



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) - Hesse

CCI	2014DE06RDRP010
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Hessen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung VII - Landwirtschaft Referat VII 6
Version	6.1
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	07/01/2021 - 12:04:23 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	12
1.1. Änderung.....	12
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	12
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	12
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	12
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	12
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	17
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	17
2.2. Einstufung der Region	21
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	22
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	22
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	26
3.2.1. Beratungssysteme	28
3.2.2. Berufliche Bildung.....	28
3.2.3. Berücksichtigung des Zensus.....	29
3.2.4. Bioenergie	29
3.2.5. Differenzierung nach Betriebsformen.....	30
3.2.6. Direktvermarktung.....	30
3.2.7. Disparitäten in den Landkreisen	31
3.2.8. Ergänzende Ergebnisindikatoren für Schwerpunktbereich 3a.....	31
3.2.9. Etappenziele	31
3.2.10. Evaluationsplan.....	32
3.2.11. Fehlende Energiecluster.....	33
3.2.12. Finanzielle Situation	33
3.2.13. Gewässergüte	33
3.2.14. Gründungsgeschehen	34
3.2.15. Grüne Berufe.....	34
3.2.16. Hofnachfolge.....	35
3.2.17. Innovation	35
3.2.18. Kapazitäten.....	36
3.2.19. Klima und Luft.....	36

3.2.20. LEADER.....	37
3.2.21. Ländlicher Raum I.....	37
3.2.22. Ländlicher Raum II.....	38
3.2.23. Ländlicher Raum III.....	38
3.2.24. Megatrends.....	39
3.2.25. Priorität 2_1.....	39
3.2.26. Priorität 2_2.....	40
3.2.27. Priorität 2_3.....	40
3.2.28. Priorität 2b: Zugang zum Agrarsektor und Generationenwechsel.....	41
3.2.29. Priorität 3.....	41
3.2.30. Priorität 4_1.....	42
3.2.31. Priorität 4_2.....	42
3.2.32. Priorität 4_3.....	42
3.2.33. Priorität 5_1.....	43
3.2.34. Priorität 5_2.....	43
3.2.35. Priorität 5_3.....	44
3.2.36. Priorität 6: Strukturierung nach Zielbereichen.....	44
3.2.37. Priorität 6_1.....	45
3.2.38. Priorität 6_2.....	45
3.2.39. Problemlagen auf Landkreisebene.....	46
3.2.40. Quantifiziertes Ziel für Schwerpunktbereich 4a.....	46
3.2.41. Querschnittsthema.....	47
3.2.42. Risikomanagement.....	48
3.2.43. Tourismus in Hessen.....	48
3.2.44. Umsetzung des Programms.....	48
3.2.45. Umweltschutzgüter.....	49
3.2.46. Vorhabensart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Teilmaßnahme 10.1).....	50
3.2.47. Weitere Indikatoren.....	51
3.2.48. Zusätzliche Ergebnisindikatoren.....	51
3.2.49. Änderungen in der LF.....	51
3.2.50. Ökologische Nachhaltigkeit.....	52
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	52
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	53
4.1. SWOT.....	53
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	53
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	68
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	74
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten.....	80

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	86
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	93
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	104
4.2. Bedarfsermittlung	105
4.2.1. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement	108
4.2.2. B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum.....	109
4.2.3. B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung	110
4.2.4. B04: Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Garten- und Weinbau.....	111
4.2.5. B05: Inv. zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten.....	112
4.2.6. B06: Unterstützung von Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen.....	114
4.2.7. B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe.....	114
4.2.8. B08: Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt.....	115
4.2.9. B09: Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes sowie des Schutzes der Wälder	116
4.2.10. B10: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.....	117
4.2.11. B11: Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen.....	118
4.2.12. B12: Verbesserung der Verwaltungsabläufe bei Umweltthemen	118
4.2.13. B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen	119
4.2.14. B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.....	120
4.2.15. B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie.....	121
4.2.16. B16: THG-Reduktionsmaßnahmen	122
4.2.17. B17: Klimaadaptation der Waldbestände	122
4.2.18. B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen	123
4.2.19. B19: Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern.....	124
4.2.20. B20: Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und Stärkung bürgerschaftlicher Beteiligung.....	125
4.2.21. B21: Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen im ländlichen Tourismus unterstützen	126
4.2.22. B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen	127
4.2.23. B23: Zukunftsinfrastrukturen der IKT im ländlichen Raum ausbauen und an technischen Entwicklungsperspektiven ausrichten.....	128
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	129
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten,	

Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	129
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	140
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	140
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	142
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft.....	144
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.....	145
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.....	149
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	153
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	156
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	160
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	162
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	165
6.1. Zusätzliche Informationen.....	165
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	166
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	185
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	186
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS.....	187
7.1. Indikatoren.....	187

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	189
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	189
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	190
7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	190
7.2. Alternative Indikatoren	192
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	193
7.2.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	193
7.3. Reserve.....	194
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	195
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	195
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	206
8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	206
8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	236
8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	245
8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	273
8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	292
8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	301
8.2.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	321
8.2.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	338
8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	360
9. BEWERTUNGSPLAN.....	392
9.1. Ziele und Zweck.....	392
9.2. Verwaltung und Koordinierung	392
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten.....	396
9.4. Daten und Informationen	400

9.5. Zeitplan	400
9.6. Kommunikation	402
9.7. Ressourcen	402
10. FINANZIERUNGSPLAN	405
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	405
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	406
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER- Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	407
10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	407
10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	424
10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	440
10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	451
10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	467
10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	483
10.3.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	499
10.3.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	515
10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	531
10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	547
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	558
11. INDIKATORPLAN	559
11.1. Indikatorplan	559
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	559
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	562
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	564
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	566
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	571
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	576

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	581
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	601
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	615
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	615
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	617
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	618
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	619
12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	619
12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	619
12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	620
12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	620
12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	620
12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	620
12.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	620
12.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	620
12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	621
12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	621
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	622
13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	626
13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	626
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	627
13.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	627
13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	628
13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	629
13.7. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	629
13.8. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	630
13.9. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	630
13.10. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	631
13.11. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	631
13.12. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	632
13.13. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	632

13.14. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	633
13.15. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	633
13.16. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	634
13.17. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	634
13.18. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	635
13.19. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	636
13.20. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	636
13.21. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	637
13.22. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	637
13.23. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	638
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	639
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	639
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	639
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	644
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	645
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	647
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	647
15.1.1. Behörden	647
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	647
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	755
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	757
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der	

Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;	759
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	760
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	761
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	765
16.1. a) Infoveranstaltung WISO-Partner (06.11.2011).....	765
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	765
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	765
16.2. b) 1. Konsultation WISO-Partner (19.06.2012).....	765
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	765
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	766
16.3. c) 2. Konsultation WISO-Partner (15.03.2013)	766
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	766
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	767
16.4. d) 3. Konsultation WISO-Partner (18.06.2013).....	767
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	767
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	768
16.5. e) 4. Konsultation WISO-Partner (05.12.2013)	768
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	768
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	769
16.6. f) 5. Konsultation WISO-Partner (10.04.2014).....	769
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	769
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	770
16.7. g) 6. Konsultation WISO-Partner (24.06.2014).....	770
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	770
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	771
16.8. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	771
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	818
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	818
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	818
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	818

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	818
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	819
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen.....	819
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind.....	820
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	822
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	822
19.2. Indikative Übertragtable.....	824
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	825
Dokumente.....	826

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Hesse

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

06-11-2020

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss hat am 06.11.2020 dem 5. Änderungsantrag zum EPLR 2014-2020 in Hessen einstimmig ohne Enthaltung zugestimmt.

In der Sitzung erfolgte eine ausführliche Information zu den Änderungen im Bereich der TM 13.2 und TM 13.3 und Informationen zur Ergänzung der Tierarten für TM 11.1 und TM11.2.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Erweiterung der Tierarten im Bereich von M11 Ökologischer Landbau

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit zunehmender Ausdehnung des ökologischen Landbaus werden auch andere Tierarten als die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2014/808 angeführten auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten. Damit auch diese Tierarten bei der Berechnung des in Hessen verlangten Mindesttierbesatzes auf Dauergrünlandflächen berücksichtigt werden können, soll die Liste der Tierarten entsprechend erweitert werden.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit zunehmender Ausdehnung des ökologischen Landbaus werden auch andere Tierarten als die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2014/808 angeführten auf ökologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten. Damit auch diese Tierarten bei der Berechnung des in Hessen verlangten Mindesttierbesatzes auf Dauergrünlandflächen berücksichtigt werden können, soll die Liste der Tierarten entsprechend erweitert werden.

Als Umrechnungssatz wird der allgemein anerkannte Schlüssel des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) angewendet. Siehe: <https://daten.ktbl.de/gvrechner/gvHome.do#start>

Demnach sind für Rotwild 0,2 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) anzusetzen, für Alpakas 0,15 RGV und für Lamas 0,25 RGV.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit Rotwildhaltung, Alpakahaltung und Lamahaltung werden gegenüber ökologisch wirtschaftenden Betrieben mit Schaf-, Pferde oder Rinderhaltung nicht mehr benachteiligt.

Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der geförderten Ökoflächen und die Anzahl der Betriebe geringfügig ansteigen werden.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der geförderten Ökoflächen und die Anzahl der Betriebe geringfügig ansteigen werden. Von einer Anpassung des Outputindikators würde zunächst abgesehen werden, da nur mit einem geringfügigen Anstieg gerechnet wird.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Es wird kein Zusammenhang zwischen der Änderung und Partnerschaftvereinbarung gesehen.

1.1.5.2. Technische Korrektur im Kapitel 15.1

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es erfolgte die Aufnahme der Koordinierungsstelle in Kap. 15.1.1 mit Adresse und Ansprechpartner

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Technische Korrektur

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Technische Korrektur

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

keinen

1.1.5.3. Änderung zu Teilmaßnahme M 13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gebieten benachteiligte Gebiete

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Für die M 13 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebieten erfolgt die Anpassung des jetzigen Beihilfemodells. Eine neue spezifische Kulisse kommt hinzu. Dadurch verschieben sich die Hektarzahlen und dementsprechend wird das Prämienmodell angepasst. Innerhalb einer EMZ-Klasse wird - auf Grundlage der jährlich in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel - durch einen IT-basierten Näherungslauf ein Betrag ermittelt, der für diese entsprechende EMZ-Klasse zur Auszahlung kommt. Die Spanne der möglichen Beträge wird in der Tabelle

dargestellt.

Die Grundlage für dieses Prämienmodell basiert auf einer externen Prüfung durch das Thünen Institut und auf Basis von KTBL-Daten.

Für Gebiete der bisherigen Gebietskulisse die aufgrund der Neuabgrenzung aus der förderfähigen Kulisse herausfallen, werden Übergangszahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt. Das entspricht bis zu 80 % im Jahr 2019 bzw. 20 % im Jahr 2020 der in dem Programm für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten durchschnittlichen Zahlung.

Zusätzlich soll die Aufnahme der potentiell zu beantragenden Flächen hessischer Betriebe, deren Flächen nicht in Hessen liegen, erfolgen.

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die spezifischen Gebieten werden abgegrenzt nach Art. 32, Absatz 4, Satz 3 2. Spiegelstrich durch die Kombination aus biophysikalischen und unterschwellig biophysikalischen Kriterien. Kombiniert werden Sandigkeit mit Steinigkeit sowie Hanglage mit Steinigkeit. Zudem wurden weitere Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 Satz 1 abgegrenzt. Diese sind die gehölzdominierte Ökotondichte, Dürreindex, LF in Schutzgebieten und Enklave . Die unterschwellige Kriterienkombination mit Clusteranalyse wurde aus allen bisher verwendeten Kriterien kombiniert.

Durch die neuen Abgrenzungen ergeben sich in den Teilmaßnahmen Verschiebungen in den Outputindikatoren (Hektar je Teilmaßnahme), so dass dies zu einer Anpassung des Prämienmodells führt.

Ebenso werden durch die Aufnahme der potentiell zu beantragenden Flächen hessischer Betriebe, deren Flächen nicht in Hessen liegen, Änderungen in den Outputindikatoren je Teilmaßnahme erwartet.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es erfolgt eine Änderung des Outputindikators aufgrund der Anpassung der Förderkulisse in TM 13.3 und der Aufnahme der potentiell förderfähigen Flächen von Betrieben, die ihren Betriebssitz in Hessen haben und über Flächen außerhalb Hessens verfügen.

13.2 die potentielle Landwirtschaftliche Fläche beträgt 346.100 ha

13.3 die potentielle Landwirtschaftliche Fläche beträgt 112.868 ha.

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragstellung vollumfänglich erfolgt.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Es wird kein Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung gesehen.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Hessen

Beschreibung:

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungseinheit: Land Hessen.

Der Entwicklungsplan erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet des Landes Hessen. In Abbildung 1 ist die Lage des Landes Hessen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

Die politischen Grenzen innerhalb des Landes Hessen mit den drei Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel sowie - in Bezug auf die NUTS 3-Regionen - den 26 Land- und Stadtkreisen sowie den 426 Gemeinden sind in Abbildung 2 dargestellt, in der auch die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den administrativen Raumeinheiten dargestellt ist.

Die Maßnahmen des EPLR werden grundsätzlich flächendeckend angeboten. Bei einzelnen Maßnahmen beschränkt sich die Umsetzung allerdings auf die strukturschwächeren Teile der ländlichen Räume unter Ausschluss des Rhein-Main-Verdichtungsgebietes. Dies wurde so auch schon in den vergangenen Förderperioden gehandhabt.

Eine Beschreibung der Definition des ländlichen Raums und der Förderkulissen ist in Kapitel 8.1.1 enthalten.

Abbildung 1: Lage des Landes Hessen



Abbildung 1 - Lage des Landes Hessen

Abbildung 2: Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte Hessens

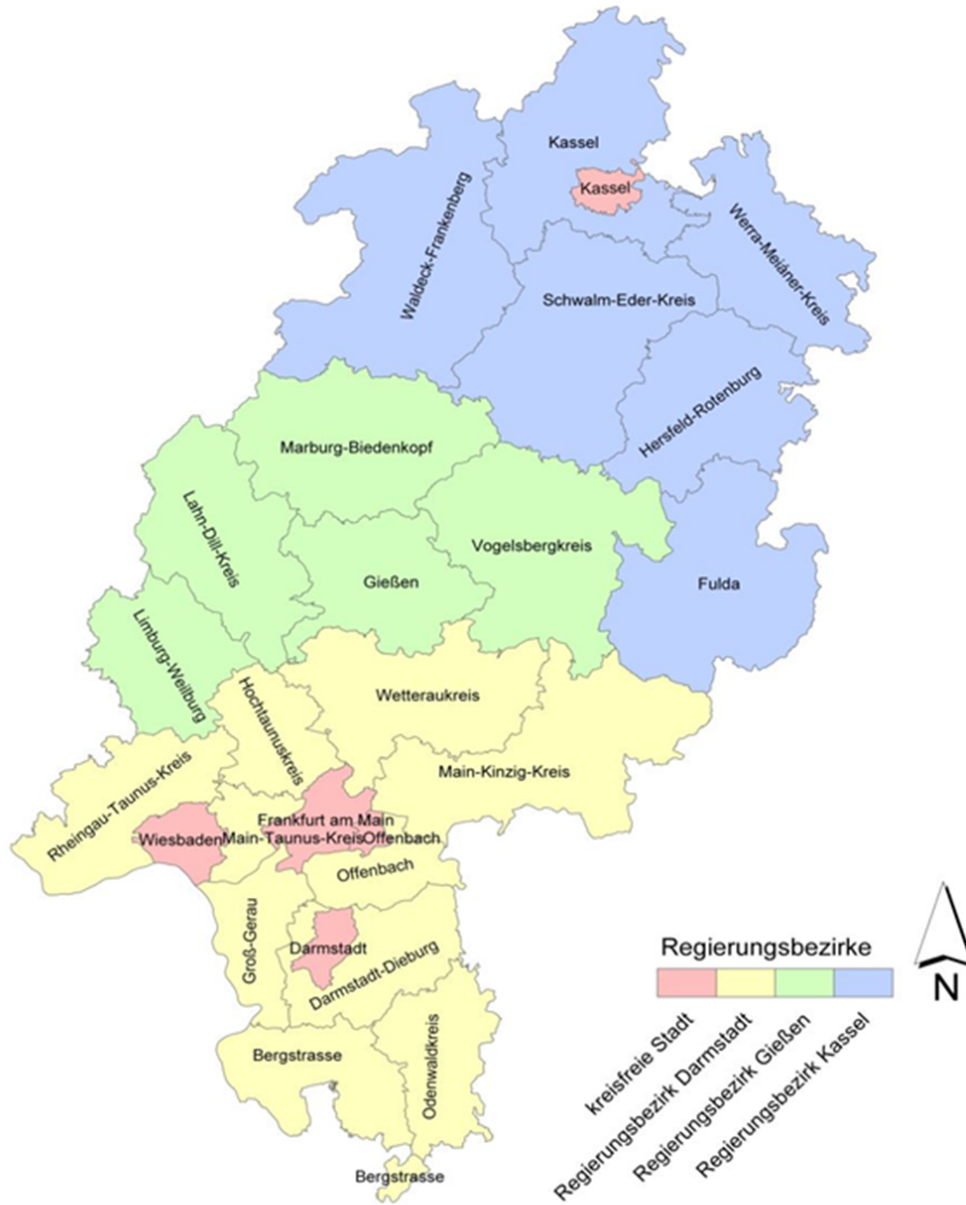


Abbildung 2 - Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte Hessens

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Nach der Bemessungsgrundlage pro-Kopf-BIP (Index EU-27 = 100) wird das Land Hessen als „übrige Region“ i.S. des Art. 59 Abs. 3 d) der ELER-Verordnung (BIP/Kopf >90 %) klassifiziert.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase;
2. Bewertungsphase des Programms

Prozessbegleitende Phase

In dieser Phase werden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprechen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert werden.

Die Projektgruppe EPLR 2014 - 2020 wurde etabliert, um die Programmerstellung zu koordinieren, Themen, die über die Zuständigkeit einer Unterprojektgruppe (UPG, s. u.) hinausgehen, abzustimmen und die Ergebnisse der UPGn zusammenzuführen. Auf diese Weise wird die interne Kohärenz des Planes sichergestellt. Der Projektgruppe gehören der hessische Programmkoordinierungsreferent, die Leiter der UPGn sowie weitere Mitarbeiter der betroffenen Ministerien an. Die drei UPGn sind jeweils für zwei Prioritäten zuständig (Prioritäten 1 und 6, 2 und 3 und 4 und 5). Sie trafen sich seit Januar 2012 in mehreren parallelen UPG-Sitzungen. Bei diesen Sitzungen wurden, aufbauend auf der SöA und SWOT, u. a. Handlungsbedarfe für die verschiedenen Prioritätenbereiche identifiziert und entsprechende relevante Fördermaßnahmen besprochen.

Vertreter des Teams der Ex-ante Evaluatoren waren stets zu den verschiedenen Treffen der Projektgruppe und der UPGn geladen und nahmen bei diesen Treffen eine aktiv beratende Rolle ein.

Entwürfe einzelner Teile des hessischen EPLR wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen diskutiert (s. Tabelle 1).

Die Strategischen Umweltprüfung (SUP) begann am 28.04.2014 mit dem Scoping. Das vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde mit einer Rückäußerungsfrist bis zum 15.05.2014 den Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird. Neun Stellungnahmen gingen ein, die sich im Wesentlichen auf Indikatoren und Daten zur Umweltsituation bezogen.

Am 23.06.2014 wurde der Entwurf des Umweltberichtes an die Verwaltungsbehörde übersandt, mit einer weiteren Möglichkeit der Fachreferate zur Stellungnahme. Die Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs des EPLR Hessen 2014 - 2020 und des im Rahmen der SUP erstellten Entwurfs des Umweltberichts zum EPLR Hessen 2014 - 2020 im Rahmen der Beteiligung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens fand nach § 14i UVPG vom 08.07. bis zum 07.08.2014 statt. Die Dokumente konnten beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) eingesehen werden. Weiterhin standen die Dokumente im Internet als Download zur Verfügung. Stellungnahmen konnten vom 22.07.2014 (14 Tage nach Beginn der

Auslegung) bis zum 21.08.2014 (14 Tage nach Ende der Auslegung) erfolgen. Es sind keine Stellungnahmen zu dem Umweltbericht eingegangen.

Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator nach der oben beschriebenen Phase der hessische Entwicklungsplan als Entwurf (Stand: 9. Mai 2014) vorgelegt wurde, wird derzeit der Entwicklungsplan gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und dem Entwurf der Durchführungsverordnung geprüft und der Ex-ante-Bewertungsbericht erstellt. Weitere Dokumente und Hinweise, wie z. B. die EU-Guideline „Guidelines for the ex-ante evaluation of 2014 - 2020 RDPs“, die zur Bearbeitung herangezogen werden, sind dort ebenfalls vermerkt. Weiterhin steht der hessische Ex-ante-Evaluator in engem Kontakt zu anderen Evaluatoren, mit denen das Evaluationsverfahren und offene Punkte diskutiert und abgestimmt werden.

In Kapitel 2 der Ex-ante-Evaluation wird die Beschreibung der SöA im Programmgebiet sowie die Ableitung der SWOT- und Bedarfsanalyse auf ihre Vollständigkeit und Konsistenz geprüft und bewertet. Die Relevanz und interne und externe Konsistenz der Strategie des EPLR Hessen 2014 - 2020 wird in Kapitel 3 näher beleuchtet. Darin ist u. a. auch eine maßnahmen-spezifische Bewertung enthalten. Die Messung des Fortschritts und die Programmergebnisse folgen in Kapitel 4. Eine Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren und der Umsetzung der Querschnittsthemen finden sich in Kapitel 5 und Kapitel 6. Kapitel 7 enthält die Strategische Umweltprüfung.

Tabelle 1: Beteiligung des Ex-ante-Evaluators

Erarbeitungsschritte der Programmentwicklung	Zeitplan	Art der Beteiligung des Ex-ante-Evaluators
Erarbeitung der Sozioökonomische Analyse (SöA) & Ableitung der SWOT	Oktober 2012 bis Juli 2013	<p>Seit dem Vorliegen des ersten Entwurfs der SöA und SWOT war der Ex-ante-Evaluator laufend in die Beurteilung der SöA eingebunden und hat seine Anmerkungen direkt mit der HessenAgentur, die vom Land Hessen mit der Erstellung beauftragt war, und der hessischen Verwaltungsstelle diskutiert.</p> <p>Bei einer Sitzung der Projektgruppe mit Teilnehmern aus verschiedenen Ministerien und Referaten sowie einigen externen Partnern (u. a. Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) am 13. Dezember 2012 wurde auf die Erwartungen der Teilnehmer an das neue Entwicklungsprogramm eingegangen sowie der Planungsprozess erläutert. Außerdem wurden die SWOT und die Ziele diskutiert und erweitert. Hierbei war der Ex-Ante-Evaluator moderierend tätig.</p> <p>Abschließend hat der Ex-ante-Evaluator die SöA und SWOT geprüft.</p>
Identifizierung und Priorisierung von Handlungsbedarfen	Februar 2013 bis Juni 2013	<p>Die Handlungsbedarfe wurden in den UPGn auf Basis der SWOT identifiziert. Am 15. März 2013 wurden die Ergebnisse zu SWOT und daraus abgeleiteten Handlungsbedarfen den WiSo-Partnern präsentiert, diskutiert und ergänzt.</p> <p>Der Ex-ante-Evaluator nahm zum einen beratend an den UPGn-Sitzungen teil. Außerdem moderierte sicherte die Ergebnisse der WiSo-Partner-Konsultation am 15. März.</p>
Gemeinsame Besprechung der Programmkoordinierungsreferenten und Ex-ante-Evaluatoren der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M	3. Juli 2013	Vorbereitung, Moderation und Dokumentation der Besprechung, bei der es um die Gliederungsstruktur und die erforderlichen Inhalte der zukünftigen ELER-Programme ging
Gemeinsame Besprechung der Programmkoordinierungsreferenten und Ex-ante-Evaluatoren der südlichen Bundesländer in Frankfurt/M	10. September 2013	Vorbereitung, Moderation und Dokumentation der Besprechung, bei der es um ausgewählte Kapitel der zukünftigen ELER-Programme ging: SUP, Kontextindikatoren, Evaluationsplan, Kommunikationsplan, Konsultationen, Maßnahmenbeschreibungen, EIP
Prüfung der internen Kohärenz	September 2013 bis Oktober 2013	Bei einer gemeinsamen Sitzung der drei UPGn am 11. Oktober 2013 wurden mögliche Synergien und Konflikte zwischen den einzelnen, von den UPGn herausgearbeiteten, potentiellen Maßnahmen der neuen Förderperiode diskutiert. Der Ex-ante-Evaluator präsentierte dabei als Diskussionsbasis zuerst seine eigenen Einschätzungen zur Kohärenz der Maßnahmen, die dann in der Gruppe diskutiert und ergänzt wurden.
Workshop mit Vertretern der Verwaltungsbehörden verschiedener Bundesländer in Stuttgart, der sich mit den Anforderungen und der Entwicklung von Auswahlkriterien beschäftigte	6. Dezember 2013	Vorbereitung, Moderation und Dokumentation des Workshops
Vorlage des ersten Entwurfs des Strategiekapitels des hessischen Entwicklungsplans		Kommentierung des ersten Entwurfs

Tabelle 1

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Beratungssysteme	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Berufliche Bildung	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Berücksichtigung des Zensus	SUP-spezifische Empfehlungen	12/06/2013
Bioenergie	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Differenzierung nach Betriebsformen	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Direktvermarktung	SUP-spezifische Empfehlungen	05/03/2013
Disparitäten in den Landkreisen	SUP-spezifische Empfehlungen	08/05/2013
Ergänzende Ergebnisindikatoren für Schwerpunktbereich 3a	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Etappenziele	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Evaluationsplan	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Fehlende Energiecluster	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Finanzielle Situation	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Gewässergüte	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Gründungsgeschehen	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Grüne Berufe	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Hofnachfolge	SUP-spezifische Empfehlungen	08/05/2013
Innovation	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Kapazitäten	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Klima und Luft	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
LEADER	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Ländlicher Raum I	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012

Ländlicher Raum II	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Ländlicher Raum III	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Megatrends	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Priorität 2_1	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 2_2	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 2_3	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 2b: Zugang zum Agrarsektor und Generationenwechsel	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	30/07/2013
Priorität 3	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 4_1	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 4_2	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 4_3	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 5_1	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 5_2	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 5_3	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Priorität 6: Strukturierung nach Zielbereichen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	13/12/2012
Priorität 6_1		
Priorität 6_2	Aufbau der Interventionslogik	16/07/2014
Problemlagen auf Landkreisebene	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Quantifiziertes Ziel für Schwerpunktbereich 4a	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Querschnittsthema	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Risikomanagement	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Tourismus in Hessen	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Umsetzung des Programms	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	16/07/2014
Umweltschutzgüter	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012

Vorhabensart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Teilmaßnahme 10.1)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Weitere Indikatoren	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Zusätzliche Ergebnisindikatoren	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	30/10/2014
Änderungen in der LF	SUP-spezifische Empfehlungen	06/11/2012
Ökologische Nachhaltigkeit	Sonstiges	30/10/2014

3.2.1. Beratungssysteme

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Es fehlen Aussagen über die land- und forstwirtschaftlichen Beratungssysteme in Hessen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Entsprechende Aussagen wurden eingefügt.

3.2.2. Berufliche Bildung

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die berufliche Bildung sowie Weiterbildung (und der Bedarf) von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen wären noch zusätzlich zu beleuchten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.3. Berücksichtigung des Zensus

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 12/06/2013

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die aktuellen Daten des Zensus sollten berücksichtigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Entsprechende Verweise auf jeweils verwendete Datengrundlagen sind erfolgt.

3.2.4. Bioenergie

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Bedeutung der einzelnen Energieträger - in welchen Regionen werden welche Anlagen vorwiegend verwendet? Gunsträume / Potenziale für Wind, PV, Biomasse? Konflikte zur Landwirtschaft?

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Thema Bioenergie wird eher gesamtdeutsch abgehandelt und nur wenig auf hessische Spezifika eingegangen. Konflikte mit der Landwirtschaft in Bezug auf Biomasseanbau, etc. werden nicht thematisiert.

Im Vergleich zu den anderen Regionen in Deutschland stellt sich die Situation in Hessen so dar, dass aufgrund der relativ ausgewogenen Verteilung sowie des relativ niedrigeren Intensitätsniveaus im Bioenergiebereich in Hessen kein vergleichbarer Handlungsdruck besteht. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft in Bezug auf den Biomasseanbau treten wenn, dann nur sehr punktuell/lokal auf.

3.2.5. Differenzierung nach Betriebsformen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Im Hinblick auf die Buchführungsergebnisse werden überproportionale Unternehmensergebnisse gegenüber Schleswig-Holstein und Niedersachsen konstatiert. Hier wäre aber eine Differenzierung nach Betriebsformen erforderlich, da Hessen im Bereich Milchviehhaltung sicherlich mit seinen Unternehmensergebnissen hinter Schleswig-Holstein liegt. Eine differenzierte Betrachtung nach Betriebsformen ist auch erforderlich um daraus förderpolitische Konsequenzen für bestimmte Betriebsformen ableiten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Überarbeitung wurde vorgenommen.

3.2.6. Direktvermarktung

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 05/03/2013

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Der Anteil der direktvermarktenden Betriebe wird nur im Bereich Gartenbau dargestellt. Die SÖA enthält keine Informationen zur Mengenbündelung durch Erzeugerzusammenschlüsse / Erzeugerorganisationen. Qualitätssicherungssysteme und Regionalvermarktung werden nur im Zusammenhang mit den beiden staatlichen Siegeln thematisiert. Bei diesen beiden Siegeln wäre deren Verbreitung/Nutzung von Interesse. Das Ernährungshandwerk wird nicht thematisiert, ist für Priorität 3 unserer Einschätzung nach aber relevanter als international agierende exportorientierte Unternehmen des Ernährungsgewerbes.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aufgrund der Hinweise wurden Überarbeitungen mit verfügbaren Daten durchgeführt

3.2.7. Disparitäten in den Landkreisen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 08/05/2013

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Der unterschiedlichen demografischen Entwicklung in den Landkreisen wird nicht ausreichend Rechnung getragen und verfälscht teilweise die Einschätzung.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Überarbeitung wurde vorgenommen.

3.2.8. Ergänzende Ergebnisindikatoren für Schwerpunktbereich 3a

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Der für Schwerpunktbereich 3a von der EU-KOM vorgegebene Zielindikator wird nicht als ausreichend gut zugeschnitten für die in diesem Schwerpunktbereich identifizierten Handlungsbedarfe angesehen. So korrespondiert er nicht mit dem Bedarf der Schaffung von dezentralen Erfassungs- und Lagerstätten sowie Verarbeitungs- und Weitervermarktungsmöglichkeiten. Für die erweiterte Berichterstattung in 2017 und 2019 sind daher zusätzliche Ergebnisindikatoren erforderlich, um das Erreichen von Zielen auf Ebene von Priorität 3 bewerten zu können. Einer oder mehrere ergänzende Indikatoren wären erforderlich, die aufzeigen, welche Sektoren und landwirtschaftlichen Betriebe von der Förderung profitieren, auch wenn sie nicht direkt gefördert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsprogramms berücksichtigt werden.

3.2.9. Etappenziele

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Eine Begründung für die in Kapitel 7 des EPLR 2014 - 2020 quantifizierten Etappenziele wird im ersten Entwurf des bei der EU-KOM eingereichten EPLR 2014 - 2020 nicht geliefert, um abschätzen zu können, ob die Etappenziele realistisch sind. Ohne eine solche Begründung erscheint eine geplante Zielerreichung von 30 % bzw. 45 % bis zum Jahr 2018 – also nach 4/6 der Laufzeit des Programms relativ niedrig angesetzt. Es wird daher empfohlen eine solche Begründung jeweils noch zu liefern.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung wurde gefolgt. Entsprechende textliche Ergänzungen wurden in Kapitel 7 jeweils vorgenommen. Als Begründung für die dem ersten Anschein nach niedrige Zielerreichung von 30 % bzw. 45 % wird angeführt, dass erste Mittel für die neue Förderperiode erst ab 2015 (und nicht 2014) bewilligt werden und die Auszahlung der Mittel auch nicht 2020 endet, sondern gemäß der N+3-Regelung erst in 2023.

3.2.10. Evaluationsplan

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Ein intensiver Austausch über die Anwendung des Evaluationsplans sollte durch die Koordination im Begleitausschuss gewährleistet werden. Kontinuierliche fachliche Analysen durch im Evaluationsplan einzuplanende begleitende Studien können auch die Informationsbasis über die Wirksamkeit von ELER-Maßnahmen verbessern helfen und differenziertere Einschätzungen zur Feinsteuerung liefern. Insbesondere für die erweiterten Durchführungsberichte und die Beantwortung der Bewertungsfragen sollte eine ausreichende und valide Datenbasis geschaffen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsprogramms berücksichtigt werden.

3.2.11. Fehlende Energiecluster

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Es wäre zu überlegen, ob die hessischen Bioenergieregionen nicht als Cluster aufgeführt werden sollten, da sie zum Ziel haben Netzwerke aufzubauen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.12. Finanzielle Situation

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Es wird insgesamt nur eine Übersicht über die Gewinnsituation gegeben, aber es wäre vorteilhaft mehr über die finanzielle Situation zu erfahren, um zu sehen, wo die Schwachstellen liegen:

- Wie gut können die Betriebe mit Preisschwankungen umgehen (Milch-, Fleischpreise)?
- Wie stark sind die Betriebe von gestiegenen Kosten betroffen (z.B. Betriebsmittelkosten, Futterpreise)?
- Eigenkapital-, Fremdkapitalquote
- Nettoinvestitionen der vergangenen Jahre.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Überarbeitung wurde vorgenommen.

3.2.13. Gewässergüte

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Aussagen zur Gewässergüte und zur Zielerreichung der WRRL fehlen noch. (ökologischer und chemischer Zustand oberirdischer Gewässer, mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, Nitratgehalt im Grundwasser (Hauptindikator), Stickstoffbilanz, die Gewässerstrukturgüte und naturnahe Gewässerentwicklung).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.14. Gründungsgeschehen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Betrachtung des Gründungsgeschehens auf Ebene der Regierungsbezirke lässt nur in sehr geringem Maß eine Interpretation in Bezug auf die Entwicklung im ländlichen Raum zu. Hier wäre eine Darstellung der Gründungsintensität und -dynamik auf Kreisebene wünschenswert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine entsprechende Karte wurde erstellt.

3.2.15. Grüne Berufe

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Aussagen zu Kapazitäten und Einrichtungen in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der „grünen Berufe“ fehlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Angaben zu Ausbildungszahlen und Einrichtungen sind gegeben, Kapazitäten werden aber nicht genannt.

Aussagen zu den Kapazitäten in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der „Grünen Berufe“ werden in Anhang 4 zum EPLR (National finanzierte Maßnahmen zur Förderung der integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen), Abschnitt 2. Aus-, Fort- und Weiterbildung die verschiedenen Angebote ergänzt.

3.2.16. Hofnachfolge

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 08/05/2013

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Möglichkeiten zur außerfamiliären Hofnachfolge und zur landwirtschaftlichen Beratung sollten ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die landwirtschaftliche Beratung der LLH wird vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Hessische Hofbörse beschrieben.

3.2.17. Innovation

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der „Bedeutung innovativer Branchen in Hessen“, sollte vorab beschrieben bzw. definiert

werden, wie Innovation in Hessen definiert wird, ggf. auch nach EFRE, ESF und ELER.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.18. Kapazitäten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Empfohlen wird insbesondere in einem separaten Abschnitt auf die Kapazitäten zu F+E in der Land- und Forstwirtschaft im engeren und im Bereich der Bio-Ökonomie im weiteren Sinn einzugehen

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Kapitel 6 der fondsübergreifenden Sozioökonomischen Analyse (SÖA) beschreibt ausführlich den Bereich Forschung und Innovation in Hessen, differenziert dabei jedoch nicht nach einzelnen Politikfeldern, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft.

In Kapitel 6.4 der SÖA wird die Bedeutung innovativer Branchen in Hessen dargestellt, mit Verweis auf kleinere Branchen, z. B. aus dem Bereich des Agribusiness, die aber aufgrund ihrer geringeren Bedeutung nicht näher beschrieben werden.

3.2.19. Klima und Luft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Zum Zustand von Klima und Luft fehlen z.B. Informationen über Emissionen aus der Landwirtschaft

(N₂O,CH₄) sowie die CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Angaben zu CH₄ wurden eingefügt. Statt auf N₂O wird auf Ammoniak eingegangen, Angaben zur CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft fehlen.

3.2.20. LEADER

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Weitere Aussagen zu LEADER- und ELER-Regionen wären wünschenswert, mögliche Indikatoren: Bevölkerung, die im Gebiet von lokalen Aktionsgruppen lebt (wer profitiert indirekt?),

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Tabelle mit den hessischen LEADER-Fördergebieten sowie der Anzahl der darin lebenden Bevölkerung ist im Anhang eingefügt worden.

3.2.21. Ländlicher Raum I

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist anhand der Darstellung der Regierungsbezirke schwer abzuleiten. Zumindest auf Landkreisebene sollten die verschiedenen Indikatoren dargestellt werden, um Handlungsbedarfe ableiten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Für zentrale Indikatoren wurden Auswertungen und Analysen auf Landkreisebene ergänzt: z. B. Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Arbeitslosenquote und Anteil von Langzeitarbeitslosen, durchschnittliche Gründungsraten von Unternehmen, Übernachtungszahlen (Tourismus), Betreuungsraten von 0 - 3-jährigen Kindern, hausärztliche Versorgung, Verkehrsanbindung.

3.2.22. Ländlicher Raum II

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Bevölkerungsstruktur in den ländlichen Räumen könnte mehr hervorgehoben werden.

Zusätzliche Indikatoren: Anteil der Bevölkerung in Ländlichen Räumen (LR), Bevölkerungsdichte in LR, Netto-Wanderung in LR, Altenquotient in LR.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wanderungen und Altersquotient wurden berücksichtigt. Informationen zur Bevölkerung und -dichte sind ebenfalls vorhanden.

3.2.23. Ländlicher Raum III

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Siedlungsentwicklung in den ländlichen Räumen und v.a. den Dörfern könnte noch hervorgehoben werden, z. B. in einem eigenen Kapitel zur Entwicklung in ländlichen Regionen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.24. Megatrends

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Zur Übersicht und zur besseren Nachvollziehbarkeit könnten die zentralen Langfristrends bzw. sog. „Megatrends“ (Demografischer Wandel, strukturelle und technologische Wandel, gesellschaftlicher Wandel, Verschärfung des Innovationswettbewerbs, Klimawandel, etc.) vorab kurz zusammenfasst werden, ggf. auch nach Auswirkungen für städtischen und ländlichen Raum.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Weltweite Megatrends werden dargestellt (Rolle des Konsums in Schwellenländern, Bioenergie, etc.), allerdings nur auf globaler Ebene.

3.2.25. Priorität 2_1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Aus der SWOT und Bedarfsanalyse heraus ergibt sich der Bedarf einer zielgerichteten einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Code 4.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (AFP)). Die Teilmaßnahme schränkt gemäß Fördervoraussetzungen den Kreis der möglichen Begünstigten nur wenig ein. Von Evaluatorensseite wird eine solche grundsätzliche Öffnung der AFP-Förderung für alle Betriebsformen für angebracht erachtet, um eine gewisse Flexibilität bei der Förderung zu gewährleisten. Jedoch wird empfohlen durch die Festlegung von geeigneten Auswahlkriterien sicherzustellen, dass zu fördernde Vorhaben letztendlich in Orientierung an den identifizierten Bedarfen selektiv ausgewählt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.26. Priorität 2_2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

In Bezug auf die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe und damit verbundenen Investitionen wurde auch die prozessbegleitende Beratung/Coaching (z.B. Betriebswirtschaft, Produktionstechnik) nach Bewilligung von investiven Projekten in landwirtschaftlichen Betrieben als Bedarf identifiziert. Da von der Möglichkeit der Förderung von Beratung im EPLR nicht Gebrauch gemacht wird, sollte im Strategiekapitel des EPLR darauf eingegangen werden, wie mit diesem Bedarf umgegangen werden soll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.27. Priorität 2_3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Für den Schwerpunktbereich 2b „Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels“ werden in Hessen keine Maßnahmen im hessischen EPLR programmiert. Dies wird im EPLR 2014 - 2020 damit begründet, dass Junglandwirte bereits über die erste Säule erhöhte Direktzahlungen erhalten. Allerdings wird dieser Ansatz nicht ausreichend dem Handlungsbedarf Erleichterung/Begleitung von Hofnachfolge gerecht, da es in vielen Agrarbetrieben an Hofnachfolgern fehlt und deshalb auch der Quereinstieg – außerhalb der Erbfolge – bei der Förderung berücksichtigt werden sollte. Bisher können aber nach den Fördervoraussetzungen gemäß Nationaler Rahmenregelung für das AFP nur bereits existierende landwirtschaftliche Betriebe, also keine neu gegründeten Betriebe, investiv gefördert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Gemäß Nationaler Rahmenregelung können Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gefördert werden. Dies bedeutet, dass auch neu gegründete Unternehmen im Rahmen der Maßnahme 4.1 gefördert werden können. Dadurch wird dem Handlungsbedarf entsprochen.

3.2.28. Priorität 2b: Zugang zum Agrarsektor und Generationenwechsel

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 30/07/2013

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die richtige Bezeichnung sollte in die SWOT übernommen werden und die Stärken/Schwächen sowie Chancen/Risiken sollten angepasst werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Bezeichnung wurde korrigiert.

3.2.29. Priorität 3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Bedarfe in Bezug auf Risikoversorge und des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben (Unterpriorität 3b) werden in der Vermittlung von Kenntnissen im Risikomanagement gesehen. Allerdings wird von den ELER-Artikeln 14 und 15 zu Beratung und Wissenstransfer im EPLR nicht Gebrauch gemacht und es wäre daher im Strategiekapitel darzulegen, wie diese Bedarfe ggf. außerhalb des EPLR, begegnet werden soll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.30. Priorität 4_1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Gezielte Zuordnung der Bedarfe zu Maßnahmen, die außerhalb von EPLR 2014 - 2020 behandelt werden sowie übersichtlichere Beschreibung dieser Zuweisung und Bedienung in Kapitel 5.2.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Unter den verschiedenen Prioritäten und Schwerpunktbereichen im Kapitel 5.2 erfolgen, soweit zutreffend, Aussagen zu außerhalb des EPLR geplanten Maßnahmen. Diese sind in Anlage 4 zum EPLR enthalten. U. a. handelt es sich dabei um weitere Maßnahmen aus den Bereichen AUKM und Forst, die der Priorität 4 und den in den jeweiligen Schwerpunktbereichen angesprochenen Bedarfen zugeordnet werden können.

3.2.31. Priorität 4_2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Für die Teilmaßnahme „Unterstützung von Aktionen zur Minderung der Anpassung an den Klimawandel“ sollte die Zuordnung von Sekundärwirkungen zu Unterpriorität 4a überprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt. Die Teilmaßnahme unterstützt den Schwerpunktbereich primär.

3.2.32. Priorität 4_3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Der Bedarf B16 „THG-Reduktionsmaßnahmen“ beinhaltet die Minimierung der N₂O-Ausgasung aus landwirtschaftlich genutzten Böden, die auch verknüpft ist mit der Reduzierung von N-Verlusten und damit mit dem Wasserschutz. Folgerichtig ist bei diesem Bedarf als Schwerpunkt neben dem Klimaschutz auch der Wasserschutz (Unterpriorität 4b). Entsprechende Maßnahmen fehlen allerdings. Dies sollte zumindest begründet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt. Die Nennung des Bedarfes 16 fehlte im Schwerpunktbereich und ist damit über die Maßnahmen 10, 11 und 13 abgedeckt.

3.2.33. Priorität 5_1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

In Kapitel 5.2 wird bezüglich der Unterprioritäten 5d und 5e auf den Ökologischen Landbau verwiesen. Eine Ausweisung dieser Effekte in der Maßnahmenbeschreibung als Sekundärwirkung sollte erwogen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.34. Priorität 5_2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Im Programmentwurf (S. 90) wird der Aspekt CO2-Bindung im Zusammenhang mit der Vielfältigen Fruchtfolge erwähnt. Bei dieser Teilmaßnahme wäre ggf. eine Angabe von entsprechenden Sekundärwirkungen (5e) zu erwägen. Allerdings ist die Permanenz dieser Wirkung nicht garantiert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.35. Priorität 5_3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Eine Überprüfung und Vereinheitlichung der sekundären Wirkungen in der Priorität 5 wird empfohlen. Dies sollte außerdem noch einmal mit den in Kapitel 4.2.1 bei den Bedarfen aufgeführten Schwerpunktbereichen abgeglichen werden. Tabelle 12 in Kapitel 5.1 sollte unter Priorität 5 die sekundär bedienten Bedarfe aufführen, wie es auch bei den anderen Prioritäten gehandhabt wird.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.36. Priorität 6: Strukturierung nach Zielbereichen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 13/12/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Eine Darstellung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sollte insbesondere in Bezug zu folgenden Zielbereichen erfolgen:

- Bevölkerungs- und demografische Entwicklung
- Siedlungsentwicklung und Wohnungsmarkt

- Infrastruktur, Nahversorgung und Daseinsvorsorge
- Mobilität/Erreichbarkeit
- Ländliche Wirtschaft und Beschäftigung
- Tourismus
- Ländliche Entwicklungs- und Netzwerkinitiativen, Finanzsituation der Kommunen und Ehrenamt
- Kultur und regionale Identität.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.37. Priorität 6_1

Kategorie der Empfehlung:

Datum:

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der Ergebnisse der LEADER-Regionen auf Landesebene zu ermöglichen, sollten seitens des Landes einige Pflichtindikatoren und weitere Wahlpflichtindikatoren vorgegeben und zur Berichterstattung angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Sollte sich herausstellen, dass das vorgegebene Indikatorenset nicht ausreichen sollte, um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit zu ermöglichen, behält sich das Land vor, ggf. weitere Indikatoren anzuwenden.

3.2.38. Priorität 6_2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Breite der festgestellten Handlungsbedarfe ist festzuhalten, dass sowohl die Dorferneuerung als auch LEADER nicht geeignet sind als alleinige Instrumente im ländlichen Raum die Handlungsbedarfe adäquat zu bedienen. Daher ist festzustellen, dass die umfangreiche Problemlage in den ländlichen Gebieten nur im Verbund mit weiteren Politikbereichen, Instrumenten und Förderprogrammen außerhalb von ELER adäquat angegangen werden können. Hierauf sollte seitens des Landes systematisch hingewirkt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist bereits erfolgt (u. a. Interministerielle Arbeitsgruppe Demografie, Kabinettsausschuss Demografie, Förderung in anderen Bereichen wie über die EU-Strukturfonds (EFRE und ESF), in den Bereichen der medizinischen Versorgung, des Städtebaus, der Schulen) bzw. wird fortlaufend weiter verfolgt.

3.2.39. Problemlagen auf Landkreisebene

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

In Bezug auf die Verteilung der Einkommen innerhalb Hessens wäre insbesondere hinsichtlich der Indikatoren „Armutsgefährdung“ und „Niedriglohnsektor“ eine Betrachtung auf Kreisebene wünschenswert, um ggf. Problemlagen im ländlichen Raum zu verdeutlichen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen auf Kreisebene sind z. T. vorhanden (Arbeitslosenquoten); aber nicht für Armutsgefährdung und Niedriglohnsektor.

3.2.40. Quantifiziertes Ziel für Schwerpunktbereich 4a

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Vom Land Hessen werden für den Schwerpunktbereich 4a als Zielindikator 420.000 Hektar angegeben, was

ungefähr dem Förderflächenumfang für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) im Zeitraum 2007 - 2013 entspricht. Bei der AGZ ist zu beachten, dass hier nicht nur eine extensive Nutzung, sondern jegliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung gefördert wird und die Wirkung auf die Biodiversität nicht so hoch einzuschätzen ist. Von Evaluatorensicht wird daher empfohlen ein geringeres Flächenziel zu definieren, das sich an Flächen innerhalb von benachteiligten Gebieten orientiert, die aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll anzusehen sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Zielindikator wurde im Entwicklungsprogramm bei 420.000 Hektar belassen, da die gesamte AGZ-Fläche nach Auffassung des Landes Hessen dem Schwerpunktbereich 4a zugerechnet wird.

Maßnahme 13 trägt dazu bei, dass vorwiegend extensiv bewirtschaftetes Grünland in den benachteiligten Gebieten in der Bewirtschaftung gehalten wird. Von insgesamt rd. 330.000 ha geförderte LF im benachteiligten Gebiet (alte Kulisse) werden rd. 220.000 ha als Dauergrünland bewirtschaftet. Extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland – darin eingeschlossen sind die die FFH- und Vogelschutzgebiete – trägt wesentlich zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Offenland bei. Hessen hat als einziges deutsches Bundesland seinen Grünlandanteil seit 2003 stabil halten können. Dazu hat in der vergangenen Förderperiode die AGZ nicht unwesentlich beigetragen.

3.2.41. Querschnittsthema

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Die Bedeutung und die Auswirkungen des Klimawandels für Hessen gehen noch etwas unter. Da der Klimawandel ein Querschnittsthema ist, sollte dieser stärker betont werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Bedeutung und die Auswirkungen des Klimawandels für Hessen werden in dem zentralen Kapitel für Klima nicht erwähnt.

Die Ausführungen im Kapitel 5.3 Abschnitt „Klimaschutz“, wurden entsprechend ergänzt.

3.2.42. Risikomanagement

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Bislang gibt es zum Bereich Risikomanagement keine Aussagen. Falls Risikomanagement aus Sicht des Landes nicht notwendig ist, sollten kurz die Gründe dargelegt werden, da das Risikomanagement Bestandteil in Priorität 3 „Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements“ ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es wurde ein Abschnitt zu Risikomanagement-Strategien eingefügt. Es werden Strategien zum Umgang mit schwankenden Preisen und der Preisentwicklung bei Investitionsgütern thematisiert.

3.2.43. Tourismus in Hessen

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Wünschenswert wäre ein Überblick über die hessischen Tourismus-Destinationen und deren Angebote sowie Aussagen zur vorhandenen touristischen Infrastruktur und zur Situation der im Tourismus tätigen Betriebe – außerhalb der Ballungsräume – um auf dieser Basis Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ableiten zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.44. Umsetzung des Programms

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 16/07/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Es wird empfohlen, dass Empfehlungen zur Programmumsetzung zukünftig nicht vom Evaluator vorgenommen werden. Vielmehr sollte der Bewerter klare Schlussfolgerungen auf Basis empirischer Evidenz vorlegen und die naheliegenden Veränderungsbedarfe mit der Verwaltungsbehörde im Dialog detailliert erörtern. Somit wird der letztendlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde mehr Authentizität verliehen. Es wird daher empfohlen Empfehlungen aus früheren Bewertungen, die auch heute noch Relevanz haben, weiterhin zu berücksichtigen, die Dynamik von Rahmenbedingungen der Programmbegleitung zu beobachten und wenn erforderlich, den Veränderungsbedarf bei den administrativen Fragen zu diskutieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird von der ELER-Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von Ergebnissen des Monitorings und der Programmevaluation der Vorperiode ist im Rahmen der Programmierung des neuen EPLR erfolgt. Dies drückt sich u. a. darüber aus, dass bzgl. der Wahl der Maßnahmen, die mit EU-Kofinanzierung gefördert werden sollen, grundsätzlich eine Konzentration auf wenige größere, gut administrierbare und kontrollierbare Maßnahmen erfolgt ist.

3.2.45. Umweltschutzgüter

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

In Bezug auf Priorität 4 fehlt es an wichtigen Informationen zum Zustand der Umwelt(schutzgüter) in Hessen:

- Ergänzung von Informationen zur Biodiversität (z. B. Informationen zur biologischen Vielfalt und deren Entwicklung, zur Feld- und Waldvogelpopulation, zu den Landesflächen mit HNV, zum Biotopverbund, zu AUM zur Förderung der Biodiversität).
- Ergänzung von Informationen zum Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -arten sowie zum Anteil der LF und Forstflächen an Natura-2000 Gebieten. Ergänzung von Daten zu Waldzustand und -struktur.
- Ergänzungen zum Zustand der Böden, z. B. Daten zur Bodenerosion (Hauptindikator), zu Stoffeinträgen, zur Bodenverdichtung und -versauerung, zu schutzwürdigen Böden, Daten zur Flächeninanspruchnahme (und zum Flächenverbrauch von SuV)
- Aussagen zur Gewässergüte und zur Zielerreichung der WRRL fehlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Überarbeitungen wurden vorgenommen.

3.2.46. Vorhabensart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Teilmaßnahme 10.1)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Bei Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft lässt sich derzeit (Stand September 2014) eine gewisse Zurückhaltung von Landwirten gegenüber der Vorhabensart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ feststellen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Fördervoraussetzung ist, dass auf mindestens 10 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge mit Leguminosen anzubauen ist. Leguminosen wollen sich die Landwirte aber möglicherweise als eine der möglichen Anbauvarianten auf ökologischen Vorrangflächen, im Rahmen des Greenings anerkennen lassen. Insofern wird empfohlen, das Flächenziel für die Teilmaßnahme 10.1 zwar entsprechend dem Bedarf aufrecht zu erhalten, aber es sollte bereits frühzeitig darüber nachgedacht werden, wie sich die beschriebene Konkurrenzsituation und damit auch Akzeptanz bei Landwirten für die Teilmaßnahme verbessern lässt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die inzwischen abgeschlossene Antragstellung für den ab 01.01.2015 beginnenden Verpflichtungszeitraum der Teilmaßnahme 10.1 zeigt, dass die noch Anfang September 2014 befürchtete Zurückhaltung nicht eingetreten ist. Der Antragsumfang liegt um etwa 35 % über dem erwarteten Volumen. Im September 2014 bestanden auf Grund der Verzögerungen in der nationalen Umsetzung der Greening-Vorschriften noch erhebliche Unsicherheiten bei den Landwirten. Das hat sich jedoch bis Anfang Oktober 2014 durch Bekanntwerden weiterer Details zum Greening geändert. Inzwischen sind die nationalen Rechtsvorschriften (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und Direktzahlungen-Durchführungsverordnung) verabschiedet. Die Förderverpflichtungen der Teilmaßnahme 10.1 gehen weit über die Bestimmungen des Greening hinaus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Teilmaßnahme 10.1 auch mit den Teilmaßnahmen 11.1 und 11.2 kombinierbar ist, für die Betriebe des ökologischen Landbaus jedoch die Greening-Vorschriften keine Anwendung finden.

3.2.47. Weitere Indikatoren

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Mögliche weitere Indikatoren: „Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter in den landwirtschaftlichen Betrieben nach der höchsten Bildungsstufe, Rechtsform und sozialökonomischem Betriebstyp“, „Berufliche Weiter- und Fortbildung land- und forstwirtschaftlicher BetriebsleiterInnen“ oder „Entwicklung der Zahl der Auszubildenden für landwirtschaftliche Berufe“.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist erfolgt.

3.2.48. Zusätzliche Ergebnisindikatoren

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Wie in Kapitel 9 des EPLR 2014 - 2020 ausgeführt wird, werden die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 noch zusätzliche Ergebnisindikatoren enthalten, um das Erreichen von Zielen auf Ebene der Prioritäten besser bewerten und Bewertungsfragen besser beantworten zu können. Es wird daher empfohlen, dass im Zuge der Auswahl von ergänzenden Ergebnisindikatoren diese nach SMARTness-Kriterien ausgewählt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsprogramms berücksichtigt werden.

3.2.49. Änderungen in der LF

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 06/11/2012

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Änderungen in der LF wird geschlussfolgert, dass sich LF an Gesamtfläche kaum verringert hat. Das kann aber auf eine unzureichende regional differenzierte Auswertung auf Ebene der RBs zurückzuführen sein. Auf Landkreis-Ebene wird man ggf. beobachten, dass in manchen Regionen die LF einen Zuwachs erfahren hat (vor allem Grünlandregionen), weil Landwirte aufgrund der ab 2005 geltenden neuen Regelungen für die Direktzahlungen ihre bisher nicht regelmäßig genutzten unwirtschaftlichen Grünlandflächen als LF anmelden. In städtischen Regionen wiederum kommt es häufig doch zum Rückgang von LF aufgrund der Ausweitung von SuV-Flächen. Auf RB-Ebene neutralisieren sich diese regionalen Effekte möglicherweise.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In der SÖA wurde eine Karte zu Nutzflächen auf Kreisebene ergänzt. Auf Besonderheiten und Unterschiede wurde im Text eingegangen.

3.2.50. Ökologische Nachhaltigkeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 30/10/2014

Thema:

Beschreibung der Empfehlung

Der EPLR 2014 - 2020 würde in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit an Verständlichkeit gewinnen, wenn die identifizierten Bedarfe nicht nur den im EPLR programmierten Maßnahmen zugewiesen werden würden, sondern auch deutlich gemacht würde, inwiefern Bedarfe in diesem Bereich, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie und relevante Ziele aus dem Klimaschutzkonzept Hessen, durch Maßnahmen ohne eine Kofinanzierung durch ELER berücksichtigt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde bei der Überarbeitung des Entwicklungsprogramms berücksichtigt.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Gebiet und Demografie

Die zum Jahresbeginn 2011 in Hessen lebenden knapp 6,1 Mio. Menschen verteilten sich auf eine Fläche von 21.115 qkm, woraus sich im Schnitt 287 Menschen pro qkm errechnen. Hessen liegt damit um 25 % über dem Bundesdurchschnitt und sogar zweieinhalb mal höher als der EU-27-Durchschnitt.

Während seit dem Jahr 2000 in Mittel- und insbesondere in Nordhessen die Einwohnerzahlen zurückgingen, nahm die Bevölkerung in Südhessen dank der dortigen wirtschaftlichen Attraktivität weiter zu, ursächlich hierfür waren Wanderungsgewinne aus dem Ausland, aus anderen Bundesländern aber auch aus Mittel- und Nordhessen (siehe Tabelle 3).

Auch in Zukunft ist bei unveränderten Rahmenbedingungen mit einer Fortsetzung der regional unterschiedlichen demographischen Entwicklung zu rechnen. So werden für Südhessen bis zum Jahr 2030 sogar noch leichte Bevölkerungszuwächse vorausgeschätzt, selbst im Jahr 2050 könnten dort fast noch genauso viele Menschen leben wie heute. Demgegenüber ist unter Status-Quo-Bedingungen bis zum Jahr 2050 für Nordhessen von einer Abnahme der Einwohnerzahl um fast ein Viertel und für Mittelhessen von einem Rückgang um rund ein Sechstel auszugehen.

Im Durchschnitt der EU-27-Länder ist die Bevölkerung jünger als in Deutschland und als in Hessen. Während zum Jahresbeginn 2011 EU-weit noch deutlich weniger als die Hälfte (43 %) der Einwohner älter als 45 Jahre war, lag dieser Anteil in Deutschland bei 49 % und in Hessen wie auch in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen bei 48 %. Im Regierungsbezirk Kassel war sogar schon jeder Zweite älter als 45 Jahre.

Fokus Ländlicher Raum

Das in Teilräumen geringe Arbeitsangebot und die Schrumpfung der Einwohnerzahl (als Ergebnis einer selektiven Abwanderung junger Menschen, geringer Zuwanderungen und einer niedrigen Geburtenrate) sind Gegebenheiten, welche die Menschen in den ländlich geprägten Regionen in Hessen vor große Probleme stellen. Als Folge des demografischen Wandels in Hessen können – insbesondere in den ländlichen Gebieten – Schwierigkeiten bei der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen wie z. B. Gesundheitsfürsorge, Langzeitpflege, Ver- und Entsorgung, Verkehrs- und IKT-Infrastruktur sowie bei der Nahversorgung entstehen.

Die Siedlungsstruktur in weiten Teilen Nord- und Mittelhessen sowie in der Odenwald-Region weist die für den ländlichen Raum charakteristische Kleinteiligkeit auf. So haben rund 30 % aller hessischen Gemeinden weniger als 5.000 Einwohner. In Nordhessen gehört knapp die Hälfte der Gemeinden dieser Größenordnung an. In Mittelhessen liegt dieser Anteil bei 31 %, wohingegen es in Südhessen lediglich 16 % sind. Hinzu kommt, dass in diesen kleinen Städten und Gemeinden die Bevölkerungsdichte weit unter dem hessischen Durchschnitt von 289 Einwohnern je Quadratkilometer liegt. Bei einer Einwohnerdichte

in diesen kleinen Kommunen von durchschnittlich 62 Einwohnern je Quadratkilometer in Mittelhessen, 56 Einwohnern je Quadratkilometer in Nordhessen und 52 Einwohnern je Quadratkilometer in Südhessen ist die Erhaltung einer flächendeckenden Versorgung eine große Herausforderung.

Auch lässt die schwierige Haushaltssituation zahlreicher im ländlichen Raum gelegener Kommunen kaum Spielräume für die Übernahme öffentlicher Leistungen. Aktuell wird dies durch die Inanspruchnahme des Kommunalen Schutzschirms zur Konsolidierung der Kommunalfinanzen belegt. Von den 94 Städten und Gemeinden, die den Schutzschirm nutzen, befinden sich 75 im ländlichen Raum. Die 14 Landkreise, die sich unter den Schutzschirm begeben haben, liegen bis auf zwei Ausnahmen alle im ländlichen Raum.

Wirtschaftliche Leistungskraft und Sektoralstruktur

Hessens Wirtschaftskraft (BIP pro Kopf) ist im europäischen und innerdeutschen Vergleich sehr hoch. Dies basiert wesentlich auf den Potenzialen des Regierungsbezirks Darmstadt, der als eine der wirtschaftsstärksten Regionen Europas im Jahr 2009 je Einwohner ein BIP von 39.600 Euro erzielte. Die Regierungsbezirke Gießen und Kassel liegen bei der Wirtschaftskraft mit 26.900 Euro bzw. 28.500 Euro ebenfalls über dem europäischen Durchschnitt (23.500 Euro), jedoch nicht über dem Bundesdurchschnitt von 29.000 Euro.

In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik sind innerhalb Hessens Unterschiede festzustellen: Die Regierungsbezirke Gießen und Kassel weisen mit 2,1 % bzw. 1,9 % höhere Wachstumsraten als der Regierungsbezirk Darmstadt (1,6 %) und auch das Bundesgebiet (1,7 %) auf, allerdings unterschreiten die betreffenden Wachstumsraten den EU-Durchschnitt von 2,8 % (siehe Tabelle 4).

Die Investitionstätigkeit in Hessen war im Jahre 2008 mit einem Investitionsvolumen von rund 13.800 Euro je Erwerbstätigen im Vergleich zum Bundesgebiet (12.100 Euro) überdurchschnittlich. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt lagen die Bruttoanlage-investitionen allerdings in Hessen und auf Bundesebene mit 19,6 % bzw. 19,7 % nahezu gleichauf (siehe Tabelle 5).

Hessen ist überdurchschnittlich stark durch den Dienstleistungssektor geprägt, der sich wiederum überdurchschnittlich auf den Regierungsbezirk Darmstadt konzentriert und dort zudem eine günstige interne Branchenstruktur aufweist (finanz- und unternehmensbezogene Dienstleistungen, Verkehr) (siehe Abbildung 3).

Die wachstumsstarke Dienstleistungssparte „Finanzierung, Vermietung, Unternehmensdienstleister“ bildet im Regierungsbezirk Darmstadt mit einem Wertschöpfungsanteil von 43 % im Jahre 2009 das bedeutendste Standbein der Wirtschaft. Nordhessen und Mittelhessen weisen demgegenüber mit jeweils rund 30 % merklich geringere Anteile dieses Wirtschaftszweiges auf, die in einer ähnlichen Größenordnung wie die Vergleichswerte für das Bundesgebiet (31 %) und die EU-27 (29 %) liegen. Der Tertiärsektor ist in den nordhessischen und den mittelhessischen Landesteilen mit Anteilen von jeweils rund 25 % in erheblichem Maße durch öffentliche Dienstleistungen geprägt. Eine wichtige Basis für die regionale Wirtschaft bildet dort nach wie vor das auch wachstumsintensive Branchen mit großem Zukunftspotenzial umfassende Produzierende Gewerbe, was in Wertschöpfungsanteilen von 27 % bzw. 29 % zum Ausdruck kommt. Das Produzierende Gewerbe kommt im Regierungsbezirk Darmstadt auf einen Anteil von lediglich 19 %, was aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die dortige Industrie in weiten Teilen wachstumsstarken und innovativen Branchen zugehörig ist. Auf Bundesebene und in der EU-27 betragen die entsprechenden Anteilswerte 26 % bzw. 24 %. Der Wertschöpfungsanteil des

Wirtschaftsbereichs „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ schließlich liegt – ähnlich wie im Bundesgebiet – in sämtlichen hessischen Regierungsbezirken unter einem Prozent, auf der Ebene der EU-27 unter zwei Prozent.

Gründungsgeschehen, Selbständigenquote, Internationalisierung

Die Entstehung neuer Unternehmen bzw. Betriebe geht häufig mit Investitionstätigkeiten, Innovationen und der Entstehung neuer Arbeitsplätze einher. Gründungen tragen hiermit zur regionalen Wertschöpfung bei und können den Wettbewerb und den strukturellen Wandel fördern. Gemessen an der Zahl der Betriebsgründungen je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter fiel die hessische Gründungsrate im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2010 mit 3,0 leicht höher aus als diejenige Deutschlands (2,9). Hierzu trägt vor allem das dynamische Gründungsgeschehen in Südhessen bei (siehe Abbildung 4).

Die Selbständigenquote gibt ergänzend Auskunft über den Grad der unternehmerischen Mobilisierung. Eine auf Daten von Eurostat (EU Labour Force Survey) basierende Analyse zeigt, dass sich die Anteile der Selbständigen an den Erwerbstätigen für Deutschland und Hessen nur geringfügig unterscheiden. So betrug im Jahr 2010 die Selbständigenquote für Hessen 11,2 % und für Deutschland 11,0 %. Die europaweite Selbständigenquote liegt mit 17,2 % deutlich darüber, wofür wirtschaftsstrukturelle Gegebenheiten in den verschiedenen Staaten – wie Betriebsgrößen- und Sektoralstruktur – mitbestimmend sein dürften (siehe Abbildung 5).

Auch die Internationalisierung gilt nach wie vor als ein Instrument, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Der Vergleich der Direktinvestitionsbeziehungen der hessischen Wirtschaft (inklusive Finanzsektor) mit den entsprechenden Kapitalverflechtungen Deutschlands insgesamt zeigt Hessen als Standort mit sehr intensiven Kapitalverflechtungen: Mit einem Bestand von 55.900 Euro je Erwerbstätigen zum Jahresende 2011 bei den Outbound-Direktinvestitionen und 24.600 Euro je Erwerbstätigen bei den Inbound-Direktinvestitionen fallen die hessischen Werte etwa doppelt so hoch aus wie auf Bundesebene.

Agrar-, Ernährungs- und Forstwirtschaft

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich in Hessen der Agrarstrukturwandel fortgesetzt, was insbesondere aus der Entwicklung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ersichtlich ist. In jüngerer Zeit hat sich offenbar einhergehend mit der sehr günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe nochmals beschleunigt, denn von 2003 bis 2007 hat sich deren Zahl in Hessen mit einer Abnahme um 14 % stärker reduziert als auf Bundesebene und in der gesamten EU, wo die Zahl der Betriebe um 11 % bzw. 10 % zurückgegangen ist. Demgegenüber hat sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl in Hessen als auch im Bundesdurchschnitt und im EU-Durchschnitt nur unwesentlich verändert. Im Zeitverlauf wird also eine nahezu konstante Fläche von immer weniger landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, was sich wiederum in der agrarwirtschaftlichen Größenstruktur niederschlägt. Von 2003 bis 2007 stieg die mittlere Betriebsgröße in Hessen von 30 ha auf 35 ha; im Jahre 2010 belief sich die durchschnittliche Flächenausstattung auf 43 ha, was deutlich unter dem diesbezüglichen Bundesdurchschnitt von 56 ha lag (siehe Tabelle 6).

Die agrarwirtschaftliche Betriebsgrößenstruktur in Hessen erklärt sich auch aus einer nach wie vor hohen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft. Im Jahr 2010 wurden in Hessen 68 % der Agrarbetriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet, auf Bundesebene waren es lediglich 50 %.

Die hessischen Agrarbetriebe zeichnen sich im innereuropäischen Vergleich durch eine hohe

Arbeitsintensität je ha Nutzfläche wie auch – ausweislich der Wertschöpfung je Beschäftigten – eine überproportionale Arbeitsproduktivität aus. Letzteres liegt im Wesentlichen in der hohen Ertragskraft der Agrarbetriebe auf den naturräumlich begünstigten Ackerbaustandorten – so etwa im Kasseler Becken und in der Wetterau wie auch im Limburger Becken und in der Rhein-Main-Tiefebene – begründet. Die Arbeitsintensität ist vor allem auf den südhessischen Standorten mit Dauerkulturen vergleichsweise hoch. Auf 100 ha LF kamen im Jahre 2010 im Regierungsbezirk Darmstadt 4,7 Arbeitskräfteeinheiten (AK-E), im Regierungsbezirk Kassel waren es 2,8 und im Regierungsbezirk Gießen lediglich 2,5 AK-E. Der Landesdurchschnitt lag mit 3,3 AK-E nahe am Bundesdurchschnitt (3,2 AK-E) und sehr deutlich unter dem Arbeitskräftebesatz in der EU-27 insgesamt, wo 6,0 AK-E gemessen wurden. Letzteres hängt sicherlich auch damit zusammen, dass in einigen EU-Ländern – z. B. Rumänien, Polen und Bulgarien – die Landwirtschaft nach wie vor generell sehr arbeitsintensiv betrieben wird. Insgesamt betrug in 2010 die Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Hessen 58.000 und die Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteeinheiten 26.000 (siehe Abbildung 6).

In der Tierhaltung weist die hessische Landwirtschaft keine ausgeprägten komparativen Stärken auf, lediglich für die Mutterkuhhaltung auf den Grünlandstandorten in den hessischen Mittelgebirgen ist von einem größeren Potenzial auszugehen. Regionale Unterschiede hinsichtlich der Produktionsausrichtung verdeutlichen sich auch daran, dass im Jahre 2010 die durchschnittliche Viehbesatzdichte je 100 ha LF in Hessen bei 61 Großvieheinheiten und auf Bundesebene bei 78 Großvieheinheiten lag.

Bedingt durch die jeweiligen naturräumlichen Standortqualitäten geht in zahlreichen hessischen Erzeugerregionen ein eher geringer Grünlandanteil mit einer ausgeprägten Bedeutung des Ackerbaus einher. Letzteres trifft insbesondere auf die Agrarstruktur in einigen südhessischen Teilräumen zu. Im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt lag gleichwohl im Jahre 2010 der Nutzflächenanteil des Ackerbaus mit 65 % unter dem betreffenden Bundesdurchschnitt von 71 %. Die beiden Regierungsbezirke Gießen und Kassel kamen auf 57 % und 64 %.

Landwirtschaftliche Dauerkulturen finden sich innerhalb Hessens schwerpunktmäßig in Südhessen, was sich für diesen Landesteil an einem überproportionalen Flächenanteil – nämlich 2,0 % – erkennen lässt. Der entsprechende Anteil lag auf Bundesebene bei 1,2 % (siehe Abbildung 7).

In 2010 bewirtschafteten 1.527 Betriebe 72.697 ha nach den Vorgaben des Ökologischen Landbaus. Das entspricht ca. 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hessens. *(Anmerkung: Aufgrund der Ergebnisse der mittlerweile vorliegenden Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung 2013: 1.767 Betriebe mit 84.310 ha; dies entspricht einer Quote von knapp 11 % der LF Hessens).*

Die hessische Landwirtschaft wird in vielfacher Weise durch die Beratungsaktivitäten des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) unterstützt. Im betriebswirtschaftlichen Bereich erstreckt sich das Beratungsspektrum u. a. auf das Erstellen von Investitionskonzepten, die Analyse der wirtschaftlichen Situation von Betrieben und die sozioökonomische Beratung bei wirtschaftlich angespannten Verhältnissen. Im Bereich der Verfahrenstechnik liegt der Schwerpunkt der Beratungstätigkeit in der Mithilfe bei Investitionsentscheidungen im technischen Bereich. Zu nennen sind ferner die Angebote der landwirtschaftlichen Bauberatung und der Familienberatung. Letztere wird von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kooperation mit dem LLH getragen. Zudem bietet der LLH Beratung zu Erwerbsskombinationen an.

Die Beratungsaktivitäten in den ökologischen Themenfeldern sind in Hessen unterschiedlich ausgeprägt. Zum Themenfeld Biodiversität existiert gegenwärtig kein systematisches und unter den verschiedenen

Akteuren abgestimmtes Beratungskonzept. Das Themenfeld ist allerdings mit vielfältigen Beratungsangeboten zu ausgewählten Teilbereichen beim LLH vertreten (z. B. zur Fruchtfolge, zu den Kulturarten, zum Grünland) und bei den Fachdiensten der Landkreise (z.B. Förderberatung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Ein bedeutender Beratungsschwerpunkt zur Pflanzenproduktion ist der Pflanzenschutz und der sachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Themen Tierwohl und Tiergesundheit sind Bestandteil der LLH-Beratungen zur Tierhaltung, ebenso wie die Beratungen zur speziell angepassten Fütterung. Im Themenfeld Bodenschutz existieren ebenfalls verschiedene LLH-Beratungsangebote. Das Beratungswesen im Themenfeld Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz ist ebenfalls gut etabliert. Die Beratung der Landwirte und Winzer erfolgt durch private Ingenieurbüros in Verbindung mit hessenweit ausgerichteten Beratungsaktivitäten des LLH im Rahmen der Grundberatung zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Hinsichtlich des Qualifikationsniveaus in der hessischen Landwirtschaft weisen Daten aus der Landwirtschaftszählung 2010 darauf hin, dass sich dieses im bundesweiten Vergleich eher ungünstig darstellt. Gemäß den Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 2010 lag der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebsleiter, die über einen fachlichen Berufsabschluss verfügen, in Hessen mit 54 % erheblich unter dem Vergleichswert für Deutschland insgesamt (69 %). Dieser Befund weist hinsichtlich der Bildungssituation in der hessischen Landwirtschaft auf den bundesweit höchsten Anteil an Nebenerwerbsbetrieben hin. Gerade in den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben verfügen die Betriebsleiter über eine außerlandwirtschaftliche Ausbildung, die ihrem Haupterwerb entspricht.

Dem Ernährungsgewerbe kommt im hessischen Landesdurchschnitt eine geringere volkswirtschaftliche Bedeutung zu als im Bundesdurchschnitt. Dies ist beispielsweise daraus ersichtlich, dass im Jahre 2011 die Relation des Aggregats der Branchenumsätze der Wirtschaftszweige „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ sowie „Getränkeherstellung“ zum Bruttoinlandsprodukt in Hessen mit einem Wert von 3,9 % unter dem Vergleichswert für Deutschland (6,4 %) lag. Ein ausgeprägter Schwerpunkt des hessischen Ernährungsgewerbes liegt auf der Getränkeherstellung. Je Beschäftigten erwirtschafteten die Betriebe dieses Wirtschaftszweiges im Jahre 2011 in Hessen mit 405.000 Euro einen erheblich höheren Umsatz als auf Bundesebene, wo ein Mittelwert von 334.000 Euro erreicht wurde (siehe Abbildung 8).

Demgegenüber kamen die hessischen Betriebe des Wirtschaftszweiges „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ je Mitarbeiter im Mittel auf einen Umsatz von lediglich 221.000 Euro, verglichen mit einem Bundesdurchschnitt von 293.000 Euro.

Hessen weist zusammen mit Rheinland-Pfalz unter den Bundesländern den höchsten Waldanteil an der jeweiligen Gesamtfläche auf (42 % im Jahre 2010). Im Vergleich hierzu war der entsprechende Flächenanteil im Bundesdurchschnitt mit 31 % erheblich niedriger. Auch zeichnet sich die hessische Forstwirtschaft durch eine vergleichsweise große mittlere Flächenausstattung je Forstbetrieb aus. Im Jahre 2010 überschritten hessischen Forstbetriebe mit einer Durchschnittsgröße von 714 ha den entsprechenden Bundeswert (251 ha) deutlich.

Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung

Das Ziel einer Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen von durchschnittlich 77 % ist nach den Auswertungen der europäischen statistischen Grundlage im Durchschnitt in Hessen bereits 2011 umgesetzt. Die Beschäftigungsquote erreicht in Hessen 77,1 % und liegt damit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 76,3 % und dem EU-27-Durchschnitt von 68,6 %. Innerhalb von Hessen ist der Indikator unterschiedlich ausgeprägt. Die Beschäftigungsquote ist im Regierungsbezirk

Darmstadt mit 77,4 % am höchsten, dicht gefolgt vom Regierungsbezirk Kassel mit 77,2 % und dem Regierungsbezirk Gießen mit 75,7 %.

Die Zahl der Erwerbslosen verringerte sich in Hessen zwischen 2005 und 2011 um 108.000 Personen, die Erwerbslosenquote sank von 8,4 % auf 4,7 %. Den höchsten Rückgang der Erwerbslosenquote in Hessen verzeichnete der Regierungsbezirk Kassel (2005: 9,3 %, 2011: 4,4 %), der sich somit den beiden anderen Regierungsbezirken annähert. Dies ist im Wesentlichen auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. (siehe Tabelle 7).

Seit dem Jahr 2000 ist die Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Kassel vor allem bei der jüngeren Bevölkerung unter 45 Jahren wanderungsbedingt rückläufig, was zu einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt beiträgt. Die Reduzierung der hessischen Erwerbslosenquote bleibt etwas hinter der Entwicklung Deutschlands (- 5,2 %) zurück. Im Gegensatz dazu stieg die Erwerbslosenquote im EU-27-Durchschnitt um 0,7 % an.

Die soziale Eingliederung und die Bekämpfung von Armut bilden einen wesentlichen Bestandteil der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung. Für die vergangenen Jahre ist diesbezüglich festzustellen, dass die äußerst positive Arbeitsmarktentwicklung seit 2005 zwar zu einer Verringerung der Einkommensungleichheit geführt hat, allerdings ist die Armutsgefährdung nahezu konstant geblieben.

Gemessen wird die Armutsgefährdung mit einem Indikator der relativen Einkommensarmut. Die Armutsgefährdungsquote wird definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt. Der Begriff der relativen Armut setzt Armut in Relation zur mittleren Einkommenssituation in der jeweiligen Region. Eine Relation von 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen – die Armutsgefährdungsschwelle – entsprach im Jahre 2011 für einen Einpersonenhaushalt in Hessen 897 Euro. Dieser Schwellenwert lag für Deutschland etwas niedriger bei 848 Euro. Daher wurden in Hessen in Relation zum Landesmedian 15,2 % der Personen im Jahr 2011 als „einkommensarm“ eingestuft. In Bezug auf den Bundesmedian lag dieser Wert bei 12,7 %. Er ist damit geringer als die Armutsgefährdungsquote des Bundesschnitts. Während die Armutsgefährdungsquote in Deutschland gegenüber 2005 leicht angestiegen ist, blieb der hessische Wert mit leichten Schwankungen relativ konstant (siehe Tabelle 8).

Ein besonderes Augenmerk für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation sollte auf bestimmte Personengruppen geworfen werden. So waren 2011 in Hessen (in Relation zum Landesmedian) Alleinerziehende (40,5 %), Erwerbslose (52,8 %), Personen mit geringer Qualifikation (30,7 %); Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (31,7 %) und Personen mit Migrationshintergrund (27,1 %) überdurchschnittlich stark von Armut gefährdet.

Vergleicht man die Armutsgefährdungsquoten innerhalb der EU, so lag Deutschland im europäischen Mittelfeld bzw. etwas unter dem EU-27-Durchschnitt. Auch bei der Betrachtung des etwas weiter gefassten Armutsindikators der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung war das Armutsrisiko in Deutschland geringer als im Durchschnitt der europäischen Länder.

Umweltschutz, Energie, Klima, Nachhaltigkeit

Die Reduktion der Treibhausgase seit dem Jahre 1990 war bisher in Hessen (- 15 %) etwas weniger erfolgreich als auf Bundesebene (- 22 %). Infolge der stärker von Dienstleistungen geprägten hessischen

Wirtschaftsstruktur liegen die Pro-Kopf-Emissionswerte in Hessen allerdings um fast 40 % unter dem Bundesdurchschnittswert, was aber für die Erreichung des Minderungsziels für Hessen deutlich höhere Anstrengungen als für Deutschland bedeutet.

In Hessen stellt die Beschäftigung mit dem Thema Anpassung an den Klimawandel die konsequente Fortschreibung der Klimaschutzpolitik des Landes dar, wie sie sich in dem „Klimaschutzkonzept Hessen 2012“ niederschlägt, das der Landtag im Frühjahr 2007 verabschiedet hat. Die Anpassung an den Klimawandel bildet darin, zusammen mit der CO₂-Vermeidung und dem Emissionshandel, den Schwerpunkt der hessischen Klimaschutzpolitik.

Die hessische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hat das Ziel, die durch den Klimawandel für Hessen zu erwartenden Problemstellungen zu identifizieren und die Frage zu beantworten, wo ggf. ein Handlungsbedarf für Hessen in Anbetracht des Klimawandels besteht.

Aufbauend auf der Hessischen Anpassungsstrategie sollen in einem späteren Aktionsplan Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Klimafolgeschäden in den einzelnen Handlungsfeldern benannt und erarbeitet werden. Dabei wird auf eine ausreichende Quervernetzung geachtet, um Synergien zu nutzen und Konflikte zu minimieren.

In der Strategie werden für zwölf Handlungsfelder sowie vier Querschnittsthemen Empfindlichkeiten und Risiken identifiziert. Die wesentlichen Erkenntnisse für die beiden Handlungsfelder Land- und Forstwirtschaft stellen sich wie folgt dar:

Landwirtschaft:

Infolge der Klimaänderungen, insbesondere durch veränderte Niederschlagsmengen und Hitzephasen, lässt sich tendenziell eine zunehmende Ertragsunsicherheit feststellen. Dem kann mit dem Anbau von Pflanzen, die das geänderte Milieu tolerieren oder bevorzugen, begegnet werden. Insoweit ist besonders die Forschung und Züchtung gefordert. Kurzfristig kann der Trockenheitsproblematik heimischer Sorten auch mit verbesserten Bewässerungstechniken entgegengewirkt werden.

Forstwirtschaft:

Für Hessen ist die Erhaltung der Stabilität der Wälder eine zentrale Aufgabe. Aufgrund des Klimawandels wird es zu Veränderungen der klimatischen Bedingungen in den Wuchszonen kommen, die sich auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des hessischen Waldes auswirken werden. Dem kann durch Waldumbaumaßnahmen, insbesondere durch den Einsatz neuer Baumarten begegnet werden.

Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist als kontinuierliche Aufgabe zu verstehen. Die hessische Strategie ist daher kein starres Werk, sondern wird regelmäßig entsprechend dem aktuellen Stand der Klimafolgenforschung fortgeschrieben.

Bereits heute führt der Energieeinsatz in Hessen zu einer um fast ein Drittel höheren Wirtschaftsleistung als in Deutschland. Die weitere Steigerung der Energieeffizienz und die Realisierung von Energieeinsparungen sind erklärte Ziele des hessischen Energiegipfels. Das Verarbeitende Gewerbe produziert in allen drei hessischen Regierungsbezirken deutlich weniger energieintensiv als im Bundesdurchschnitt. Während in Deutschland die Energieintensität zwischen 2005 und 2010 noch um 6 % anstieg, ging sie in Hessen sogar um 13 % zurück. Dabei investierte die hessische Industrie deutlich weniger in Umweltschutzmaßnahmen als im Bundesdurchschnitt. Die EU-27, die den Anteil der

Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 % erhöhen will, erreichte 2009 einen Anteilswert von 11,7 %, Deutschland kam auf 9,5 % (bei einem Zielwert für das Jahr 2020 von 18 %). Der entsprechende Anteil lag in Hessen im Jahr 2009 bei 3,9 %. In Hessen, wo der Endenergieverbrauch in hohem Maße durch den Verkehrssektor und dabei insbesondere durch den Flughafen Frankfurt geprägt wird, wurde im Jahre 2009 (ohne Berücksichtigung des Verkehrssektors) ein auf die Erneuerbaren Energien entfallender Anteil von 7,3 % am Endenergieverbrauch erreicht.

Hessen hat aufgrund seines hohen Waldanteils gute Voraussetzungen zur Stromerzeugung aus fester Biomasse, aber auch die Stromerzeugung aus pflanzlichen Rohstoffen bietet sich in fruchtbaren Ackerbauregionen, wie z. B. der Wetterau, an. Die jüngeren technischen Entwicklungen haben beim Bau größerer Windkraftanlagen dazu geführt, dass mittlerweile aufgrund der Höhe der Anlagen auch bewaldete Höhenlagen in Mittelgebirgen für die Windkraftnutzung infrage kommen, weswegen sich die potenziellen Standortregionen – auch in Hessen – erheblich vergrößert haben. In Deutschland wurde ein Großteil des Potenzials für die Wasserkraft bereits im Zeitraum 1850 bis etwa 1960 ausgeschöpft, beispielsweise durch die Anlage von Stauseen und den Ausbau der Wasserstraßen mit Staustufen, so dass in Zukunft ein weiterer Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten voraussichtlich in nur begrenztem Maße möglich sein wird. Dies gilt auch für die Zukunftspotenziale der Wasserkraft in Hessen.

Was den Zustand der Schutzgüter in Hessen anbelangt, so weisen Bodenkarten und Bodenschätzungsdaten wie auch Profilaufnahmen des Bodenzustandskatasters auf einen hohen Anteil durch Bodenerosion geprägter Standorte hin. Betroffen sind vor allem die Lössstandorte der Becken und Grabenlandschaften, insbesondere bei großen zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten, sowie geneigte Ackerflächen der Mittelgebirge. Bodenerosion durch Wind spielt in Hessen eine untergeordnete Rolle. Eine flächenhafte Bewertung nach DIN 19706 ergab gemäß einer Untersuchung des HLUg einen Anteil von 0,01 % der in Hessen ackerbaulich genutzten Flächen.

Hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser finden sich vielfach in agrarwirtschaftlichen Erzeugerregionen mit Sonderkulturen wie Weinbau und Gemüseanbau ebenso wie in solchen mit generell intensiver landbaulicher Nutzung. Eine auf regionalen Grundwasserkörpern (GWK) basierende vom HLUg aktuell durchgeführte Zustandsanalyse hat ergeben, dass sich 19 von 127 der hessischen GWK aufgrund von Nitrat im schlechten chemischen Zustand befinden. In 6 Grundwasserkörpern treten gleichzeitig auch Überschreitungen der Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittel und Ammonium auf. Die betreffenden GWK liegen größtenteils in der Rhein-Main-Region.

Der schlechte Zustand der Grundwasserkörper im osthessischen Gebiet von Fulda und Werra ist auf natürlichen Aufstieg salzhaltiger Grundwässer aus dem Plattendolomit (salzreiche Formationswässer) sowie auf die jahrzehntelange Versenkung von salzhaltigen Produktionsabwässern aus der Kaliproduktion zurückzuführen. Im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplans 2015 der WRRL ist die Verankerung einer Maßnahmenkombination vorgesehen, die auch die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt.

Die Belastung der Fließgewässer ist in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte und daher hohem Abwasseranfall und gleichzeitig abflussarmen Bächen wie z. B. im hessischen Ried besonders hoch. Gewässer wie Schwarzbach (Ried), Rodau, Bieber oder auch zahlreiche Bäche im Frankfurter Umland zeigen Spitzenkonzentrationen der häufig genutzten Metalle Kupfer und Zink, von Arzneimitteln und vielen weiteren häufig verwendeten Stoffen. In Gebieten mit hohem Ackerflächenanteil lassen sich in der Anwendungszeit verschiedene Pflanzenschutzmittel in kritischen Konzentrationen nachweisen. Dies betrifft 36 von 445 Oberflächenwasserkörpern und in 388 von 445 Oberflächenwasserkörpern liegen

stark erosionsgefährdete Ackerflächen mit Gewässeranbindung.

Im Bewirtschaftungsplan für die Flusseinzugsgebiete (RBMP) für Hessen wird die Landwirtschaft nicht explizit als erheblicher Druckfaktor auf morphologische Veränderungen genannt. Jedoch besteht für eine naturnahe Gewässer-entwicklung ein Flächenbedarf von 4.065 ha für naturnahe Gewässerentwicklung; dies entspricht in etwa 0,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Hessen. Betroffen sind davon insgesamt 351 von 445 Wasserkörpern (~ 80 % der Wasserkörper). Dieser Umfang ist im Maßnahmenprogramm beschrieben; im Anhang 3 des MP findet sich die Zuordnung zu den einzelnen Wasserkörpern.

Auf der Basis des Monitorings und von Trendanalysen im Rahmen der WRRL-Umsetzung sowie auf der Basis von Wasserbilanzen sind keine negativen Grundwasserstands-Entwicklungen durch eine Entnahme für Trinkwasser und Beregnungswasser durch die Landwirtschaft belegt.

Im Hinblick auf Schutzgebiete nach europäischem Naturschutzrecht hat Hessen der EU-Kommission insgesamt 637 Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Gebiete, inkl. Überschneidungen) gemeldet. Der Anteil der FFH-Gebiete an der Landesfläche liegt bei 10 %; der Anteil der Vogelschutzgebiete beträgt 14,7 % der Landesfläche (siehe Tabelle 9).

Aufgrund von Überschneidungen beider Gebietskategorien umfasst das Netz Natura 2000 in Hessen 21 % der Landesfläche. Damit nimmt Hessen hinter Mecklenburg-Vorpommern einen Spitzenplatz innerhalb des Bundesrepublik Deutschland ein. Die entsprechenden Anteile liegen im Bundesgebiet bei 9 % (FFH-Gebiete) sowie 15 % (Natura-2000-Gebiete), für die EU-27 wird eine Proportion der Natura-2000 Gebiete von 18 % ausgewiesen.

Um dem Rückgang von Vögeln in Kulturlandschaften entgegenzuwirken, werden im Rahmen der national, außerhalb des EPLR finanzierten AUKM gezielte Instrumente zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten eingesetzt: „Bodenbrüterschutz auf Grünlandflächen“, „Gelegeschutz / zeitliche Pflegeeinschränkung im Rahmen der naturschutzfachlichen Sonderleistungen“, „Ackerwildkrautflächen“, „Ackerrandstreifen“, „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“. In Bezug auf die Waldvögel bestehen in Hessen derzeit, trotz vereinzelter Rückgänge, keine ernsthaften Bedenken. Alle Basisdaten zur Ausstattung der Wälder mit den notwendigen Habitaten und zur Beurteilung von Habitatqualitäten weisen seit vielen Jahren in eine positive Richtung (Steigerung des Anteils besonders naturnaher Wälder, der alten Wälder, der Ausstattung mit Totholz etc.). Dennoch hat Hessen mit der Naturschutzleitlinie für den Staatswald, deren Übernahme in den Kommunalwäldern empfohlen wird und damit bis zu 75 % der hessischen Waldfläche erreicht, geeignete Maßnahmen getroffen, um eine von der forstlichen Nutzung ausgehende potenzielle Gefährdung wirksam zu vermeiden. In den Natura 2000-Gebieten verpflichten sich kommunale und private Waldbesitzer durch Vertragsabschlüsse mit dem Land zur Erhaltung der für die Arten und Lebensräume notwendigen Strukturen; der Staatswald verfährt im Rahmen einer Selbstbindung des Landes analog. Es wurde ein umfassendes Monitoring eingeführt, das als eine Art Frühwarnsystem funktioniert. Alle Maßnahmen werden aus Landesmitteln finanziert. Aus den genannten Gründen werden zusätzliche Maßnahmen bzgl. der Waldvögel nicht für erforderlich erachtet, so dass eine Konzentration der bestehenden Möglichkeiten auf die einer wesentlich stärkeren Gefährdung unterliegenden Arten der Agrarlandschaft ermöglicht wird. Seit Beginn der 1990er Jahre hat die Landwirtschaftsfläche in Hessen um ca. 40.000 ha abgenommen. Von zentraler Bedeutung ist daher das Sicherstellen eines wirksamen Schutzes für landwirtschaftliche Flächen vor weiterer vermeidbarer Flächeninanspruchnahme. Dem anhaltenden Flächenverbrauch für nichtlandwirtschaftliche Zwecke soll durch die Zielsetzung der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch auf 2,5 ha je Tag bis

2020 zu reduzieren, begegnet werden. Derzeit liegt die Inanspruchnahme bei ca. 3 ha je Tag. Durch u. a. folgende Aktionen soll das angestrebte Ziel erreicht werden: Konsequente Anwendung bestehender flächenrelevanter Regelungen, Stärkung und Unterstützung der Innenentwicklung sowie des nachhaltigen Flächenmanagements im Außenbereich, Berücksichtigung der existenziellen Bedeutung der Bodenverfügbarkeit für die Landwirtschaft bei der Entwicklung von Bauland, der Infrastrukturplanung, der Planung neuer Energieverteilnetze, von Windkraftanlagen sowie bei der naturschutzrechtlichen und sonstigen Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, Ersatzgelder werden primär für die qualitative Verbesserung bestehender Nutzungen und Gewährleistung der Pflege eingesetzt und nicht für Maßnahmen verwendet, mit denen zusätzliche landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans nebst Landschaftsprogramm, bei der Planung und der konkreten rechtlichen Gestattung von Eingriffen in Natur und Landschaft, bei der Steuerung der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen sowie bei Fortschreibung der Agrarplanungen zum Schutz des Offenlandes. Dem Ziel soll im Rahmen der Umsetzung bestimmter Maßnahmen Rechnung getragen werden. So gibt es z. B. in Maßnahme 7 die Festlegung in der Dorfentwicklung, dass während der Laufzeit des Verfahrens keine zur Innenentwicklung der Dörfer konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen werden dürfen.

Tabella-3: Bevölkerungsentwicklung vom 1.1.2000 bis 1.1.2011

	EU-27	Deutschland	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
Bevölkerung (in 1.000)						
01.01.2000	482.768	82.163	6.052	3.719	1.064	1.269
01.01.2007	495.292	82.315	6.075	3.773	1.058	1.245
01.01.2011	502.477	81.752	6.067	3.806	1.041	1.220
Veränderung: (in %)						
2000-2007	2,6%	0,2%	0,4%	1,4%	-0,6%	-1,9%
2007-2011	1,5%	-0,7%	-0,1%	0,9%	-1,5%	-2,0%
2000-2011	4,1%	-0,5%	0,2%	2,3%	-2,1%	-3,9%

Quelle: Eurostat, Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur.

Tabella 3

Tabelle 4: Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Euro zu laufenden Marktpreisen je Einwohner, 2000 und 2009, sowie durchschnittliche jährliche reale BIP-Wachstumsrate 2009/2000

Region	Euro je Einwohner 2000	Euro je Einwohner 2009	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 2009/2000 in %
EU-27	19.100	23.500	2,8
Deutschland	24.900	29.000	1,7
Hessen	30.000	35.200	1,8
RB Darmstadt	34.200	39.600	1,6
RB Gießen	22.600	26.900	2,1
RB Kassel	24.000	28.500	1,9

Quelle: Eurostat.

Tabelle 4

Tabelle 5: Bruttoanlageinvestitionen in jeweiligen Preisen 2006 bis 2008

Region	Mio. Euro je Erwerbstätigen			Prozent vom BIP		
	2006	2007	2008	2006	2007	2008
EU-27 *	10.893,5	11.658,7	11.519	20,7	21,2	21,1
Deutschland *	10.660,8	11.237,2	11.420	18,1	18,4	18,6
Deutschland	11.221,0	11.831,6	12.091	18,9	19,4	19,7
Hessen	11.346,1	12.486,3	13.787	16,6	17,9	19,6
RB Darmstadt	11.951,0	13.311,9	14.810	16,4	17,9	19,7
RB Gießen	10.145,1	11.246,4	11.797	17,2	18,5	19,1
RB Kassel	10.243,4	10.677,2	11.894	17,2	17,6	19,5

* Die Angaben basieren auf der überregionalen Statistik der EUROSTAT und sind mit den Angaben im unteren Teil der Tabelle für Deutschland, Hessen und Kreise, die aus der Regionalstatistik der EUROSTAT kommen, nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Eurostat, Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung Hessen Agentur.

Tabelle 5

Tabelle 6: Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche

Region	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (1.000)					landwirtschaftlich genutzte Fläche, 1.000 ha						
	2003	2005	2007	2010*	Ver. 03/05, v. H.	Ver. 05/07, v. H.	2003	2005	2007	2010*	Ver. 03/05, v. H.	Ver. 05/07, v. H.
RB Darmstadt	8,1	7,5	7,1	5,8	-7,3	-5,7	234	238	243	237	1,8	1,8
RB Gießen	6,4	5,8	5,6	4,5	-8,3	-4,8	200	202	207	204	1,1	2,3
RB Kassel	11,1	10,3	9,7	7,6	-6,9	-5,7	329	331	334	326	0,6	0,9
Hessen	25,5	23,6	22,4	17,8	-7,4	-5,5	763	772	784	766	1,1	1,6
Deutschland	412,3	389,9	370,5	299,1	-5,4	-5,0	17.008	17.035	16.954	16.890	0,2	-0,5
EU27	15.021,0	14.482,0	13.700,4	13.700,0	-3,6	-5,4	183.624	183.241	182.264	183.875	-0,2	-0,5

* Ab 2010 neuer Berichtskreis

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Eurostat.

Tabelle 6

Tabelle 7: Entwicklung der Erwerbslosenquoten nach Geschlecht in Prozent

Region	2000			2005			2011		
	Ins-gesamt	Männer	Frauen	Ins-gesamt	Männer	Frauen	Ins-gesamt	Männer	Frauen
EU-27	9,0	7,9	10,3	8,9	8,3	9,7	9,6	9,5	9,8
Deutschland	7,9	7,6	8,3	11,1	11,4	10,7	5,9	6,2	5,6
Hessen	5,8	5,8	5,6	8,4	8,6	8,2	4,7	4,7	4,7
RB Darmstadt	5,2	5,4	4,8	8,1	8,3	7,8	4,7	4,8	4,6
RB Gießen	6,6	6,6	6,5	8,9	9	8,8	5,2	4,9	5,5
RB Kassel	6,9	6,5	7,4	9,3	9,4	9,1	4,4	4,2	4,7

Quelle: Eurostat, <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> (Stand: Oktober 2012).

Tabelle 7

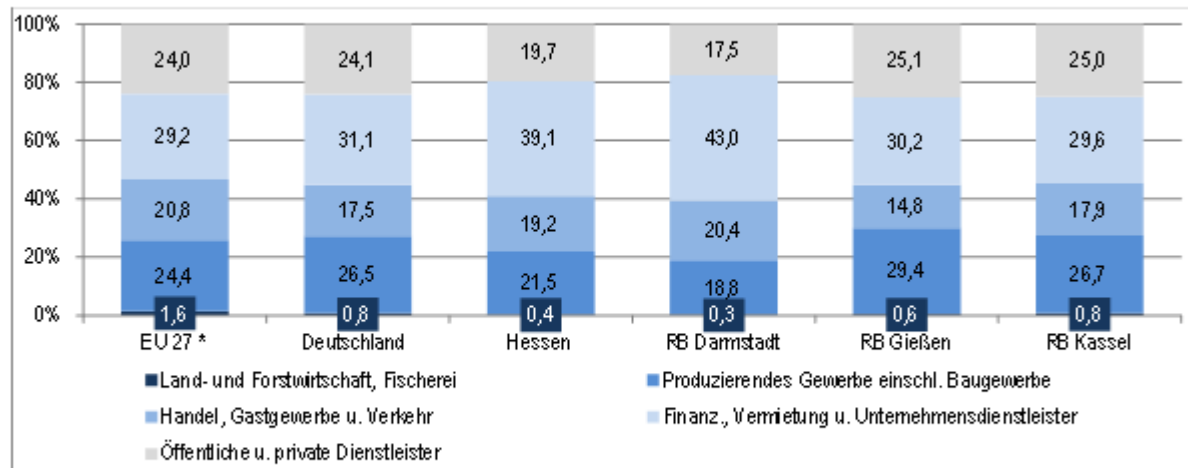
Tabelle 8: Entwicklung der Armutsgefährdungsquoten in %

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5	15,1
Hessen: Bundesmedian	12,7	12,0	12,0	12,7	12,4	12,1	12,7
Hessen: Landesmedian	15,3	14,5	14,9	15	14,8	14,6	15,2
Darmstadt: Landesmedian	13,8	12,9	13,1	13,3	13,3	12,9	13,8
Gießen: Landesmedian	17,8	17,3	17,8	17,5	17,3	16,7	17,6
Kassel: Landesmedian	17,7	16,9	17,6	17,7	17,3	17,9	17,3

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus in Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Sozialberichterstattung, www.amtliche-sozialberichterstattung.de (Stand: November 2012)

Tabelle 8

Abbildung 3: Sektoralstruktur der Bruttowertschöpfung im Jahr 2009

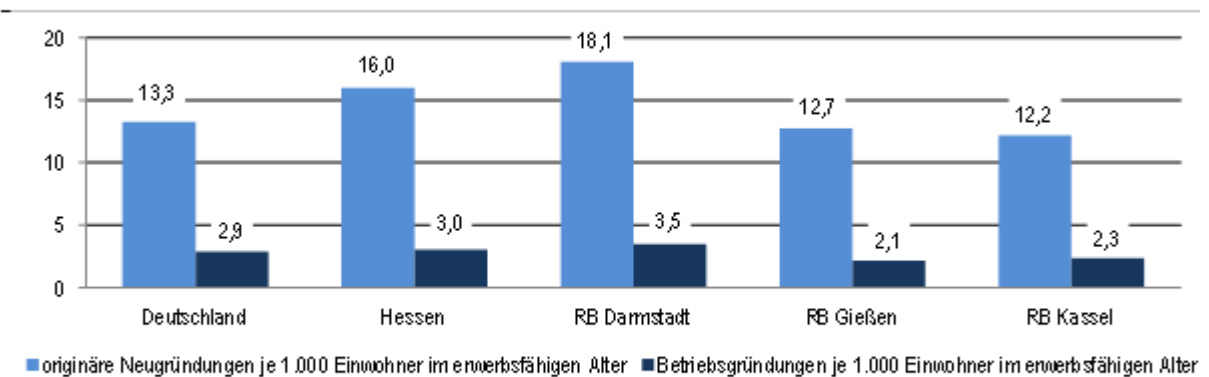


* Die Angaben basieren auf der überregionalen Statistik der EUROSTAT und sind mit den Angaben für Deutschland, Hessen und Kreise, die aus der Regionalstatistik der EUROSTAT kommen, nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Eurostat, Darstellung Hessen Agentur.

Abbildung 3

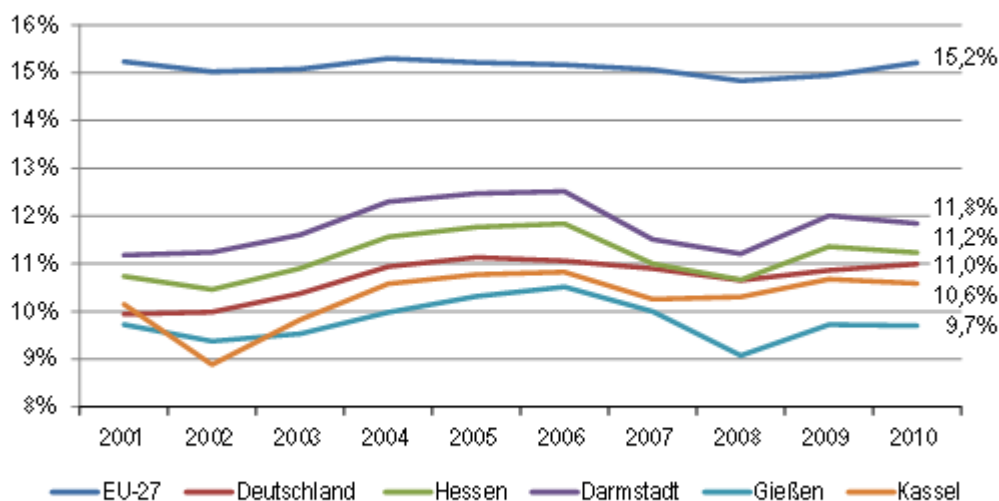
Abbildung 4: Durchschnittliche Gründungsraten im Zeitraum 2005 bis 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt / Hessisches Statistisches Landesamt (Gewerbeanzeigenstatistik, Bevölkerungsdaten), Berechnungen der Hessen Agentur.

Abbildung 4

Abbildung 5: Entwicklung der Selbstständigenquote im Zeitraum 2001-2010

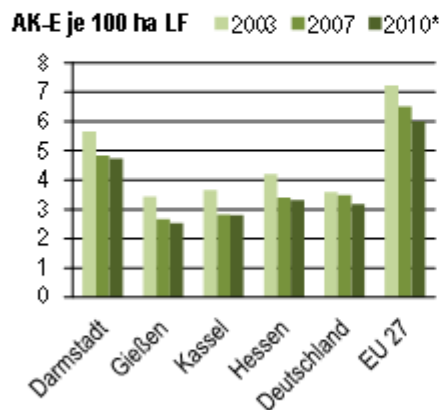


Quelle: Eurostat (EU Labour Force Survey), Berechnungen der Hessen Agentur.

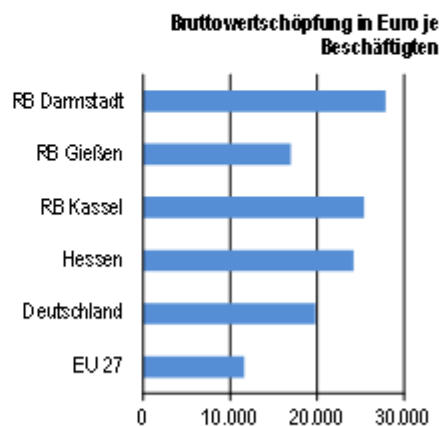
Abbildung 5

Abbildung 6: Arbeitskräftebesatz und Arbeitsproduktivität in der hessischen Landwirtschaft

**Arbeitskräftebesatz je 100 ha LF
2003, 2007 und 2010**



**Arbeitsproduktivität im Sektor Landwirtschaft,
Forstwirtschaft und Fischerei 2009**

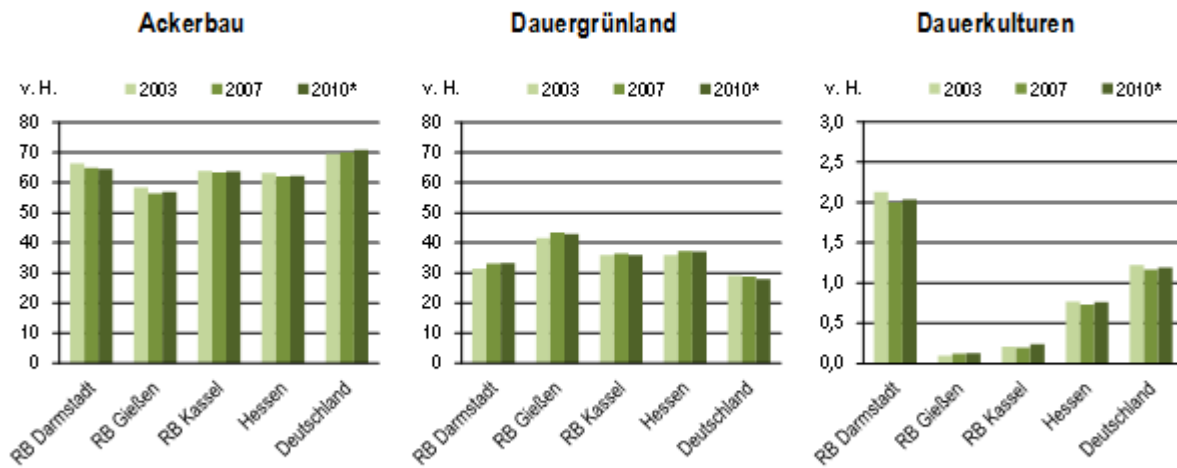


* Ab 2010 neuer Berichtskreis

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.

Abbildung 6

Abbildung 7: Anteile unterschiedlicher Landnutzungsformen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Hessen bzw. Deutschland 2003, 2007, 2010



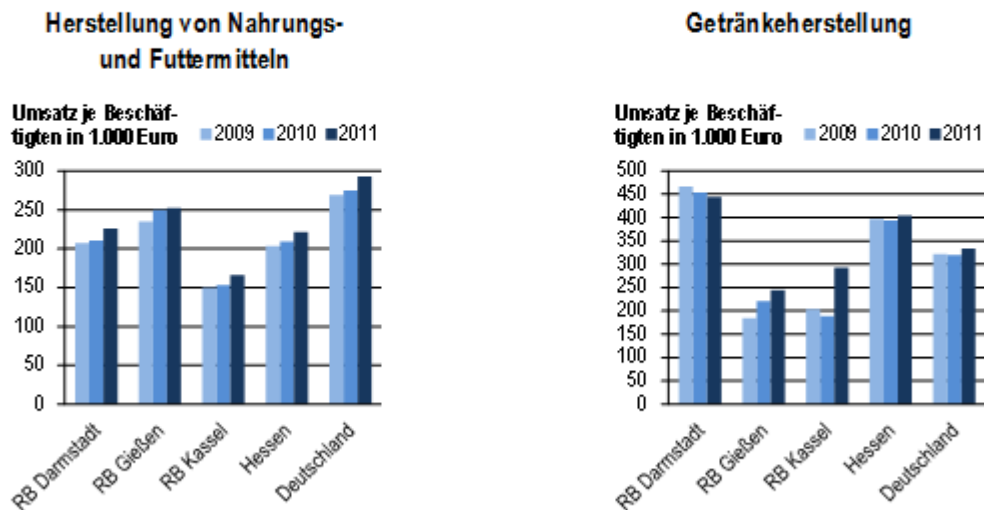
* Ab 2010 neuer Berichtsreis.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt.

Abbildung 7

Abbildung 8: Umsätze je Beschäftigten in der Ernährungswirtschaft in Hessen bzw. Deutschland

Umsatz je Beschäftigten (1.000 Euro) 2009, 2010 und 2011



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt.

Abbildung 8

Tabelle 9: Dimensionen unter Schutz stehender Gebiete in Hessen

Schutzgebiete	Anzahl	Fläche in ha	Anteil an der Landesfläche, v. H.
FFH-Gebiete	582	211.198	10,0
Vogelschutzgebiete	60	311.200	14,7
FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) ¹⁾		442.889	21,0
Naturschutzgebiete (NSG)	763	36.364	1,7
Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete ¹⁾		448.041	21,2
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	127	218.498	10,3
Landschaftsschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete ¹⁾		567.918	26,9
NSG, LSG und Natura-2000-Gebiete ¹⁾		572.019	27,1
Nationalpark	1	5.724	0,3
Nationalpark, NSG, LSG und Natura-2000-Gebiete ¹⁾		572.019	27,1
Biosphärenreservat (auf Hessen entfallender Anteil) ²⁾	1	64.831	3,1
Naturparks ³⁾	11	871.781	41,3

¹⁾ Die Flächen der verschiedenen Schutzkategorien können sich überlagern. Die Überschneidungsflächen wurden aus der Gesamtsumme herausgerechnet.

²⁾ Das von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Rhön ist nicht in seiner Gesamtfläche durch eine Schutzgebietsverordnung nach Landesrecht ausgewiesen. Naturschutzrechtliche Regelungen ergeben sich durch eine Vielzahl im Biosphärenreservat gelegener Schutzgebiete (NSG, LSG, Natura-2000-Gebiete).

³⁾ Nachrichtlich, da Naturparks in Hessen durch Erklärung und nicht im Rahmen einer Verordnung ausgewiesen werden.

Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2013

Tabelle 9

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Um einen Bezug zu den ELER-Prioritäten herzustellen, werden die im Folgenden herausgearbeiteten Aspekte durchcodiert, z. B.: 2a-S-1 (erste identifizierte Stärke bezüglich Priorität 2, Schwerpunktbereich 2a) oder 3a-W-1 (erste identifizierte Schwäche bezüglich Priorität 3, Schwerpunktbereich 3a), wobei die Buchstaben S, W, O und T für folgende Begrifflichkeiten stehen: S für Stärken (Strengths), W für Schwächen (Weaknesses), O für Chancen (Opportunities) und T für Risiken (Threats).

ELER-Priorität 1

1a-S-1: Insgesamt vier Hochschulen mit Forschung und Lehre im Kompetenzfeld Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Önologie und Ernährungswissenschaften.

1a-S-2: Im Bereich Holzwirtschaft vielfältige Bildungsangebote der Holzfachschule Bad Wildungen.

1a-S-3: Im Fachgebiet Veterinärmedizin nahezu Alleinstellungsmerkmal der hessischen

Hochschullandschaft (Gießener Fakultät eine von insgesamt nur fünf Fakultäten im Bundesgebiet).

1a-S-4: Sehr breites fachliches Spektrum und ausgeprägte internationale Ausrichtung von Lehre und Forschung in den betreffenden Fachgebieten.

1a-S-5: Große Bedeutung und hohe Dynamik der privatwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung mit regionalen Schwerpunkten.

1b-S-1: siehe 1a-S-1

1b-S-2: siehe 1a-S-2

1b-S-3: siehe 1a-S-4

1b-S-4: siehe 1a-S-5

1c-S-1: Zahl der Ausbildungsverhältnisse in den Ausbildungsberufen Landwirt, Gärtner, Winzer und Pferdewirt vergleichsweise stabil.

1c-S-2: Für die Ausbildung zum Landwirtschaftsmeister liegen stabile Absolventenzahlen vor.

1c-S-3: Zunahme der Studierendenzahlen in agrar- und ernährungswissenschaftlichen Studiengängen in Hessen deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt.

ELER-Priorität 2

2a-S-1: In den Ballungsräumen nach wie vor hohe Attraktivität der Pferdehaltung.

2a-S-2: Große Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft mit hoher Flexibilität der Betriebsleiterfamilien (durch diverse Qualifikationen mit Blick auf Berufsprofile / Erwerbsmuster).

2a-S-3: Vielfältige und umfangreiche Erwerbsmöglichkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen.

2a-S-4: Großer Anteil der Waldfläche und umfangreiches – auch internationales – Vermarktungspotenzial für hessisches Holz.

2a-S-5: Gut aufgestelltes Beratungsangebot für alle landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Betriebe (einschließlich Öko-Beratung).

2a-S-6: Wirtschaftliche Vorteile in der Herstellung von Back- und Teigwaren und der Getränkeindustrie.

2a-S-7: In einigen Erzeugerregionen sehr günstige agrarwirtschaftliche Produktionsbedingungen, die kombiniert mit einer hohen Kapitalkraft eine hohe Arbeits- und Flächenproduktivität, insbesondere im Ackerbau, ermöglichen.

2a-S-8: Einhergehend mit einer hohen Arbeitsproduktivität vergleichsweise hohe Arbeitsintensität in der Landwirtschaft der Rhein-Main-Region.

2a-S-9: Wirtschaftliche Vorteile in der Herstellung und Vermarktung regionaler Produkte.

2a-S-10: Regionen mit hoher Kaufkraft.

2a-S-11: Bewässerungsinfrastruktur (35.000 ha) ist vor allem in Südhessen vorhanden.

2a-S-12: Wachsende Betriebsgrößen im Weinbau beschleunigen eine Neuausrichtung der Produktions- und Bewirtschaftungstechniken.

2a-S-13: Erste Ortsgemeinden weisen gezielt Flächen für die Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude aus.

2a-S-14: Großes Produktionspotenzial (klimatisch und geologisch) für hochqualitative Wein-Premiererzeugnisse.

2b-S-1: Agrarstrukturwandel in Hessen vergleichsweise stark vorangeschritten
è Anpassungen in zahlreichen Betriebsleiterfamilien bereits vollzogen.

ELER-Priorität 3

3a-S-1: Räumlicher Schwerpunkt des hessischen Ernährungsgewerbes liegt im Rhein-Main-Gebiet (regional umfangreiche Absatzmärkte und sehr günstige transportwirtschaftliche Rahmenbedingungen).

3a-S-2: Hohe Innovationsdichte und weites Branchenspektrum bzw. breite Produktpalette in der hessischen Ernährungswirtschaft.

3a-S-3: Zunehmende Direktvermarktung in der Landwirtschaft.

3a-S-4: Hohes Einkommensniveau bewirkt eine große Nachfrage nach hochpreisigen Nahrungsmitteln -> Spielräume für Ernährungsbetriebe auch an Standorten mit hohen Produktionskosten (insbesondere im Hinblick auf die Lohnkosten).

3a-S-5: Absatzmarkt für (hochpreisige und / oder hessische Produkte) "liegt vor der Tür" (in den nahen Ballungsgebieten).

3a-S-6: Vermehrte Differenzierung in der Nachfrage bei Kunden (spiegelt sich in der Angebotspalette des Lebensmitteleinzelhandels wider: Bio-Segment, regionale Segmente und konventionelles Segment unter einem Dach).

3b-S-1: siehe 3a-S-3

3b-S-2: Diversifizierung der Unternehmensstrategien.

3b-S-3: Insbesondere in den Großbetrieben hoher Professionalisierungsgrad des Risikomanagements.

ELER-Priorität 4

4a-S-1: Hohe Biodiversität auch auf Grünlandstandorten, die in mittlerer Intensitätsstufe bewirtschaftet werden.

4a-S-2: Großer bzw. stabiler Grünlandanteil.

4a-S-3: Hoher Flächenanteil des Ökologischen Landbaus, insbesondere in den Grünlandregionen.

4a-S-4: Große Bedeutung der Landwirtschaft für die Landschaftspflege (regional unterschiedlich ausgeprägt).

4a-S-5: Hoher Flächenanteil der FFH-Gebiete und der Natura-2000-Gebiete an der hessischen Landesfläche (in Hessen jeweils größer als im Bundesdurchschnitt).

4a-S-6: Brachfallen von Flächen nur in geringem Ausmaß; regional unterschiedlich ausgeprägt mit konjunkturellen Schwankungen.

4a-S-7: Bestehende Konzepte zur Förderung der Biodiversität (z. B. Artenschutzkonzepte für gefährdete Natura-2000-Arten).

4a-S-8: Hoher Waldanteil und weiträumige Buchenbestände.

4a-S-9: Einkommen aus Bioenergieanbau erhält landwirtschaftliche Strukturen.

4a-S-10: Hoher Anteil PEFC-zertifizierter Forstbetriebe (90 % aller Waldflächen).

4b-S-1: Im Vergleich zu anderen deutschen Erzeugerregionen mit einer hohen Intensität der tierischen Erzeugung (z. B. Nordwestdeutschland) sind in Hessen insgesamt eher niedrige Viehbestandsdichten vorhanden, mit entsprechend weniger gravierenden ökologischen Belastungen (regional sehr unterschiedliche Ausprägung).

4b-S-2: Gute Datengrundlage zur Gewässergüte, Gewässerstruktur und stofflichen Belastung.

4b-S-3: Flächendeckende und umfangreiche Wasserschutzberatung.

4b-S-4: Verbindliches WRRL-Maßnahmenprogramm, integrierte Umsetzung im Bereich Oberflächengewässer und Grundwasser.

4b-S-5: Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden bevorzugt an Gewässer gelegt.

4b-S-6: Umsetzung der „Arbeitshilfe zur Verminderung der P-Emissionen aus kommunalen Kläranlagen“.

4c-S-1: Moderne Betriebsgebäude und leistungsfähiger Maschinenpark in den mittleren und großen landwirtschaftlichen Betrieben -> hierdurch umweltschonende Bewirtschaftungsverfahren (z. B. pfluglose Bodenbearbeitung; Precision Farming, so etwa über GPS-gesteuerte Bewirtschaftungssysteme).

4c-S-2: siehe 4a-S-1

4c-S-3: Beratungssystem im LLH.

4c-S-4: Gute Datengrundlage über Bodenvierer sowie bundesweit verfügbare Berichte und Leitfäden.

ELER-Priorität 5

5a-S-1: Moderner betrieblicher Kapitalstock mit hohem Technisierungsgrad der in den Gunsträumen (z. B. in der Wetterau und im Limburger Becken) ansässigen Agrarbetriebe.

5a-S-2: siehe 4b-S-3

5b-S-1: siehe 5a-S-1

5b-S-2: Umfassende und vielfältige Beratungsangebote in den Bereichen Betriebswirtschaft, Verfahrenstechnik und Gebäudetechnik.

5c-S-1: Komparative Vorteile für Hessen bei der Energiegewinnung aus fester Biomasse aufgrund des hohen Waldanteils.

5c-S-2: Am Standort Hessen und hierbei insbesondere am Finanzplatz Frankfurt umfangreiches Know-how für die Finanzierung von Anlagen der Erneuerbaren Energien (z. B. spezialisierte Investitionsfonds).

5c-S-3: Etablierung der BioRegios als strukturelle Stärke.

5d-S-1: siehe 5b-S-2

5d-S-2: Vorhandensein einer Anpassungsstrategie im Hinblick auf den Klimawandel.

5d-S-3: siehe 4a-S-3

5e-S-1: siehe 5c-S-1

5e-S-2: siehe 5d-S-2

5e-S-3: siehe 4a-S-3

5e-S-4: Naturnahe Waldbewirtschaftung.

ELER-Priorität 6

6a-S-1: In zahlreichen hessischen Regionen vielfältiger Branchenmix, der Personen mit unterschiedlichen Qualifikationsprofilen vielfältige Erwerbsmöglichkeiten eröffnet.

6a-S-2: In einigen ländlichen Regionen wettbewerbsfähiges produzierendes Gewerbe mit weit zurückreichender Tradition und günstigen Zukunftsperspektiven, letztere u. a. aufgrund hochgradiger internationaler Vernetzung mit Wirtschaftsbeziehungen in die wachstumstarken Schwellenländer.

- 6a-S-3:** Touristisch attraktive Kulturlandschaft ermöglicht vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten im Gastgewerbe.
- 6a-S-4:** Wertvolle Holzbestände, die sich in Hochpreissegmenten vermarkten lassen.
- 6a-S-5:** In Hessen vielfältige Unterstützung von Existenzgründungen, u. a. über Beratungs- und Finanzierungsangebote.
- 6a-S-6:** Vernetzungsprozesse zur Forcierung der Arbeitsmarktentwicklung unter Einbeziehung regionaler Akteure (landesweite Strategie OloV).
- 6a-S-7:** Qualifizierungsoffensive des Landes Hessen.
- 6a-S-8:** Hoher Ausbildungsstand (silver ager).
- 6a-S-9:** Hoher Ausbildungsstand von Frauen.
- 6a-S-10:** Hohe Mobilitätsbereitschaft.
- 6a-S-11:** Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare Energien im Ländlichen Raum.
- 6b-S-1:** Auch in zahlreichen Kommunen des ländlichen Raums moderne Verwaltungsinstitutionen mit bürgernahen Strukturen.
- 6b-S-2:** Historisch wertvolle Bausubstanz in Dörfern und Kleinstädten.
- 6b-S-3:** Regionale kulturelle Vielfalt und Verdichtung.
- 6b-S-4:** Attraktive, identitätsstiftende Ortskerne.
- 6b-S-5:** Teilräumlich stark ausgeprägte Identität auch auf Ortsebene.
- 6b-S-6:** Hohe Dichte an kulturellen Aktivitäten.
- 6b-S-7:** Vielfalt der Dialekte und Kulturen.
- 6b-S-8:** Nahezu flächendeckende Regionalentwicklungsinitiativen.
- 6b-S-9:** Vielfältiges ehrenamtliches Engagement.
- 6b-S-10:** Kleine Klassen in den Schulen.
- 6b-S-11:** Vielseitiges Angebot an Gemeinschaftseinrichtungen.
- 6b-S-12:** Vielfältige, vereinsorientierte Freizeitangeboten in Naturlandschaften (Naturparks, Biosphärenreservate, Nationalparks).
- 6b-S-13:** Qualifizierte, attraktive Aktivurlaubsangebote.
- 6b-S-14:** Kleinräumige, bürgernahe Gemeindestrukturen.

6b-S-15: Flächendeckende Breitbandgrundversorgung.

6c-S-1: Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Bereich der Grundversorgung in Hessen nahezu flächendeckend.

6c-S-2: siehe 6a-S-5

6c-S-3: siehe 6b-S-1

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

ELER-Priorität 1

1a-W-1: In Hessen weiträumig eine kleinteilige Agrarstruktur mit vergleichsweise geringen Betriebsgrößen, welche die Implementierung technologischer Innovationen hemmen.

1a-W-2: Ungünstige Entwicklung der FuE-Ausgaben und des FuE-Personals in Mittelhessen.

1b-W-1: siehe 1a-W-1

1b-W-2: siehe 1a-W-2

1c-W-1: Anteil der landwirtschaftlichen Betriebsleiter, die über einen fachlichen Berufsabschluss verfügen, ist in Hessen deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. -> Hinweis auf komparative Qualifikationsnachteile bei der Bewirtschaftung.

1c-W-2: Anteil der Betriebsleiter mit einem Meisterbrief bzw. einem Abschluss als Fachagrarwirt sowie Anteil der Absolventen einer Landwirtschaftsschule ist in Hessen jeweils erheblich geringer als in Deutschland insgesamt.

ELER-Priorität 2

2a-W-1: Agrarstruktur stark durch kleine und mittlere Betriebe mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen geprägt.

2a-W-2: Im Landesdurchschnitt vergleichsweise geringe landwirtschaftliche Betriebseinkommen und somit ausgeprägte Einkommensdisparitäten im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen -> geringe Anreize zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft.

2a-W-3: Großräumige Mittelgebirgslagen mit nachteiligen Produktionsbedingungen; hiervon auch der Ökologische Landbau betroffen -> Zusätzliche Kostenbelastung bei gleichzeitigen Ertragsnachteilen.

2a-W-4: Geringe Viehbestandsgrößen mit entsprechenden Nachteilen für die Wettbewerbsfähigkeit.

2a-W-5: Komparative Nachteile in der Fleisch- und Milchproduktion.

2a-W-6: Probleme bei der Holzmobilisierung im Kleinprivatwald.

2a-W-7: Qualitativ unzureichend erschlossene Forstflächen.

2a-W-8: Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Forstbetriebsgemeinschaften unzureichend.

2a-W-9: Ungünstige Produktionsbedingungen für den Weinbau, z. B. durch geringe Auslastungsgrade, veraltete technische Standards oder Anlagen in beengten Ortslagen.

2a-W-10: Produktionskosten im Steillagenweinbau durch geringen Mechanisierungsgrad und hohe Arbeitsintensität sehr hoch.

2a-W-11: Rinderhalter nach EU-Öko-Verordnung vermarkten ihre Produkte konventionell (fehlende Kooperationen in Verarbeitung und Vermarktung).

2a-W-12: Geringe Anzahl von entwicklungsfähigen Betrieben (Wachstumsbetriebe) im Bereich Milchvieh.

2a-W-13: Tiergerechtere Haltungsformen im Veredelungsbereich haben eine um 20 % geringere Belegungsdichte.

2a-W-14: Fehlende Bereitschaft zur Kooperation (LW + nachgelagerter Bereich) bei der Bildung Regionaler Wertschöpfungsketten.

2a-W-15: Begrenzte Wahrnehmung von besonderen erbrachten Leistungen in der Erzeugung und Qualitätsmerkmalen durch Kunden.

2a-W-16: Auftreten von Nutzungskonflikten infolge unterschiedlicher Ansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Siedlung, Verkehr).

2a-W-17: (Nur langsam sinkender) Entzug von Bewirtschaftungsflächen durch Dritte.

2a-W-18: Mängel in der Agrarstruktur aufgrund von zersplittertem Grundbesitz und unzureichendem Wegenetz; gilt auch für die Forstwirtschaft.

ELER-Priorität 3

3a-W-1: Bedingt durch eine geringe Bevölkerungsdichte bei gleichzeitig niedriger Kaufkraft unzureichende Absatzpotenziale für Ernährungsgüter in ländlichen Regionen.

3a-W-2: Hohe Transportkosten für Betriebe des Ernährungsgewerbes, die von Standorten mit ungünstiger Verkehrsanbindung aus die Absatzmärkte in Ballungsräumen beliefern.

3a-W-3: Mit Ausnahme der Getränkeindustrie existieren in der hessischen Ernährungswirtschaft keine Cluster oder Branchenagglomerationen, in denen Synergieeffekte bzw. Größenvorteile ausgeschöpft werden können.

3a-W-4: Fehlende Koordination der an der Wertschöpfungskette Beteiligten.

3a-W-5: Enormer internationaler Wettbewerbsdruck im Lebensmittelbereich für Standardprodukte (z. B. Milch).

3a-W-6: Fehlende Vernetzung und Förderung in Bezug auf Wertschöpfungsketten (vergleichbar mit Startbeihilfen bei Erzeugerzusammenschlüssen).

3a-W-7: siehe 2a-W-15

3a-W-8: Bestehende Modelle (z. B. "Landmarkt") sind nur regional an manchen Standorten vertreten.

3a-W-9: Fehlende Weiterverarbeitungsmöglichkeiten von Fleisch (Fehlen von kleinen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie Metzgereien).

3b-W-1: siehe 3a-W-1

3b-W-2: siehe 3a-W-2

ELER-Priorität 4

4a-W-1: Hohe Intensität der agrarwirtschaftlichen Landnutzung in den Gunsträumen.

4a-W-2: In den Ballungsräumen besteht hoher Druck auf politische und planerische Entscheidungsträger zur Umwandlung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen; in der Rhein-Main-Region betrifft dies in zahlreichen Fällen gerade die naturräumlich begünstigten Agrarstandorte mit hohen Ertragspotenzialen.

4a-W-3: Kein systematisches Beratungsangebot für Landwirte zum Themenfeld Biodiversität.

4a-W-4: Verzögerung bei der Erstellung der Managementpläne und unzureichende Einbindung der Landwirte in die Agrarumweltförderkonzepte.

4a-W-5: Nur geringe Anteile des ökologischen Landbaus in Gunstlagen.

4a-W-6: Heterogene Verwaltungsstrukturen bei Umsetzung agrarumweltrelevanter Zielvorgaben.

4a-W-7: Naturschutzverwaltung und Beratung in Bezug auf ELER-Priorität 4a weist Defizite auf.

4a-W-8: Lokale Initiativen für Biodiversität von Verbänden und Einzelpersonen werden zu wenig gefördert.

4a-W-9: Schadstoffbelastung der Wälder und Waldböden durch Immissionen.

4b-W-1: Kleinteilige Agrarstruktur in den Mittelgebirgen bietet den Betriebsleitern nur geringe Anreize für eine agrartechnische Modernisierung, die auch positive ökologische Folgewirkungen hätte.

4b-W-2: siehe 4a-W-1

4b-W-3: Stoffliche Belastung des Grundwassers; Partikeleinträge in die Oberflächengewässer.

4b-W-4: Flächenmangel für naturnahe Gewässerentwicklung.

4b-W-5: Zu langsame Maßnahmenumsetzung u. a. aufgrund mangelnder Akzeptanz durch die Maßnahmenträger, zu geringer finanzieller Anreiz.

4b-W-6: Fehlende fachlich und rechtlich bindende Vorgaben.

4b-W-7: Nicht abgeschlossene Maßnahmenumsetzung bezogen auf die einzelne Abwassereinleitung (Kläranlagen, Misch- und Regenwassereinleitungen).

4c-W-1: siehe 4b-W-1

4c-W-2: siehe 4a-W-1

4c-W-3: Zu geringer Anbau an Eiweißpflanzen (Futtermittel).

4c-W-4: Unkontrollierte Entwicklung im Bereich Biomasseanbau zur energetischen Nutzung.

4c-W-5: Derzeit keine individuelle Beratung im Bereich Bodenbewirtschaftung (nur Grundberatung).

4c-W-6: Betriebsbedingter unterschiedlicher Anfall von Wirtschaftsdünger.

4c-W-7: Marktnachfrage und Betriebsausrichtung (technologische Nachteile durch geringe Betriebsgrößen).

4c-W-8: Flächenhafte und diffuse Belastungen durch Luft, Gewässer und Düngemittel kaum beeinflussbar.

ELER-Priorität 5

5a-W-1: Große Teile des Landes Hessen sind sehr dicht besiedelt, was mit umfangreichen Schadstoff- und Lärmemissionen wie auch mit einem hohen Wasserverbrauch einhergeht -> große Herausforderungen für Politik, Verwaltung und Wirtschaft im Hinblick auf eine standortgerechte und umweltschonende Ressourcennutzung.

5b-W-1: siehe 5a-W-1

5b-W-2: Kein (ausreichendes) Beratungsangebot zu Energieeffizienz für Landwirte und zur energetischen Nutzung von Holz.

5c-W-1: Komparative Nachteile bei der Energiegewinnung in Bioenergieanlagen und bei der Erzeugung von Biokraftstoffen aufgrund eines stark begrenzten Rohstoffpotenzials.

5c-W-2: Unzureichende Kapazitäten für den Transport und die Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

5c-W-3: Ungünstige Wirkungsgrade privater Holzverfeuerungsanlagen.

5c-W-4: (Weiterer) Abbau der Beratung zur energetischen Holznutzung.

5e-W-1: siehe 5c-W-1

5e-W-2: Hoher Bedarf an Wiederaufforstungen infolge der Stürme seit dem Jahr 2007.

ELER-Priorität 6

6a-W-1: In Teilräumen ungünstige verkehrsräumliche Anbindung -> nur wenige größere bzw. international tätige Unternehmen des produzierenden Gewerbes ansässig.

6a-W-2: In Teilräumen geringe Innovationsdynamik -> geringes regionales Potenzial für Wirtschaftswachstum.

6a-W-3: Strukturelle Probleme in den Ortskernen wirken sich negativ auf die Tourismusentwicklung aus (Leerstand, Versorgungs- und Dienstleistungen).

6a-W-4: Investitionsstau im Tourismussektor.

6a-W-5: Hoher Anteil von kleinen bzw. nicht wirtschaftlichen touristischen Betrieben.

6a-W-6: Mangelnde Kooperationen im Tourismus.

6a-W-7: Fehlende qualitativ ansprechende Gastronomie und Hotellerie entlang der (Wander-)Wege.

6a-W-8: Lange Pendeldistanzen in ländlichen Regionen.

6a-W-9: Busverkehr an Schulverkehr ausgerichtet: ungünstige Bedientakte des ÖPNV.

6a-W-10: In zahlreichen Regionen eher geringe Infrastruktur im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

6a-W-11: Nicht bedarfsgerechte Qualifikation der Fachkräfte.

6a-W-12: Geringe bzw. rückläufige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, insbesondere bei Berufsbildungsangeboten / Berufsschulen.

6a-W-13: Eingliederungsprobleme von Frauen nach der Familienphase und von Unterqualifizierten in den Arbeitsmarkt.

6b-W-1: Schrumpfung der Bevölkerung in sämtlichen ländlichen Regionen in Hessen, und dies in einigen Teilräumen in erheblichem Ausmaß.

6b-W-2: Wenig Verstetigung der regionalen Entwicklungsinitiativen.

6b-W-3: Nach wie vor in zahlreichen Kommunen Sanierungsstau in der öffentlichen Infrastruktur; teilweise schlechter Bauzustand und geringe Nutzungsauslastung der Gemeinschaftseinrichtungen.

6b-W-4: Teilräumlich geringes Nahversorgungsangebot.

- 6b-W-5:** Hohe private Kosten für Verkehr und Mobilität stehen häufig niedrigen Einkommen gegenüber.
- 6b-W-6:** Ungünstige Verkehrsanbindung.
- 6b-W-7:** Lange Pendlerdistanzen.
- 6b-W-8:** Angebote sind auf MIV ausgelegt.
- 6b-W-9:** Hohe Kosten des ÖPNV pro Kilometer.
- 6b-W-10:** Teilräumlich unbefriedigende Gesundheitsversorgung.
- 6b-W-11:** Unzureichende Wohnangebote für Senioren.
- 6b-W-12:** Strukturelle Probleme in den Ortskernen aufgrund nicht genutzter Immobilien (Leerstände), teilweise betreffend ehemalige landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.
- 6b-W-13:** Sanierungsbedarf und Überalterung in den Ortskernen.
- 6b-W-14:** Kleinräumige, nicht effektive Gemeindestrukturen.
- 6b-W-15:** Mangelndes Bewusstsein für regionale Angebote, Besonderheiten und regionale Wertschöpfung.
- 6b-W-16:** In Teilräumen noch keine Hochgeschwindigkeitsnetze.
- 6b-W-17:** In Teilräumen soziale Segregation.
- 6b-W-18:** Schwindende Vereinsaktivitäten.
- 6b-W-19:** Wenig Jugendliche und Bürger mit Migrationshintergrund im gemeinwohlbezogenen Ehrenamt.
- 6b-W-20:** Zentralisierung der Schulen.
- 6b-W-21:** Keine differenzierenden Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Stadt und Land hinsichtlich Klassengrößen und jahrgangsübergreifender Unterrichtsmodelle.
- 6b-W-22:** Mangelnde Energieeffizienz in Betrieben wie auch in öffentlichen und privaten Immobilien.
- 6b-W-23:** Angespante Haushaltssituation in zahlreichen Kommunen -> stark begrenzte Spielräume zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur è geringe Steigerung der Attraktivität von Wohngemeinden für potenzielle Zuwanderer.
- 6b-W-24:** Ungünstige Auslastung der kommunalen Infrastruktur -> Effizienzprobleme.
- 6c-W-1:** siehe 6b-W-16
- 6c-W-2:** siehe 6a-W-10

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

ELER-Priorität 1

1a-O-1: Umfangreiche Forschungsaktivitäten in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Sektor in den Bereichen Agrar-, Ernährungs-, Umwelt- u. Gesundheitswissenschaften sowie Biotechnologie.

1a-O-2: Dynamische Entwicklung der FuE- Ausgaben und des FuE-Personals im Großraum Kassel.

1b-O-1: siehe 1a-O-1

1b-O-2: Bei zahlreichen Nebenerwerbslandwirten hohes Qualifikationsniveau in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen -> günstige Arbeitsmarktperspektiven, und dies auch in ländlichen Räumen (LRen).

1b-O-3: siehe 1a-O-2

1c-O-1: Quote der Landwirte, die an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, liegt in Hessen knapp über dem entsprechenden Bundeswert -> hinsichtlich der Weiterbildungsbereitschaft Indiz auf einen leichten komparativen Vorteil der hessischen Landwirtschaft.

1c-O-2: Steigender Zuspruch für agrarwirtschaftlicher Ausbildungsberufe, die erst vor wenigen Jahren neu entstanden sind (Gartenbauhelfer, Fachkraft Agrarservice und Helfer in der Landwirtschaft, etc.).

1c-O-3: siehe 1b-O-2

ELER-Priorität 2

2a-O-1: Großes touristisches Potenzial durch eine attraktive Kulturlandschaft -> Möglichkeiten zur Kombination von Agrarwirtschaft u. Fremdenverkehrswirtschaft.

2a-O-2: Potenziale für die Mutterkuhhaltung im Rahmen der Grünlandnutzung in Mittelgebirgsräumen.

2a-O-3: In immer mehr Gartenbaubetrieben Verlagerung der Absatzstrategie in Richtung Direktvermarktung -> Erhöhung der Wertschöpfungsintensität und hierdurch zunehmende Betriebseinkommen.

2a-O-4: Im vergangenen Jahrzehnt auch in Hessen erhebliche Zunahme des Ökologischen Landbaus.

2a-O-5: Mittlere Flächenausstattung der hessischen Forstbetriebe in sämtlichen Eigentumskategorien erheblich über dem Bundesdurchschnitt -> komparative Produktions- und Vermarktungsvorteile.

2a-O-6: Bedingt durch naturräumliche Standortkonditionen in den hessischen Waldwuchsgebieten weiträumige Buchenwälder mit großen Vermarktungspotenzialen.

2a-O-7: Hohe Nachfrage nach Veredlungsprodukten.

2a-O-8: Regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsmöglichkeiten für Geflügelbetriebe.

- 2a-O-9:** Kooperationsmöglichkeiten zwischen Mästern und Ferkelproduzenten.
- 2a-O-10:** Erschließung von vorhandenen Holzreserven.
- 2a-O-11:** Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes (Erreichbarkeit).
- 2a-O-12:** Generell unternehmerische Dynamisierung im Zuge des Agrarstrukturwandels und Mentalitätswandel in Richtung auf eine marktwirtschaftliche Orientierung.
- 2a-O-13:** Potenzial in der Herstellung und Vermarktung regional bzw. ökologisch zertifizierter Produkte.
- 2a-O-14:** Generell große Absatzchancen für hochwertige Lebensmittel.
- 2a-O-15:** Ausnutzung einer derzeit hohen Investitions- u. Innovationsbereitschaft in allen Bereichen der Landwirtschaft (einschließlich Garten- und Weinbau).
- 2a-O-16:** Minderung von Nutzungskonflikten im Innenbereich (Emission von Lärm, Gerüche etc.).
- 2a-O-17:** Steigerung der Produktionseffizienz des Bereichs Weinbau (evtl. auch durch Kooperationen).
- 2a-O-18:** Erhalt der einmaligen Kulturlandschaft im Rheingau und an der Bergstraße.
- 2a-O-19:** Hohe Nachfrage nach Premiernerzeugnissen (z. B. Wein und hochpreisigen Wurstspezialitäten).
- 2a-O-20:** Nachfrage größer als Angebot bei regionalen bzw. ökologischen Produkten.
- 2a-O-21:** Hohe Investitionsbereitschaft in manchen Regionen.
- 2a-O-22:** Tierschutz (Labels zur besseren Vermarktung).
- 2a-O-23:** Potenzial regionaler Wertschöpfungsketten.
- 2a-O-24:** Großabnehmer im Gebiet mit verbundenen Innovationspotenzialen.
- 2a-O-25:** Potenzial von Kooperationen.
- 2a-O-26:** Absatzchancen für hochwertige Lebensmittel nahe am Produktionsstandort.
- 2a-O-27:** Den einzelnen Erzeuger für den Verbraucher sichtbar machen (siehe das Beispiel „Landmarkt“).
- 2a-O-28:** Kohärenz zwischen den Politiken (z. B. beim EFRE), Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- 2a-O-29:** Nachhaltigkeitsstrategie Hessen zur Vermeidung der Verknappung landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- 2a-O-30:** Anforderungen an Umweltstandards steigen.
- 2a-O-31:** Verbesserungsfähigkeit durch Flurneuordnung.
- 2a-O-32:** Ziele des Naturschutzes befolgen u. bei der Flurneuordnung berücksichtigen.

2b-O-1: Zahlreiche gut ausgebildete, größtenteils junge – nicht aus der Landwirtschaft stammende – Menschen wären dazu bereit, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen.

ELER-Priorität 3

3a-O-1: Kaufkräftige u. umfangreiche Absatzmärkte in der Rhein-Main-Region, durch günstige Verkehrswege auch für Agrarproduzenten aus peripheren Räumen gut erreichbar.

3a-O-2: Hoher Internationalisierungsgrad und hohe Mobilität der Bevölkerung in den Absatzregionen der Ballungsräume -> auf Seiten der Konsumenten vielfältige Präferenzen für stark differenzierte Produkte und Aufgeschlossenheit für Produktinnovationen.

3a-O-3: Hohe Anzahl von Zentralen oder Hauptniederlassungen international tätiger Unternehmen der Ernährungsindustrie.

3a-O-4: In jüngster Zeit – auch bedingt durch Nachfrageimpulse aufgrund einer zunehmenden Beschäftigung und steigender Haushaltseinkommen – konjunktureller Aufschwung der hessischen Ernährungswirtschaft.

3a-O-5: Absatzpotenziale in lukrativen Exportmärkten, insbesondere in den wirtschaftlich dynamischen Schwellenländern (z. B. in der Weinwirtschaft).

3a-O-6: siehe 2a-O-13 und 2a-O-14

3a-O-7: siehe 2a-O-23

3a-O-8: Neue Produkte und neue Darbietungsformen.

3a-O-9: Potenziale regionaler Erzeugung und Vermarktung ausbauen (z. B. GU, GAA).

3a-O-10: Absatz von regional erzeugten Produkten mit entsprechendem Mehrwert.

3a-O-11: Überbetriebliche Direktvermarktung regionaler Produkte.

3a-O-12: Vermarktung von regionalen Erzeugnissen in Regionen außerhalb Hessens über neue Vermarktungswege (z. B. Vermarktung von Käse, Wurst über Internet).

3a-O-13: Bedarf für dezentrale Erfassungs- und Lagerstätten für Kartoffeln und Getreide sowie zur Verarbeitung tierischer Erzeugnisse.

3b-O-1: Risikomanagement über eine Absicherung gegen Preisvolatilitäten an den Warenterminmärkten (vor allem in marktorientierten Großbetrieben).

3b-O-2: Liquiditätsmanagement-Strategien zur Abfederung von Erlösrisiken.

3b-O-3: Bewältigung von Investitionsrisiken im Rahmen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsrechnung in den landwirtschaftlichen Betrieben.

ELER-Priorität 4

4a-O-1: Auch im Gartenbau bzw. im Weinbau und in der Kellerwirtschaft steigender Stellenwert umweltschonender Produktions- u. Verarbeitungsverfahren -> Positive Folgewirkungen für die Kulturlandschaft.

4a-O-2: Förderung einer nachhaltigen und naturnahen Fremdenverkehrswirtschaft.

4a-O-3: Verknüpfung von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus.

4a-O-4: Zunehmende Bedeutung des Ökologischen Landbaus.

4a-O-5: Steigende Nachfrage nach Ökoprodukten.

4a-O-6: Ausweitung der Beratung zu Fragen der biologischen Vielfalt.

4a-O-7: Ausbau des Eiweißpflanzenanbaus.

4a-O-8: Synergieeffekte zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft nutzen.

4a-O-9: Regionale, interdisziplinäre Foren / Kooperationen.

4a-O-10: Projekte mit Bezug zu ökologischen Themen stärker etablieren.

4a-O-11: Gesteuerte nachhaltige Biomassenutzung.

4b-O-1: siehe 4a-O-3

4b-O-2: Greening bietet Chancen für Gewässerentwicklung und Bodenschutz.

4b-O-3: Explizite Erwähnung des Wasserschutzes in ELER-VO (Art. 31).

4b-O-4: Wissenszuwachs durch Beratung.

4b-O-5: Synergieeffekte mit Hochwasser- und Naturschutz.

4b-O-6: Empfehlung EU-KOM zur Anlage von Pufferstreifen ("Blueprint").

4b-O-7: "Leitfaden Immissionsbetrachtung".

4b-O-8: Programm zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL.

4c-O-1: Ausweitung der Beratung zu Fragen des Bodenschutzes.

4c-O-2: siehe 4a-O-3

4c-O-3: Greeningkomponenten: Erhalt humusreicher Böden und der Bodenfruchtbarkeit.

4c-O-4: Stärkere Begrenzung der Schademissionen in Luft, Wasser und Düngemittel (einschl.

Klärschlamm).

4c-O-5: Sanierung der Waldböden durch Fortführung der Kalkungsprogramme.

ELER-Priorität 5

5a-O-1: Umfangreiche Potenziale für die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung von Schadstoffeinträgen in der Agrarwirtschaft bei Neuinvestitionen in das Betriebskapital (z. B. neue Stallbauten bzw. Landmaschinen).

5b-O-1: siehe 5a-O-1

5b-O-2: Verbesserung der Energieeffizienzberatung für primären Sektor (Landwirte).

5c-O-1: Etablierung zuwachsstarker Baumarten (z. B. Douglasie).

5c-O-2: Zunehmende Erschließung der hessischen Mittelgebirgsräume für die Energiegewinnung aus Windkraft.

5c-O-3: Zusätzliche Potenziale für die Windkraft durch den Austausch alter Anlagen durch neuartige Anlagen mit deutlich erhöhter Kapazität (Repowering).

-> Verbesserte Ausschöpfung der Energieerzeugungspotenziale an geeigneten Standorten.

-> Sinkender Druck zur Erschließung neuer Standorte.

5c-O-4: Ausbau effizienter Nahwärmeversorgungssysteme.

5c-O-5: Steigerung der Holzbauquote zur stofflichen Verwertung.

5c-O-6: Wohnortnahe Energieversorgung ("Land der kurzen Wege").

5d-O-1: siehe 5a-O-1

5d-O-2: Extensivierung der Tierhaltung.

ELER-Priorität 6

6a-O-1: Ansiedlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (letztere insbesondere in den Bereichen Transport und Logistik) in Regionen, mit günstiger verkehrsräumlicher Anbindung -> Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Steigerung der regionalen Wirtschaftskraft.

6a-O-2: Möglichkeiten der Wertschöpfung in peripheren Räumen durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

6a-O-3: Ausschöpfung der Tourismus- und Naherholungspotenziale in den landschaftlich attraktiven

Mittelgebirgsregionen, Erschließung neuer Zielgruppen, stärkere Quellgebietsfokussierung.

6a-O-4: Aktueller Bewusstseinswandel zu präferierten Urlaubsformen.

6a-O-5: Nähe des LR zu (touristischen) Quellmärkten.

6a-O-6: Potenzial für Kurzurlaubsangebote.

6a-O-7: Zunehmende Wertschätzung von Regionalität bei Produkten u. Dienstleistungen.

6a-O-8: Potenziale zum Ausbau des Fremdenverkehrsangebots.

6a-O-9: Steigerung der Holzmobilisierung in den hessischen Waldbaugebieten und hierdurch zunehmende Betriebseinkommen in der Forstwirtschaft.

6a-O-10: Leerstehende Gebäude und niedrige Immobilienpreise für Unternehmensgründungen.

6a-O-11: Potenzial zur Steigerung der Erwerbstätigkeit der Frauen.

6a-O-12: siehe 6a-S-8

6a-O-13: Potenziale zur Wärmenutzung und Dämmung.

6b-O-1: Ausschöpfung der touristischen Potenziale in Verbindung mit naturräumlichem und kulturhistorischem Potenzial.

6b-O-2: Wanderungsgewinne bei speziellen Altersgruppen (über 65) in Orten mit besonderen Angeboten.

6b-O-3: Vielfältige Unterstützung von Entwicklungsprozessen im LR (z. B. Dorfentwicklung, LEADER, Vitale Orte, Stadtbau, Kompetenzzentrum interkommunale Zusammenarbeit).

6b-O-4: Ungenutzte Potenziale im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit.

6b-O-5: Ungenutzte Potenziale im Bereich der Zusammenarbeit mit Kirchen.

6b-O-6: Kosteneinsparungen und Verbesserung der Servicequalität durch innovative Ansätze der öffentlichen Verwaltung, z. B. e-Government.

6b-O-7: Potenzial zur Verwaltungsvereinfachung.

6b-O-8: Projektbezogene, generationen-übergreifende neuartige Formen des Ehrenamts.

6b-O-9: Etablierung des ländlichen Raumes als Ort hochwertiger Kulturangebote.

6b-O-10: Attraktive, identitätsstiftende Ortskerne.

6b-O-11: Potenzial zur Steigerung der Attraktivität von Ortskernen durch Rückbaumaßnahmen.

6b-O-12: Ungenutztes Potenzial innovativer Finanzierungsmodelle der Kommunen (z. B. zur Finanzierung von Breitbandnetzen, Windenergie).

- 6b-O-13:** Potenziale neuer Träger-/ Betreiberstrukturen für Gemeinschaftseinrichtungen und -angebote.
- 6b-O-14:** Noch ungenutzte Möglichkeiten beim jahrgangsübergreifenden Unterricht.
- 6b-O-15:** Bedarf an ortsnahen Pflegekapazitäten und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge.
- 6b-O-16:** Potenzial für mobile Angebote (rollende Märkte) der Daseinsvorsorge.
- 6b-O-17:** Verbesserungsmöglichkeiten durch multimodale Mobilitätskonzepte.
- 6b-O-18:** Potenzial an ehrenamtlicher Organisation von Mobilitätsangeboten.
- 6b-O-19:** Potenzial zum Aufbau von ehrenamtlichen Kapazitäten (Aus- und Weiterbildung, Verstetigung) und zu Kooperationen sowie zur Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen.
- 6b-O-20:** Neue Trends zu projektbezogenen, generationsübergreifenden Formen des Ehrenamts.
- 6b-O-21:** Ungenutzte Möglichkeiten zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen.
- 6b-O-22:** Trend zu neuen Formen der Zusammenschlüsse (z. B. Genossenschaften).
- 6b-O-23:** Möglichkeiten zu Innovationen in der Kultur des LR.
- 6b-O-24:** Möglichkeiten zur Stärkung des regionalen Selbstbewusstseins durch eine Vergrößerung regionaler Handlungsspielräume.
- 6c-O-1:** Kosteneinsparungen und Verbesserung der Servicequalität durch e-Government.
- 6c-O-2:** Effizienzsteigerung und Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten bei den Unternehmen.

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

ELER-Priorität 1

- 1b-T-1:** Abbau von Standorten des agrarwirtschaftlichen Berufsschul- und Fachschulwesens.
- 1c-T-1:** Abnehmende Bedeutung der milch- und molkereiwirtschaftlichen Ausbildungsberufe – u. a. infolge des Schrumpfens des betreffenden Wirtschaftszweiges.
- 1c-T-2:** Disparate Entwicklungen bei den weiterführenden agrarwirtschaftlichen Bildungsgängen: Steigerung der Studierendenzahlen in der einjährigen Fachschulausbildung „Landwirtschaft“, Rückgang bei der zweijährigen Fachschulausbildung „Agrarwirtschaft“.
- 1c-T-3:** Interesse an agrar- und ernährungswissenschaftlichen Studiengängen auf Seiten der potenziellen Studienanfänger unterliegt starken Schwankungen, die nur schwer beeinflussbar sind.

1c-T-4: siehe 1b-T-1

ELER-Priorität 2

2a-T-1: Hohe Attraktivität der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsmärkte bewirkt starke Anreize zum Ausstieg aus der Landwirtschaft.

2a-T-2: Steigende landwirtschaftliche Betriebskosten (insbesondere Pachtpreise, Löhne und Energiekosten).

2a-T-3: Zahl der Gartenbaubetriebe nimmt in Südhessen – der innerhalb Hessens bedeutendsten Erzeugerregion in diesem Produktionssegment – ab.

2a-T-4: Geringer Grad der Aktivität in zahlreichen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, u. a. bedingt durch Nachwuchsprobleme.

2a-T-5: (Flächen)Konkurrenz für die Milchviehwirtschaft durch Biogaserzeugung.

2a-T-6: Veredelungsbereich nur in Nordhessen teilweise gut aufgestellt (im Schweinemast-bereich).

2a-T-7: Dauerhafter Verlust hochwertiger Weinbaufläche durch Brachfallen und Nutzungs-beschränkungen (Landschaftsbild!).

2a-T-8: Geringe Erreichbarkeit in Kalamitätsfällen (forstliche Infrastruktur).

2a-T-9: Agrarwirtschaft stark tangiert von Preisschwankungen auf den Agrarmärkten und hieraus resultierenden Erlösschwankungen.

2a-T-10: Regionen mit niedriger Kaufkraft (Kommunikation/ Qualitätsmerkmale von Produkten).

2a-T-11: Fehlende Öko-Beratung für "Bündeler".

2a-T-12: Steigende Pachtpreise (Flächenkonkurrenz).

2a-T-13: Anforderungen an Umweltstandards steigen.

2a-T-14: Wasserentnahmen im Ried für Bewässerung sind problematisch.

2a-T-15: Wirtschaftsleistung des Agrarsektors auch von der Witterung und vom Klima abhängig.

2a-T-16: Wegfall der Milchquote in 2015.

2a-T-17: Versorgungsengpässe bei Ferkeln.

2b-T-1: Quote der Agrarbetriebe mit Hofnachfolger in Hessen unter dem Bundesdurchschnitt.

2b-T-2: siehe 2a-T-4

ELER-Priorität 3

3a-T-1: Hoher Wettbewerbsdruck in der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft.

3a-T-2: Vielfalt der Produkt-Labels (Unübersichtlichkeit).

3a-T-3: Weitere Erhöhung der Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels, insbesondere über einen fortschreitenden Konzentrationsprozess.

3a-T-4: Strukturwandel im Ernährungswerbe verläuft auch über Fusionen und Übernahmen bzw. Unternehmensaufgaben.

3a-T-5: Aufgrund von Marktmacht im Lebensmitteleinzelhandel und in der Ernährungswirtschaft ungünstige Preisentwicklung aus Sicht der Agrarwirtschaft.

3a-T-6: Strukturwandel bei den Agrargenossenschaften und beim Landhandel: Größe der Handelspartner für die Agrarbetriebe nimmt zu, räumliche Nähe bzw. Möglichkeiten für Face-to-Face-Kontakte nehmen ab.

3b-T-1: siehe 3a-T-1

3b-T-2: Volatilität der Märkte.

3b-T-3: siehe 3a-T-5

3b-T-4: Zunehmende Pachtpreise, Energiekosten und Lohnkosten (letztere vor allem in den Ballungsräumen).

ELER-Priorität 4

4a-T-1: In Zukunft in den Ballungsräumen verstärkte Konkurrenz zwischen der agrarwirtschaftlichen Landnutzung einerseits und Nutzung für Wohnraum wie auch Gewerbe und Dienstleistungssektor andererseits.

4a-T-2: Dynamische Entwicklung im Bereich Biomasseanbau zur energetischen Nutzung.

4a-T-3: Verstärkter Trend zur Intensivierung (engere Fruchtfolgen, weniger Raum für ökologische Ausgleichsflächen) in Gunstlagen und Nutzungsaufgabe marginaler Standorte.

4a-T-4: Marktchancen für Ökoprodukte werden nicht ausreichend genutzt.

4a-T-5: Landwirte scheuen Umstellungsrisiko auf ökologischen Landbau besonders in Gunstlagen.

4a-T-6: Hochkomplexe förderrechtliche Vorgaben: negative Auswirkungen bei der Umsetzung.

4a-T-7: Fehlende Kapazitäten für steigenden Verwaltungsaufwand.

4a-T-8: Druck auf die Verwaltung führt zur Vereinfachung von Maßnahmen und Reduzierung von

Maßnahmenvielfalt.

4a-T-9: Negative Folgen des Klimawandels, so etwa die Zunahme von invasiven Arten.

4b-T-1: siehe 4a-T-1

4b-T-2: In einigen hessischen Teilräumen relativ ausgeprägte Verdichtung der tierischen Erzeugung, die sich in hohen N-Überschüssen manifestiert.

4b-T-3: Hohe Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung in den Gunsträumen.

4b-T-4: Verstärkter Anbau von Energiepflanzen und erhöhter Anfall von Gärresten.

4b-T-5: Zunahme von Starkregenereignissen, steigende Erosionsgefährdung.

4b-T-6: Hoher Wasserverbrauch aufgrund hoher Siedlungsdichte in großen Teilen Hessens.

4b-T-7: Mangelnde Akzeptanz kostendeckender Abwassergebühren (auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels).

4b-T-8: Grundwassergefährdung durch undichte Kanäle.

4c-T-1: Verlust der Bodenfruchtbarkeit, Verschlechterung des Bodenzustandes.

4c-T-2: siehe 4b-T-5

4c-T-3: siehe 4b-T-4

4c-T-4: Ungünstige Marktbedingungen für Körnerleguminosen.

4c-T-5: Wenig kohärente Gesetzgebung mit nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der Böden und die Erzeugung unbelasteter Lebensmittel.

ELER-Priorität 5

5a-T-1: In kleinen Agrarbetrieben nur geringe Anreize zur Steigerung der Effizienz des Ressourceneinsatzes.

5b-T-1: siehe 5a-T-1

5c-T-1: Aufgrund des Ausbaus der Energiegewinnung aus Biogas erhöhte Flächennutzungskonkurrenz, die in steigenden Pachtpreisen resultiert.

5c-T-2: Intensivierung der Veredelungswirtschaft in einigen Regionen.

5c-T-3: Emissionen von Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aus Holzverfeuerungsanlagen als Risiko (u. a. für den Gewässerschutz).

5c-T-4: Wettbewerbsfähigkeit der Bioenergie stark von den Preisen für landwirtschaftliche und fossile

Rohstoffe abhängig.

5c-T-5: Ausgeprägte Konkurrenz zwischen stofflicher und energetischer Verwertung biogener Rohstoffe.

5c-T-6: Ethische Probleme bei der Verwendung von Agrarprodukten, die auch der menschlichen Ernährung zugeführt werden können, für die Erzeugung von Bioenergie.

5c-T-7: Mangelnde Akzeptanz für Windkraftanlagen bei der regional ansässigen Wohnbevölkerung.

5c-T-8: Beeinflussung der Kulturlandschaft durch Anlagen der Erneuerbaren Energien (Windkraft, Photovoltaik, Bioenergie) -> nachteilige Auswirkungen auf das Tourismuspotenzial.

5c-T-9: Nicht nachhaltige Nutzung der Wälder.

5c-T-10: Anbau nicht standortangepasster Baumarten und schlechte Pflege der Bestände.

5d-T-1: siehe 5c-T-2

5d-T-2: Bodenversiegelung / Flächenverbrauch durch Stallneubauten.

5e-T-1: siehe 5c-T-1.

5e-T-2: siehe 5c-T-4

5e-T-3: siehe 5c-T-5

5e-T-4: siehe 5c-T-6

5e-T-5: Klimawandel und Folgeschäden in der Forstwirtschaft.

ELER-Priorität 6

6a-T-1: Verringerung des Einzelhandelsangebots in Regionen ohne attraktive Kaufkraft.

6a-T-2: Weitere Abwanderung von Erwerbspersonen bzw. gut Ausgebildeten in die Ballungszentren aufgrund der dortigen Berufsperspektiven.

6a-T-3: Fachkräftemangel.

6a-T-4: Sinkende Immobilienpreise -> Verschlechterung der Vermögensposition in Privathaushalten und Unternehmen.

6a-T-5: Nicht gesicherte Betriebsnachfolge, u. a. in Tourismusbetrieben.

6a-T-6: Unzureichende Hochgeschwindigkeitsnetze.

6a-T-7: Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Tourismus.

- 6a-T-8:** Abwanderung von Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung.
- 6a-T-9:** Wechselnde Trends im Fremdenverkehr führen zu Investitionsunsicherheiten.
- 6b-T-1:** Gravierende demografische Veränderungen insbesondere in peripheren Räumen Nordost- und Nordwesthessens, hierbei u. a. starke Zunahme der Alterskohorte der über 65-Jährigen.
- 6b-T-2:** Zukünftig steigender Bedarf an ortsnahe Pflegekapazitäten und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge.
- 6b-T-3:** Abbau der Infrastruktur im Bereich der Öffentlichen Daseinsfürsorge infolge des demografischen Wandels. -> u. a. Verlängerung von Fahrwegen für die Bürger und sich selbst verstärkende ungünstige demografische Prozesse infolge einer weiteren Minderung der Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort.
- 6b-T-4:** Finanzierbarkeit und Auslastung der Gemeinschaftseinrichtungen schwierig.
- 6b-T-5:** Zunehmende Finanzprobleme der Kommunen gefährden regionale Entwicklungsinitiativen.
- 6b-T-6:** Verringerung des Einzelhandelsangebots in Regionen ohne attraktive Kaufkraft.
- 6b-T-7:** Zentralisierung bzw. Rückentwicklung des Schulwesens, insbesondere des Berufsschulwesens
- 6b-T-8:** Sinkende Immobilienpreise (Wertverluste) -> Sanierungsstau und Attraktivitätsverlust.
- 6b-T-9:** Konfliktpotenzial zwischen neuen Baugebieten am Ortsrand und den Ortskernen, z. B. bei der Ausstattung mit Infrastruktur.
- 6b-T-10:** In Teilräumen Haus- und Facharztmangel.
- 6b-T-11:** Beibehaltung von unflexiblen Standards im Bereich der Grundversorgung, z. B. die Klassenmindestgrößen in Schulen.
- 6b-T-12:** Wenige Mobilitätsangebote für Jugendliche.
- 6b-T-13:** Weitere Ausdünnung des ÖPNV.
- 6b-T-14:** Abnehmendes ehrenamtliches Engagement und Mehrfachbelastung der Ehrenämter.
- 6b-T-15:** Finanzschwäche der Kommunen gefährdet regionale Entwicklungsinitiativen.
- 6b-T-16:** Abnehmende Spielräume zur Finanzierung öffentlicher und freiwilliger Leistungen durch die Kommunen.
- 6b-T-17:** Zunehmend geringere kommunale Entscheidungsspielräume.
- 6c-T-1:** Finanzprobleme der Kommunen mit ungünstigen Rückwirkungen auf das Leistungsangebot.
- 6c-T-2:** Spätestens ab 2014 unzureichende Breitbandversorgung in Teilräumen, gemessen an den Landeszielen (Standortfaktor) für Unternehmen und Beschäftigte.



4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	6.092.126	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	16,2	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	29,1	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	54,7	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,5	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,5	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,2	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	64,9	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	21,9	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	21.115	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	42,5	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	31,8	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	25,7	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	287,9	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	110,5	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	73,1	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	78,4	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	67,8	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	77,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	82,7	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	71,5	2012		

6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	11,7	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	4,7	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	7,7	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	142	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	103,3	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	211.267	2013		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,4	2013		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	23,8	2013		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	75,8	2013		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	11,9	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	23	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	65	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	3.246,1	2013		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,9	2013		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	21,7	2013		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	77,4	2013		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	14,2	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	26,7	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	59,1	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	61.071	2013		
Primärsektor	EUR/Person	19.188	2013		
Sekundärsektor	EUR/Person	63.997	2013		

Teritärektor	EUR/Person	60.689	2013		
Ländlicher Raum	EUR/Person	52.801,1	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	54.421,9	2010		
Städtisch	EUR/Person	69.280,8	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	3.022,2	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	25,5	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,8	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	3,9	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	58,3	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	1,9	2012		
Tourismus	1000 Personen	112,8	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	3,7	2012		
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	21.466,3	2009 - 2011		
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	52,7	2011		
Comment: <i>all german average between 2009-2011</i>					
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	56.270,7	2010		
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	16.987	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	431	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	398	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	2.970	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	4.120	2010	3.690	2013
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	1.971	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	2.533	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	2.958	2013		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	2.024	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	99	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	468	2013		

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.624	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.643	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.124	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.021	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.714	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.695	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.169	2013		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	441	2013		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	45,4	2013		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	93.139	2013		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	3,1	2013		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,4	2013		
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	771.893	2013		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	61,9	2013		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	37,3	2013		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,8	2013		
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	76.641	2013		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	6.530	2013		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	10,5	2013		
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	14.262	2013		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,9	2013		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	445.603	2013		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte	Personen	52.691	2013		

insgesamt					
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	24.195	2013		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	16.987	2013		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	6,6	2013		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	54,9	2013		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	53	2010		
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	38,3	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	18.920,5	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	142,8	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	21.329,1	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	255,52	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	27,8	2010		
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	895	2014		
Comment: <i>Meldung Forstabteilung</i>					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	42,4	2014		
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	242.682	2012		

Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	33,3	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	34,9	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	32,9	2012		

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	49,2	2006		
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,4	2006		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	40,7	2006		
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,3	2006		
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0,1	2006		
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	9	2006		
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,3	2006		
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52	2005		
Comment: <i>Hessisches Statistisches Landesamt</i>					
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2005		
Comment: <i>Hessisches Statistisches Landesamt</i>					
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	52	2005		
Comment: <i>Hessisches Statistisches Landesamt</i>					
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2005		
Comment: <i>Hessisches Statistisches Landesamt</i>					
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	14,5	2007		
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	32	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	53,5	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2010		
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	21	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	14,7	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	32,7	2011		

35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	75,7	2008		
Comment: <i>all german value 2008</i>					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	0,1	2013		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	2,7	2013		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	97,2	2013		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	0	2013		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	11,8	2011		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2010		
Comment: <i>all german value</i>					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2,3	2014		
Comment: <i>FENA Hessen</i>					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	19,5	2014		
Comment: <i>FENA Hessen</i>					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	53,6	2014		
Comment: <i>FENA Hessen</i>					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	14.118,2	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	80	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	15	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	27	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	46	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	27	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	6	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	26	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	68	2010		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	11.781	2011		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	16,3	2011		
Comment: <i>Info aus Fachreferat</i>					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3	2006	3	2015
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	43.400	2006 -	135	2015

			2007		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	4,2	2006 - 2007	17,2	2015
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	8,9	2011		
Comment: <i>all german value</i>					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12,2	2011		
Comment: <i>all german vaue</i>					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	5,5	2011		
Comment: <i>all german value</i>					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	0,3	2011		
Comment: <i>all german value</i>					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	8,1	2011		
Comment: <i>all german value</i>					
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	4.773	2010		
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	6,2	2010		

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement	X			X			X	X	X	X	X	X							X	X	X
B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum	X	X	X													X	X				X
B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung	X	X		X				X								X	X	X			X
B04: Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Garten- und Weinbau				X	X														X	X	X
B05: Inv. zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten				X		X	X												X	X	X
B06: Unterstützung von Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen				X															X	X	
B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe		X		X		X															X
B08: Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt								X											X	X	
B09: Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes sowie des Schutzes der Wälder				X				X		X									X	X	

B10: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus										X											X	X		
B11: Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen										X												X	X	
B12: Verbesserung der Verwaltungsabläufe bei Umweltthemen										X												X	X	
B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen										X	X	X										X		
B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung										X	X	X										X	X	
B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie												X	X									X	X	
B16: THG-Reduktionsmaßnahmen											X				X	X							X	
B17: Klimaadaptation der Waldbestände										X					X		X					X	X	
B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen																		X	X	X			X	X
B19: Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern																		X	X					X
B20: Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und Stärkung bürgerschaftlicher Beteiligung																						X		X
B21: Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen im ländlichen Tourismus unterstützen																						X	X	X
B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen																						X	X	X
B23: Zukunftsinfrastrukturen der IKT im ländlichen Raum ausbauen und an technischen																						X		X

Entwicklungsperspektiven ausrichten																					
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.2.1. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteilnahme und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Aufbau bzw. Verbesserung von speziellen Beratungsangeboten für Land- und Forstwirte, hinsichtlich Energieeffizienz, effiziente Bewässerung, Biodiversität, Anpassung an den Klimawandel, Holzmobilisierung, u. a. (5a-S-2 / 2a-W-6, 4a-W-7, 5b-W-2, 5c-W-4 / 4b-O-4 / 4a-T-9, 4b-T-5, 5c-T-9, 5c-T-10)

Abstimmung von Beratungsangeboten hinsichtlich Umweltthemen wie Bodenschutz, Biodiversität, Klimaschutz, Wasserschutz (5a-S-2 / 4a-W-6, 4c-W-5, 5b-W-2 / 4a-O-6, 4b-O-4, 4c-O-1, 5b-O-2 / 2a-T-13, 4a-T-9)

Vermittlung von Kenntnissen im Risikomanagement (3b-O-1, 3b-O-2, 3b-O-3 / 3b-T-2)

Ganzheitliche Beratung, die sowohl die Produktion, die Verarbeitung und die Vermarktung ökologischer und/oder regionaler Erzeugnisse abdeckt (2a-S-5 / 2a-W-11 / 2a-O-20 / 2a-T-11).

Prozessbegleitende Beratung - Coaching (z. B. Betriebswirtschaft, Produktionstechnik) nach Bewilligung von investiven Projekten (2a-W-12, 2a-W-13 / 2a-O-7, 2a-O-8, 2a-O-9, 2a-O-21, 2a-O-22, 2a-O-23 / 2a-T-5, 2a-T-6, 2a-T-16, 2a-T-17)

Beratungsangebot „effiziente Bewässerung“ für Landwirte (5a-S-2 / 4c-W-5)

Beratungsangebot „Energieeffizienz“ für Landwirte (5b-W-2 / 5b-O-2)

Schwerpunktbereiche: 1a, 2a, 3b, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation

Für alle drei Querschnittsziele ist die Verbesserung von Beratungsangeboten essenziell wichtig, um die relevanten Informationen in die Breite zu tragen. Unter anderem machen steigende Umweltstandards, die Notwendigkeit des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel sowie der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit durch Ressourceneffizienz und Innovationen auch ein sich ständig änderndes und an aktuelle Themen angepasstes Beratungsangebot notwendig.

4.2.2. B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Weiterbildungsangebote für kommunale Arbeitskreise, bürgerschaftliche Initiativen und politische Akteure (6b-S-11 / 6b-W-3 / 6b-O-4, 6b-O-5, 6b-O-13 / 6b-T-3, 6b-T-4)

Beratung und Weiterbildung zur verbesserten Nutzung touristischer Potenziale von Regionen (6a-W-4, 6a-W-5, 6a-W-6 / 6a-T-5)

Förderung der Anpassungsqualifikation zur Erhöhung des Fachkräfteangebots. Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit der Aus- und Weiterbildung von Betriebsleitern sowie Schaffung / Begünstigung von Milieus, die Innovationen ermöglichen. Effektives und effizientes Management von adäquaten Netzwerken, Vernetzung von Arbeitgebern und Bildungseinrichtungen (6a-S-7 / 1c-W-1, 1c-W-2, 6a-W-11, 6a-W-12 / 1c-O-1, 1c-O-2 / 1c-T-1, 1c-T-2, 1c-T-3, 6b-T-7)

Unterstützung von Konzepten wohnortnaher außerschulischer Lernorte (6a-W-10, 6b-W-20 / 1b-T-1, 1c-T-3).

Schwerpunktbereiche: 1a, 1b, 1c, 6a, 6b

Querschnittsziele: Innovation

Durch die Verbesserung von Qualifikationen nicht nur in fachlichen, sondern auch z. B. in unternehmerischen Belangen, werden Voraussetzungen für innovative Vorhaben und ihre Umsetzung geschaffen.

4.2.3. B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Implementierung technischer Innovationen fördern, auch in Betrieben mit vergleichsweise geringen Größen (1a-W-1)

Ausbau regionaler, interdisziplinärer Foren / Kooperationen (4a-O-9)

Ideenwettbewerbe in Bereichen, wie z. B. zur Einkommensdiversifizierung initiieren (2a-W-1, 2a-W-2)

Förderung innovativer Milieus durch "Risikokapital" und Vernetzung (6a-S-6, 6a-S-7 / 6a-W-2, 6a-W-11, 6c-W-2 / 6a-O-11 / 1b-T-1, 6b-T-7)

Regionale Organisationen zur Erhöhung der regionalen / interkommunalen Zusammenarbeit (6b-S-8 / 6b-W-2 / 6b-O-3, 6b-O-22 / 6b-T-15)

Innovative Finanzierungsmodelle der Kommunen bei der Lösung der angespannten Haushaltssituation (6b-W-23 / 6b-O-12 / 6b-T-16)

Stärkung des Bewusstseins für regionale Angebote und Wertschöpfung und Aufbau geeigneter neuer Organisations- und Finanzierungsstrukturen, Erhalt und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur und der Identitäten im Ländlichen Raum durch Schaffung eines kreativen und innovativen Milieus (6b-S-3, 6b-S-6, 6b-S-7 / 6b-W-15 / 6b-O-9, 6b-O-23, 6b-O-24).

Schwerpunktbereiche: 1a, 1b, 2a, 4a, 6a, 6b, 6c

Querschnittsziele: Innovation

Umfasst nicht nur technische, bzw. Produktinnovationen, sondern auch innovative Verfahren der Finanzierung, Kooperation und Organisation.

4.2.4. B04: Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Garten- und Weinbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Regionen/Betriebe mit strukturellen Defiziten sowie Entwicklungspotenzial im Bereich Milchvieh, Schaf- und Ziegenhaltung unterstützen („Professionalisierung“) (2a-W-12 / 2a-O-21 / 2a-T-5, 2a-T-16)

Kooperative Modelle im Bereich Milchvieh, Schaf- und Ziegenhaltung unterstützen (2a-W-12 / 2a-O-21 / 2a-T-5, 2a-T-16)

Ausweitung der Ferkelerzeugung in Hessen (2a-O-9, 2a-O-21 / 2a-T-17)

Erleichterung der strukturellen Weiterentwicklung von Weinbaubetrieben durch gezielte Förderung des Aufbaus effizienter Produktionsstätten (2a-S-12, 2a-S-13 / 2a-W-9 / 2a-O-15, 2a-O-16, 2a-O-17)

Gezielte Unterstützung der Weinbaubetriebe mit wesentlichen Anteilen (25 %) von Steillagenflächen an der Betriebsfläche (Spezialtechnik) (2a-S-14 / 2a-W-9, 2a-W-10 / 2a-O-18, 2a-O-19 / 2a-T-7)

Verknappung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) vermeiden (2a-W-16, 2a-W-17 / 2a-O-28, 2a-O-29 / 2a-T-12)

Optimierung der Produktion inkl. Marktaufbereitung sowie Stärkung der Direktvermarktung in allen Sparten des Gartenbaus inkl. gärtnerischer Dienstleistungen (2a-S-9, 2a-S-10, 3a-S-2 / 2a-W-1 / 2a-O-3, 2a-O-24, 2a-O-25 / 2a-T-3, 2a-T-12, 2a-T-13)

Erleichterung/Begleitung von Hofnachfolge (2b-S-1 / 2b-O-1 / 2b-T-2).

Schwerpunktbereiche: 2a, 2b

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation

Durch die Unterstützung von Milchvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung kann die Offenhaltung von Landschaften und der damit verbundene Erhalt von wertvollen Lebensräumen gefördert werden. Das Gleiche gilt für den Einsatz von innovativer Steillagentechnik im Weinbau (Trockenmauerbiotope). Der Einsatz energieeffizienter Technik in landwirtschaftlichen Betrieben inkl. Weinbau- und Gartenbaubetrieben dient dem Klimaschutz.

4.2.5. B05: Inv. zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Das Angebot an ökologischen und/oder regionalen Erzeugnissen in Hessen stärken (Regionalität stärken) (2a-S-5 / 2a-W-11 / 2a-O-20 / 2a-T-11)

Prioritäre Unterstützung von Schweinemastbetrieben die nach besonderen Regeln (Regional, Öko oder Tierschutz) produzieren (2a-W-13 / 2a-O-7, 2a-O-22, 2a-O-23 / 2a-T-6)

Unterstützung von Geflügelbetrieben die nach besonderen Regeln (Regional, Öko oder Tierschutz) produzieren (2a-W-13 / 2a-O-8, 2a-O-22, 2a-O-23)

Regionale Wertschöpfungsketten anstoßen und begleiten (2a-S-9 / 2a-W-14 / 2a-O-21, 2a-O-23, 2a-O-26)

Verbesserte Kommunikation von besonderen Leistungen der Landwirtschaft und Qualitätsmerkmalen von Produkten an Kunden (2a-S-10 / 2a-W-15 / 2a-O-27 / 2a-T-10)

Regionale Wertschöpfungsketten für ausgewählte Produkte und Kooperation stärken (3a-S-5 / 3a-W-4, 3a-W-5, 3a-W-6 / 3a-O-7, 3a-O-8, 3a-O-9 / 3b-T-2)

Gute Kommunikation von besonderen erbrachten Leistungen an Kunden – Schaffen von Transparenz über bestehende und künftige Qualitätssicherungssysteme und Erhöhung der Wertschöpfung für die Marktbeteiligten (3a-S-6 / 3a-W-7, 3a-W-8 / 3a-O-2, 3a-O-6, 3a-O-10 / 3a-T-1 3a-T-2)

Überregionale Vermarktung von regionalen Produkten (3a-S-2, 3a-S-6 / 3a-W-1, 3a-W-8 / 3a-O-5, 3a-O-11, 3a-O-12 / 3a-T-3, 3a-T-5)

Schaffung von dezentralen Erfassungs- und Lagerstätten sowie Verarbeitungs- und Weitervermarktungsmöglichkeiten (3a-W-2, 3a-W-3, 3a-W-9 / 3a-O-6, 3a-O-13 / 3a-T-4, 3a-T-6).

Schwerpunktbereiche: 2a, 3a, 3b

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation

Umwelt- und ressourcenschonende Verfahren im ökologischen Landbau tragen zum Umweltschutz, Klimaschutz (Reduzierung mineralischen Düngers, Vermeidung entsprechender Emissionen) und zur Anpassung an den Klimawandel (Erosionsschutz durch bodenschonende Verfahren) bei. Dezentrale Erfassung und Lagerung und eine regionale Vermarktung reduzieren Transportwege und einen entsprechenden CO₂-Ausstoß. Logistik- und Vermarktungslösungen mit innovativem Charakter unterstützen den regionalen und überregionalen Absatz und die Erhöhung der Wertschöpfung der

Marktbeteiligten.

4.2.6. B06: Unterstützung von Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Flurneueordnung (inkl. Modernisierung von Wegen und Kreuzungsbauwerken) unter Berücksichtigung von Zielen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Raumordnung (2a-W-16, 2a-W-18 / 2a-O-31, 2a-O-32)

Verbesserung der forstlichen Infrastruktur (2a-S-4 / 2a-W-7 / 2a-O-10, 2a-O-11 / 2a-T-8)

Gewährleistung einer effizienten/wassersparenden Bewässerungsinfrastruktur, Errichtung (2a-S-11 / 2a-O-26 / 2a-T-14)

Schwerpunktbereiche: 2a

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Durch die Flurneueordnung kann die Biotopvernetzung gefördert werden und Anfahrtswege und der damit verbundene CO₂-Ausstoß reduziert werden. Durch die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur ist es möglich, einen naturnahen und klimaangepassten Waldumbau voranzutreiben.

4.2.7. B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Einstiegs- und Professionalisierungs-Bedarf bei Einkommensdiversifizierung (1a-W-1, 2a-W-1, 2a-W-2 / 1b-O-2)

Generierung von zusätzlichen alternativen Einkommensmöglichkeiten zur Landwirtschaft (inkl. Wein- und Gartenbau) (2a-W-1, 2a-W-2)

Optimierung der Produktion inkl. Marktaufbereitung sowie Stärkung der Direktvermarktung in allen Sparten des Gartenbaus inkl. gärtnerischer Dienstleistungen (2a-S-9, 2a-S-10, 3a-S-2 / 2a-W-1 / 2a-O-3, 2a-O-24, 2a-O-25 / 2a-T-3, 2a-T-12, 2a-T-13)

Förderung des direkten Kundenkontakts von Landwirten (Direktvermarktung) (3a-S-3 / 3a-O-11).

Schwerpunktbereiche: 1b, 2a, 3a

Querschnittsziele: Innovation

Logistik- und Vermarktungslösungen mit innovativem Charakter unterstützen die Direktvermarktung.

4.2.8. B08: Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (4a-T-3)

Bewahrung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH Arten und FFH-LRT (4a-S-5 / 4a-W-4)

Förderung der Biodiversität im Ackerland (4a-W-1)

Erhaltung von bedrohten Agrarökosystemen (z. B. Streuobst, Steillagenweinbau, Kalkmagerrasen u. a.) (4a-W-1)

Erhaltung tier- und pflanzengenetischer Ressourcen (4a-W-1)

Förderung eines nachhaltigen, natur- und landschaftsverträglichen Biomasseanbaus, bei dem insbesondere die Biodiversitätsziele beachtet werden. (4c-W-4 / 4a-O-11).

Schwerpunktbereiche: 4a

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Die Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für den Erhaltung der Biodiversität dient auch dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, da der Umbruch von Grünland/Wiesen und eine damit verbundene CO₂-Freisetzung und erhöhte Erosionsgefahr vermieden wird. Die Erhaltung von genetischen Ressourcen v.a. von landwirtschaftlich genutzten Pflanzen- und Tierarten dienen der Anpassung an den Klimawandel.

4.2.9. B09: Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes sowie des Schutzes der Wälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Schaffung von Grundlagen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung (4a-S-8, 4a-S-10 / 5c-T-9)

Wiederherstellung der Schutzfunktion von Wäldern, die durch Grundwasserabsenkung geschädigt sind (2a-T-15)

Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder (ökologische + ökonomische Leistungsfähigkeit; Klimawandel) (5e-S-4 / 5c-T-9, 5e-T-5)

Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung (5e-W-2 / 5c-T-9, 5c-T-10)

Erhaltung und Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden (4a-W-9 / 4c-O-5).

Schwerpunktbereiche: 2a, 4a, 4c

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Naturnahe, klimaangepasste Wälder sind widerstandsfähiger im Hinblick auf Extremwetterereignisse und Trockenperioden. Daher sind sie in der Lage kontinuierlich Ökosystemdienstleistungen zu erbringen (Filter-, Puffer-, Speicherfunktionen, Biodiversität, Erosionsschutz, etc.).

4.2.10. B10: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ausweitung des Ökolandbaus insbesondere im Ackerbau (4a-W-5 / 4a-O-5 / 4a-T-4, 4a-T-5)

Ausweitung des Ökolandbaus (4a-W-5).

Schwerpunktbereiche: 4a

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Umwelt- und ressourcenschonende Verfahren im ökologischen Landbau tragen zum Umweltschutz (höhere Biodiversität), Klimaschutz (Reduzierung mineralischen Düngers, Vermeidung entsprechender Emissionen)

und der Anpassung an den Klimawandel (Erosionsschutz durch bodenschonende Verfahren) bei.

4.2.11. B11: Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Abwehr von Gefahren für den Naturhaushalt durch Minimierung des chemischen Pflanzenschutzes (4a-W-1 / 4a-T-5)

Förderung eines nachhaltigen, natur- und landschaftsverträglichen Biomasseanbaus, bei dem insbesondere die Biodiversitätsziele beachtet werden (4c-W-4 / 4a-O-11).

Schwerpunktbereiche: 4a

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen berücksichtigen den Schutz von Boden (CO₂-Speicherung), Oberflächen- und Grundwasser, Biodiversität, etc.

4.2.12. B12: Verbesserung der Verwaltungsabläufe bei Umweltthemen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Flächenverwaltungen und Aufbau einer Biodiversitätsberatung (4a-W-7)

Verbesserung der Maßnahmenkoordinierung und -umsetzung (4a-W-6 / 4a-T-6, 4a-T-7)

Erhöhung der Wirksamkeit und Akzeptanz eines zielgerichteten Maßnahmenangebots bei vertretbarem Verwaltungsaufwand (4a-W-6 / 4a-T-6, 4a-T-7, 4a-T-8)

Synergien nutzen/ausbauen zwischen Wasserwirtschafts- und Agrarverwaltung (Strukturen, Finanzen etc.) (4a-O-8)

Optimierung einer fachlich abgestimmten Beratung zu Umweltthemen wie Bodenschutz, Biodiversität, Klimaschutz, Wasserschutz (4a-W-6 / 4a-O-6, 4c-O-1)

Ausbau regionaler und interdisziplinärer Kooperationen und Projekte (4a-W-8 / 4a-O-9).

Schwerpunktbereiche: 4a

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Verbesserte Verwaltungsabläufe erhöhen den Wirkungsgrad von Informations-/Beratungsangeboten und der eingesetzten Finanzmittel. Dadurch werden Umwelt- und Klimaschutzziele wirksamer in die Praxis umgesetzt.

4.2.13. B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Verminderung der Sediment- und Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (WRRL) (4b-W-3)

Verminderung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft zur Erreichung eines guten qualitativen Zustands des Grundwassers (WRRL) (4b-W-3)

Fortführung und Verbesserung der Gewässerentwicklung zur Erreichung naturnaher Strukturen (WRRL) (4b-W-4)

Verminderung der Stoffeinträge aus Punktquellen (Kläranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Regenwassereinleitungen etc.) (4b-S-6 / 4b-W-7)

Vermeidung/Verminderung von Schadstoff-Einträgen in den Boden (4a-W-1, 4b-W-2 / 4c-O-1 / 4a-T-5, 4b-T-3).

Schwerpunktbereiche: 4a, 4b, 4c

Querschnittsziele: Umweltschutz

Die Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer dient nicht nur dem Erhalt von Flora und Fauna in den jeweiligen Ausbringungsgebieten, sondern auch im Fall von Grund- und Fließgewässern weiterentfernten Regionen.

4.2.14. B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Etablierung von Erosionsschutzmaßnahmen (4a-W-1 / 4a-O-7 / 4a-T-5, 4b-T-3)

Erhalt humusreicher Böden und Vermeidung von Bodenverdichtung (4a-W-1, 4c-W-3 / 4a-T-5, 4b-T-3, 4c-

T-1)

Etablierung vielfältiger Kulturen im Ackerbau (4a-W-1, 4c-W-3 / 4a-T-5, 4b-T-3)

Ausbau des Eiweißpflanzenanbaus (4c-W-3 / 4a-O-7)

Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr („Netto-Null-Versiegelung“) (4a-W-2 / 4a-T-1).

Schwerpunktbereiche: 4a, 4b, 4c

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Durch den Anbau vielfältiger Kulturen entsteht eine höhere Biodiversität in den Ackerbauregionen. Durch eine bessere Bodenqualität kann der Düngerverbrauch reduziert und damit der Stoffeintrag in Boden und Grundwasser/Gewässer verringert werden. Dies wiederum reduziert die Entstehung von THG. Durch längere Trockenperioden und Extremwetterereignisse steigt außerdem die Erosionsgefahr an. Entsprechende Gegenmaßnahmen sind aufgrund dieser klimatischen Veränderungen nötig.

4.2.15. B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Unterstützung bei der energetischen Nutzung von landwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen (4c-W-4, 5b-W-2 / 5b-T-1)

Unterstützung einer effizienten Holznutzung zur Wärmeversorgung (5c-W-3, 5c-W-4 / 5c-O-4)

Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz durch Holzbauquote (5c-O-5).

Schwerpunktbereiche: 4c, 5b, 5c

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen (Baum-, Heckenschnitt, etc.) erhöht die Ressourceneffizienz. Die Nutzung von Bioenergie anstelle von fossilen Brennstoffen trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Gleichzeitig bietet auch die Effizienzsteigerung im Bereich der Bioenergieerzeugung selbst Möglichkeiten zur Energieeinsparung, z. B. die Verbesserung der Wirkungsgrade privater Holzfeuerungsanlagen.

4.2.16. B16: THG-Reduktionsmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Minimierung der N₂O-Ausgasung aus landwirtschaftlich genutzten Böden (4b-T-3)

Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz durch Holzbauquote (5c-O-5).

Schwerpunktbereiche: 4b, 5c, 5d

Querschnittsziele: Klimaschutz

Der Reduzierung von N₂O-Ausgasung einerseits und der Ersatz von fossilen Brennstoffen durch nachwachsende Rohstoffe andererseits sind zentrale Ansätze zum Klimaschutz in der Landwirtschaft.

4.2.17. B17: Klimaadaptation der Waldbestände

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen

Landschaften

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder (ökologische + ökonomische Leistungsfähigkeit; Klimawandel) (5e-S-4 / 5c-T-9, 5e-T-5)

Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung (5e-W-2 / 5c-T-9, 5c-T-10)

Erhaltung und Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden (4a-W-9 / 4a-O-12).

Schwerpunktbereiche: 4a, 5c, 5e

Querschnittsziele: Umweltschutz, Klimaschutz

Standort- und klimaangepasste Wälder sind widerstandsfähiger im Hinblick auf Extremwetterereignisse und Trockenperioden. Daher sind sie in der Lage kontinuierlich Ökosystemdienstleistungen zu erbringen (Filter-, Puffer-, Speicherfunktionen, stabile Habitate, Erosionsschutz, etc.). Durch eine entsprechende Baumartenmischung erhöht sich zudem die Biodiversität, auch durch die Schaffung von Habitaten für andere Lebewesen (Flora/Fauna).

4.2.18. B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Innovation

Beschreibung

Bekanntmachung und Nutzung regionaler ökonomischer Potenziale (auch Erneuerbare Energien) sowie Erhaltung der regionalen Branchenvielfalt. Gründung von Kleinstunternehmen und Förderung von Cluster- und Netzwerkbildung. Steigerung der Attraktivität der Unternehmen für Arbeitnehmer durch verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf (6a-S-1, 6a-S-2, 6a-S-5 / 6a-W-12 / 6a-O-1, 6a-O-2, 6a-O-11 / 6a-T-1, 6a-T-2, 6a-T-3, 6a-T-6)

Förderung der Anpassungsqualifikation zur Erhöhung des Fachkräfteangebots. Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit der Aus- und Weiterbildung sowie Schaffung / Begünstigung von Milieus, die Innovationen ermöglichen. Effektives und effizientes Management von adäquaten Netzwerken, Vernetzung von Arbeitgebern und Bildungs-einrichtungen (6a-S-6, 6a-S-7 / 6a-W-2, 6a-W-11, 6c-W-2 / 6a-O-11 / 6b-T-7)

Nutzung der vorhandenen regionalen Potenziale im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Holzmobilisierung zur Steigerung der Betriebseinkommen durch land- und forstwirtschaftliche Betätigung. Aufbau von Wertschöpfungsketten z. B. in der Holzverarbeitung (Möbel, Baumaterial, u. a.) (6a-S-11 / 6b-W-22 / 6a-O-2, 6a-O-9, 6a-O-13 / 6a-T-7)

Beratung für sowie Entwicklung von attraktiven Lösungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung und Auslastung von bedarfsgerechten Gemeinschaftseinrichtungen in überörtlicher Zusammenarbeit und / oder neuen Trägerstrukturen (6b-S-11 / 6b-W-3 / 6b-O-4, 6b-O-5, 6b-O-13 / 6b-T-3, 6b-T-4).

Schwerpunktbereiche: 6a, 6b, 6c

Querschnittsziele: Klimaschutz, Innovation

Der Ersatz von fossilen Brennstoffen durch nachwachsende Rohstoffe (Erneuerbaren Energien) leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Verbesserung von Qualifikationen nicht nur in fachlichen sondern auch z. B. in unternehmerischen Belangen, werden Voraussetzungen für innovative Vorhaben und ihre Umsetzung geschaffen.

4.2.19. B19: Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Unterstützung von Konzepten wohnortnaher außerschulischer Lernorte (6a-W-10, 6b-W-20 / 1b-T-1, 1c-T-3)

Anpassung an die veränderte gesellschaftliche Zusammensetzung und den zunehmenden Bedarf an Angeboten für Senioren an Gesundheits- und Pflegedienstleistungen und entsprechender spezifischer, generationsübergreifender sozialer Infrastruktur (6b-O-2 / 6b-T-1)

Steigerung der Attraktivität der ländlichen Räume für gut ausgebildete Menschen, junge gut ausgebildete Menschen und Familien angepasst an die Herausforderungen in den Teilräumen; Stärkung von Entwicklungszentren (6b-W-1 / 6a-T-2, 6a-T-3)

Unterstützung von Konzepten wohnortnaher schulischer Grundbildung und außerschulischer Lernorte (6b-S-10 / 6b-W-20, 6b-W-21 / 6b-O-14)

Entwicklung innovativer Angebote zur Deckung der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs (inkl. Gesundheitsversorgung) (6b-W-4, 6b-W-10 / 6b-O-15, 6b-O-16 / 6b-T-10, 6b-T-11)

Entwicklung moderner Konzepte und flexibler Angebote zur ökologischen und ökonomischen Optimierung und Sicherung der Mobilität, sowie Steigerung der Akzeptanz und Nutzung (6a-S-10 / 6a-W-9, 6b-W-5, 6b-W-6, 6b-W-7, 6b-W-8, 6b-W-9 / 6b-O-17, 6b-O-18 / 6a-T-8, 6b-T-12, 6b-T-13).

Schwerpunktbereiche: 6a, 6b

Querschnittsziele: Innovation

Die ländlichen Basisdienstleistungen können durch innovative Angebote und Konzepte dem Strukturwandel Rechnung tragen und die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung decken.

4.2.20. B20: Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und Stärkung bürgerschaftlicher Beteiligung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Stärkung der Attraktivität und Anerkennung von Ehrenämtern und Anpassung an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen (Flexibilität im Beruf, Verfügbarkeiten etc.) (6b-S-9 / 6b-W-18, 6b-W-19 / 6b-O-19, 6b-O-20 / 6b-T-14)

Verstetigung und Stabilisierung von bestehenden Entwicklungsinitiativen in geeigneten

Organisationsstrukturen, Ausbau und Förderung regionaler und interkommunaler neuer Entwicklungsinitiativen (6b-S-8 / 6b-W-2 / 6b-O-3, 6b-O-22 / 6b-T-15).

Schwerpunktbereiche: 6b

Querschnittsziele: Innovation

Neue Entwicklungsinitiativen und neue Formen der bürgerschaftlichen Beteiligung sollen helfen, strukturelle Veränderungen aufzufangen.

4.2.21. B21: Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen im ländlichen Tourismus unterstützen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Differenzierte Betrachtung der touristischen Potenziale und Weiterentwicklung der Stärken. Verbesserung der Kooperation zwischen den Betrieben (6a-W-4, 6a-W-5, 6a-W-6 / 6a-T-5)

Nutzung der aktuellen Trends und ökonomisch sinnvolle, flexible Entwicklung von Angeboten. Geschäftstourismus und Naherholung stärken (6a-W-3 / 6a-O-4, 6a-O-5, 6a-O-7 / 6a-T-9)

Ausschöpfung und Stärkung regionaler Potenziale in Bezug auf Kulturlandschaft, Naturlandschaft und Regionalität (z. B. gesundheitsorientierte Angebote) (6a-S-3, 6b-S-2, 6b-S-12, 6b-S-13 / 6a-W-7 / 6a-O-3, 6a-O-7).

Schwerpunktbereiche: 6a, 6b

Querschnittsziele: Innovation

Innovative Angebote im ländlichen Tourismus sollen die entsprechenden Standorte (wieder) attraktiver machen, sowohl für Gäste als auch für Betriebsnachfolger von zumeist kleineren Betrieben im Tourismussektor.

4.2.22. B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Entwicklung von innovativen, generationenübergreifenden Ansätzen zum Umgang mit den Problemen der Innenentwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und Herausforderungen (6b-S-2 / 6b-W-11, 6b-W-12, 6b-W-13, 6b-W-17 / 6a-O-10, 6b-O-10, 6b-O-11 / 6b-T-8, 6b-T-9)

Verbesserung von ineffektiven, kleinräumigen Gemeindestrukturen durch interkommunale Zusammenarbeit (ohne Einschränkung kommunaler Entscheidungskompetenzen) und damit Solidarisierung mit anderen Kommunen/Regionen des ländlichen Raums; dabei Nutzung innovativer Ansätze wie z. B. e-Government (6b-S-14 / 6b-W-14 / 6b-O-4, 6b-O-6, 6b-O-7 / 6b-T-17)

Innovative Finanzierungsmodelle der Kommunen bei der Lösung der angespannten Haushaltssituation (6b-W-23 / 6b-O-12 / 6b-T-16)

Stärkung des Bewusstseins für regionale Angebote und Wertschöpfung und Aufbau geeigneter neuer Organisations- und Finanzierungsstrukturen, Erhalt und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur und der Identitäten im Ländlichen Raum durch Schaffung eines kreativen und innovativen Milieus (6b-S-3, 6b-S-6, 6b-S-7 / 6b-W-15 / 6b-O-9, 6b-O-23, 6b-O-24)

Reduzierung des Flächenverbrauchs (6b-W-12, 6b-W-13 / 6b-T-8, 6b-T-9)

Verbesserung der Attraktivität der ländlichen Siedlungen (6b-S-2, 6b-S-4 / 6b-W-1, 6b-W-3, 6b-W-12, 6b-W-13)

Schaffung einer zukunftsfähigen Freizeitinfrastruktur mit touristischen Informationen (6b-S-12, 6b-S-13)

Flurneuordnung (inkl. Modernisierung von Wegen und Kreuzungsbauwerken) unter Berücksichtigung von Zielen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Raumordnung (2a-W-16, 2a-W-18 / 2a-O-31, 2a-O-32).

Schwerpunktbereiche: 2a, 6a, 6b

Querschnittsziele: Innovation

Durch den Strukturwandel entstehen in den Kommunen größere Handlungsbedarfe im Bereich der Innenentwicklung, Finanzierung und Infrastruktur. Hier können innovative Ansätze helfen, diese Bedarfe zu decken.

4.2.23. B23: Zukunftsinfrastrukturen der IKT im ländlichen Raum ausbauen und an technischen Entwicklungsperspektiven ausrichten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Verbesserung der Breitbandversorgung für Unternehmen und Bürger, um Abwanderung vorzubeugen, mittels innovativer Finanzierungsmodelle (6c-S-1 / 6c-W-1, 6c-W-2 / 6c-T-2).

Schwerpunktbereiche: 6c

Querschnittsziele: Innovation

Die Verbesserung der IKT im ländlichen Raum erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Betriebe und ermöglicht neue Formen der Telearbeit (Reduzierung der Abwanderung gut qualifizierter Arbeitnehmer). Innovative Finanzierungsmodelle sollen dabei den Ausbau unterstützen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Auf Basis von sozioökonomischer (SöA) und Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) für das Land Hessen wurden verschiedene Bedarfe festgestellt. Der EPLR konzentriert sich bewusst auf Bedarfe mit denen

- a) festgestellte Stärken mit Hilfe sich bietender Entwicklungschancen (stärker) genutzt werden sollen und
- b) festgestellte Schwächen durch geeignete Maßnahmen verringert werden sollen.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) soll in Hessen in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, in Kohärenz mit den Europäischen Investitions- und Strukturfonds (ESI-Fonds) sowie den anderen EU-Politiken zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie „EUROPA 2020“ (Beschäftigung, Innovation, Klima/Energie, Bildung, soziale Integration) beitragen. Der ELER-Fonds soll hierzu die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums fördern und damit einen räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie wettbewerbsfähigen und innovativen Agrar- und Forstsektor einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung entsprechender Erzeugnisse unterstützen sowie zur Entwicklung ländlicher Gebiete beitragen. Die integrierte Politik für den ländlichen Raum in Hessen soll unter besonderer Einbindung der Land- und Forstwirtschaft diese Aufgaben unterstützen.

Dabei sollen die ELER-Mittel in Hessen in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds des Gemeinsamen strategischen Rahmens gemäß ESI-Verordnung verwendet werden und zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie EUROPA 2020 beitragen. Die über den EPLR umgesetzten Maßnahmen tragen insbesondere zu den Zielen Klima/Energie (Maßnahmen der Priorität 4), soziale Integration (Maßnahmen der Priorität 6) sowie flankierend zu den Zielen Beschäftigung und Innovation bei.

Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden ELER-Mittel beruht auf der Grundlage verschiedener Prämissen, wie u. a. Orientierung an den Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode, Festlegung von innerhalb und außerhalb des ELER geplante Maßnahmen, neue Herausforderungen, wie u. a. weiterer konsequenter Ausbau des ökologischen Landbaus sowie das Erfordernis der Stärkung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Diskussionen in Projektgruppen und mit den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird deutlich, dass der ländliche Raum in Hessen durch eine große strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten geprägt ist. Unter Beachtung der Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele im Rahmen der GAP gem. Artikel 4 der ELER-VO verfolgt das Land Hessen im Rahmen seiner regionalen Strategie des EPLR 2014 - 2020 das **Leitbild** einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raums unter Einbeziehung einer

multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Aus dem vorgenannten Leitbild leiten sich folgende **drei Hauptziele** ab:

- Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft, u. a. durch Unterstützung bei der Umstellung zu energieeffizienteren, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen sowie der Umsetzung von Innovationen.
- Gezielte Verbesserung der Umweltsituation in Teilräumen mit Problemlagen und Handlungsbedarf, u. a. aufgrund übergeordneter EU-rechtlicher Vorgaben (NATURA 2000 und Wasserrahmenrichtlinie) durch Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter hin zu umwelt- und klimafreundlichen sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftungsformen, schwerpunktmäßig durch die Förderung des Ökologischen Landbaus.
- Verringerung der regionalen Disparitäten ländlicher Gebiete mit Fokussierung auf Nord- und Mittelhessen durch Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse (u. a. Herausforderungen des demografischen Wandels, Sicherstellung der Grundversorgung) und der Anwendung einer entsprechenden Fördergebietskulisse.

Die Ziele für die ländliche Entwicklung entsprechen den in den 6 ELER-Prioritäten (EU-Prioritäten zur ländlichen Entwicklung) definierten Zielen gem. Artikel 5 der ELER-Verordnung. Von den darunter definierten 18 Schwerpunktbereichen konzentriert sich die Strategie des Landes Hessen auf 7 Schwerpunktbereiche zur Verwirklichung der 3 Hauptziele, die im EPLR primär programmiert werden. Die Herleitung ergibt sich aus den aus der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfen, die in Kapitel 4.2 aufgeführt sind. Dabei werden die ELER-Prioritäten 2 - 6 mit folgenden Schwerpunktbereichen einbezogen: 2a), 3a), 4a), 4c), 6a), 6b), 6c). Damit werden bis auf Bedarf 16: THG-Reduktionsmaßnahmen alle im Kapitel 4.2.1 aufgeführten Bedarfe direkt angesprochen. Dem Bedarf 16 wird sekundär über die Agrarumweltmaßnahmen sowie den forstlichen Maßnahmen Rechnung getragen.

Die übrigen Schwerpunktbereiche sind für die Umsetzung des EPLR 2014 - 2020 nicht prioritär. Die Ziele dieser Schwerpunktbereiche werden gleichwohl über Vorhaben, die anderen ELER-Prioritäten zugeordnet werdendurch außerhalb des EPLR mit rein nationalen Mitteln finanzierten Maßnahmen sowie z. T. durch Fördermaßnahmen anderer ESI-Fonds unterstützt.

In der Tabelle 14 sind die in Kap. 4.2 enthaltenen Bedarfe in zusammengefasster Form dargestellt. Für die ausgewählten Schwerpunktbereiche werden im EPLR Fördermaßnahmen angeboten, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen Schwerpunktbereichs gerichtet sind und primäre Wirkungen zu diesen Zielen erwarten lassen.

Eine Besonderheit bildet die ELER-Priorität 1 zur Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten, u. a. mit der Förderung von Kooperationen und von Europäischen Innovationspartnerschaften „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP), die zwar strategisch zur ELER-Priorität 1a) und 1b) zählen, in der Umsetzung jedoch den jeweiligen fachlichen Schwerpunktbereichen der ELER-Prioritäten zuzuordnen sind.

Die Umsetzung der im Rahmen der hessischen Strategie verfolgten Ziele erfolgt durch

- **9 Maßnahmen**

mit

- **22 Teilmaßnahmen**

die jeweils auf eine Priorität und einen Schwerpunktbereich gerichtet sind und bei einer Teilmaßnahme über **2 Vorhabensarten** (inhaltlich unterschiedliche Bereiche innerhalb einer Teilmaßnahme) umgesetzt werden.

Alle Maßnahmen, Teilmaßnahmen bzw. Vorhabensarten werden über **Vorhaben (Projekte)** umgesetzt.

Hinzu kommt die **Technische Hilfe ELER** als eigenes Instrument zur Unterstützung der Arbeit der ELER-Verwaltungsbehörde.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der ELER-VO hat Deutschland als Mitgliedstaat mit regionaler Programmplanung eine Nationale Rahmenregelung (NRR) mit gemeinsamen Bestandteilen der Programme zur Genehmigung vorgelegt. Dies erleichtert die nationale Umsetzung und Finanzierung der strategischen Ziele auf der Ebene einzelner regionaler Entwicklungsprogramme. Die NRR erfasst und bündelt die nationalen Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, die denen der ELER-VO entsprechen und dient der Vereinfachung der Genehmigung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Soweit das Land Hessen Maßnahmen umsetzt, die den Regelungen der NRR 1:1 entsprechen, ist dies in den betreffenden Maßnahmenbeschreibungen beschrieben. Länderspezifische Angaben (maßnahmenspezifische Abweichungen) sind nicht Bestandteil der NRR. Für die Umsetzung der in der NRR dargestellten Maßnahmen ist die der Genehmigung durch die Europäische Kommission zugrunde liegende Fassung der NRR maßgebend.

Der EPLR 2014 - 2020 hat seinen Schwerpunkt im Bereich „nachhaltiges Wachstum“. Der Schwerpunkt liegt dort im Bereich Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und Bodenschutz mit der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Honorierung ökologischer Leistungen. Des Weiteren sind einzelbetriebliche investive Förderungen an einen nachweisbaren Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes gekoppelt und sind für nachhaltiges Wachstum von Bedeutung. Rund zwei Drittel der gesamten ELER-Mittel (66,4 %) lassen sich dem Bereich „nachhaltiges Wachstum“ zuordnen, davon rd. 20 % für die Förderung von AFP und Verarbeitung und Vermarktung, rd. 46 % für Maßnahmen, die zu einem verbesserten Schutz der Umwelt beitragen (davon 6,4 % für Agrarumweltmaßnahmen (niedriger Anteil, da Förderung hauptsächlich außerhalb des EPLR), 24 % für Ökolandbau).

Der EPLR 2014 - 2020 leistet weiterhin einen Beitrag zum Ziel „Integratives Wachstum“ der Strategie Europa 2020. Dies steht ebenfalls so in Einklang mit der Beschreibung der Ausgangssituation der SWOT und den abgeleiteten Handlungsbedarfen. Knapp ein Viertel der gesamten ELER-Mittel (23,4 %) werden für Teilmaßnahmen eingesetzt, die Beschäftigungseffekte erwarten lassen (Diversifizierung, Basisdienstleistungen, Dorfentwicklung, Breitbandförderung, Zusammenarbeit und LEADER).

Ein verhältnismäßig kleiner Beitrag wird mit dem EPLR 2014 - 2020 zum Ziel „Intelligentes Wachstum“ der Strategie Europa 2020 geleistet. Dies betrifft ausschließlich die Förderung der Zusammenarbeit. In der SÖA wird die Bedeutung innovativer Branchen in Hessen dargestellt, mit Verweis auf kleinere Branchen, z. B. aus dem Bereich des Agribusiness, die aber aufgrund ihrer geringeren Bedeutung nicht näher beschrieben werden. Gleichwohl wird das Thema Forschung und Entwicklung (F+E) im Rahmen der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit künftig eine stärkere Rolle einnehmen. Darüber hinaus kann F+E außerhalb des EPLR über das EU-Instrument Horizont 2020 gefördert werden.

Aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt eine Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule in Höhe von 4,5 % des Direktzahlungsvolumens und verstärkt so den EU-Gesamtplafonds für Hessen.

Die Mittel sind zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, für die Stärkung von besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls sowie für den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulage in von der Natur benachteiligten Gebieten zu verwenden. In Hessen werden die Mittel erstmals ab 2016 in der Maßnahme 13.2 – Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) eingesetzt sowie ab 2019 in der Teilmaßnahme 13.3 für spezifische Gebiete gemäß Artikel 32, Absatz 4 Satz 3 2. Spiegelstrich der ELER-VO.

LEADER-Ansatz

Der LEADER-Ansatz in Hessen wird nur innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum umgesetzt. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE- und ESF-Fonds wird nicht verfolgt. Sofern auf lokaler Ebene relevant, können LEADER-Regionen bzw. Lokale Aktionsgruppen im Rahmen des im EFRE-OP Hessen festgelegten indikativen Ansatzes in Höhe von bis zu 5 % der EFRE-Mittel von der LAG ausgewählte Vorhaben für eine Förderung über den EFRE anmelden, wobei die Auswahl über einen landesweit agierenden Förderausschuss erfolgt. Die gilt grundsätzlich auch für den ESF, wobei hier kein indikativer Ansatz besteht, aber entsprechende Vorhaben im Rahmen der auf Ebene der Arbeitsmarktregionen regionalisierten Förderbudgets bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen gefördert werden können.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen in Hessen in 2007 - 2013 im Bereich der ländlichen Entwicklung soll der LEADER-Ansatz 2014 - 2020 konsequent ausgeweitet und weiterentwickelt werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen.

Der demografische Wandel und die damit im Zusammenhang stehenden gemeindeübergreifenden Herausforderungen in ihren lokalspezifischen Ausprägungen erfordern lokal spezifizierte Strategien und Vernetzungen der Akteure, um den in der SWOT-Analyse formulierten Bedarfen gerecht zu werden, die vor Ort essenziellen Aktionen zu planen und umzusetzen, Synergien und Innovationspotenziale durch die Zusammenarbeit von Gemeinden und Akteuren lokaler Wertschöpfungsketten oder sozialer Netzwerke zu erschließen sowie die örtliche Bevölkerung in die Prozesse einzubinden und zu aktivieren. Der EPLR 2014 - 2020 soll hierfür grundsätzlich ohne starre inhaltliche Vorgaben für LEADER genutzt werden können. Die Hauptzielrichtung für LEADER ist entsprechend der Bedarfe und der Zuordnung von LEADER gem. ELER-Verordnung, Anhang VI auf den Schwerpunktbereich 6b) ausgerichtet. Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER können auch alle weiteren Schwerpunktbereiche des ELER sekundär angesprochen werden. Z. B. können die Unterstützung der nachhaltigen Tätigkeit von KMU und die Verbesserung der Breitbandversorgung in den lokalen Strategien entsprechend der SWOT-Analyse in der LEADER-Entwicklungsstrategie wichtige Themen sein.

National finanzierte Maßnahmen außerhalb des EPLR

Für Bedarfe, die für das Land Hessen festgestellt wurden, aber nicht mit Fördermaßnahmen unterlegt sind und folglich auch keinem Schwerpunktbereich zugeordnet werden, wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 sowie Anlage 4 (National finanzierte Maßnahmen zur Förderung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen) verwiesen. Neben den im Rahmen des EPLR geförderten Maßnahmen werden in Hessen weitere Maßnahmen angeboten, die die integrierte Politik für den ländlichen Raum nachhaltig fördern. Hierzu zählen u. a. die umfangreiche Förderung von Bildung und Beratung in den

Bereichen Landwirtschaft, Garten- und Weinbau, die vielfältigen Teilmaßnahmen im Rahmen des neuen Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) (vgl. Übersicht zu den Teilmaßnahmen in Anlage 4, die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, forstliche Maßnahmen mit u. a. Erstaufforstung, Waldumweltmaßnahmen und naturnaher Waldbewirtschaftung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie die Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft. Als Maßnahme zur Minimierung der Belastung der hessischen Gewässer im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) eine landesweite allgemeine Beratung. Darüber hinaus wird hessenweit eine maßnahmenorientierte Gewässerschutzberatung zur Minimierung von Belastungen der Gewässer durch die landwirtschaftliche Produktion angeboten. Ergänzt wird diese Beratung durch das Angebot spezifischer auf die Erfüllung der Ziele der WRRL abgestimmte Agrarumweltmaßnahmen, um die aus der Interventionslogik abgeleiteten Bedarfe im Bereich der Wasserwirtschaft zu decken. Darüber hinaus wird erwartet, dass auch die Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen im Rahmen des Direktzahlungssystems nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 einen signifikanten Beitrag zum Gewässerschutz leistet. Sollten sich diese Erwartungen nicht erfüllen, wird ab 2016 im Rahmen der AUKM nachzusteuern sein.

Gemeinsam mit den Rahmen des EPLR geförderten Maßnahmen tragen die v. g. Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen mit zur nachhaltigen Förderung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum bei. Hierbei werden in erheblichem Umfang nationale öffentliche Mittel eingesetzt, die die Wirkungen des EPLR wirksam unterstützen. Entscheidend für diese strategischen Überlegungen sind einerseits die Erfahrungen aus der Programmumsetzung in 2007 - 2013 und die bislang vorliegenden Ergebnisse der entsprechenden Programmbewertung sowie andererseits die Empfehlungen der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Neuprogrammierung des EPLR 2014 - 2020. So sollen zum Beispiel künftig vom finanziellen Umfang her kleinere Maßnahmen nicht mehr mit Beteiligung des ELER gefördert werden, da die komplexen Umsetzungsmechanismen zum Teil in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Hessen hat deshalb beschlossen, grundsätzlich Maßnahmen mit öffentlichen Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro pro Jahr nur noch mit rein nationalen Mitteln zu fördern. In Ausnahmefällen ist dies aufgrund der Besonderheit oder Neuartigkeit einer Maßnahme begründet (z. B. Förderung von Maßnahmen entlang von Wertschöpfungsketten, die sich dabei sinnvoll mit größeren Maßnahmen ergänzen oder der erstmaligen Förderung der Zusammenarbeit). Darüber hinaus soll in Kontinuität zur Vorperiode die Schwerpunktsetzung 2014 - 2020 ähnlich erfolgen. Hierbei fließen die Empfehlungen aus der Halbzeitbewertung ein. So soll die Projektsteuerung bei bestimmten investiven Maßnahmen noch stärker über Auswahlkriterien gesteuert werden, um einen möglichst hohen Mehrwert der eingesetzten öffentlichen Mittel zu erzielen.

Das **Zielsystem** des Entwicklungsplans mit der Zuordnung der ELER-Prioritäten und deren Schwerpunktbereiche zu den Schwerpunktsetzungen des Landes für den ELER in Hessen lässt sich wie folgt darstellen (Abbildung 9):

Abbildung 9: Zielsystem EPLR Hessen 2014 - 2020

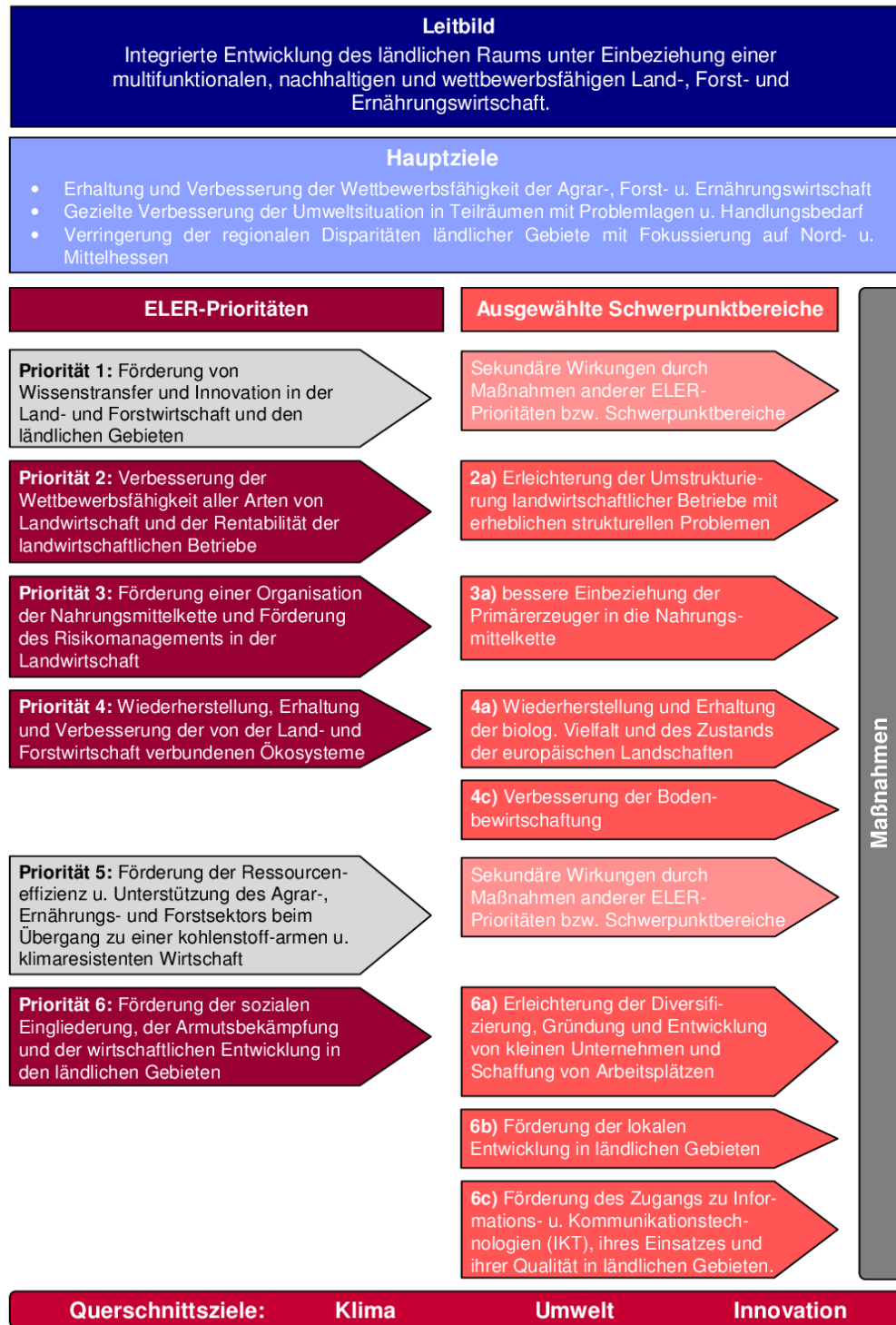


Abbildung 9 - Zielsystem EPLR Hessen 2014 - 2020

Tabelle 14 – Konzentration der Bedarfe innerhalb der programmierten Schwerpunktbereiche des EPLR Hessen

Schwerpunktbereiche	Bedarfe
ELER-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	
1 a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung
1 b) Stärkung der Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe
1 c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum
ELER-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	
2 a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlicher Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung B04: Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Garten- und Weinbau B05: Investitionen zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten B06: Unterstützung von Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe B09: Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes sowie des Schutzes der Wälder B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen

Tabelle 14 - Konzentration der Bedarfe-001

Tabelle 14 – Konzentration der Bedarfe innerhalb der programmierten Schwerpunktbereiche des EPLR Hessen

Schwerpunktbereiche	Bedarfe
2 b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B04: Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Garten- und Weinbau
ELER-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	
3 a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	B05: Investitionen zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten B07: Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe
3 b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B05: Investitionen zur Stärkung qualitativ hochwertiger, nachhaltig produzierter Lebensmittel im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten
ELER-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	
4 a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften	B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung B08: Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt B09: Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes sowie des Schutzes der Wälder B10: Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus B11: Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen B12: Verbesserung der Verwaltungsabläufe bei Umweltthemen B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung B17: Klimaadaptation der Waldbestände

Tabelle 14 - Konzentration der Bedarfe-002

Tabelle 14 – Konzentration der Bedarfe innerhalb der programmierten Schwerpunktbereiche des EPLR Hessen

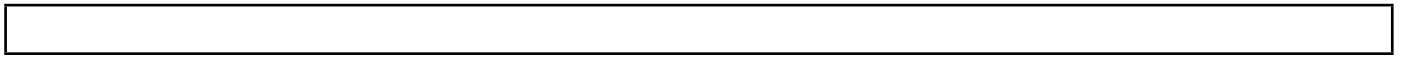
Schwerpunktbereiche	Bedarfe
4 b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung B16: THG-Reduktionsmaßnahmen
4 c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B13: Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen B14: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie
ELER-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	
5 a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement
5 b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B01: Verbesserung von Beratungsangeboten, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Klima, Energie und Risikomanagement B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie
5 c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Neben-erzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B15: Förderung der Nutzung von Bioenergie B16: THG-Reduktionsmaßnahmen B17: Klimaadaptation der Waldbestände
5 d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B16: THG-Reduktionsmaßnahmen
5 e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	Nicht im Rahmen des EPLR programmiert. B17: Klimaadaptation der Waldbestände
ELER-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	
6 a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und	B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum

Tabelle 14 - Konzentration der Bedarfe-003

Tabelle 14 – Konzentration der Bedarfe innerhalb der programmierten Schwerpunktbereiche des EPLR Hessen

Schwerpunktbereiche	Bedarfe
Schaffung von Arbeitsplätzen	<p>B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung</p> <p>B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen</p> <p>B19: Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern</p> <p>B21: Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen im ländlichen Tourismus unterstützen</p> <p>B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen</p>
6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	<p>B02: Förderung von Weiterbildungsangeboten im ländlichen Raum</p> <p>B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung</p> <p>B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen</p> <p>B19: Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern</p> <p>B20: Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und Stärkung bürgerschaftlicher Beteiligung</p> <p>B21: Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen im ländlichen Tourismus unterstützen</p> <p>B22: Investitionen für günstigere siedlungsstrukturelle Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen</p>
6 c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten	<p>B03: Umsetzung von Innovationen, Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen, Förderung von Vernetzung</p> <p>B18: Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft schaffen</p> <p>B23: Zukunftsinfrastrukturen der IKT im ländlichen Raum ausbauen und an technischen Entwicklungsperspektiven ausrichten</p>

Tabelle 14 - Konzentration der Bedarfe-004



5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet.

Der Ausbau schneller Internetverbindungen soll u. a. zur Förderung der Wissensbasis und Innovation in ländlichen Räumen beitragen. Mit der Erweiterung des Maßnahmenspektrums durch die Maßnahme 16 und dem Anbot niederschwelliger Förderinstrumente soll die Voraussetzung für die Schaffung eines innovationsfreundlichen Klimas, die Erleichterung des Einstiegs in die Innovationstätigkeit und die Verbreiterung der Innovationsbasis geschaffen werden.

Die Interaktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis soll durch Ausweitung entsprechender Maßnahmen innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen verstärkt werden. Informations- und Diffusionsmaßnahmen sollen die Innovationsbasis stärken. Es gilt, neue Kooperationen mit F&E-Einrichtungen, Clustern und Plattformen aus dem nichtagrarischen Bereich zu Themenbereichen einzugehen, um ein nachhaltiges Klima für Innovationen zu schaffen.

Durch den gezielten Einsatz von Innovations- und Wissenstransfermaßnahmen soll besonders auch die Zielerreichung in den Prioritäten 2 bis 6 unterstützt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Wirtschaft bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen sowie die Zusammenarbeit aller Akteure auf lokaler Ebene zur Ausarbeitung von Plänen soll zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 6b).

Die Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung soll Potenziale gemeinsamen Handelns besser ausschöpfen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 5e).

Angesprochene Bedarfe: B01, B02, B03, B23.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet.

Die Einrichtung und der Betrieb von Operationellen Gruppen (OG) der EIP soll gefördert bzw. auch die qualitativ verbesserte Strukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen erreicht werden. Das Förderangebot wird im Rahmen der Schwerpunktbereiche der ELER-Prioritäten themenoffen ausgestaltet. Daher ist vorab nicht absehbar, zu welchen Themen sich OG konstituieren bzw. welche im Rahmen der geplanten Auswahlverfahren den Zuschlag erhalten werden. Ziel ist grundsätzlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Produktion mit Forschung und Verarbeitung/Vermarktung, die zu praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Lösungen führen soll (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 2a).

Im Rahmen der Innovationsförderung soll auf kooperative Projekte unter Einbindung von Wirtschaftsakteuren im ländlichen Raum, Universitäten und Forschungseinrichtungen Wert gelegt werden.

Eine verstärkte Zusammenarbeit über sektorale Zielgruppen hinweg und die stärkere Einbindung der vor- und nachgelagerten Sektoren der Wertschöpfungskette sollen dazu beitragen, die Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Innovation zu stärken. Wichtig sind horizontale Kooperationen sowie die darauf abzielende vertikale Integration. Die Aktivitäten sollen neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Naturschutz oder den Klimaschutz berücksichtigen. Die Entwicklung durchgängiger Qualitätsansätze vom Feld/Stall bis zu den Verbrauchern sowie durchgängige strategische Konzepte eines Sektors oder einer Branche sollen Schwerpunkte in diesem Zusammenhang darstellen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 4a).

Des Weiteren sollen im Bereich der Zusammenarbeit Akteure im ländlichen Raum unterstützt werden, die zur Lösung spezieller Problemlagen gemeinsam lokale Entwicklungsstrategien erarbeiten (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 6b).

Angesprochene Bedarfe: B01, B02, B03, B05, B07, B12, B18.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der EPLR bedient nicht diesen Schwerpunktbereich.

Entsprechende Vorhaben werden außerhalb des EPLR mit rein nationalen Mitteln gefördert (vgl. Anlage 4 – National finanzierte Maßnahmen zur Förderung der integrierten Politik für den ländlichen Raum des Landes Hessen). Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) *Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung*

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Förderspektrum über Artikel 17 der ELER-Verordnung umfasst die landwirtschaftliche Investitionsförderung, insbesondere in den Bereichen Nutztierhaltung, pflanzliche Erzeugung, Garten- und Weinbau. Vorrangiges Ziel der Förderung ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung zu entsprechen. Die landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen sind, je nach Betriebsform, unterschiedlich gut aufgestellt. Ebenso zeichnen sich auch unterschiedliche Entwicklungspotenziale für verschiedene Betriebsformen ab. Den aus der SWOT abgeleiteten Handlungsbedarfen soll durch eine gezielte Steuerung von Vorhaben im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien entsprochen werden. Ziel ist es, eine landwirtschaftliche Mindestaktivität aufrecht zu erhalten und lebensfähige Agrarstrukturen langfristig zu sichern.

Zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung sollen darüber hinaus mittel- bis langfristig die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-Agri) beitragen. Aus diesem Grund ist auch die Einrichtung und der Betrieb von Operationellen Gruppen (OG) der EIP primär dem Schwerpunktbereich 2a) zugeordnet.

In Hessen wird die Förderung sehr gut angenommen, so dass bereits im Förderjahr 2018 insgesamt 21

Vorhaben eine Bewilligung erhalten konnten. Für die folgenden Förderjahre ist die Umsetzung weiterer Vorhaben vorgesehen. Damit wurde der geplante Outputindikator „Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)“ in Höhe von 10 bereits überschritten. Die Bedarfe wurden am Anfang unterschätzt, da es sich um eine neue Maßnahme im EPLR 2014-2020 handelt. Das Thema Innovation und Zusammenarbeit hat eine hohe Bedeutung für das Land Hessen, so dass den gestiegenen Bedarfen durch die Umschichtung der Mittel aus der Technischen Hilfe Rechnung getragen wird.

Der im Rahmen der SWOT identifizierte Bedarf für spezielle Beratungsangebote für Landwirte soll außerhalb des EPLR u. a. durch eine prozessbegleitende Beratung nach erfolgter investiver Förderung sowie eine ganzheitliche Beratung entlang der Wertschöpfungskette abgedeckt werden.

Aufgrund seiner kleinbetrieblichen Struktur steht das Land unter einem besonders hohen Druck des Strukturwandels, gerade im kleinparzellierten Privatwald, der durch infrastrukturelle Maßnahmen zu begleiten ist. Die Erschließung der Waldgebiete und die Verbesserung der Absatzwege beeinflussen positiv eine nachhaltige Rohstoffnutzung im Forst.

Positive Wirkungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe entfalten auch Maßnahmen der Bodenordnung durch die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, z. B. durch ein zukunftsfähiges Wegenetz, Verbesserung der Flächengrößen oder die Lösung von Landnutzungskonflikten bei Bewirtschaftungseinschränkungen.

Angesprochene Bedarfe: B01, B02, B03, B04, B05, B06, B08, B10.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der EPLR bedient nicht diesen Schwerpunktbereich.

Die Förderung von Junglandwirten erfolgt einerseits im Rahmen der Maßnahme 4.1 und andererseits über Direktzahlungen der 1. Säule der GAP (Junglandwirteprämie). Grundsätzlich bestehen keine Zugangsprobleme für qualifizierte Junglandwirte zum Agrarsektor in Hessen. Die Altersstruktur der Betriebsleiter ist gemessen am Anteil von unter 35-Jährigen (6 %) zu über 55-Jährigen (76 %) zwar ungünstig und auch die Hofnachfolgesituation ist in weiten Teilen ungeklärt. Ungeklärte Hofnachfolgesituationen liegen jedoch in der Regel nicht an der mangelnden Bereitschaft Älterer, den Betrieb zu übergeben, sondern an der mangelnden Bereitschaft Jüngerer, einen Betrieb zu übernehmen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Mögliche Fehl-Anreize aus der 2. Säule sind zu verhindern. Vielmehr soll im Gegenteil die Chance, im Generationenwechsel den Strukturwandel sozial verträglich erfolgen zu lassen, genutzt werden. Darüber hinaus besteht neben der innerfamiliären Hofnachfolge die Möglichkeit der Förderung erstmaliger selbständiger Existenzgründungen über Maßnahme 4.1, wobei zur Unterstützung im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien eine besondere Gewichtung hierzu erfolgt.

Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Mit den im Rahmen des Programms angebotenen Maßnahmen entlang der Lebensmittelkette, wie der Schaffung von dezentralen Erfassungs- und Lagerstätten sowie Verarbeitungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten, soll den Landwirten eine Steigerung ihres Wertschöpfungsanteils an der Nahrungsmittelproduktion ermöglicht werden. Es geht hierbei um die erforderliche Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Stärkung von regionalen Wertschöpfungsketten für ausgewählte Produkte sowie um entsprechende Kooperationen.

In diesem Zusammenhang soll Transparenz über bestehende und künftige Qualitätssicherungssysteme und eine Erhöhung der Wertschöpfung für die Marktbeteiligten geschaffen werden. Dies betrifft zum Beispiel die stärkere Verbreitung der in Hessen zugelassenen Qualitätsmarke „Geprüfte Qualität – Hessen“ sowie existierender regionaler Herkunftsbezeichnungen (z. B. Gutes aus Waldhessen) und die Information über die jeweils geltenden Kriterien, durch die eine höhere Qualität erzielt werden soll bzw. die Herausstellung der Vorzüge gegenüber anderen Erzeugnissen. Die Umsetzung entsprechender Systeme dient auch den Zielen des Schwerpunktbereiches 3a in Verbindung insbesondere mit Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen. Die Förderung soll dazu insbesondere auch den Ressourceneinsatz – insbesondere von Wasser und / oder Energie – optimieren helfen. Schließlich wird mit den Strukturverbesserungen auch ein arbeitsplatzsichernder Effekt verfolgt. Diese Herangehensweise wird vom Land außerhalb des EPLR ergänzt, indem die Gründung von Erzeugerorganisationen beispielsweise zur Bündelung der Beschaffung und des Angebots gefördert wird. Die als Bedarf identifizierte Förderung von direkter und regionaler Vermarktung, Qualitätserzeugnissen mit regionalem Bezug und ökologischen Produkten trägt ebenfalls zum Erfolg der Maßnahme 4.2 bei.

Angesprochene Bedarfe: B03, B05, B07, B10.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der EPLR bedient nicht diesen Schwerpunktbereich.

Hessen gehört zu den eher weniger von extremen Wetterrisiken betroffenen Ländern. Für ein Förderangebot zur Risikovorsorge und -management in landwirtschaftlichen Betrieben besteht über die im Land bestehenden Instrumente hinaus kein gesonderter Förderbedarf, der durch den EPLR zu erfüllen wäre. Eine Grundabsicherung für die Landwirtschaft besteht durch die Direktzahlungen der ersten Säule der GAP und das Sicherheitsnetz im Marktbereich. Der Markt bietet darüber hinaus verschiedene Risikovorsorge-Instrumente wie Versicherungen, vertragliche Bindungen und Warenterminbörsen. Das Offizialberatungsangebot des Landes Hessen beinhaltet auch einzelbetriebliche Beratung und Gruppenberatung bzw. Vortragsveranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen im Risikomanagement. Dieses wird außerhalb des EPLR angeboten (vgl. Anlage 4).

Im Katastrophenfall gewährt Hessen den betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine finanzielle Hilfe aus Landesmitteln gemäß der nationalen Rahmenrichtlinie für Naturkatastrophen. Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Maßnahmenpaket ist bedarfsorientiert ausgestaltet. Es umfasst flächenbezogene Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Damit steht ein umfassendes Angebot zum Schutz und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Hessen bereit. Es trägt damit dem objektiven Bedarf Rechnung, der gemäß SWOT im Blick auf die ökologischen Herausforderungen für vitale Kulturlandschaften, Arten- und Naturreichtum besteht. Mit den ausgewählten Maßnahmen wird durch breite, flächendeckende Maßnahmen (Ökologischer Landbau, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) die Erhaltung traditioneller, umweltschonender land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen gewährleistet und darüber hinaus ein Beitrag zur Artenvielfalt auch außerhalb von Schutzgebieten und zur genetischen Vielfalt geleistet.

Die Vorhaben gem. Artikel 28 der ELER-Verordnung sind darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Verbesserung der Bodenstabilisierung, der CO₂-Bindung sowie Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu leisten. Ebenso hat der ökologische Landbau gem. Artikel 29 der ELER-VO Verordnung viele positive Wirkungen sowohl auf Wasser- als auch Bodenqualität. Er soll in Übereinstimmung mit den agrarrelevanten Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden.

Im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen und standortangepassten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten gem. Artikel 31 der ELER-Verordnung kommt der Ausgleichszulage weiterhin eine wichtige Bedeutung zu.

Bäume speichern beim Wachstum Kohlenstoff und entfernen somit CO₂ aus der Atmosphäre. Der Erhalt und Aufforstung von stabilen, standortgerechten und klimatoleranten Wäldern sind daher wichtige Beiträge zum Klimaschutz (Minderung des Klimawandels) sowie zu Erhalt und Erhöhung der walddtypischen Biodiversität (vgl. auch Schwerpunktbereich 5e).

Flankiert werden die v. g. Maßnahmen durch Kooperationen und innovative Ansätze, wodurch eine noch stärkere Sensibilisierung und Handlungskompetenz im Hinblick auf verbesserte Verfahren zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt erfolgen soll.

Angesprochene Bedarfe: B08, B09, B10, B11, B12, B13, B14, B17.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der in Teilräumen auftretenden Stickstoffbelastung von Grundwasserkörpern bzw. zusätzlichen Phosphatbelastung von Oberflächengewässern wird durch die Förderung betriebsmittelreduzierender Bewirtschaftungsweisen bzw. pflanzenbaulicher Maßnahmen durch Agrarumweltmaßnahmen sowie dem Ökologischen Landbau begegnet. Mit den Maßnahmen unter Priorität 4a trägt der ELER zur umfassenden Strategie für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in Hessen bei, mit der die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen bis 2027 umgesetzt wird. Der weit überwiegende Teil der Vorhaben im Rahmen der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne wird aus dem Finanzaufkommen der Abwasserabgabe finanziert. Der entsprechende Mitteleinsatz liegt derzeit bei rund 10 Mio.EUR jährlich.

Weiterhin bietet das Land Hessen ein spezielles Beratungsangebot für die Landwirtschaft zugunsten des Gewässerschutzes an, damit der Austrag von Schadstoffen ins Grundwasser gezielt gemindert wird und die Förderkulissen der ELER – geförderten Agrarumweltmaßnahmen von dieser Seite her optimal ausgerichtet werden können (vgl. Anlage 4).

Im Rahmen der außerhalb des EPLR in Hessen geförderten Agrarumweltmaßnahmen kommt den Vorhaben des Zwischenfrüchte- und Untersaatenanbaus und der Uferrand- und -erosionsschutzstreifen eine besonders günstige Wirkung für die Wasserbewirtschaftung zu. Darüber hinaus ist für alle Agrarumweltmaßnahmen, die im Rahmen des Schwerpunktbereiches 4a bzw. außerhalb des EPLR wirksam werden, grundsätzlich auch eine vorteilhafte Wirkung für den Schwerpunktbereich 4b aufgrund eines Ressourcen schonenden Umgangs mit Düngemitteln und Pestiziden zu unterstellen, ebenso beim ökologischen Landbau.

Daneben trägt der Ökolandbau auch durch Beschränkungen der Viehbesatzdichte zu einer Verringerung von Nährstoffeinträgen bei. Insofern fördert die ELER-Unterstützung für die Einführung bzw. Beibehaltung des Ökologischen und biologischen Landbaus ebenfalls die Ziele des Schwerpunktbereiches 4b mittelbar und nachhaltig.

Letztlich trägt die Erhaltung von in der Regel extensiv bewirtschaftetem großflächigem Dauergrünland in den von Natur aus benachteiligten Gebieten zur Erhaltung des Zustands der Gewässer bei.

Angesprochene Bedarfe: B10, B11, B12, B13, B16.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem grundsätzlich festgestellten Bedarf im Blick auf eine erosionsmindernden Bewirtschaftung für Ackerflächen, die einem erhöhten Gefährdungsrisiko durch Wind- oder Wassereinwirkungen ausgesetzt sind, wird bereits durch die in der am 24.09.2010 in Kraft getretenen Erosionsschutzverordnung für Hessen genannten Standards im Rahmen von Cross Compliance (von den Empfängern von EU-Direktzahlungen einzuhaltende anderweitige Verpflichtungen) Rechnung getragen.

Zur Minderung der regional bestehenden Anfälligkeit gegenüber Bodenerosion sollen die Agrarumweltmaßnahmen, der ökologische Landbau sowie die Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftung in von Natur aus benachteiligten Gebieten einen dauerhaften Bodenschutz auf gefährdeten Standorten unterstützen.

Der in den hessischen Wäldern ausgeprägten Bodenversauerung soll gezielt durch die gem. Artikel 25 der ELER-Verordnung geförderten Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Neben dem Kohlenstoff-Speichervermögen der Waldbestände wird auch in den Waldböden Kohlenstoff gespeichert.

Seitens der Agrarumweltmaßnahmen trägt der EPLR mit der Förderung von Anbauverfahren bei, die den Erhalt der Bodenqualität besonders begünstigen. Dies sind primär die Maßnahme "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" sowie der Ökolandbau. Die Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen zielt auf eine Verbesserung der Humusbilanz und erhöht die Bodenfruchtbarkeit. Insbesondere von dem vorgeschriebenen Mindestanteil an Leguminosen – als humusaufbauende Fruchtarten – werden positive Effekte erwartet. Positive Sekundäreffekte gehen zudem vom Anbau von Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung aus, die rein national gefördert werden. Er reduziert den Anteil an Flächen mit Schwarzbrache in den Wintermonaten und verringert damit die Angriffsflächen für Erosion.

In der ersten Antragstellung wurde der Bedarf mit 48.000ha programmiert. Es hat sich gezeigt, dass der Bedarf seitens der Antragsteller wesentlich höher ist, so dass in der zweiten Antragstellung ab 2019 zusätzlich zu den 48.000ha mit weiteren 32.000ha und im Jahr 2020 mit weiteren 20.000ha geplant wird und die Outputindikatoren entsprechend auf 100.000ha erhöht werden.

Die ELER-Unterstützung für den Ökologischen Landbau im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4a ist darauf abgestellt, auch beachtliche vorteilhafte Wirkungen auch für den Schwerpunktbereich 4c zu bewirken. Der ökologische Landbau geht nachweislich mit einer geringeren Erosionsgefährdung einher, da Öko-Betriebe zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit häufig Zwischenfrüchte anbauen. Ökologische Landbaumethoden fördern zudem die Humusbildung und das Bodenleben.

Angesprochene Bedarfe: B10, B12, B14.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) *Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufgrund einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung, die durch Auflagen bei den Genehmigungen sichergestellt wird, sind die Wasserbilanzen ausgeglichen. Auch das Monitoring und die Trendanalysen i. R. der WRRL-Umsetzung lassen keine negativen quantitativen Effekte erkennen. Daher wurden diesem Schwerpunktbereich keine Maßnahmen oder Teilmaßnahmen primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Artikel 17 der ELER-Verordnung realisiert werden, erwartet. Dies betrifft die Maßnahme 4.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe. Entsprechende Vorhaben müssen besondere Anforderungen u. a. im Bereich Umweltschutz erfüllen, die in geeigneter Weise, z. B. durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (u. a. von Wasser) nachzuweisen sind. Über die Projektauswahlkriterien erfolgt eine besondere Bepunktung von Vorhaben, die im besonderen Maße zur Verbesserung der Umwelt und des Klimas beitragen.

Untersuchungen zur Wasserverfügbarkeit, Effizienz der Wassernutzung und möglichen Auswirkungen durch Klimaveränderungen zeigen an, dass langfristig Handlungsbedarf nicht auszuschließen ist, um zum Beispiel regional oder lokal Ernteeinbußen durch Einsatz von Bewässerungs- / Beregnungstechniken zu begegnen. Aufgrund der derzeit und mittelfristig absehbaren Rahmendaten der Wasserverfügbarkeit ist eine Lenkung von Fördermitteln in diesen Bereich in der Abwägung mit anderen, dringlichen Aufgaben entlang der ELER-Prioritäten derzeit nicht angezeigt.

Angesprochene Bedarfe: B01, B12.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem Schwerpunktbereich sind keine Maßnahmen oder Teilmaßnahmen primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 und 35 ELER-Verordnung realisiert werden, erwartet. Dies betrifft die Maßnahmen 4.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, 4.2 Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und 16.5 Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel.

Nicht zuletzt wegen der zu erwartenden weiteren Erhöhung der Preise für Energie – sei es fossiler oder erneuerbarer Herkunft – und in Zusammenhang mit den mit Energieverbrauch verbundenen Klimawirkungen sind sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung entsprechende Vorhaben geplant, die allerdings über die v. g. Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Investitionsförderung stellt eine wichtige Möglichkeit zur Lenkung in Richtung Energieeffizienz dar. Bestehende Vorgaben und ggf. darüber hinaus im Rahmen der Förderung zu erbringende Nachweise aus den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourceneffizienz sind bei der Vorhabengestaltung mit einzubeziehen und spielen eine wichtige Rolle bei der Auswahl entsprechender Vorhaben.

Ein wichtiges Element der Verbesserung sind auch Verhaltensänderungen der Antragsteller, die wiederum Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer und dementsprechende Beratung und Bildungsmaßnahmen erfordern.

Angesprochene Bedarfe: B01, B12, B15.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem Schwerpunktbereich sind keine Maßnahmen oder Teilmaßnahmen primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen der Artikel 17, 19 und 35 der ELER-Verordnung realisiert werden, erwartet. Dies betrifft die Maßnahmen 4.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, 4.3 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur, 6.4 Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung) und 16.5 Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel.

Die SWOT-Analyse verweist auf die beachtliche Potentiale, die sich gut zur Stromerzeugung aus fester Biomasse eignen und den bereits seit 2000 erheblich gewachsenen Anteil an erneuerbaren Energien am

Gesamtenergieverbrauch. In Hessen gibt es schon seit geraumer Zeit Bemühungen zur Verwendung erneuerbarer Ressourcen sowohl im energetischen als auch im stofflichen Bereich. Aufgrund des Waldreichtums und der bereits relativ weit fortgeschrittenen Entwicklung hat der Sektor Wald und Holz eine große Bedeutung. Entsprechende Maßnahmen in diesem Bereich werden ausschließlich rein national gefördert (vgl. Anlage 4). Zudem dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Lage bei anderen nachwachsenden Rohstoffen, wie Energiepflanzen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder Abfällen. In beiden Bereichen sollen Kooperationen und innovative Ansätze forciert werden, die letztlich auch der Einkommensdiversifikation dienen können. Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

Angesprochene Bedarfe: B15, B16.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem Schwerpunktbereich sind keine Maßnahmen oder teilmaßnahmen primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen der Artikel 17, 29 und 35 der ELER-Verordnung realisiert werden, erwartet. Dies betrifft die Maßnahmen 4.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, 10.1 AUKM - Vielfältige Kulturen im Ackerbau, 11.1 und 11.2 Ökologischer Landbau sowie 16.5 Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe ist die Förderung der Unterstützung der Emissionsdämmung durch die Abdeckung von Güllelagerbehältern und sonstigen Lagerstätten vorgesehen, wodurch Ammoniak- und indirekt auch Lachgasemissionen reduziert werden. Weiterhin werden auch die unter Priorität 2a geförderten Investitionen für mehr energetische Effizienz - insbesondere im Gartenbau - Effekte zur Verringerung der aus der Landwirtschaft bzw. aus dem Gartenbau stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen bewirken. Darüber hinaus bieten die Agrarumweltmaßnahmen sowie das System des ökologischen Landbaus Ansatzpunkte zur Reduzierung der besonders klimaschädlichen Methan- und Lachgasemissionen. Beim ökologischen Landbau sind hier insbesondere der Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und die deutlich geringere Intensität in der Viehhaltung anzuführen. Bei der Agrarumweltmaßnahme (vielfältige Kulturen im Ackerbau) wird auf höchste Flächenintensität verzichtet und mit dem verpflichtenden Anbau von Leguminosen der Einsatz von mineralischem N-Dünger reduziert.

In den v. g. Bereichen sollen Kooperationen und innovative Ansätze forciert werden. Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

Angesprochene Bedarfe: B04, B10, B16.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem Schwerpunktbereich sind keine Maßnahmen oder Teilmaßnahmen primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs durch die Maßnahmen 8.4 Wiederherstellung von durch Waldbrand, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigter Wälder, 8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme, 10.1 AUKM - Vielfältige Kulturen im Ackerbau, 11.1 und 11.2 Ökologischer Landbau sowie 16.5 Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel erwartet.

Ökologische Landbaumethoden sind am besten an den Klimawandel angepasst und reduzieren die Klimaemissionen. Die Unterstützung zur Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus, die im Rahmen des EPLR primär dem Schwerpunktbereich 4a zugeordnet ist, wirkt sich daher auch im Blick auf EU-Klimaschutzziele mittels CO₂-Bindung positiv aus, ebenso wie die überwiegende Zahl der AUKM, insbesondere den Grünland erhaltenden, denen daher insgesamt nach den Climate-Tracking-Vorgaben der EU eine hohe Korrelationswirkung zugeschrieben wird (100 %). Der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau in Verbindung mit dem Anbau von Eiweißpflanzen trägt zur Reduzierung des Einsatzes von mineralischem Stickstoffdünger und somit zur Minderung der als besonders gefährlich einzustufenden Lachgasemissionen bei.

Die Anpassung der Wälder an den zu erwartenden Klimawandel wird eine Herausforderung der kommenden Jahrzehnte sein. Die heutigen noch zu großen Teilen monostrukturierten Wälder langfristig in klimastabile Mischwälder zu überführen, bedient insofern nicht nur Aspekte der ökologischen Vielfalt gemäß Schwerpunkt 4a, sondern ebenso im Bereich der CO₂-Bindung.

In beiden Bereichen sollen Kooperationen und innovative Ansätze forciert werden.

Dies soll im Rahmen von Kooperationsprojekten umgesetzt werden, die der Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft dienen, z. B. im Zuge der geplanten Umsetzung einer Eiweißpflanzenstrategie.

Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

Angesprochene Bedarfe: B03, B09, B10, B11.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ein Handlungsbedarf wird hinsichtlich der Unterstützung der Etablierung von kleinen Unternehmen im ländlichen Raum sowie der Förderung von zusätzlichen Einkommenseffekten im Handwerk und regionalen Gewerbe abgeleitet. Die Ausrichtung auf Einkommens- und Beschäftigungseffekte bei der investiven Förderung soll nachhaltige und ökonomisch tragfähige Produktions- und Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum schaffen. Eine besondere Rolle hinsichtlich wohnortnaher Arbeitsplätze, der Ausschöpfung endogener Potenziale und der Verbesserung lokaler Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs spielt die Förderung des Klein- und Kleinstgewerbes, des Handwerks und der touristischen und haushaltsnahen Dienstleister. Dies schließt auch die Förderung privater Investitionen für die Gründung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit ein.

Investitionen in die Ausstattung touristischer Betriebe in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Angebote (einschließlich Naherholung) und seiner Vermarktung werden gefördert, um die vorhandenen natürlichen und kulturellen Potenziale in den ländlichen Gebieten in Wert zu setzen.

Positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs werden auch bei Vorhaben erwartet, die im Rahmen des Artikel 17 der ELER-Verordnung realisiert werden. Dies betrifft die Maßnahmen 4.2 Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Angesprochene Bedarfe: B07, B18, B21.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Entsprechend der festgestellten Bedarfe liegt ein Fokus im Rahmen der Umsetzung des EPLR 2014 - 2020 auf dem Schwerpunktbereich 6b). Dabei wird ein inhaltlich weiterentwickelter und finanziell verstärkter LEADER-Ansatz unter Bezugnahme auf die langjährige erfolgreiche Umsetzung und positiven Erfahrungen aus den vorangegangenen Förderperioden in Hessen verfolgt.

Aufgrund der abgeleiteten Bedarfe wird die Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von Dorf-, Kommunalen und Regionalen Entwicklungskonzepten unterstützt, um die im ländlichen Raum vorhandenen vielfältigen ökonomischen und soziokulturellen Potenziale ausschöpfen zu können. Eine besondere Herausforderung besteht in der Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels, um Attraktivität und Lebensqualität zukunftsgerecht zu gestalten. Die Schaffung und Verbesserung lokaler Basisdienstleistungen soll gefördert werden, um an die lokalen und regionalen Probleme angepasste Angebote für soziale Dienstleistungen, Versorgung, Betreuung, Freizeit- und Kultur und zivilgesellschaftliches Engagement in Gemeinden zu ermöglichen.

Zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum werden kleine Infrastrukturen unterstützt. Auch die Stärkung von Netzwerken als Schlüsselfaktor beim Aufbau von Wertschöpfungsketten in der kleinteiligen Anbieterstruktur des ländlichen Tourismussegmentes wird angestrebt, wie insgesamt eine bessere Vernetzung der Akteure der ländlichen Entwicklung.

Die Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum wird weiterhin auf der Grundlage der LEADER-Methode unterstützt, um die im ländlichen Raum Hessens vorhandenen vielfältigen ökonomischen und soziokulturellen Potenziale besser ausschöpfen zu können. In den neuen Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) ist dabei der Beitrag der Entwicklungsstrategie zu den übergeordneten Zielen der ländlichen Entwicklung in Hessen und den Querschnittsthemen Innovation, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie demografischer Wandel darzustellen.

Durch die Fokussierung und Priorisierung auf lokale Problemstellungen und Potenziale wird der Nutzen lokaler Entwicklungsstrategien verstärkt.

Angesprochene Bedarfe: B03, B18, B19, B20, B21, B22.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch den Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen soll die Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien insbesondere durch kapazitätsfördernde Vorhaben der Internetnutzung unterstützt

werden. Hierzu gehört u. a. die Internet basierte Gestaltung von Angebotsprofilen des Kleingewerbes und Tourismus, der kulturellen Angebote und der sozialen Grundversorgungseinrichtungen, aber auch die Unterstützung der Einrichtung von Telearbeitsplätzen zur Erleichterung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in peripheren ländlichen Gebieten und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Durch die flächendeckende Errichtung von Breitbandinfrastruktur lassen sich zusätzliche Wertschöpfungspotenziale erschließen, um die Standortqualität ländlicher Regionen als Wohn-, Wirtschafts- und Wissensstandort zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die örtliche Wirtschaft konkurrenzfähig für die immer stärker IuK-basierte europäische und globale Ökonomie zu halten. Überdies werden so Möglichkeiten bspw. im Bereich Telemedizin, e-Learning und e-Government nutzbar. Schließlich ist schnelles Internet gerade auch für junge Menschen, deren Abwanderung aus den ländlichen Regionen überproportional ist, ein entscheidender Faktor für gesellschaftliche Teilhabe und Lebensqualität. Der mit der EU-Förderung unterstützte Breitbandausbau bietet insofern dringend benötigte Entwicklungspotenziale insbesondere für periphere Regionen, wie auch die starke Nachfrage der in Hessen im Rahmen der Initiative „Mehr Breitband für Hessen“ bereits seit Jahren außerhalb der ELER-Förderung durchgeführten Förderung zeigt (vgl. Anlage 4). Das Land Hessen will mit dem EPLR die strategischen Erschließungsziele wirksam flankieren, die Land und Bund gesteckt haben, um zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit schnellem Internet bis Ende 2018 zu kommen. Die Förderung des EPLR ordnet sich dazu in die Breitbandstrategie des Landes Hessen ein. Das Spektrum der Maßnahme erstreckt sich dabei auf die Gebietskulisse des ländlichen Raums sowie die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle).

Angesprochene Bedarfe: B23.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

In diesem Kapitel wird die Berücksichtigung der Querschnittsthemen Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation sowie Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung im EPLR Hessen erläutert.

Umweltschutz

Der Umweltschutz wird hauptsächlich in den Prioritäten 4 und 5 berücksichtigt, wobei auf diese Prioritäten insgesamt knapp 111 Mio. EUR bzw. 34,7 % der Fördermittel der Förderperiode 2014 - 2020 entfallen. Mehrere Maßnahmen der Priorität 2 sind ebenfalls für den Umweltschutz relevant, wie auch in Priorität 3 sowie 6. Unter Berücksichtigung der außerhalb des EPLR mit rein nationalen Mitteln umgesetzten Maßnahmen ergibt sich ein weitaus höherer Anteil aller öffentlichen Ausgaben, die für den Umweltschutz eingesetzt werden.

Die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme (Priorität 4) werden unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Naturschutzes hauptsächlich durch Maßnahmen, die die Landnutzung betreffen, gefördert. Hierbei sind Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus und vielfältiger Kulturen im Ackerbau zu nennen. Ebenso tragen Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung zum Umweltschutz bei.

In Übereinstimmung mit der Partnerschaftvereinbarung für Deutschland tragen die im Rahmen des EPLR Hessen und darüber hinaus rein national geförderten Maßnahmen in den Bereichen Agrarumwelt und Forsten den Belangen und Zielen des „Prioritären Aktionsrahmens“ (PAF) für Natura 2000 Rechnung. Besonders hervorzuheben ist dabei die Stärkung und Förderung des Netzwerkes Natura 2000. Teile der Umsetzung von Natura 2000 erfolgen in Hessen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen schwerpunktmäßig in der neuen Förderperiode über das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) und zu anderen Teilen über die Förderung forstlicher Maßnahmen außerhalb des EPLR.

Im Rahmen der Maßnahmen des EPLR sowie darüber hinaus national finanzierter Maßnahmen werden die in der bundeseinheitlichen Darstellung im deutschen PAF aufgeführten Codes ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die PAF-Codes 5, 8, 10, 16. Der Bewirtschaftungs- oder Managementplan wird in Hessen in zwei Stufen erstellt. Die sogenannte Grunddatenerfassung (GDE) wurde im Auftrag des Landes Hessen von externen Fachgutachtern erstellt. Sie ist grundsätzlich abgeschlossen. Der Maßnahmenplan wird aus den Ergebnissen der GDE abgeleitet und i. d. R. von den für die Gebiete zuständigen Mitarbeitern erarbeitet. Hessen die Maßnahmenplanung bis 2017 für alle Gebiete abschließen. Die Aktualisierung des Managementplans erfolgt bedarfsweise. Die Evaluierung und Bewertung erfolgt im Rahmen des hessischen Monitoringkonzeptes. Auf Grund der Heterogenität der erforderlichen Maßnahmen bietet sich die Abwicklung im Rahmen einer Förderrichtlinie nicht an. Die außerhalb des EPLR für Natura 2000 und den Artenschutz vorgesehene Förderung zur Umsetzung der geplanten Erhaltungsmaßnahmen soll in den kommenden Jahren erhöht werden. Hierzu zählen insbesondere alle Maßnahmen im Wald. In allen Stufen der Erarbeitung und Aktualisierung der Managementplanung ist eine umfassende Konsultation und Beteiligung der Betroffenen und der NGO erfolgt. Natura 2000 hat auf Grund des Vorrangs für vertragliche Maßnahmen beim Vollzug eine derzeit sehr hohe Akzeptanz, die vor allem auch durch die vorstehend beschriebene Verfahrensweise erreicht wird. Zusätzliche Maßnahmen werden daher derzeit nicht für

erforderlich gehalten.

Dieselben Maßnahmen, die in Priorität 4 den Umweltschutz positiv beeinflussen, sind auch für Priorität 5 (Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft) relevant.

Die Förderung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Vorhaben im Rahmen der Priorität 2 (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe) haben in erster Linie das Ziel eines ressourcenschonenden Umweltschutzes sowohl in der Tierproduktion, u. a. durch den Ausbau von Güllelagern, als auch im Bereich der pflanzlichen Erzeugung (Erosionsschutz, Wassermanagement, Sicherung der weinbaulichen Kulturlandschaft). Auch die Verbesserung der örtlichen land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur trägt zum Ressourcenschutz und dem Erosionsschutz bei, z. B. im Rahmen der Umsetzung von Konzepten, mit denen der Wegebau besonders wald- und kulturlandschaftsverträglich umgesetzt werden soll.

Unter Priorität 3 (Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette) sind zwei Maßnahmen umweltschutzrelevant. Durch die Förderung von Investitionen, Zusammenschlüssen und Kooperationen im Bereich regionaler Wertschöpfungsketten werden natürliche Ressourcen durch kürzere (Transport-)Wege geschont. Die Kommunikation von besonders erbrachten Leistungen an die Kunden durch Qualitätssicherungssysteme (Label), Zertifizierung, Förderung von Herkunftszeichen, etc. dient dem Tier- und Ressourcenschutz (Energie, Boden, Naturschutz).

In Priorität 6 (Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten) ist dem Umweltschutz im Rahmen der Ausrichtung der jeweiligen Regionalstrategie sowie bei der späteren Auswahl von Vorhaben im Rahmen von LEADER Rechnung zu tragen. Auch die Förderung des Breitbandausbaus dient dem Umweltschutz, da Transportwege durch Telearbeit, e-Learning-Verfahren, dezentrale Energielösungen, etc. reduziert werden (geringerer CO₂-Ausstoß). Solche Aktivitäten sind nur durch hochleistungsfähige Online-Anschlüsse möglich.

Klimaschutz

Der Klimaschutz wird, wie auch der Umweltschutz, vorrangig von Maßnahmen der Prioritäten 4 und 5 bedient. Dabei konzentrieren sich die relevanten Maßnahmen im EPLR im Bereich Landwirtschaft auf den ökologischen Landbau sowie die vielfältigen Kulturen im Ackerbau.

Im Forstbereich unterstützen die Maßnahmen die Umsetzung der Europäischen Waldstrategie und konzentrieren sich auf die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Über Priorität 4 soll sich der Ökologische Landbau als wichtigster Baustein im Kontext nachhaltiger Fördermaßnahmen des EPLR positiv auswirken auf die Eindämmung des Klimawandels, da er systemeigene Leistungen u. a. für den Klimaschutz aufweist. U. a. verbraucht er weniger fossile Energieträger als die konventionelle Landwirtschaft. Der Erhalt von stabilen, standortgerechten und klimatoleranten Wäldern leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Begründung von Kooperationen und die Umsetzung innovativer Ansätze soll darüber hinaus eine stärkere Sensibilisierung und Handlungskompetenz der Akteure mit dem Ziel verbesserter Verfahren bewirken.

Im hessischen EPLR werden keine Maßnahmen programmiert, die primär für die Priorität 5 relevant sind. Gleichwohl werden bei einer Reihe von Maßnahmen sekundäre Wirkungen erwartet. Dies betrifft vor allem die investiven Maßnahmen 4.1, 4.2, 8.5 sowie die Maßnahmen 11.1 und 11.2 und die Maßnahme 16.5, über

die ebenfalls Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden.

Ein großer Teil der Maßnahmen, die dem Querschnittsziel Klimaschutz dienen, wird außerhalb des EPLR programmiert. Dies betrifft vorrangig Beratungs- und Informationsmaßnahmen sowie sonstige Agrarumwelt- und forstliche Teilmaßnahmen (vgl. Anlage 4).

Die Priorität 2 trägt mit der Investitionsförderung von Diversifizierungsvorhaben im Bereich ökologischer und regionaler Produkte zur Reduzierung von Transportwegen bei, da hier das Angebot regionaler Produkte vor Ort gestärkt wird. Die Förderung von einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Vorhaben in der Tierproduktion zielt u. a. auf die Reduzierung von Treibhausgasen durch die bessere Lagerung und Ausbringung von Gülle, Mist und Sickersäften ab. Durch die Verbesserung der örtlichen landwirtschaftlichen Infrastruktur kann eine CO₂-Minderung aufgrund geringerer Hof-Feld-Entfernungen und geringerer Bearbeitungszeiten (Maschinenzeiten) durch optimierte Schlaggrößen erreicht werden.

In der Priorität 3 ist eine Wegeoptimierung aufgrund von Investitionsförderungen für Erfassungs- und Lagerstätten, sowie Verarbeitungs- und Weitervermarktungsmöglichkeiten zu erwarten.

Der Klimaschutz ist in Priorität 6 als Handlungsfeld von LEADER bereits explizit benannt. Daneben tragen noch drei weitere Handlungsfelder wie Infrastruktur, Nahversorgung, Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung und ländliche Wirtschaft und Beschäftigung dazu bei. Hierbei kommen u. a. Energieeffizienzstandards und alternative Mobilitätskonzepte / ökologisch optimierte Mobilität zum Tragen. Weitere klimaschutzrelevante Maßnahmen in Priorität 6 sind die Dorfentwicklung (reduzierter Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsfläche) sowie der Breitbandausbau, wobei der NGA-Ausbau (Next Generation Access) nachhaltig und energieeffizient gestaltet werden soll.

Die Summe der klimarelevanten Ausgaben des EPLR Hessen beträgt rund 180 Mio. EUR bzw. 57 % des gesamten EU-Anteils (einschließlich der 1. Säule der GAP). Damit liegt Hessen über den von der EU-Kommission geforderten 30 %.

Innovation

Der EPLR trägt zur Förderung von Innovation gemäß der Strategie Europa 2020 durch die Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, durch eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Agrarforschung und landwirtschaftlicher Praxis durch Europäische Innovationspartnerschaften (EIP) sowie durch neue Formen der Zusammenarbeit. Ziel der EIP ist der schnellere und breitere Transfer von Wissen in die Umsetzung. Dabei spielen der Austausch und die Zusammenarbeit verschiedener Akteure eine entscheidende Rolle.

Die Priorität 6 ist für das Querschnittsziel Innovation von großer Bedeutung. So generieren Aktivitäten in neuen Wirtschaftsbereichen, Netzwerken, Clustern oder Wertschöpfungsketten oft Innovationen. Auch die Notwendigkeit von generationsübergreifenden Angeboten hinsichtlich der sozialen Infrastruktur, der ärztlichen Versorgung, Daseinsvorsorge, Sicherung der wohnortnahen Grundbildung und neue Mobilitätskonzepte verlangt nach innovativen Ansätzen. Die Maßnahmen Dorfentwicklung und Breitband bergen ebenfalls Potenzial für innovative Ansätze. Die Dorfentwicklung muss sich wachsenden Problemen in der Innenentwicklung stellen und auch hier sind die ärztliche Versorgung, die Nahversorgung und generationsübergreifende Angebote der sozialen Infrastruktur zu berücksichtigen. Die Breitbandversorgung sichert die Möglichkeit der Entwicklung und Nutzung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auch im ländlichen Raum, mit der Folge der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von besser bezahlten Arbeitsplätzen.

In Priorität 2 können Maßnahmen zur Investitionsförderung von Diversifizierungsvorhaben einen Beitrag zu innovativen Aktivitäten leisten. Im Zusammenhang mit ökologischen und regionalen Produkten sollen geographische Spezialitäten gefördert werden, sowie Ideenwettbewerbe zu alternativen Einkommensmöglichkeiten initiiert werden. Bei der Investitionsförderung in der Tierproduktion sind neue Haltungsmethoden von Interesse sowie technische Innovationen hinsichtlich des Tierschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz.

In Priorität 3 profitieren regionale Wertschöpfungsketten von innovativen Ansätzen, regionale Produkte zu bündeln und an Großabnehmer abzusetzen (z. B. Großküchen, Kantinen). Hier fehlen derzeit die Erfasser. Daher werden über die entsprechende Maßnahme Investitionen in Zusammenschlüsse und Kooperationen, Marktanalysen, Marketingkonzeptionen und -maßnahmen gefördert. Weiterhin können neue Informations- und Absatzkanäle genutzt werden, um die überregionale Vermarktung regionaler Produkte anzuregen (Maßnahme hierzu: Förderung von Marketing, Investitionen, Messeteilnahmen, Internetauftritte).

In den Prioritäten 4 und 5 sind die Kooperationen im Ökologischen Landbau bzw. im Rahmen der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen als innovativ anzusehen.

Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung ist im EPLR 2014 - 2020 als Querschnittsziel verankert. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung zur Verwirklichung der Ziele gem. Artikel 4 ELER-VO ist die Anwendung des Gender Mainstreaming sowie die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips nicht bei allen Maßnahmen relevant. Die Wirkungen sind im gesamtgesellschaftlichen Kontext jedoch eher gering und werden durch andere Wirkungen überlagert.

In den Erarbeitungsprozess des EPLR wurden nach dem Prinzip der Partnerschaft gleichstellungsrelevante Akteure und Interessenvertreter einbezogen.

Wesentliche Herausforderungen für die Förderperiode 2014 - 2020 für das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung liegen im Informations- und Erfahrungsaustausch, dem Transfer von Kompetenzen sowie der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Entwicklung der Genderkompetenz unter Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsprinzips.

Für „gender-relevante“ Maßnahmen werden die Gender Mainstreaming-Anforderungen gewährleistet, in dem eine Berücksichtigung in den Kriterien zur Auswahl von Fördervorhaben und im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung erfolgt. Damit und über die Vorgaben und ggf. Auswahl der LAG für LEADER-Vorhaben zur Beachtung des Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsgebotes wird bei der Auswahl und Umsetzung der Vorhaben die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Eine Programmbegleitung erfolgt – soweit zutreffend – auf Maßnahmenebene über die geschlechts- bzw. altersspezifisch differenzierte Erfassung ausgewählter gemeinsamer Indikatoren.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	1,52%		M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	40,00		M16
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,24%	145.200.000,00	M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,03%	12.600.000,00	M04, M16
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	11,66%	301.889.000,00	M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	3,11%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	12,96%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)		14.100.000,00	M08
4B (forestry)				
4C (forestry)	T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	7,82%		
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	30,00	6.000.000,00	M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	90,53%	167.554.716,00	M07, M16, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	22,45%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	240,00		

6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	28,70%	64.000.000,00	M07
----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	---------------	-----

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Die Mitarbeiter der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen zur Umsetzung des EPLR werden bezüglich der Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen von Maßnahmen, welche im EPLR 2014 - 2020 programmiert sind, geschult bzw. es werden entsprechende Weiterbildungsangebote angeboten, so dass diese über hinreichende Kenntnisse und Kapazitäten verfügen, um Begünstigte bzw. potenzielle Begünstigte bezüglich der Anforderungen zur Förderumsetzung korrekt zu informieren und zu beraten.

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die potenziell Begünstigten werden umgesetzt und sind personell als auch organisatorisch durch Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle sowie der Bewilligungsstellen sichergestellt:

- Allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der Förderung wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörden gewährleistet,
- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle und ergänzend durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen, Mitteilungsschreiben etc.,
- Identifikation von Best-Practice-Projekten durch die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle sowie den zuständigen Bewilligungsbehörden und Veröffentlichung über z. B. das Internet, in Form von Drucksachen oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (i. d. R. via Internet) einschließlich der einschlägigen Anforderungen durch die Verwaltungsbehörde (z. B. bei EIP),
- Informationsveranstaltungen und Workshops durch die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden,
- Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der Bewilligungsbehörden.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und Bewilligungsbehörden werden ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 - 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung durch die Beauftragung Dritter, z. B. für Veröffentlichungen und Veranstaltungen, sicherzustellen.

In Hessen stellt die Beratung einen wichtigen Partner im Rahmen der Umsetzung des EPLR 2014 - 2020 dar. Außerhalb des EPLR hält das Land ein umfangreiches Bildungs- und Beratungsangebot bereit, dessen Wirkungen schwerpunkt- und maßnahmenübergreifend sind (vgl. Anlage 4). Es handelt sich dabei um die Bereiche:

- Informationsmaßnahmen im Rahmen der Beratung sowie
- Berufsbildungsmaßnahmen in den Bereichen Überbetriebliche Ausbildung, Berufliche Fortbildung und Berufliche Weiterbildung.

Die Beratung zur Sicherung von zukunftsorientierten Betrieben in Landwirtschaft, Garten- und Weinbau

gehört zu den wesentlichen agrarpolitischen Handlungsmöglichkeiten des Landes Hessen. Mit der weitgehend kostenfreien Bereitstellung der sog. Offizialberatung in der Landwirtschaft und im Gartenbau in der Trägerschaft des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) sowie des Weinbaus beim Regierungspräsidium Darmstadt unterstützt die hessische Landesregierung die landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Betriebe mit allen ihren positiven Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Landbewirtschaftung, die Kulturlandschaft, die Umweltsicherung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Offizialberatung erfolgt auf der Grundlage des sog. Berufsstandsmitwirkungsgesetzes. Sie orientiert sich am Wohl der Beratungspartner und ist objektiv, neutral und von Interessen Dritter unabhängig.

Das umfangreiche Beratungsangebot dient u. a. dazu, die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie alle in der Landwirtschaft Tätigen auf die veränderten rechtlichen Vorgaben im Agrarsektor wie Umweltbelange, Natura 2000, Cross Compliance etc. vorzubereiten und zu befähigen, ihre Betriebe entsprechend zu führen bzw. zu betreiben und in Bezug auf die Förderung Projekte in Konformität zu den Fördervoraussetzungen zu planen und umzusetzen.

Bezüglich der in Hessen wahrgenommenen Wasserschutzberatung sowie der Biodiversitätsberatung siehe Ausführungen in Anlage 4.

Aufgabe, Ziele und Inhalte der Beratung in Hessen werden seit 2001 von dem „Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen“ entwickelt. In diesem Kuratorium sind die in der Landwirtschaft und im Gartenbau in Hessen aktiven Verbände und Institutionen vertreten. Das Beratungskuratorium stellt damit bundesweit eine einmalige Konstellation zur Beteiligung des Berufsstandes der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Konzeption und Umsetzung der Beratung dar. Hiermit ist gewährleistet, dass der bestehende Informations- und Beratungsbedarf u. a. aufgrund neuer Anforderungen an Betriebsleiter und Angestellte wegen veränderter rechtlicher Vorgaben im Agrarsektor unmittelbar in die Konzipierung des Beratungsangebotes einfließt.

Die Förderberatung der Landkreise in der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, den Agrarumweltmaßnahmen sowie der Dorf- und Regionalentwicklung stellt ebenfalls eine zentrale Rolle dar. Bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der forstlichen sowie der weinbaulichen Förderung übernehmen die Regierungspräsidien Gießen bzw. Darmstadt entsprechende Beratungsaufgaben.

Maßnahmen zur Information und Publizität des EPLR und eine Kommunikationsstrategie (siehe Kapitel 15.3.) tragen u. a. dazu bei, den Informationsstand potenziell Begünstigter zu heben und sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen.

In Bezug auf die Bereitstellung von Beratung wird zudem auf das Nationale ländliche Netzwerk verwiesen, welches bereits besteht und bezüglich seiner Angebote ergänzt wird (siehe Kapitel 17). Neben der allgemeinen Beratung zu den Maßnahmen sollen speziell auch Innovationsaktivitäten gefördert werden. Im Aktionsplan des Netzwerks ist u. a. vorgesehen, Netzwerktätigkeiten für BeraterInnen und Dienste zur Innovationsförderung bereitzustellen. Dazu zählen neben der Abhaltung von Tagungen, Workshops, Seminaren, u.a. zur Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches zur Umsetzung der EIP auch die Weiterentwicklung der vorhandenen Website mit Informationen zur EIP sowie die Fortsetzung der Unterstützung von Projektträgern bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern.

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im EPLR 2014 - 2020 werden neben der Veröffentlichung entsprechender Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Drucksachen die potenziellen

Akteure und Begünstigten bei Bedarf im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Verwaltungsbehörde bzw. die zuständige Bewilligungsbehörde z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde gewährleistet.

Im Bereich LEADER erfolgt eine Beratung und Information der Akteure im Zusammenhang mit dem Aufruf durch das HMUKLV zur Bewerbung als LEADER-Region und im Zuge der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Die Akteure aus den potenziellen Regionen für zukünftige lokale Entwicklungsstrategien werden über das HMUKLV in Fragen bezüglich der Bewerbung als Region und der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung beratend unterstützt. Dies erfolgt sowohl durch allgemeine und thematische Infoveranstaltungen für die LAGn bzw. die Regionalmanager, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung. Den LAGn selbst steht im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten als Fördermaßnahme zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen werden im Zuge der Programmumsetzung auch im Bereich Innovation Best-Practice-Projekte identifiziert, um besonders innovative Ansätze, z. B. über Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, zu verbreiten.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Nicht relevant.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M11, M10
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4	M10, M11
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	P4	M11, M10
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist.	6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Verfahren – in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS – für die Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für die Förderung von Gleichbehandlung aller Personen während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme, einschließlich Maßnahmen zur Beratung über Gleichheit bei die ESI-Fonds betreffenden Aktivitäten. Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds betraut sind auf dem Gebiet des EU-Antidiskriminierungsrecht und -politik.	P4, 6A, 6C, 3A, 6B, 2A	M16, M04, M19, M10, M07, M11, M13, M06, M08
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Verfahren – in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS – für die Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für die Gleichstellung während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme, einschließlich Maßnahmen zur Beratung über Gleichstellung bei die ESI-Fonds betreffenden Aktivitäten. Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds betraut sind auf dem Gebiet des EU-Gleichstellungsrechts und -politik sowie auf dem	6B	M07, M19

		Gebiet von Gender Mainstreaming.		
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	<p>Verfahren – in Übereinstimmung mit den institutionellen und rechtlichen Rahmen der MS – für die Konsultation und Einbindung von Gremien, die verantwortlich sind für den Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen oder repräsentative Organisationen von Personen mit Behinderungen und anderen relevanten Akteuren während der Vorbereitung und Umsetzung der Programme.</p> <p>Verfahren zur Ausbildung von Personal der Behörden, die mit der Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds betraut sind auf dem Gebiet des anwendbaren EU und nationalen Behindertenrechts und -politik, einschließlich Zugang und praktischer Anwendung der UNCRRPD, wie sie gegebenenfalls in der EU und nationalen Gesetzgebung wiedergegeben wird.</p>	6B	M19, M07
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	<p>Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen;</p> <p>Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten;</p> <p>Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>	6B, 2A	M19, M07, M04, M16, M06
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	<p>Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen;</p> <p>Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter;</p> <p>Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen.</p>	P4, 2A, 6B	M04, M07, M13
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	<p>Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP);</p> <p>Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter;</p>	P4, 2A, 6C, 3A	M13, M07, M04

		Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.		
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	<p>Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt; – Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten; – Ein effizientes System von zeitgerechte Erfassung von Daten; – Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System 	P4, 2A, 6B, 3A, 6C	M08, M04, M19, M10, M07, M11, M13, M16

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
<p>P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.</p>	<p>Yes</p>	<p>Bund:</p> <p>Direktzahlungsverpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 03.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist.</p> <p>Düngerverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.</p> <p>Hessen:</p> <p>In Hessen gelten die GLÖZ-Standards der Nationalen Rahmenregelung.</p> <p>Informationsbroschüre CC-Grundanforderungen: https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/cross_compliance_2014.pdf</p>	<p>Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die Direktzahlungsverpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) und der DüV erfolgt. Im EPLR Hessen 2014 - 2020 wird auf die relevanten GLÖZ-Standards verwiesen.</p> <p>Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln werden im Rahmen der CC-Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMEL legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der Informationsbroschüre genau beschrieben.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>

				zu tragen.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	<p>Bund:</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngemittelverordnung (DüV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Artikel 3 der VO vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist (www.gesetze-im-internet.de) umgesetzt. <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von PSM sind im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf) <p>geregelt.</p> <p>Weitere Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist, • Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, • Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) • Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist. • <p>Hessen</p> <p>Darüber hinaus gilt in Hessen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) vom 16. September 1993 (GVBl. I 1993, S. 409), verlängert bis zum 31.12.2018 (http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/f51/page/bshesprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=75&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasgefStAnlVHE1993rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1)</p>	<p>Mit dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über die Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR Hessen 2014 - 2020 unter Kapitel 8 aufgeführt.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und PSM unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Der integrierte Pflanzenschutz wird im Rahmen der CC-Vorgaben (GAB 10) abgeprüft.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher	Yes	<p>Bund:</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl. I, 51, 2009: 2585–2621</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)</p>	<p>Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in</p>

<p>von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.</p>	<p>ausgeführt.</p>		<p>geändert worden ist</p> <p>Hessen:</p> <p>Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HEeNatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) (http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/881_Naturschutz_und_Landschaftspflege/881-47-HEeNatG/HENatG.htm)</p> <p>Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) (http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/3r4m/page/bshesprod.psml;jsessionid=1E4AA0ECFBC8124E55D3601F6FBC171F.jp34?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=103&fromdoc=0&doc.id=jlr-WasGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-WasGHE2010rahmen)</p>	<p>Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz /Hessisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u. a. auf die Standort angepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbote erstrecken. Die relevanten Anforderungen sind im EPLR Hessen 2014 - 2020 unter Kapitel 8 aufgeführt.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Yes</p>	<p>Bund:</p> <p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de)</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html)</p> <p>Hessen:</p> <p>Initiative „Mehr Breitband in Hessen“ (http://www.breitband-in-hessen.de/)</p>	<p>Breitbandstrategie der Bundesregierung, Breitbandatlas.</p> <p>Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur.</p> <p>Gemäß der Hessischen Breitbandstrategie sollen bis Ende 2014 für mehr als 75 % der hessischen Haushalte NGA-Anschlüsse mit mindestens 50 Mbit/s bereitstehen oder eine konkrete und zeitnahe Versorgungsperspektive geboten werden. Mehr Breitband in Hessen ist ein</p>

<p>Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>				<p>Projekt der hessischen Landesregierung. Eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte mit NGA-Anschlüssen soll bis Ende 2018 erreicht werden.</p>
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P6.1.a)</p>	<p>siehe P6.1.a)</p>
	<p>P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P6.1.a)</p>	<p>siehe P6.1.a)</p>
<p>G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen,</p>	<p>Yes</p>	<p>Bund: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes 03.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html</p> <p>Hessen: https://soziales.hessen.de/ www.netzwerk-gegen-diskriminierung-hessen.de</p>	<p>Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).</p> <p>Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen</p>

<p>die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>			<p>abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen.</p> <p>Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration</p> <p>mit dem Bevollmächtigten des Landes für Integration und Antidiskriminierung sowie der Stabsstelle Antidiskriminierung ist eine zentrale Anlaufstelle im Land Hessen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierung.</p> <p>Leitfaden Evaluierung des Querschnittsziels Gleichstellung in ESF-Programmen.</p>
<p>G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</p>	<p>Yes</p>	<p>Hessen: https://soziales.hessen.de/ www.netzwerk-gegen-diskriminierung-hessen.de</p>	<p>Stabsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als Ansprechpartner für Fragen im Kontext der Antidiskriminierung.</p>

G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	<p>Bund:</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)</p> <p>www.esf-gleichstellung.de</p> <p>http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/GM_im_Bundesprogramm/bmfsfj_leitfaden_gm-im-esf.pdf</p> <p>Hessen:</p> <p>Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz -HGIG -)</p> <p>http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/53c/page/bshesprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=30&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GleichstGHE2007rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint</p>	<p>Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Artikel 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF</p> <p>Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 - 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet.</p> <p>AG Chancengleichheit als Begleittremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen</p>
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	<p>Hessen:</p> <p>Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF“</p> <p>https://soziales.hessen.de/</p>	<p>Fachreferat im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als zentraler Ansprechpartner</p>
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der	Yes	<p>Bund:</p> <p>Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419)</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html</p>	<p>Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind:</p>

<p>Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.</p>		<p>http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle.html</p> <p>http://www.einfach-teilhabe.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html</p> <p>Hessen:</p> <p>Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I 2004, S. 482)</p> <p>http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1iul/page/bshesprod.phtml?doc.hl=1&doc.id=jlr-BGGHerahen&documentnumber=1&numberofresults=29&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint</p>	<p>- Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS),</p> <p>- unabhängige Stelle</p> <p>(Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte)</p> <p>- Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)</p> <p>Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.</p>
	<p>G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit</p>	<p>Yes</p>	<p>Schulungsangebote für in die Verwaltung und Kontrolle des ELER eingebundene Mitarbeiter/innen in Bezug auf die Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung von Behinderten</p>	

	und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.			
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	<p>Bund: http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html; 30.10.2013</p> <p>Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843)</p> <p>Hessen: Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20. Dezember 2004 http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1iul/page/bshesprod.psm?doc.hl=1&doc.id=jlr-BGGHerahen&documentnumber=1&numberofresults=29&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint</p>	<p>Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring.</p> <p>Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.</p> <p>Im Abschnitt 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes Hessen ist die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit geregelt.</p>
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente	Yes	<p>Bund: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Artikel 2 Abs. 78 des</p>	Die grundlegenden Vergabevorschriften (VgV) für öffentliche Aufträge regelt das

<p>Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.</p>	<p>Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.</p>		<p>Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.</p> <p>Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist.</p>	<p>GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Baufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.</p> <p>Auf Programmebene ist im Rahmen von Artikel 62 der ELER-Verordnung auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.</p>
	<p>G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p>Bund: http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html; 30.10.2013</p> <p>Hessen: Hessisches Vergabegesetz (HVgG) und Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz vom 25. März 2013 (GVBl. 6/2013 S. 121 und S. 119) http://www.absthessen.de/pdf/HessVergabegesetz_25.03.2013_GVBl.6_2013_S.121.pdf</p> <p>Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Die Landesregierung hat ferner das Tarifreuegesetz geschaffen,</p>	<p>Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten.</p> <p>Das Portal "bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen</p>

			um die Einhaltung der Tarifverträge sicherzustellen und um Lohndumping vorzubeugen.	<p>Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltungen im Internet.</p> <p>Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.</p> <p>Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Das Hessische Vergabegesetz regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Hessen. Dies umfasst auch Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) veröffentlicht die Informationen auf http://www.had.de/ und im Ausschreibungsblatt.</p>
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESF-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	siehe G4.b)	<p>Im Rahmen der Fortbildungsangebote des Landes Hessen sind jährlich Fortbildungen zum Thema öffentliches Auftragswesen vorgesehen. Sie richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und</p>

				Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	EPRL Hessen 2014 - 2020, Kapitel 15	Im EPRL Hessen 2014 - 2020 wird unter Kapitel 15 sowohl das Kontroll- und Sanktionssystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet werden. Dies umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften.
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p>Bund:</p> <p>Referate für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p> <p>Hessen:</p> <p>Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, EPRL Hessen 2014 - 2020, Kapitel 13</p>	<p>Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen.</p> <p>Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc-Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z. B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.</p>
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds	Yes	siehe G5.a)	Im Rahmen der Angebote verschiedener Anbieter in der hessischen Verwaltung sind jährlich Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/V

	eingebundenen Mitarbeiter.			ergabe vorgesehen. Dabei geht es u. a. auch um Seminare zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der ELER-spezifischen Regelungen sowie um Fortbildungen zum Thema staatliche Beihilfen. Sie richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Beihilferecht kennen müssen.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	siehe G5.a) sowie EPLR Hessen 2014 - 2020, Kapitel 15	EU-Beihilferecht als unmittelbar anwendbares Recht obliegt der jeweils ausführenden öffentlichen Stelle, die Subventionen vergibt. Bei Fehlallokation von Mitteln wird die unrechtmäßige Beihilfe vom Begünstigten wieder eingezogen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR Hessen 2014 - 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen	Yes	Bund: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Hessen:	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene

<p>Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.</p>	<p>Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).</p>		<p>http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=4dd808445d276e4811c870447d45fda9</p> <p>http://www.rp-giessen.hessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=ad68237218319c97c203e209b1d29f8d</p>	<p>des EPLR Hessen 2014 - 2020 wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante-Bewertung durchgeführt. Beteiligte Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.</p>
	<p>G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe G6.a)</p>	<p>Mit Weiterbildungsveranstaltungen verschiedener Einrichtungen des Landes Hessen werden u. a. auch Seminare zum Thema UVP und SUP angeboten.</p>
	<p>G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.</p>	<p>Yes</p>	<p>EPLR Hessen 2014 - 2020, Kapitel 3</p>	<p>Die SUP für das EPLR Hessen 2014 - 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.</p> <p>Das HMUKLV ist als die für die Umwelt zuständige oberste Landesbehörde an den jeweiligen Verfahren beteiligt und steht auch anderen Landesministerien bei ressortübergreifenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>
<p>G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte</p>	<p>G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden</p>	<p>Yes</p>	<p>EPLR Hessen 2014 - 2020, Kapitel 9 und 11</p>	<p>Unter Kapitel 9 (Evaluationsplan) des EPLR Hessen 2014 - 2020 ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener</p>

<p>statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.</p>	<p>folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.</p>			<p>Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.</p> <p>Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR Hessen 2014 - 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann, und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.</p> <p>Unter Kapitel 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR Hessen 2014 - 2020 abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.</p>
	<p>G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe G7.a)</p>	<p>siehe G7.a)</p>

Verfügbarkeit aggregierter Daten.			
G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	siehe G7.a)	siehe G7.a)
G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	siehe G7.a)	siehe G7.a)
G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen : Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.	Yes	siehe G7.a)	siehe G7.a)
G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt	Yes	siehe G7.a)	siehe G7.a)

	wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.			
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------	-------------------------------------------

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------	-----------------	-------------------------------------------

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	550,00	110,00	440,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	145.200.000,00	29.000.000,00	116.200.000,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	12.600.000,00	100.000,00	12.500.000,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	5,00		5,00

Risikomanagements in der Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)			
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	315.989.000,00	113.050.000,00	202.939.000,00
		Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	190.000,00		190.000,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	237.554.716,00	87.350.000,00	150.204.716,00
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	5.154,00	4.812,00	342,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	2.500.000,00		2.500.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 550,00

Anpassung Aufstockungen (b): 110,00

Ziel Absolutwert (a-b): 440,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 145.200.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 29.000.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 116.200.000,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 12.600.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 100.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 12.500.000,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 5,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 5,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 0,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 315.989.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 113.050.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 202.939.000,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 190.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 190.000,00

7.1.4. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 237.554.716,00

Anpassung Aufstockungen (b): 87.350.000,00

Ziel Absolutwert (a-b): 150.204.716,00

7.1.4.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 5.154,00

Anpassung Aufstockungen (b): 4.812,00

Ziel Absolutwert (a-b): 342,00

7.1.4.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2.500.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 2.500.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Ziel Absolutwert (a-b)
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z.B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	30,00		30,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Landwirtschaftliche Fläche, die zur Erhaltung des Dauergrünlandes beiträgt (Maßnahmen 11 und 13 in ha)	223.500,00	105.912,80	117.587,20

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z.B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von

7.2.1.2. landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1

7.2.1.3. und 4.2)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 30,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Ziel Absolutwert (a-b): 30,00

7.2.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.2.2.1. Landwirtschaftliche Fläche, die zur Erhaltung des Dauergrünlandes beiträgt (Maßnahmen 11 und 13 in ha)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 223.500,00

Anpassung Aufstockungen (b): 105.912,80

Ziel Absolutwert (a-b): 117.587,20

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	3.538.793,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	398.737,25
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	6.900.023,21
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	5.259.006,00
Insgesamt	16.096.559,46

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.1.1 Gebietskulissen

Definition Ländlicher Raum

Die Strukturen des Landes Hessen unterliegen erheblichen regionalen Disparitäten. Aus diesem Grunde wird der ländliche Raum auch nicht als eine homogene Einheit verstanden, sondern es handelt sich vielmehr um verschiedene Typen ländlicher Räume mit unterschiedlichen Strukturen. Während die Verdichtungsräume im Rhein-Main-Neckar-Gebiet sowie in einzelnen Teilen Nord- und Mittel Hessens entsprechende wirtschaftliche Strukturen entwickelt haben, bestehen die übrigen Landesteile überwiegend aus unterschiedlich strukturierten ländlichen Räumen. Eine einheitliche bzw. für alle Regionen verbindliche Definition des ländlichen Raums ist nicht möglich. Deshalb wird der ländliche Raum als Förderkulisse mit ländlicher Siedungsstruktur sowie vergleichbaren wirtschaftlichen, naturräumlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten auf Ebene kommunaler Gebietsabgrenzungen definiert.

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landes Hessen. Für spezielle Maßnahmen wird gemäß Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1305/2013 der Ländliche Raum einschränkend folgendermaßen definiert:

Maßnahmen, die auf ländliche Gebiete ausgerichtet sind, können nicht im Verdichtungsraum Rhein-Main-Neckar zur Anwendung kommen. Neben den dortigen Großstädten Frankfurt, Darmstadt, Hanau, Offenbach und Wiesbaden sind auch die sie umgebenden Kommunen generell ausgeschlossen. Diese sind in vielfältiger Weise mit den Wirtschafts- und Siedlungszentren verflochten, eher städtisch geprägt und profitieren von einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung. Im Süden von Hessen strahlt die Metropolregion Rhein-Neckar auf die hessischen Kommunen aus.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch die Kommunen Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wetzlar mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Orte gefördert werden, sofern sie innerhalb ihres Gebiets entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin müssen sie an ländliche Gebiete anschließen.

Danach umfasst der Anteil der Fläche ländlicher Räume 81,7 % der Landesfläche und der Anteil der dort lebenden Menschen fast 50 % an der Gesamtbevölkerung.

Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Regelung abgewichen wird, ist dies in den Maßnahmenbeschreibungen festgehalten.

Die Gebietsabgrenzung entspricht der Gebietskulisse, innerhalb der sich die neuen LEADER-Regionen aufstellen können.

Die sich somit ergebende Gebietskulisse Ländlicher Raum ist auf nachfolgender Karte dargestellt (vgl. Karte 3).

Förderkulisse

Die Maßnahmen des EPLR werden grundsätzlich flächendeckend angeboten. Einzelne Maßnahmen werden nur im Rahmen von definierten Förderkulissen umgesetzt, wie v. a. innerhalb der Gebietskulisse ländlicher Raum (vgl. Tabelle 20 und Karte 3).

In Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Erfordernissen, den verfügbaren Mitteln sowie den sich daraus ergebenden politischen Prioritäten hat das Land Hessen – abgeleitet aus den Stärken und Schwächen, den Chancen und Risiken sowie den bestehenden Gebietskulissen (z. B. benachteiligte Gebiete, LEADER-Gebiete) – in seinem Entwicklungsplan maßnahmen-spezifisch regionale Prioritäten bei der Maßnahmenumsetzung festgelegt. Hierauf wird gesondert in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2 eingegangen. Diese können Einschränkungen beinhalten. Die jeweiligen Förderkulissen auf Maßnahmen- bzw. Teilmaßnahmenebene sind nachfolgend dargestellt (Tabelle 20):

Wie in der Stärken-Schwächen-Analyse aufgezeigt (vgl. Kapitel 4.1), ist Hessen durch ein stark ausgeprägtes wirtschaftliches Gefälle zwischen dem Rhein-Main-Verdichtungsgebiet und den ländlichen Gebieten geprägt. Die Abgrenzung der vorstehend genannten Förderkulissen folgt u. a. auch der Ausprägung dieses wirtschaftlichen Gefälles in Hessen. Das Rhein-Main-Verdichtungsgebiet, sein unmittelbares ländliches Umfeld sowie die Kernbereiche der Städte Kassel, Fulda, Marburg, Gießen und Wetzlar sind z. B. im Fall der Förderung von Vorhaben der Dorf- und Regionalentwicklung von einer Förderung ausgeschlossen.

Förderkulisse LEADER

Für die neue Förderperiode wurde ein neues Verfahren zur Auswahl der LEADER-Gruppen eingeleitet (siehe Maßnahmenbeschreibung). Dieses soll im vierten Quartal 2014 abgeschlossen sein. In Abhängigkeit der benötigten Finanzmittel wird derzeit davon ausgegangen, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens bis zu 24 Förderregionen in Hessen ausgewählt werden. In diesem Fall repräsentieren die LEADER-Regionen eine Fläche von voraussichtlich rund 17.250 qkm. Damit werden nahezu 100 % der Fläche des ländlichen Raums bzw. ca. 81,7 % der Gesamtfläche Hessens, in dem Maßnahmen der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden können, durch integrierte lokale Entwicklungsstrategien abgedeckt.

Förderkulisse Diversifizierung gem. Artikel 19 der ELER-Verordnung

Entsprechende Vorhaben werden grundsätzlich im gesamten Programmgebiet gefördert. Ausgeschlossen hiervon sind die Kernbereiche der Städte Bad Homburg, Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach, Rüsselsheim, Wetzlar und Wiesbaden.

Förderkulisse für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gem. Artikel 28 der ELER-Verordnung

Grundsätzlich werden die AUKM im ganzen Land Hessen zu gleichen Bedingungen (Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Prämien) angeboten. Um einen zielgenauen Einsatz der Vorhaben zu erreichen, erfolgt die Förderung für einen Teil der außerhalb des EPLR rein national finanzierten Teilmaßnahmen anhand vorhabenbezogener Förderkulissen. Im Fall der Teilmaßnahme 10.1 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau erfolgt das Angebot zur Förderung auf der gesamten Ackerfläche des

Landes Hessen.

Förderkulisse Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gem. Artikel 31 und 32 der ELER-Verordnung

Bis zur Neuabgrenzung der aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen des Artikel 32 der ELER-Verordnung spätestens im Jahr 2018 findet die Förderung der benachteiligten Gebiete auf Basis der aktuellen Kulisse (Förderperiode 2007 - 2013) statt. Ab 2019 findet die Neuabgrenzung Anwendung. Die Bestimmung der Gebiete nach Artikel 32 Abs. 1 b) (andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind) ist in den Anlagen „Bestimmung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete in Hessen“ sowie „Feinabstimmung gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 Artikel 32, Absatz 3 in Hessen (Deutschland)“ beschrieben. Die zu den jeweiligen Gebietskategorien zählenden Gemarkungen sind in den Anlagen „Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen ab 01.01.2019“ und „Verzeichnis der Phasing-Out Gebiete in Hessen ab 01.01.2019“ aufgeführt.

8.1.2 Regelungen zur Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 sind die gem. ELER-VO geltenden Regeln nach Artikel 45, 46 (Investitionen), Artikel 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Artikel 60 ff. der ELER-Verordnung sowie nach Artikel 61 und 65 bis 71 der ESI-Verordnung in Anwendung zu bringen.

Ausgaben für Investitionen sind gem. Artikel 45 der ELER-Verordnung förderfähig.

Sachleistungen gem. Artikel 69 Abs. 1 der ESI-Verordnung bzw. Artikel 61 Abs. 3 der ELER-Verordnung sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen unter Kapitel 8.2 zugelassen wird.

Abschreibungskosten gem. Artikel 69 Abs. 2 der ESI-Verordnung sowie die Mehrwertsteuer gem. Artikel 69 Abs. 3c) derselben Verordnung sind nicht förderfähig.

Die Anwendung von Finanzinstrumenten unter Verwendung von ELER-Mitteln im Rahmen des EPLR ist nicht vorgesehen.

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeit gem. Artikel 45 Abs. 4 der ELER-Verordnung kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend findet auch Artikel 63 der ELER-Verordnung keine Anwendung.

Für die Maßnahmen nach Artikel 28 und 29 der ELER-Verordnung wird von den Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gem. Artikel 47 der ELER-Verordnung Gebrauch gemacht.

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist (Artikel 60 Abs. 1 der ELER-Verordnung).

Von der Möglichkeit gem. Artikel 60 Abs. 2 der ELER-Verordnung, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, wird kein Gebrauch gemacht, d. h. das Ausgaben mit dem Datum der Antragstellung bei der

zuständigen Behörde förderfähig sind.

Allgemeine Kosten gem. Artikel 45 Abs. 2 c) ELER-Verordnung, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.

Die Durchführung von Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ kann in besonderen Fällen außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union erfolgen, vorausgesetzt die Bedingungen gem. Artikel 70 Abs. 2 der ESI-Verordnung werden eingehalten.

Auch Vorhaben im Rahmen von LEADER können in besonderen Fällen außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden, soweit diese eine positive Wirkung für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfalten und die Bedingungen gem. Artikel 70 Abs. 2 der ESI-Verordnung eingehalten werden.

Regelungen zu förderfähigen Ausgaben, die sich aus dem Beihilferecht ergeben, werden bei der Förderung der Vorhaben entsprechend ihrer beihilferechtlichen Zuordnung (vgl. Kap. 13) beachtet.

Öffentliche Auftraggeber und Begünstigte, bei denen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlagen VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) zugrunde liegen, sind zur Einhaltung der nationalen und europäischen Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen verpflichtet. Diese Vorschriften sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der Vergabeverordnung, in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) geregelt. Daneben gilt für öffentliche Auftraggeber das Hessische Vergabegesetz.

Die Vergabebestimmungen sind für öffentliche Auftraggeber verpflichtend einzuhalten. Deren Einhaltung wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle bei den einzelnen Vorhaben überprüft.

Öffentliche Ausschreibungen erfolgen über das Hessische Competence Center (HCC) - Zentrale Beschaffung bzw. mit Veröffentlichungspflicht bei der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD). Sie muss von allen öffentlichen Auftraggebern und Begünstigten in Hessen genutzt werden.

8.1.3 Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Artikel 28 und 29 der ELER-Verordnung)

Hessen setzt die Baseline-Elemente analog der Ausführungen in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) in der jeweils geltenden Fassung um. Zusätzliche Landesvorschriften, die sich auf die Baseline auswirken könnten, bestehen nicht.

In nachstehender Tabelle wird die Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle erläutert (Tabelle 21).

8.1.4 Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Artikel 28 und 29 der ELER-Verordnung)

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Der integrierte Pflanzenschutz ist deklaratorischer und integraler Bestandteil des nationalen

Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012.

Zuständige Behörde für die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes ist in Hessen ist der Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen. Nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 des Pflanzenschutzgesetzes muss die Behörde u. a. folgenden Aufgaben nachkommen: Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes, auch mit Ausrichtung auf eine Verminderung der Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können.

Die Schadorganismen im Ackerbau, Obst- und Gemüsebau werden durch den Pflanzenschutzdienst mit Hilfe wissenschaftlich anerkannter Methoden in den unterschiedlichen Regionen Hessens überwacht. Aufkommende Gefahren für die Kulturen durch Schaderreger sowie deren adäquate Begegnung werden stets nach integriertem Ansatz in den spezifischen Pflanzenschutz-Warndienstmeldungen an die Anbauer weiter gegeben. Basis der Empfehlungen sind u. a. die staatlichen und damit neutralen Feldversuche zur integrierten Bekämpfung von Schaderregern des amtlichen Dienstes, die in Kooperation mit dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) durchgeführt werden.

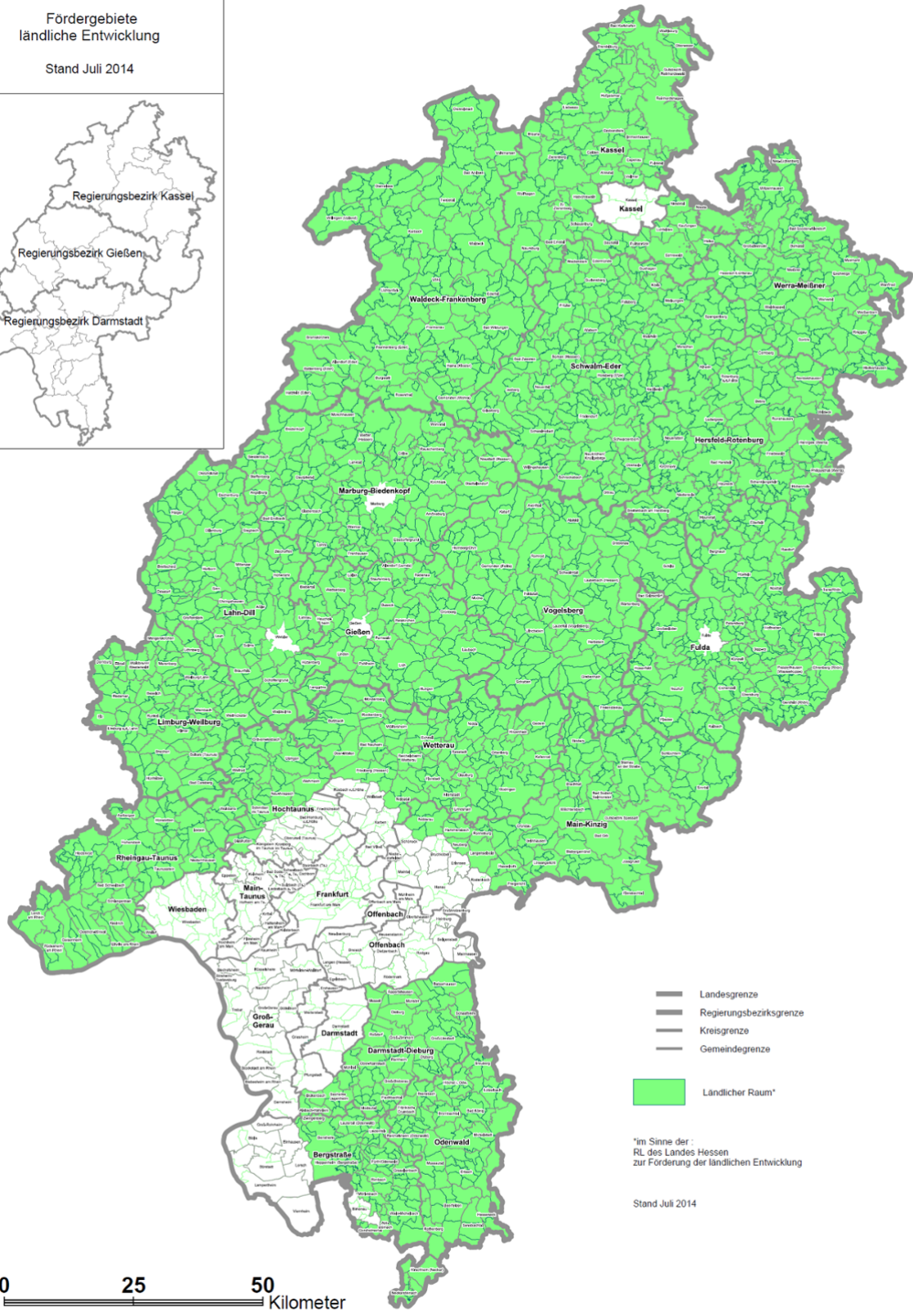
Inhalte dieser Empfehlungen sind insbesondere die Berücksichtigung von Schadensschwellen für unterschiedliche Schaderreger, die Verwendung von Erfassungshilfsmitteln für die Schaderreger sowie Verfahren und Mittel einer möglichst risikoarmen Bekämpfung. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Bienenschutz und die Vermeidung von Resistenzen gegenüber Schadorganismen gelegt.

Die in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführten Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden durch das in Hessen bestehende System fortlaufend weiterentwickelt. Dies erfordert eine intensive Beratung. Zur Messung der Erfolge dient künftig der sogenannte „Beratungsindex“ in Deutschland, wozu in den Ländern entsprechende Erhebungen durchgeführt werden, und durch den Schwachstellen in der Beratung erkannt und beseitigt werden sollen.

8.1.5 Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerquote

Im Rahmen des zur Verringerung der Fehlerquote von Hessen aufgestellten Aktionsplans zeigen sich bereits signifikante Minimierungen der Fehlerquote bei den hiervon in der vorangegangenen Förderperiode betroffenen Maßnahmen. Aufgrund dieser Erfahrungen wurde in Hessen entschieden, u. a. die Zahl der Teilmaßnahmen im EPLR Hessen 2014 - 2020 zu reduzieren. Teilmaßnahmen mit höherem Fehlerrisiko aus der Förderperiode 2007 - 2013 werden nicht mehr angeboten. So wird beispielsweise aus dem Spektrum der Maßnahme 10 nur die Teilmaßnahme 10.1 (Vielgliedrige Fruchtfolge) angeboten. Andere AUKM werden ausschließlich mit nationalen Mitteln umgesetzt. Durch diese Vorgehensweise soll dazu beigetragen werden, Verringerung der Fehlerquote konsequent gegen null zu fahren.

HESSEN
 Ländlicher Raum
 Fördergebiete
 ländliche Entwicklung
 Stand Juli 2014



- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Ländlicher Raum*

*im Sinne der
 RL des Landes Hessen
 zur Förderung der ländlichen Entwicklung
 Stand Juli 2014

HMWVL, Referat 15, November 2013
 Karte: HMWVL, Referat 13, Juli 2014

Karte3

Tabelle 20 - Förderkulissen im Land Hessen

Art. gem. ELER-Verordnung	ELER-Code / Maßnahme bzw. Teilmaßnahme / Vorhabensart	Förderkulisse
17	4.1 Einzelbetriebliche Investitionsförderung 4.2 Förderung Marktstrukturverbesserung 4.3.1 Infrastruktur Forst 4.3.2 Flurbereinigung	Gesamtes Programmgebiet
19	6.4 Förderung der Diversifizierung	Gesamtes Programmgebiet, ausgeschlossen die Kernbereiche der Städte Bad Homburg, Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach, Rüsselsheim, Wetzlar, Wiesbaden.
20	7.1 Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen (Dorfentwicklung)	Gebietskulisse ländlicher Raum
20	7.2 Investitionen in kleine Infrastrukturen	Gesamtes Programmgebiet
20	7.3 Breitbandinfrastruktur	Differenzierte Abgrenzung
20	7.4 Grundversorgung	Gebietskulisse ländlicher Raum
21 Abs. 1 c) i. V. m. 24 Abs. 1 c)	8.4 Unterstützung für die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen geschädigte Wälder	Gesamtes Programmgebiet
21 Abs. 1 c) i. V. m. 25 Abs. 1 c)	8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	Gesamtes Programmgebiet
28	10.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	Gesamtes Programmgebiet
29	11.1 und 11.2 Ökologischer Landbau	Gesamtes Programmgebiet
31	13.2 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Flächen gemäß Art. 32 Abs. 1 b) der ELER-Verordnung
35	16.1, 16.4, 16.5, 16.7 Zusammenarbeit	Gesamtes Programmgebiet. Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ können in besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden.
42 (35 ESI-VO)	19.1 LEADER – Vorbereitung	Gebietskulisse ländlicher Raum
42 (35 ESI-VO)	19.2 LEADER – Förderung von Vorhaben (Projektförderung)	Gebietskulisse ländlicher Raum
42 (35 ESI-VO)	19.3 LEADER – Kooperationen	Gebietskulisse ländlicher Raum In besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets, soweit die Kooperationen positive Wirkungen für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfalten.
42 (35 ESI-VO)	19.4 LEADER – Laufende Kosten	Gebietskulisse ländlicher Raum

Tabelle 20 - Förderkulissen im Land Hessen

Tabelle 21 - Vergleichstabelle zur Erläuterung der Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle

Vergleichstabelle zur Erläuterung der Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle	
Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung	Methode zur Überprüfung und Kontrolle
<p>Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen.</p> <p>Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.</p> <p>Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.</p> <p>Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart. Somit wird für diese Flächen keine Zahlung gewährt.</p>	<p>Verwaltungskontrolle: Automatisierte Überprüfung der Angaben aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis</p> <p>Vor-Ort-Kontrolle: Überprüfung der Lage, Größe und Nutzung von 100 % der Ackerfläche eines Betriebs.</p> <p>Der Prüfungszeitraum wird so gelegt, dass alle für die Maßnahme relevanten Nutzungsarten zweifelsfrei festgestellt werden können.</p>
<p>Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, zählen nicht zu den förderfähigen Ackerkulturen und können im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Verwaltungskontrolle: Automatisierte Überprüfung der Angaben aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis.</p>
<p>Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 50 Gewichtsprozent der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose(n) enthalten; ausnahmsweise kann dieser Anteil bei den Leguminosenarten Erbsen und Wicken (<i>Rhizobium leguminosarum</i>) auf 25 Prozent reduziert werden, sofern diese durch Sortenwahl und Anbauverfahren im entwickelten Bestand dominieren.</p>	<p>Die betreffenden Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren. Überprüfung der Fläche vor Ort sowie der Saatgutbelege und Saatgutproben.</p>
<p>Leguminosen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 45 Nr. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Verfahrens</p>	<p>Verwaltungskontrolle: Automatisierte Überprüfung der Angaben aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis.</p>

Tabelle 21 - Beziehung zwischen AUKM und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle-001

Tabelle 21 - Vergleichstabelle zur Erläuterung der Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle

C.1 nicht zur Erfüllung des Mindestanteils von 10 Prozent angerechnet werden.	
Grundanforderungen	Methode zur Überprüfung und Kontrolle
Nach § 6 der Agrarzahlu- ngsverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.	Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird überprüft, ob die Fläche, die innerhalb der Erosionskulisse liegt, gepflügt wurde. Falls sie gepflügt wurde wird geprüft, ob die entsprechend der Auflage erfolgt ist.
Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob im Falle einer Düngung der Dünger nur auf aufnahmefähigen Böden ausgebracht wurde.
Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob im Falle einer Düngung der geforderte Abstand zu oberirdischen Gewässern eingehalten wurde.
Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob im Falle einer Düngung der geforderte Abstand zu oberirdischen Gewässern bei stark geneigten Ackerflächen eingehalten wurde.
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,	Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob im Falle einer Düngung das Düngemittel innerhalb eines Bereichs von 10 bis 20 m (Festmist 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante direkt eingearbeitet wurde bzw. eine hinreichende Bestandsentwicklung

Tabelle 21 - Beziehung zwischen AUKM und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle-002

Tabelle 21 - Vergleichstabelle zur Erläuterung der Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle

<ul style="list-style-type: none"> - auf bestellten Ackerflächen - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein. 	<p>vorliegt.</p>
<p>Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob im Falle einer Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln diese nur in festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten ausgebracht wurden.</p>
<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten folgende Anwendungsbestimmungen: Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Nachweis zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob für die Person, die Pflanzenschutzmittel ausbringt, ein Sachkundenachweis vorliegt.</p>
<p>Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a Pflanzenschutzmittelverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob eine gültige Prüfplakette an den Pflanzenschutzgeräten vorhanden ist.</p>
<p>Anwendungsverbote (§ 6 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob die Anwendungsverbote eingehalten wurden.</p>
<p>Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden.</p>
<p>Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, 	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob die geforderten Aufzeichnungen erfolgt sind.</p>

Tabelle 21 - Vergleichstabelle zur Erläuterung der Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle

<ul style="list-style-type: none"> - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird. 	
<p>Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung) bzw. so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).</p>	<p>Im Rahmen der VOK wird überprüft, ob bienengefährliche Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß eingesetzt wurden.</p>
<p>Anforderungen gem. Art. 44 bis 46 der VO (EU) 1307/2013</p>	<p>Methode zur Überprüfung und Kontrolle</p>
<p>Anbaudiversifizierung gem. Art. 44</p>	<p>Die Vorschriften der AUKM-Maßnahme gehen deutlich über die Bestimmungen des Art. 44 hinaus. Die Kontrolle der AUKM-bestimmungen schließt daher die Regelungen des Art. 44 mit ein.</p>
<p>Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands gem. Art 45</p>	<p>Im Rahmen Verwaltungskontrolle der VOK wird überprüft, ob das Dauergrünland in den umweltsensiblen Gebieten nicht umgebrochen wird und außerhalb der umweltsensiblen Gebiete die entsprechenden Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt eingehalten worden sind.</p>
<p>Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse gem. Art. 46</p>	<p>Im Rahmen Verwaltungskontrolle der VOK wird überprüft, ob die Flächennutzung im Umweltinteresse bestimmungsgemäß erfolgt. Hierzu werden Lage, Größe und Nutzung der Ackerflächen eines Betriebes kontrolliert.</p>

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 17 der ELER-Verordnung

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit Bewässerungsvorhaben gefördert werden, ist die Förderung ausschließlich auf wassersparende Technik ausgerichtet. Hierbei werden nur Vorhaben gefördert, die eine Mindesteinsparquote von 25 % erbringen.

Die zuständige Wasserbehörde prüft bei Investitionen, die zu einer Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur

Wasserextraktion erteilt werden kann – dies beinhaltet auch eine entsprechende Umweltanalyse.

Zudem prüft die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens, ob die Bedingungen zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 46 der ELER-Verordnung erfüllt werden. Die nach der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehene(n) Verwaltungskontrollen beinhalten u. a. Inaugenscheinnahmen vor Ort.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Summe der positiven Einkünfte des Antragsberechtigten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 140.000 EUR je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben (Prosperitätsregelung).

Besonderheit in Hessen:

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung dürfen im Rahmen der Förderung von Stallbauten landesspezifisch festgelegte Viehbesatz- bzw. Tierbestandsobergrenzen nicht überschritten werden.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, betriebswirtschaftliche und standortbezogene Entwicklung, Existenzgründung, Junglandwirteförderung, Fortbildung, ökologische Bewirtschaftung, mehr Tierschutz bzw. Tierwohl, Zusammenarbeit, Standortbenachteiligung, besondere Berücksichtigung von Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzaspekten sowie Verbesserung der Ressourceneffizienz beziehen.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung.

Hessen fördert in Höhe der dort jeweils festgelegten Obergrenze.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

Diese Teilmaßnahme wird finanziell mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a - c angeboten. Diese waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R1: kein Risiko

Mit den Richtlinien zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung Landwirtschaft (EFP) vom 31.03.2011 wurde festgelegt, dass für Private Antragsteller, deren Eigenmittelanteil über 50 % beträgt, die Verdingungsordnungen (VOL-A und VOB), welche auch das förmliche Vergabeverfahren beinhalten, entfällt. In Fällen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 25.000 EUR müssen je Ausgabenposition somit nur noch mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bewerbern vorliegen.

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die Einholung/Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten.

R3: einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme: dezentrale Bewilligung in 16 Bewilligungsstellen,

R7: Auswahl der Begünstigten: dezentrale Bewilligung in 16 Bewilligungsstellen,

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen

der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der Förderfähigen Kosten überprüft.

R4, 5, 6: nicht relevant

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.5

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Andere Verpflichtungen:

Die verbesserte Ressourcennutzung ist mit der Umsetzung der Vorhaben zu dokumentieren. Die Einhaltung der Förderverpflichtung ist unter Berücksichtigung von Artikel 48 der VO (EU) Nr. 809/2014 kontrollierbar und durch den Begünstigten zu belegen.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen,
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden,
- für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (im Sinne des § 15 des Deutschen Einkommenssteuergesetzes) vorliegt oder wenn die Bedingungen der Förderfähigkeit für Leasing eingehalten sind. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 13 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 807/2014 zu beachten.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Innovationspotential, betriebswirtschaftliche Entwicklung der Urproduzenten, Qualitätssteigerung der Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten mit höherer Qualität aus dem Bereich anerkannter Qualitätsregelungen i. S. d. Artikel 16 der ELER-Verordnung, Stärkung regionaler Wertschöpfung, besondere Berücksichtigung von Umwelt- und Verbraucherschutzaspekten, mehr Tierwohl,

Verbesserung der Ressourceneffizienz, und Zusammenarbeit beziehen.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung.
Hessen fördert in Höhe der dort jeweils festgelegten Obergrenze.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R1: kein Risiko

Mit Erlass des Hessischen Umweltministeriums vom 08.05.2013 wurde festgelegt, dass für private Antragsteller, deren Eigenmittelanteil über 50 % beträgt, die Verdingungsordnungen (VOL-A und VOB), welche auch das förmliche Vergabeverfahren beinhalten, nicht angewendet werden müssen. In Fällen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 25.000 EUR, müssen je Ausgabenposition somit nur noch mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bewerbern vorliegen.

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die Einholung/Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten.

R3: einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme: Verknüpfung von Beratung und Bewilligung durch Bewilligungsstelle,

R7: kein Risiko

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar strukturiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit. Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der Förderfähigen Kosten überprüft.

R4, 5, 6: nicht relevant

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.5

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Förderung ist aufgrund der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen u. a. darauf ausgerichtet, bisher fehlende Kooperationen in Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere auch im Bereich ökologisch wirtschaftender Betriebe unterstützen zu können. Die Effizienz von Lieferketten kann durch die zielgerichtete Förderung auch in großräumigen Mittelgebirgslagen gesteigert werden. Aufgrund der sektoralen Struktur benachteiligte Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugerzusammenschlüsse können durch die Förderung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiterentwickelt und gestärkt werden.

vgl. Kap. 8.2.1.6

--

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.3. c) Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau (4.3-1)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0005

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wegeneubau, Wegeausbau, Wegegrundinstandsetzung, zum Wegebau gehörende Anlagen (Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen).

Nach Angaben der dritten Bundeswaldinventur (BWI III) liegt die durchschnittliche Wegedichte im Wald in Deutschland bei 46 laufende Meter je Hektar. Daher wurden in der Nationalen Rahmenregelung 45 lfm/ha als Richtwert festgelegt. Dieser Richtwert ist auch in Hessen die maßgebliche maximale Größe beim Wegeneubau.

Nur in Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Wenn auch diese Wegedichte im Allgemeinen als ausreichend angesehen wird, gibt es dennoch je nach Region und Waldbesitzart noch Erschließungslücken, die es zu schließen gilt.

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Diese Vorhabensart wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt aus der Grundgesamtheit der eingegangenen Anträge.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Bedeutung des Vorhabens für

die Waldbewirtschaftung, Umfang des Vorhabens in Bezug auf den Verwendungszweck sowie besondere Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beziehen.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördersätze:

- Die Höhe der Förderung beträgt 70 % der förderfähigen Kosten.
- Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche innerhalb Hessens beträgt 60 %.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a - c angeboten. Diese waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R1: Einhaltung der Ausschreibungsmodalitäten bei privaten Begünstigten,

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten wird durch eine fachaufsichtliche Überprüfung sichergestellt.

R7: kein Risiko

Projektauswahlkriterien sind eindeutig definiert und werden angewendet. Überprüfung erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem von der Zahlstelle zur Verfügung gestellten und überwachten IT-System.

R9: kein Risiko

Die förderfähigen Kosten sind anhand von Rechnungen nachzuweisen. Ihre Rechtmäßigkeit werden im Rahmen der VOK kontrolliert und im Rahmen der Fachaufsicht durch die EU-Zahlstelle überprüft.

R 4, 5, 6: nicht relevant

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.5

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.3.4. d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (4.3-2)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.1.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Tätigkeiten im ländlichen Raum zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in Verfahren nach dem FlurbG (Wertermittlung, Bodenordnung, Herstellung landeskultureller Anlagen, Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaft, Planinstandsetzung und Kultivierung, Unterhaltungskosten bis zur Übergabe an den späteren Unterhaltungsverpflichteten, u. a. bis zu 10 % der Fördersumme).

8.2.1.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten entstehen insbesondere für

- die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)), einschließlich der Beseitigung eventueller Elementarschäden, die vor Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen entstehen,
- die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,
- weitere Maßnahmen zur Sicherung eines (nachhaltig) leistungsfähigen Naturhaushaltes und Schaffung eines Biotopverbundsystems,
- landeskulturelle Maßnahmen, z. B. bodenverbessernde und landbautechnische Maßnahmen (Zäune, Viehtränken u. a.),
- eMaßnahmen der Dorferneuerung im Außenbereich
- fnotwendige Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung, wie z. B. Instandsetzung der neuen Grundstücke, den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für Ausführungsmaßnahmen zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,
- die der Teilnehmergeinschaft (TG) bei Abmarkung (soweit erforderlich), Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,
- die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG),
- den Landzwischenenerwerb, soweit er 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt und die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der TG bei der Verwertung der Flächen entstehen, einschließlich Finanzierungskosten.

8.2.1.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Diese Vorhabensart wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Mit der Anwendung von Auswahlkriterien (Einleitungskriterien) im Rahmen der Einleitung von Flurbereinigungsverfahren nach dem nationalen Flurbereinigungsgesetz werden förderungswürdige Verfahren identifiziert (1. Stufe). Im Rahmen der Umsetzung der identifizierten förderungswürdigen Flurbereinigungsverfahren wird eine kontinuierliche Antragstellung in Bezug auf die spezifischen Vorhaben ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen (2. Stufe) auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind in Stufe 1 Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Verbesserung der Agrarstruktur, Verbesserung der Produktionsbedingungen, Standortbenachteiligung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Konzeptorientiertheit (z. B. ILEK, SILEK, IKEK, LEADER) beziehen.
- In Stufe 2 sind Auswahlkriterien definiert, die sich u. a. auf die Bereiche Neuordnungsbedarf, landeskulturelle Bedeutung, Erosionsschutz, Gewässerschutz, Ressourceneffizienz, Förderung von Beschäftigung und Innovationspotenzial beziehen.

8.2.1.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 75 % der förderfähigen Kosten,
- 65 % bei Weinbergsflurbereinigungen,
- 80 % bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung, Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie Verfahren der Umsetzung eines integrierten ländlichen

Entwicklungskonzeptes (z. B. SILEK, REK aus LEADER).

Der Zuschusssatz richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die prozentuale Belastung (B) der Teilnehmergeinschaft wird aus der für jede Gemarkung von der Finanzverwaltung festgelegten bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) aus der Formel: $B = \frac{bEMZ}{18}$ errechnet.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.1.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a - c angeboten. Diese waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R1: Einhaltung der Ausschreibungsmodalitäten bei privaten Begünstigten,

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten wird durch eine fachaufsichtliche Überprüfung sichergestellt.

R7: kein Risiko

Projektauswahlkriterien sind eindeutig definiert und werden angewendet. Überprüfung erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem von der Zahlstelle zur

Verfügung gestellten und überwachten IT-System.

R9: kein Risiko

Die förderfähigen Kosten sind anhand von Rechnungen nachzuweisen. Ihre Rechtmäßigkeit werden im Rahmen der VOK kontrolliert und im Rahmen der Fachaufsicht durch die EU-Zahlstelle überprüft.

R 4, 5, 6: nicht relevant

8.2.1.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.4

8.2.1.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.5

8.2.1.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung integrierter Projekte

vgl. Kap. 8.2.1.6

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

vgl. Kap. 8.2.1.6

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

vgl. Kap. 8.2.1.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.1.6



Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:



Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

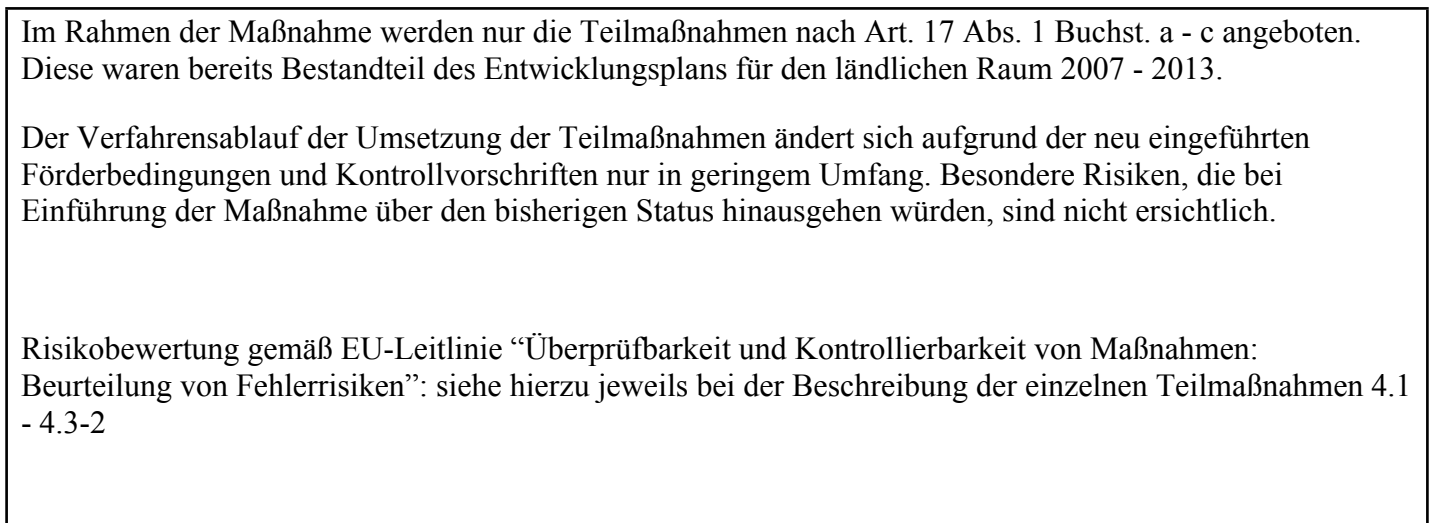
Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:



8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen



8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

Teilmaßnahme 4.1

R3: Durch klar definierte Auslegungen und durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums sowie Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt.

Die Vor-Ort-Kontrolle und Fachaufsicht erfolgt zentral durch Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank).

R7: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

Teilmaßnahme 4.2

R3: Regelung einer klaren Funktionstrennung. Beratung erfolgt durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Bewilligung durch die Bewilligungsstelle im Regierungspräsidium Gießen.

Teilmaßnahme 4.3-1

R1: Plausibilitätsprüfung vor Bewilligung.

Teilmaßnahme 4.3-2

siehe Ausführung zu Teilmaßnahme 4.3-1

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 17 der ELER-Verordnung.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant.

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Festlegung integrierter Projekte

Nicht relevant.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Nicht relevant.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Teilmaßnahme 4.1

Die Förderung ist aufgrund der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen u. a. darauf ausgerichtet, Wettbewerbsnachteilen in einer in Hessen stark durch kleine und mittlere Betriebe geprägten Agrarstruktur entgegenzuwirken. Sie soll Anreize für eine Aufrechterhaltung der Landwirtschaft bieten und komparative Nachteile in der Fleisch- und Milchproduktion ausgleichen helfen. Ungünstige Produktionsbedingungen im Weinbau, z. B. durch geringe Auslastungsgrade, veraltete technische Standards oder Anlagen in beengten Ortslagen sollen abgebaut werden können (Schwerpunktbereich 2a).

Teilmaßnahme 4.2

Die Förderung ist aufgrund der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen u. a. darauf ausgerichtet, bisher fehlende Kooperationen in Verarbeitung und Vermarktung, insbesondere auch im Bereich ökologisch

wirtschaftender Betriebe unterstützen zu können. Die Effizienz von Lieferketten kann durch die zielgerichtete Förderung auch in großräumigen Mittelgebirgslagen gesteigert werden. Aufgrund der sektoralen Struktur benachteiligte Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugerzusammenschlüsse können durch die Förderung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiterentwickelt und gestärkt werden (Schwerpunktbereich 3a).

Teilmaßnahme 4.3-1

Investitionen in den ländlichen Wegebau sind i. d. R. auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- bzw. forstwirtschaftlicher Betriebe gerichtet. Aufgrund der Verbesserung der Produktionsbedingungen der Betriebe ist als Hauptwirkung der Maßnahme der Schwerpunktbereich 2a anzusehen.

Teilmaßnahme 4.3-2

Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte und Impulse für die ländliche Entwicklung, die von der Neuordnung des Grundbesitzes ausgehen, ist als Hauptwirkung der Flurbereinigung die strukturelle Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen (Schwerpunktbereich 2a) anzusehen.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Landesrichtlinien.

Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

Die zuständige Behörde hat bei der Durchführung von Vorhaben die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen (Beteiligung Träger öffentlicher Belange).

Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurbereinigung zu negativen Effekten u. a. bezüglich Natura 2000 und Biodiversität führt. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Vorhaben der Direktvermarktung werden ausschließlich über Teilmaßnahme 6.4 gefördert.

8.2.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 19 der ELER-Verordnung

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Diversifizierung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Diversifizierungsbereiche werden u. a. abgedeckt:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“,
- Investitionen zur Direktvermarktung,
- Investitionen in Dienstleistungsangebote,
- Bäuerliche Gastronomie,
- Bäuerliches Handwerk,
- Natur- und Landschaftspflege

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Endprodukte im Rahmen des Verarbeitungs- bzw. Vermarktungsprozesses insgesamt nicht Anhang I des Vertrages zuzuordnen sind.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, Existenzgründung, Fortbildung, ökologische Bewirtschaftung, Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten, Zusammenarbeit, Netzwerkpartizipation, Standortbenachteiligung, Förderung von Beschäftigung und Verbesserung der Ressourceneffizienz beziehen.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationaler Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung.
Hessen fördert in Höhe der dort jeweils festgelegten Obergrenze.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.2.4

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.2.5

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.2.6

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.2.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.2.6

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

vgl. Kap. 8.2.2.6

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.2.6

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

vgl. Kap. 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme wird nur die Teilmaßnahme nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. b angeboten. Diese war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R1: kein Risiko

Mit den Richtlinien zur Einzelbetrieblichen Investitionsförderung Landwirtschaft (EFP) vom 31.03.2011 wurde festgelegt, dass für Private Antragsteller, deren Eigenmittelanteil über 50 % beträgt, die Verdingungsordnungen (VOL-A und VOB), welche auch das förmliche Vergabeverfahren beinhalten, entfällt. In Fällen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 25.000 EUR müssen je Ausgabenposition somit nur noch mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bewerbern vorliegen.

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die Einholung/Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten.

R3: Dezentrale Bewilligung in 16 Bewilligungsstellen,

R7: Dezentrale Bewilligung in 16 Bewilligungsstellen,

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im

Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der Förderfähigen Kosten überprüft.

R4, 5, 6: nicht relevant

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

R3: Durch klar definierte Auslegungen der Richtlinie in der Synopse sowie durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums sowie Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt. Die Vor-Ort-Kontrolle und Fachaufsicht erfolgt zentral durch WIBank.

R7: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 19 der ELER-Verordnung.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht relevant.

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

--

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Nicht relevant.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

<p>Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Landesrichtlinie.</p> <p>Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.</p> <p>Vorhaben der Direktvermarktung werden in Abgrenzung zu Teilmaßnahme 4.1 ausschließlich über Teilmaßnahme 6.4 gefördert.</p>

8.2.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 der ELER-Verordnung

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit der Strategie „EUROPA 2020“ sollen in Hessen die breit angelegten strategischen Ziele zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums u. a. durch die Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ verfolgt werden. Ziel ist die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften einschließlich der Schaffung und des Erhaltens von Arbeitsplätzen. Vorrangig wird damit die EU-weite Priorität „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ mit dem Schwerpunkt im Bereich 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ verfolgt.

Das in Teilräumen geringe Angebot an lokaler Basisinfrastruktur und öffentlicher Daseinsvorsorge, die Schrumpfung der Einwohnerzahl und die geringen Zuwanderungen (demografischer Wandel) stellen die Menschen im ländlichen Raum vor große Probleme. Damit verbunden ist eine generelle Reduzierung der Nachfrage bei einer Verschiebung der Bedarfe. Die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums erschwert zudem Versorgung und Teilhabe der Menschen. Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen Veränderungen gilt es, zu begleiten.

Mit dem Ziel der aktiven Gestaltung des demografischen Wandels sollen deshalb in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine gute Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden.

Um die Vielfalt dörflicher Lebensformen, das bau- und kulturgeschichtliche Erbe sowie den individuellen Charakter der hessischen Dörfer zu erhalten, soll die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

Da die Konzept- und Verfahrensebene Stadt-/Ortsteil für die Auseinandersetzung mit den Problemen des demografischen Wandels als zu klein erkannt wurde, umfasst die Förderebene der Dorfentwicklung seit 2012 nicht mehr einzelne Orts-/Stadtteile, sondern den gesamten Bereich ländlich geprägter Kommunen. Das bedeutet, dass eine Kommune mit allen dazugehörigen Orts-/Stadtteilen als ein Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt wird. Die kommunale Gesamtstrategie muss Aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur gesichert werden können und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei zu erfüllen haben.

Die Gesamtstrategie wird als ein Dorfentwicklungskonzept erstellt und ist die Fördergrundlage für die Dorfentwicklung in Hessen. Dabei sind Bürgermitwirkung ebenso wie Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken zur Stärkung der Daseinsvorsorge sowie Senkung des Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz eigenständige Ziele.

Zwingend erforderlich ist im Prozess die Abstimmung zwischen kommunaler und regionaler Ebene in Form eines übergeordneten Diskurses. Dazu sind die Ziele, Handlungsfelder und Projekte der regionalen Entwicklungskonzepte der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) zu prüfen und soweit diese für das Dorfentwicklungskonzept relevant sind, müssen sie sich im Handlungskonzept wiederfinden.

Die Förderung der Dorfentwicklung beruht auf dem Schwerpunktprinzip. Die Auswahl der Förderschwerpunkte auf Landkreisebene unter Einbeziehung der LAG erfolgt nach der EU-weiten Priorität 6b. Dabei steht die Betroffenheit durch und der Umgang mit dem demografischen Wandel im Vordergrund.

Zu den wesentlichen Auswahlkriterien zählen u. a. Bevölkerungsentwicklung, Qualität der Infrastruktur und der Nahversorgung, Ausmaß des Gebäudeleerstands und vorhandene Handlungsansätze. Auf dieser Grundlage werden die gesamtkommunalen Aufnahmeanträge geprüft und priorisiert. Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm „Dorfentwicklung“ richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und wird jährlich neu festgelegt.

Die Förderung der Flurbereinigung und der dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen soll zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demographischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen. Die ländlichen Strukturen sollen durch Investitionen in die Infrastruktur und Verfahren der Bodenordnung nachhaltig gestärkt und entwickelt werden.

Dem anhaltenden Flächenverbrauch für nichtlandwirtschaftliche Zwecke soll durch die Zielsetzung der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch auf 2,5 ha je Tag bis 2020 zu reduzieren, begegnet werden. Derzeit liegt die Inanspruchnahme bei ca. 3 ha je Tag. Diesem Ziel soll auch im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 7 Rechnung getragen werden. So gibt es z. B. die Festlegung in der Dorfentwicklung, dass während der Laufzeit des Verfahrens keine zur Innenentwicklung der Dörfer konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen werden dürfen.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Ausgaben für die Ausarbeitung von kommunalen Entwicklungsplänen

2. Ausgaben für Moderations-, Beratungsdienstleistungen, Konzepte und Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen

zu 1: Die Förderung erfolgt gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Der demografische Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich die Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines Dorfentwicklungskonzeptes muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u. a. Aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Die Bürgermitwirkung ist ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken zur Stärkung der Daseinsvorsorge ein eigenständiges Programmziel. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Moderations- und Beratungsdienstleistungen, Konzepte und Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen gefördert werden. Zukünftig ist es besonders wichtig, dass die lokalen Akteure mit qualifizierten Angeboten im Rahmen von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen auf diese Herausforderung vorbereitet und durch eine breit angelegte Informationsstrategie in den Dorfentwicklungsprozess eingebunden werden.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- öffentliche, nicht-kommunale und private Träger (natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts)

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Kosten für kommunale Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sowie bauliche Fachbeiträge.

zu 2: Förderfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Moderations-, Beratungsdienstleistungen, Konzepte und Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie Schulungen und Informationsveranstaltungen soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden sind und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Förmliche Anerkennung der Kommune zur Aufnahme in das Hessische Dorfentwicklungsprogramm. Aufgrund eines transparenten Auswahlverfahrens werden dabei die Bevölkerungsentwicklung, die Qualität der Infrastruktur und der Nahversorgung, das Ausmaß des Gebäudeleerstands sowie bereits vorhandene Handlungsansätze herangezogen.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Stärkung und Verstetigung zukunftsfähiger Entwicklungsprozesse, Innenentwicklung der Ortskerne, Gestaltung des demographischen Wandels, Stärkung interkommunaler und bürgerschaftlicher Zusammenarbeit, Verbesserung der Energieeffizienz und Stärkung des kulturellen Erbes und der Dorfökologie beziehen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Fördersatz

- Öffentliche kommunale Träger: 100 %

zu 2: Fördersätze

- Öffentliche kommunale Träger: 100 %, max. 50.000 EUR/Vorhaben,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger: 100 %; max. 45.000 EUR,
- Private Träger: 35 %; max. 45.000 EUR/Vorhaben,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger von Vorhaben der Daseinsvorsorge: 100 %, max. 50.000 EUR,
- Private Träger von Vorhaben der Daseinsvorsorge: 50 %, max. 50.000 EUR.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

Diese Teilmaßnahme wird finanziell mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die

Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor..

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 7.1

R4: kein Risiko

Überwiegend handelt es sich um Projekte mit einem Investitionsvolumen unter 1 Mio. EUR mit beschränkter Ausschreibung und überwiegend Freihändiger Vergabe. Die Beachtung der einschlägigen Vergaberegungen ist Auflage im Bewilligungsbescheid. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegungen.

R7: kein Risiko

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

R 1, 2, 3, 5, 6: nicht relevant

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

vgl. Kap. 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.3.2. b) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Integrierte ländliche Entwicklung durch die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

Investitionen in (landwirtschaftliche) Wege, Kreuzungsbauwerke, Wegeersatzmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen mit Bezug zur Landbewirtschaftung oder dem ländlichem Tourismus. Die Förderung von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis – und Gemeindestraßen, ausgenommen beschränkt öffentliche Wege) bleibt ausgeschlossen.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Kosten zur Herstellung des Wegekörpers, das sind insbesondere der Wegeunterbau, der Wegeoberbau, die Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben und sonstige Entwässerungsanlagen, Stützmauern, Böschungen, Seitenstreifen, Kreuzungsbauwerke, Wegeersatzmaßnahmen, und sonstige Maßnahmen mit Bezug zur Landbewirtschaftung oder dem ländlichen Tourismus einschließlich der hierfür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ausgenommen Ausgleichsabgaben.

Kosten für Architekten und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung ab Leistungsphase 5.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Es sind Auswahlkriterien definiert, die sich u. a. auf die Bereiche Erschließung, landeskulturelle Bedeutung, Erosionsschutz, Gewässerschutz, Ressourceneffizienz, Förderung von Beschäftigung und Innovationspotenzial beziehen.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördersätze:

- 100 % bei Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 35 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privaten Rechts

Die prozentuale Beteiligung der Begünstigten wird aus der für jede Gemarkung von der Finanzverwaltung festgelegten bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) aus der Formel: $B = bEMZ - 18$ errechnet.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor..

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 7.2

R4: Korrekte Einhaltung der Vergabevorschriften,

R7: kein Risiko

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutig vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Überprüfung des einheitlichen Verfahrens erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der Förderfähigen Kosten überprüft.

R1, 2, 3, 5, 6: nicht relevant

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.3.5

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

vgl. Kap. 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.3.3. c) Breitbandversorgung ländlicher Räume

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist die Versorgung mit Breitband sehr wichtig.

Ziel der ELER-Breitbandförderung ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, die die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unversorgten ländlichen Gebieten ermöglicht. Hinsichtlich der passiven Breitbandinfrastruktur soll die Bereitstellung des Zugangs zu Breitbandlösungen und öffentlichen e-Government-Lösungen ermöglicht werden.

Zugänge in NGA-Qualität sind häufig nicht oder nur in eingeschränktem Maße vorhanden. In Gebieten, in denen die Amortisation der Kosten ungewiss ist, bestehen für private Betreiber keine hinreichenden Anreize, zu angemessenen Marktbedingungen Breitbanddienste anzubieten.

Neben dem Ausbau der Festnetze für stationäre Anwendungen spielt der Ausbau öffentlicher WLAN-Angebote eine wichtige Rolle. Insbesondere im Hinblick auf touristische Infrastrukturen im ländlichen Raum trägt der Ausbau öffentlicher WLAN-Angebote dazu bei, die Attraktivität Hessens für Besucher aus dem In- und Ausland zu steigern.

Gefördert werden sollen der Zugang und Breitbandlösungen sowie öffentliche eGovernment-Lösungen.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen, Teil II, 1. NGA- und Breitbandversorgung ländlicher Räume (ELER-Förderung 2014-2020),

Hessisches Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590).

8.2.3.3.4. Begünstigte

Gebietskörperschaften, Zweckverbände sowie landwirtschaftliche Betriebe und privatrechtlich organisierte Gesellschaften.

Eine Förderung für Investitionen oder Wirtschaftlichkeitslücken kann auch dann erfolgen, wenn die mit Hilfe der Förderung geschaffene Infrastruktur im Eigentum von Unternehmen steht und betrieben wird und die Infrastruktur aufgrund ihres offenen Zugangs im Ergebnis dazu dient, die Breitbandversorgung in größeren Gebieten im gesamten ländlichen Raum gemeindeübergreifend zu verbessern.

8.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Konzeptionen und Untersuchungen,
- Investitionen nach Artikel 45 der ELER-Verordnung und
- die Wirtschaftlichkeitslücke bei dem Ausbau von Infrastruktur für ein Hochgeschwindigkeits-Breitbandinternet.

8.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt und sie in Einklang mit den jeweiligen einschlägigen integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten (IKEKs) stehen. Vom Antragsteller ist eine Bestätigung der geforderten Übereinstimmung mit den Plänen vorzulegen.

8.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche interkommunale Zusammenarbeit, Umfang des Versorgungsbedarfs, Planungsorientiertheit einer Region bezüglich konkreter Anwendungsvorhaben und Ausgleich besonderer Standortnachteile beziehen.

8.2.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: 100 %

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor..

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 7.3

R4: keine

Gemäß §§ 98 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die öffentliche Hand weitestgehend zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet ist. Die Beachtung der einschlägigen Vergaberegulungen ist Auflage im Bescheid. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegulungen.

R7: kein Risiko

Die Auswahl der Begünstigten wird anhand der rechtlichen Bestimmungen vorgenommen. Sie erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: Auszahlungsantrag: unzutreffende Kostenangaben bzw. noch nicht (vollständig erbrachte) Leistungen,

R1, 2, 3, 5, 6: nicht relevant

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.3.5

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Für die Teilmaßnahme gilt die Ausnahmeregelung, nach der je Vorhaben bis zu 20 Mio. EUR (einschließlich im Fall von Clustern) in die Infrastruktur investiert werden können.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

[Empty box]

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

[Empty box]

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.3.4. d) Dorferneuerung und -entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen
- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen
- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Dorfentwicklung werden Vorhaben über nachstehende Bereiche gefördert:

1. Investitionen in die lokale Basisinfrastruktur.

2. Investitionen für Vorhaben der Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Orte.

zu 1: Die Förderung erfolgt gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Die Förderung hat das Ziel, ehrenamtliche und bürgerschaftliche Angebote zur Daseinsvorsorge zu etablieren. Durch innovative Vorhaben sollte dabei insbesondere die Bindung von Kindern und Jugendlichen an das Dorf erhöht und das Zusammenleben der Generationen gestärkt und organisatorisch unterstützt werden.

Gefördert werden dazu Investitionen ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Orte wie z. B.: Initiativen zur mobilen Versorgung, Initiativen zur Organisation von Nachbarschaftshilfen sowie Initiativen zur Versorgung der Einwohner mit kulturellen und sozialen Angeboten, um einen möglichst attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten. Es handelt sich hierbei um Investitionen in Gebäude und Freiflächen, Fahrzeuge zur mobilen Versorgung und Personentransport (z. B. von alten und behinderten Menschen),

Informations- und Kommunikationstechnik sowie der notwendigen Ausstattungsgegenstände.

Da die Konzept- und Verfahrensebene Orts-/ Stadtteil für die Auseinandersetzung mit den Problemen des demografischen Wandels als zu klein erkannt wurde, umfasst die Förderebene der Dorfentwicklung seit 2012 nicht mehr einzelne Orts-/Stadtteile, sondern den gesamten Bereich ländlich geprägter Kommunen. Das bedeutet, dass eine Kommune mit allen dazugehörigen Orts-/Stadtteilen als ein Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung anerkannt wird. Die kommunale Gesamtstrategie muss aussagen darüber treffen, wie Nahversorgung und Infrastruktur gesichert werden können und welche Funktionen die einzelnen Orts-/Stadtteile dabei zu erfüllen haben.

Die Förderung der Dorfentwicklung beruht auf dem Schwerpunktprinzip. Die Auswahl der Förderschwerpunkte erfolgt auf Landkreisebene unter Einbeziehung der Lokale Aktionsgruppen (LEADER). Dabei steht die Betroffenheit durch und der Umgang mit dem demografischen Wandel im Vordergrund.

Zu den wesentlichen Auswahlkriterien zählen u. a. Bevölkerungsentwicklung, Qualität der Infrastruktur und der Nahversorgung, das Ausmaß des Gebäudeleerstands und vorhandene Handlungsansätze. Auf dieser Grundlage und im Rahmen eines transparenten Systems werden die gesamt kommunalen Aufnahmeanträge geprüft und priorisiert. Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm „Dorfentwicklung“ richtet sich nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und wird jährlich vom zuständigen Fachministerium neu festgelegt.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

zu 2: Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheit Hessen

Zusätzlich: öffentliche nicht-kommunale Träger

zu 2:

- private Träger (natürliche Personen, juristische Personen) sowie Personengesellschaften des privaten Rechts

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Gemäß der nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Es handelt sich dabei um Investitionen in Gebäude, Freiflächen, Fahrzeuge zur mobilen Versorgung und für den Personentransport, soziale Netzwerke sowie Informations- und Kommunikationstechnik.

zu 2: Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel in anerkannten Förderschwerpunkten zur Umsetzung der vorgegebenen Dorfentwicklungskonzepte eingesetzt.

Förderfähig sind grundsätzlich Investitionen zur Förderung der Daseinsvorsorge, soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden sind und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1:

- Förmliche Anerkennung der Kommune im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens,
- Vorlage eines kommunalen Entwicklungsplans,

- Beachtung der Vorgaben zur ortstypischen Bauweise.

zu 2:

- Förmliche Anerkennung der Kommune im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens,
- Vorlage eines kommunalen Entwicklungsplans,
- Beachtung der Vorgaben zur ortstypischen Bauweise.

Die Förderung ist auf kleine Infrastrukturmaßnahmen begrenzt.

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, Steigerung lokaler Attraktivität, Verbesserung sozialer Infrastruktur und Verbesserung lokaler Energieeffizienz beziehen.

zu 2:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Verbesserung des örtlichen Versorgungsangebots, Stärkung regionaler Wertschöpfung, Verbesserung generationsübergreifender Angebote, Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung der Freizeitinfrastruktur und Verbesserung von Mobilität beziehen.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zu 1: Fördersatz

- Öffentliche kommunale Träger: 100 %,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger: 100%, max. 300.000 EUR/Vorhaben

zu 2: Fördersätze

- Private Träger: 50 %, max. 300.000 EUR/Vorhaben

EU-Beteiligungssatz: 50 %

Diese Teilmaßnahme wird finanziell mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen 7.1 bis 7.4 nach Art. 20 1 a - d angeboten. Außer Teilmaßnahme 7.3 waren die anderen drei bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen 7.1, 7.2 und 7.4 ändern sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor..

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken": Die Erläuterung erfolgt

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.3.4

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.3.5

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.3.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

vgl. Kap. 8.2.3.6

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.3.6

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

vgl. Kap. 8.2.3.6

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen 7.1 bis 7.4 nach Art. 20 1 a - d angeboten. Außer Teilmaßnahme 7.3 waren die anderen drei bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen 7.1, 7.2 und 7.4 ändern sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Teilmaßnahme 7.3 wird erstmals im Rahmen der ELER-Förderung angeboten.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

Die Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind bei der jeweiligen Teilmaßnahme 7.1 - 7.4 aufgeführt.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Teilmaßnahme 7.1

R 7: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien sind klar definiert mit eindeutiger vorgegebener Auswahlmöglichkeit (einheitliche Checkliste). Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

Teilmaßnahme 7.2

R 4: Kosten- und Postenkontrolle durch den Zuschussempfänger, Bewilligungsbehörde und Fachaufsicht ;

Obligatorische Anwendung des eingeführten Vergabehandbuches.

Bei der Konzeption der Maßnahme in Bezug auf die Verwaltungskontrolle wurde darauf geachtet, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe kein Risiko mehr besteht. So ist z. B. dem Begünstigten die Berücksichtigung der einschlägigen Vergaberegeln als Auflage im Bewilligungsbescheid auferlegt. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegeln.

Teilmaßnahme 7.3

R 4: Bei der Konzeption der Maßnahme in Bezug auf die Verwaltungskontrolle wurde darauf geachtet, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe kein Risiko mehr besteht. So ist z. B. dem Begünstigten die Berücksichtigung der einschlägigen Vergaberegeln als Auflage im Bewilligungsbescheid auferlegt. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegeln.

R 9: Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Neutrales Testat hinsichtlich der Kosten. Stichprobenhafte Prüfung der ausgeführten Leistungen. Die Rechnungen und das Vorliegen des Testats werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstelle überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und Vor-Ort-Kontrolle die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

Teilmaßnahme 7.4

siehe Ausführung zu Teilmaßnahme 7.1

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 20 der ELER-Verordnung.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

In Hessen gilt die Definition der EU-Drucksache 2014/C204/01. Definition gemäß Punkt 2.4 Nr. 48 „kleine

Infrastruktur“: Infrastruktur mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von maximal 2 Mio. EUR.

Als „kleine Infrastruktur“ werden Investitionen mit bis zu 2,0 Mio. EUR förderfähigen Kosten pro Bewilligungsbescheid gemäß der Mitteilung (EU) 2014/C 204/01 Nr.2.4 Ziffer 48 gefördert. Hierunter erfolgen Investitionen in (landwirtschaftliche) Wege, Kreuzungsbauwerke, Wegeersatzmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen mit Bezug zur Landbewirtschaftung. Die Förderung von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, ausgenommen beschränkt öffentliche Wege) ist ausgeschlossen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Nicht relevant.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht relevant.

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Nicht relevant.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Nicht relevant.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Landesrichtlinien.

Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

Die zuständige Behörde hat bei der Durchführung von Vorhaben die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen (Beteiligung Träger öffentlicher Belange). Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

Negative Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete oder Biodiversität werden vermieden, indem gemäß der nationalen Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, ggf. als Eingriff geltende Wegebauprojekte zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind (Bundes- und Landesnaturschutzgesetz). Die Prüfungen erfolgen durch die Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen die anerkannten Regeln der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Regeln enthalten u. a. auch umfangreiche Vorgaben zur Einbindung der Wege in Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Erforderlichkeit der Maßnahme sowie die Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft.

8.2.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 21 der ELER-Verordnung

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Diese Definition entspricht der des Bundeswaldgesetzes und steht grundsätzlich mit der Bestimmung von Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang.

Teilmaßnahme 8.4

Die Unterstützung für die Wiederherstellung von durch Waldbrand, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigter Wälder dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima. Die Maßnahme fördert konkret die nach großen Katastrophen erforderliche Aufarbeitung des Schadholzes und die Räumung der betroffenen Flächen.

Die Maßnahme ist auf größere Katastrophen ausgerichtet und soll den Wiederaufbau zerstörter Wälder sichern.

Der Beitrag der Maßnahme zu Querschnittszielen besteht darin, dass die Maßnahme nachhaltig die Klimaschutzfunktion des Waldes sichert, indem durch die rasche Aufarbeitung des Schadholzes Sekundärschäden durch Schadinsekten vorgebeugt und der Verlust weiterer Waldflächen verhindert wird.

Teilmaßnahme 8.5

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

werden gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt.

Die beiden Teilmaßnahmen dienen der Umsetzung der EU-Forststrategie (Unterstützung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, eine Ausgewogenheit der verschiedenen Waldfunktionen, Beitrag für wettbewerbsfähige biobasierte Wirtschaft) sowie der EU-Biodiversitätsstrategie (v. a. Verbesserung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen, Sicherstellung einer nachhaltigen Forstwirtschaft).

Die Bundesregierung hat im September 2011 mit der „Waldstrategie 2020“ ein Nationalen Waldprogramm (NWP) und ein flankierendes Instrument zur EU-Forststrategie geschaffen. Hessen hat keine eigene landesspezifizierte Waldstrategie. Die nationale Waldstrategie ist verbindlich.

Die „Waldstrategie 2020“ beschreibt die Rahmenbedingungen von Wald und Forstwirtschaft in Deutschland. In neun Handlungsfeldern (u. a. Klimaschutz, Eigentum, Rohstoffe, Biodiversität, Waldbau, Jagd, Erholung, Forschung) werden bestehende Herausforderungen und Chancen benannt, mögliche Zielkonflikte analysiert und geeignete Lösungsansätze formuliert. Als übergeordnete Strategie für den Natur- und Wirtschaftsraum Wald zeigt die Waldstrategie 2020 Wege zu einer tragfähigen Balance zwischen den steigenden Ansprüchen an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit auf.

Hessen setzt die Empfehlungen in seiner Landesrichtlinie um.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. a) Waldumbau

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima.

Gefördert wird die Aufarbeitung des Schadholzes und Räumung der betroffenen Flächen.

Die Wiederaufforstung des Waldes mit standortgerechten Baumarten in Mischbeständen wird außerhalb des EPLR gefördert (vgl. Anlage 4 – Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung).

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Entfällt.

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweiligen Fassung sein.

Der Kreis der Begünstigten kann je nach Schadereignis, nach Schadensumfang und verfügbaren Haushaltsmitteln weiter eingeschränkt werden (z. B. nur Privatwaldbesitzer).

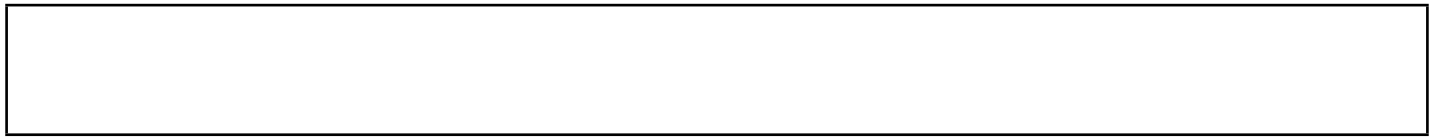
8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Mehrkosten, die sich im Zuge der Holzaufarbeitung und der Flächenräumung nach Schadereignissen ergeben.

Ein Ausgleich für Einkommensverluste wird nicht gewährt.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eintritt eines einmaligen und zusammenhängenden größeren Schadereignisses in hessischen Wäldern von außerordentlichem Ausmaß im Hinblick auf die Waldflächen, die Schadholzmengen und die Belastungen der betroffenen Forstbetriebe. Dies liegt vor, wenn durch die Kalamität eine Schadholzmenge von mehr als 500.000 Festmeter in Hessen entsteht.



8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt aus der Grundgesamtheit der eingegangenen Anträge.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich auf die Bereiche Bedeutung des Vorhabens zur Behebung der Katastrophenfolgen sowie Umfang der Hilfebedürftigkeit der Begünstigten beziehen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Pro aufgearbeitetem Festmeter Schadholz wird eine Förderung von 3 Euro gewährt.

Je nach Schadereignis, nach Schadensumfang und verfügbaren Haushaltsmitteln kann das für Forsten zuständige Ministerium regulierend eingreifen.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Der Schwellenwert für einen Waldbewirtschaftungsplan nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 liegt in Hessen bei 100 ha. Er leitet sich aus § 5 des Hessischen Waldgesetzes ab, nach dem Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Erfüllung ihrer Grundpflichten im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft bei einer Forstbetriebsfläche von über 100 ha verpflichtet sind, periodische Betriebspläne zu erstellen.

Mit dieser landesgesetzlichen Grundlage liegen über alle Waldbesitzarten für mehr als 80 % der Landeswaldfläche Waldbewirtschaftungspläne bzw. Betriebspläne vor (62 % der Privatwaldfläche und 99 % der Körperschaftswaldfläche). Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einzelfall die Aufstellung eines Betriebsplanes auch bei Betrieben unter 100 ha verlangen.

Für Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha hängt die Förderung von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Forstbetriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes ab.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.3.2. b) Bodenschutzkalkung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0004

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Förderfähig sind die Kosten einer Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.
2. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig. Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts oder Privatwald können sein: a) private Waldbesitzer, b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, d) das Land, e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, f) Jagdgenossenschaften.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Waldkalkung erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und Befunde der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt. Diese wissenschaftliche Beratung ist wiederum die Grundlage für ein Kataster der Flächen, auf denen eine Waldkalkung zweckmäßig ist. Dieses Kataster der Waldkalkungsflächen wird auf GIS-Basis bei der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst, Abteilung II geführt.

Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist eine gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit (standörtliche Voraussetzungen) und Unbedenklichkeit (Berücksichtigung von Ausschlussflächen) der geplanten Kalkungsmaßnahme, insbesondere bei Lebensräumen, die für den Natur- und Artenschutz von besonderer Relevanz sind, bestätigt. Bei der Planung und Ausführung sind die aktuell gültigen Merkblätter der Hessischen Landesforstverwaltung zu beachten.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Die Auswahl der Projekte erfolgt aus der Grundgesamtheit der eingegangenen Anträge.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Umfang und Bedeutung des Vorhabens für die Erreichung des Zweckes sowie auf die besondere Berücksichtigung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Verbänden von Waldbesitzern beziehen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Vergabe des Auftrags geht eine öffentliche Ausschreibung voran.

Fördersätze:

- 90 %,
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, 100 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

EU-Beteiligungssatz: 50 %

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.4

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha hängt die Förderung von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Forstbetriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes ab.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der

Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltaanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

vgl. Kap. 8.2.4.6

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

vgl. Kap. 8.2.4.6

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden nur die Teilmaßnahmen nach Artikel 21 Abs. 1 Buchst. c und d angeboten. Diese waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich

dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 8.4

R7: kein Risiko

Projektauswahlkriterien sind eindeutig definiert und werden angewendet. Überprüfung erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem von der Zahlstelle zur Verfügung gestellten und überwachten IT-System.

R9: kein Risiko

Die förderfähigen Kosten sind anhand von Rechnungen nachzuweisen. Ihre Rechtmäßigkeit wird im Rahmen der VOK kontrolliert und durch die EU-Zahlstelle im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

R1 bis einschließlich R6: Nicht relevant.

Teilmaßnahmen 8.5

R3: kein Risiko

Die Maßnahme wird wie eine INVEKOS-Maßnahme behandelt.

R4: kein Risiko

Die Ausschreibung erfolgt durch eine öffentliche Institution – das Verfahren ist definiert.

R7: kein Risiko

Auswahlkriterien sind eindeutig definiert und werden angewendet. Überprüfung erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem von der Zahlstelle zur Verfügung gestellten und überwachten IT-System.

R9: kein Risiko

Die förderfähigen Kosten sind anhand von Rechnungen nachzuweisen. Ihre Rechtmäßigkeit wird im Rahmen der VOK kontrolliert und durch die EU-Zahlstelle im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

R1, R2, R5 und R6: Nicht relevant.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Nicht relevant.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 21 der ELER-Verordnung.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Teilmaßnahme 8.4

Der Sturm „Kyrill“, der in 2007 in Hessen erhebliche Schäden in hessischen Wäldern verursacht hat, wird als belastbare Grundlage zum Vergleich mit „Normaljahren“ (seinerzeit die Jahre 2005 und 2006) angesehen und als Datengrundlage herangezogen.

Die Auswertung der Daten des Landesbetriebes Hessen-Forst ergab für das Sturmwurfjahr 2007 („Kyrill“) Mehrausgaben für Unternehmerleistungen bei der Holzernte (Holzaufarbeitung und Holzbringung)

- von 7,80 EUR je Festmeter gegenüber dem Jahr 2005,
- von 6,15 EUR je Festmeter gegenüber dem Jahr 2006.

Die Auswertung basiert auf einer Datengrundlage von rund 1,64 Millionen Festmeter im Jahr 2005, von rund 1,86 Millionen Festmeter im Jahr 2006 und von rund 2,80 Millionen Festmeter im Jahr 2007.

Diese große Datengrundlage wird als sehr belastbar angesehen.

Für die Bemessung des Fördersatzes wird wiederum der geringere Jahreswert der Mehrbelastung von 6,15 EUR je Festmeter aus dem Jahr 2006 herangezogen.

Um einen zu hoch bemessenen Fördersatz von vorneherein und mit großer Sicherheit auszuschließen, wird dieser Wert von 6,15 EUR je Festmeter zudem noch auf 6 EUR abgerundet und lediglich mit 50 %, das

heißt mit 3 EUR je Festmeter, als Fördersatz für künftige Ereignisse vorgesehen.

Teilmaßnahme 8.5

Der Durchführung der einzelnen Vorhaben geht jeweils ein öffentliches Ausschreibungsverfahren für größere Waldgebiete voraus. Die gewährte Förderung richtet sich nach dem wirtschaftlichsten Angebot.

Hiervon sind 90 % der nachgewiesenen Ausgaben zuwendungsfähig. Bei privaten Waldbesitzern, die nicht mehr als 30 ha Wald besitzen, 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Der Schwellenwert für einen Waldbewirtschaftungsplan nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 liegt in Hessen bei 100 ha. Er leitet sich aus § 5 des Hessischen Waldgesetzes ab, nach dem Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Erfüllung ihrer Grundpflichten im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft bei einer Forstbetriebsfläche von über 100 ha verpflichtet sind, periodische Betriebspläne zu erstellen.

Mit dieser landesgesetzlichen Grundlage liegen über alle Waldbesitzarten für mehr als 80 % der Landeswaldfläche Waldbewirtschaftungspläne bzw. Betriebspläne vor (62 % der Privatwaldfläche und 99 % der Körperschaftswaldfläche). Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einzelfall die Aufstellung eines Betriebsplanes auch bei Betrieben unter 100 ha verlangen.

Für Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha hängt die Förderung von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Forstbetriebsplan nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes ab.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Entfällt.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Nicht relevant.

Die Teilmaßnahme 8.1 wird in Hessen nicht angeboten.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Nicht relevant.

Die Teilmaßnahme 8.1 wird in Hessen nicht angeboten.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht relevant.

Die Teilmaßnahme 8.2 wird in Hessen nicht angeboten.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Nicht relevant.

Die Teilmaßnahme 8.1 wird in Hessen nicht angeboten.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Nicht relevant.

In Hessen bezieht sich die Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern auf die Holzaufarbeitung und Flächenräumung von durch Stürme zerstörte Waldbestände.

Die mit einem Schadereignis einhergehende Wiederaufforstung von Waldflächen wird in Hessen außerhalb des EPLR national gefördert.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

In einschlägigen Karten sind Gebiete mit mittlerem Waldbrandrisiko ausgewiesen (Karte Waldbrandrisikogebiete in Deutschland, Umweltbundesamt, 1995).

Ausführliche Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung finden sich im Grundsatzterlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen (GE-Nr. 2 / 2013; 16.12.2013).

Der Gemeinsame Runderlass „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz regelt weitere Einzelheiten über die Einsatzleitung bei Waldbränden und Waldbrandkatastrophen, über gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Übungen sowie über die Waldbrandbekämpfung aus der Luft (12.12.2012).

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Nicht relevant.

In Hessen erfolgt im Rahmen der Teilmaßnahme 8.4 die Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Die Ergebnisse der Bodenzustandserhebung II belegen, dass sich die Bodenschutzkalkung als wirksame Maßnahme zum Schutz des Waldbodens und zur Stabilisierung der Waldernährung bewährt hat. So ist durch die Kalkung unter anderem eine Erhöhung der Basensättigung in den obersten Bodenschichten festzustellen. In Folge der verbesserten Nährstoffsituation (Calcium und Magnesium) haben beispielsweise die deutlichen Vergilbungsschäden an Nadeln und Blättern abgenommen und treten kaum noch in Erscheinung. Die Wirkung der Kalkung auf die Ernährung der Buche ist dabei besonders ausgeprägt. Darüber hinaus leistet die Kalkung auch einen Beitrag zum Schutz des Grund- und Quellwassers vor schädlichen Stoffeinträgen (z. B. Schwermetalle und Aluminium). Nach Erhebungen des Landesbetriebs

Hessen-Forst sind in Hessen rund 350.000 ha Wald als kalkungsbedürftig einzustufen.

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Teilmaßnahme 8.4

Die Stabilität der Wälder ist geschwächt. Natürliche Risikofaktoren wie Trockenheit, Windwürfe und Insektenkalamitäten sind in den letzten Jahrzehnten verstärkt aufgetreten, bedingt auch durch Stressfaktoren wie Luftverunreinigungen oder Klimaveränderungen, die die Vitalität der Wälder beeinträchtigen. Die Schwächung der ökologischen Stabilität stellt zunehmend ein wirtschaftliches Problem für Forstbetriebe dar. Ziel der Förderung im Rahmen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern ist die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Wälder zur Sicherung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen im Sinne der Allgemeinheit. Im Falle eines biotischen oder abiotischen Schadereignisses ist es im allgemeinen Interesse, dass die Funktionsfähigkeit des Waldes möglichst schnell wieder hergestellt wird. Hierzu sind insbesondere die Aufarbeitung des Schadholzes und die Räumung der Flächen essentiell und zur Vermeidung von Sekundärschäden wichtig.

Teilmaßnahme 8.5

Entfällt.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Landesrichtlinie.

Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

8.2.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 28 der ELER-Verordnung

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Über den EPLR wird im Rahmen der Teilmaßnahme 10.1 lediglich die Variante „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ umgesetzt. Über die außerhalb des EPLR rein national finanzierten AUKM werden gezielte Instrumente eingesetzt, um die aus der Interventionslogik abgeleiteten Bedarfe für die Priorität 4 zu decken (vgl. Anlage 4).

Um die Maßnahmen gezielt dort anzuwenden, wo der größte Bedarf besteht, erfolgt durch Anwendung von Auswahlkriterien eine Lenkung auf bestimmte Fachkulissen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass auch die Bereitstellung ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Direktzahlungssystems nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 einen signifikanten Beitrag zum Boden- und Gewässerschutz leistet.

Diese Maßnahmen sowie der ökologische Landbau tragen auch zur Erhöhung der natürlichen Wasserrückhaltung sowie zur Verbesserung der Bodenstruktur und somit auch des Bodenwasserhaushalts (qualitativ wie quantitativ) bei.

Hierfür stellt das Land Hessen rd. 47 % der insgesamt für AUKM (innerhalb und außerhalb des EPLR) geplanten öffentlichen Mittel national zur Verfügung.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. a) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der ELER-Verordnung sind für Maßnahmen des Artikels 28 keine Auswahlkriterien vorgesehen.

Sofern eine Ablehnung von Anträgen dieser Teilmaßnahme aufgrund nicht ausreichender Zuwendungsmittel erforderlich wird, erfolgt eine Auswahl nach den in der Landesförderrichtlinie festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese Auswahlkriterien sehen folgende Prioritätenreihenfolge vor:

1. Bewertung der Ackerfläche des Betriebes in der Maßnahmenkulisse „C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragsstellung,
2. Anbau großkörniger Leguminosen im Rahmen der fünf Fruchtarten,
3. Anbau anderer Leguminosen im Rahmen der fünf Fruchtarten,
4. Alle Anträge einer Auswahlkriterien-Prioritätsstufe, in der nicht mehr, für den gesamten beantragten bewilligungsfähigen Verpflichtungsumfang (Fläche), genug Bewilligungsmitteln zur Verfügung stehen, werden hinsichtlich der Verpflichtungsgröße prozentual gekappt, bis alle Anträge mit verminderter Verpflichtungsflächengröße bewilligt werden können. Die Prozentuale Kappung der beantragten bewilligungsfähigen Verpflichtungsfläche erfolgt dabei gleichmäßig über alle Kulturgruppen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

EU-Beteiligungssatz 75 %

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.5.4

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.5.4

8.2.5.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ein Flächenwechsel ist zulässig. Von der Regelung nach Artikel 47 Abs. 1 ELER-Verordnung wird Gebrauch gemacht.

Die jährlich nachzuweisende Verpflichtungsfläche (Anzahl Hektar, für die die Verpflichtung gilt) entspricht der Größe der förderfähigen Hauptkulturen und der nicht als ökologische Vorrangflächen beantragten Landschaftselemente, die der Begünstigte im Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. Sammelantrag, des Jahres für das die Auszahlung beantragt wird, benennt. Maximal kann jedoch für den im Zuwendungsbescheid benannten Flächenumfang eine Förderung gewährt werden.

Im Falle der Betriebsvergrößerung des Begünstigten ist eine Erweiterung des maximal auszahlbaren Flächenumfangs, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums möglich, jedoch nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal um 50 % des im Zuwendungsbescheid maximal festgelegten Flächenumfangs möglich. Die Verpflichtungszeit der Erweiterung endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.

Für Flächen, die vom Begünstigten als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen dieser Maßnahme

keine Zuwendungen ausbezahlt werden.

Leguminosen, die vom Begünstigten als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Art. 45 Nr. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen dieser Maßnahme nicht zur Erfüllung des Leguminosen-Mindestanteils von 10 Prozent angerechnet werden und somit nicht gefördert werden.

In Hessen erfolgt eine strikte Trennung zwischen den Zahlungen für Agrarumwelt- und Klima-Verpflichtungen aus der 2. Säule der GAP und dem Greening aus der 1. Säule der GAP. Flächen, die als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, zählen nicht zu den förderfähigen Ackerkulturen und können im Rahmen der AUKM nicht gefördert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

vgl. Kapitel 8.2.5.5

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

vgl. Kapitel 8.2.5.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.5.5

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme wird nur die Teilmaßnahme nach Artikel 28 der ELER-Verordnung angeboten. Agrarumweltmaßnahmen waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahme nach Artikel 28 ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

R8: Im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinie sind umfangreiche Anpassungen und Neuentwicklungen im EDV-System erforderlich,

R9: Grundlage für die Zahlung sind die in der Richtlinie und im EPLR festgelegten Auflagen, die vom Antragsteller eingehalten werden müssen,

R5: kein Risiko

Die prozentualen Anteile der Kulturen an der Ackerfläche sind einzuhalten. Nachweise über das eingebrachte Saatgut sind aufzubewahren.

R6: kein Risiko

Die Vorbedingungen hinsichtlich der Fördervoraussetzungen sind eindeutig beschrieben.

R1, 2, 3, 4, 7: nicht relevant

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R8: Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: Die Bewilligungsstellen müssen im Rahmen der Antragstellung und durch Informationsveranstaltungen die Antragsteller auf die einzuhaltenden Auflagen hinweisen und die Antragsteller über mögliche Konsequenzen informieren.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 28 der ELER-Verordnung.

Im Rahmen des in der letzten Förderperiode zur Verringerung der Fehlerquote aufgestellten Aktionsplans zeigen sich bereits signifikante Minimierungen der Fehlerquote bei den Agrarumweltmaßnahmen. Aufgrund der Erfahrungen aus der letzten Förderperiode und des Aktionsplans wurde in Hessen entschieden, die Zahl der Teilmaßnahmen im EPLR Hessen 2014 - 2020 zu reduzieren. Teilmaßnahmen mit höherem Fehlerrisiko aus der Förderperiode 2007 - 2013 werden nicht mehr im Rahmen des EPLR, sondern rein national angeboten (vgl. Anlage 4 – „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“). Durch diese Vorgehensweise wird zur Verringerung der Fehlerquote beigetragen.

8.2.5.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme 10 wird genauso durchgeführt, wie in der NRR beschrieben. Zusätzliche Landesvorschriften, die sich auf die Baseline der Maßnahmen 10 oder 11 auswirken könnten, bestehen

nicht.

In der Vergleichstabelle in Kapitel 8.1.3 ist die Beziehung zwischen Agrarumwelt- und Klimavorhaben und den Methoden für ihre Überprüfung und Kontrolle erläutert (vgl. Tabelle 21).

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Die Maßnahme 10 wird genauso durchgeführt, wie in der NRR beschrieben. Zusätzliche Landesvorschriften, die sich auf die Baseline der Maßnahmen 10 oder 11 auswirken könnten, bestehen nicht.

Die Grundanforderungen für die Anwendung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln sind bundesweit durch die Düngeverordnung geregelt. Diese sieht keine Länderermächtigung zum Erlass weitergehender Regelungen vor. Derzeit wird die Düngeverordnung novelliert. Mit dem Abschluss der Novelle wird nicht vor Mitte 2015 gerechnet. Eine Anpassung der Baseline wird im Anschluss geprüft und erforderlichenfalls durch Anpassung der Beihilfesätze umgesetzt.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Entfällt.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Landesrichtlinie.

Ein Flächenwechsel ist zulässig. Von der Regelung nach Artikel 47 Abs. 1 ELER-Verordnung wird Gebrauch gemacht. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang muss bei den Anbauflächen in jedem Verpflichtungsjahr mindestens zu 75 Prozent nachgewiesen werden. Dies trägt den Erfordernissen der in Hessen üblichen betrieblichen Entwicklung, mit hohen Pachtflächenanteilen, Rechnung. Neben der Teilmaßnahme 10.1 werden alle anderen AUKM in Hessen außerhalb des EPLR mit rein nationalen Mitteln gefördert. Siehe Anlage 4 (National finanzierte Maßnahmen zur Förderung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen).

8.2.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der ELER-Verordnung

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der ökologische Landbau folgt dem Organisationsprinzip eines weitgehend in sich geschlossenen Betriebsorganismus: Bodennutzung und Viehhaltung werden dem Standort individuell angepasst und innerhalb des Betriebes organisatorisch verbunden. Zyklische Prozesse und Kreislaufwirtschaft bestimmen die umweltverträgliche Erzeugung von Lebensmitteln hoher Qualität und sichern langfristig die natürlichen Produktionsgrundlagen. Die Vielfalt der angebauten Kulturen und Tierarten erhält die Stabilität und Belastbarkeit der Agrar-Öko-Systeme. Dadurch werden positive ökologische Leistungen für Umwelt, Naturschutz, Artenvielfalt und Landschaftsbild erbracht.

Der im ökologischen Landbau vorgeschriebene Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die zurückhaltende, angepasste biologische Düngung sowie die bewusste Bodenpflege fördern die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume in besonderer Weise.

In der ökologischen Bodenbewirtschaftung wird eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Aufbau von Humus angestrebt – mit positiven Auswirkungen für den Klimaschutz. Denn je höher der Humusgehalt im Boden, desto mehr CO₂ kann dort gespeichert werden. Ökologische Landwirtschaft hat damit sogar das Potential, zusätzliche CO₂-Emissionen zu binden. Für die Klimabilanz weiterhin positiv wirken sich der grundsätzlich geringere Viehbesatz je Hektar und die überwiegend betriebseigene bzw. regionale Futterproduktion aus. Nicht zuletzt erhalten Öko-Tiere mehr Raufutter (Grünfutter bzw. Heu oder Stroh), weshalb im Ökolandbau mehr Grünland bewirtschaftet und verstärkt Ackerfutterbau betrieben wird. Beides führt zu einer erhöhten Speicherung von CO₂.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf chemisch-synthetische Düngemittel, den geringeren Einsatz von Tiermedikamenten und das Bestreben ausgewogene Nährstoffkreisläufe herzustellen, verhindert oder reduziert der ökologische Landbau eine Reihe von wasserbelastenden Stoffen. Sowohl für den Grundwasserschutz, als auch für den Schutz der Oberflächengewässer erweist sich diese Bewirtschaftungsform damit als besonders vorzüglich.

Mit der Ausbringung von organischem Dünger und einer vielfältigen Fruchtfolge schont und fördert der ökologische Landbau aktiv die Regeneration der Bodenstruktur, ein vielfältiges, gesundes Bodenleben sowie die Anreicherung von Humus. Damit kann die Fruchtbarkeit eines Bodens unter biologischer

Bewirtschaftung sogar erhöht werden.

Stabile und wie im Ökolandbau ganzjährige von einer Kultur bedeckte Böden sind zudem besser vor Erosion und dem Verlust wertvoller Humussubstanz geschützt. Sie verfügen über eine höhere Wasserspeicherfähigkeit und sind ein wichtiger Beitrag zur Hochwasserprävention.

Der hohe Beitrag, der von dieser Maßnahme für die Umweltziele des hessischen Entwicklungsplans erwartet wird, stützt sich auf die multifunktionalen Fähigkeiten des ökologischen Landbaus. Mit einem einzigen Förderverfahren kann gleichzeitig zur Erfüllung der Biodiversitäts-, Klimaschutz-, Wasser- und Bodenschutzziele beigetragen werden

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der ELER-Verordnung sind für Maßnahmen nach Artikel 29 keine Auswahlkriterien vorgesehen.

Sofern eine Ablehnung von Anträgen dieser Teilmaßnahme aufgrund nicht ausreichender Zuwendungsmittel erforderlich wird, erfolgt eine Auswahl nach den in der Landesförderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheit Hessen

Für jede Kulturgruppe sind im Folgenden die Abweichungen von den Prämiensätzen der Nationalen Rahmenregelung, innerhalb der eröffneten Bandbreite von 30 %, dargestellt:

- Ackerland: 260 EUR pro Hektar,
- Grünland: 190 EUR pro Hektar,
- Gemüse: 420 EUR pro Hektar,
- Dauerkultur: 750 EUR pro Hektar.

Eine entsprechende Prämienkalkulation liegt der Verwaltungsbehörde vor.

Die Beihilfesätze für die Einführung des ökologischen Landbaus werden auf gleicher Höhe festgesetzt wie die Beihilfesätze für die Beibehaltung gemäß Untermaßnahme 11.2. Insoweit werden höhere Kosten, insbesondere Transaktionskosten, und geringere Erlöse während der Einführungsphase, nicht in vollem Umfang (Teilausgleich) ausgeglichen. Hessen setzt damit einen deutlichen Akzent zu Gunsten der Beibehaltung. Es wird damit beabsichtigt, einer verstärkten Tendenz zur Rückumstellung auf konventionelle Landwirtschaft entgegenzuwirken. Zudem sollte die Einführung des ökologischen Landbaus nicht primär durch kurzfristig höhere Prämienanreize, sondern durch eine langfristige unternehmerische Planungsperspektive gekennzeichnet sein. Darüber hinaus ist festzustellen, dass einheitliche Beihilfesätze für die Einführung und Beibehaltung zu einer erheblichen Vereinfachung in der administrativen Umsetzung der Maßnahme führen und somit ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des Fehlerrisikos geleistet werden kann.

Der Beihilfesatz für Grünland liegt um 60 EUR je Hektar (24 %) unter dem nationalen Betrag. Bei Gemüse liegt der Beihilfesatz um 170 EUR je Hektar (29 %) und bei Dauerkulturen um 200 EUR je Hektar (21 %) unter dem Betrag der Nationalen Rahmenregelung. Eine Doppelförderung mit der 1. Säule wird ausgeschlossen. In der Beihilfekalkulation wurden, analog zur Berechnungsmethodik in der Nationalen Rahmenregelung, die Greening-Auflagen im Referenzmodell berücksichtigt.

Die unterschiedliche Höhe des Teilausgleichs für die einzelnen Kulturgruppen wird wie folgt begründet: Hessen kann seinen Dauergrünlandbestand seit 2003 auf einem stabilen Niveau erhalten. Rund 40 % des Dauergrünlandes werden ökologisch oder als Extensivgrünland bewirtschaftet. Von der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Hessen entfallen rund 2/3 auf Dauergrünland. Es bedarf keines weiteren Anreizes, den Anteil an ökologisch bewirtschaftetem Grünland zu erhöhen. Bei der Kulturgruppe Ackerland wird nahezu ein vollständiger Ausgleich (96 %) gewährt. Die geringfügige Absenkung gegenüber der Nationalen Rahmenregelung wird durch ein sehr gutes Offizialberatungssystem ausgeglichen. Die Absenkung bei Gemüse und Dauerkulturen ist einerseits durch das sehr gute Offizialberatungssystem, andererseits durch eine günstige Marktanbindung der Anbaustandorte kompensierbar.

EU-Beteiligungssatz: 75 %

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

vgl. Kapitel 8.2.6.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 62 Abs. 2 der ELER-VO ist bezüglich der Überprüfung der Prämienkalkulationen sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Die Fördersätze wurden nach dieser Maßgabe vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel auf wissenschaftlicher Basis berechnet, mit Ausnahme der Sätze solcher Maßnahmen, die identisch als GAK-Maßnahme angeboten werden und die Höhe des Fördersatzes dem GAK-Satz entspricht. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf die Kalkulationsmethode des Bundes verwiesen.

Der LLH ist das fachliche Kompetenz- und Bildungs- und Beratungszentrum für die Landwirtschaft in Hessen und als Einrichtung direkt dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unterstellt. Es wurde von dort mit der Kalkulation der Fördersätze beauftragt.

Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Im Falle von Hessen werden die von dem LLH kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforchung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche zwischen einem gängigen Referenzverfahren und dem HALM-Verfahren mit seinen einschlägigen Anforderungen.

Wesentliche Datengrundlagen bildeten die Kalkulationsdaten des LLH und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) in Darmstadt.

In den Kalkulationsdaten des LLH sind die Deckungsbeiträge und Vollkosten einschlägiger landwirtschaftlicher Produktionsverfahren kalkuliert. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Bei der Kalkulation der HALM-Fördersätze wurde auf Ebene des Deckungsbeitrags abzüglich zusätzlich anfallender Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte gerechnet. Der Deckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Leistungen) abzüglich der entsprechenden variablen Kosten. Der Deckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Produktionsverfahren in der Regel je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Produktionsverfahren je Tier bzw. GV bestimmt.

Die Arbeitskosten errechnen sich aus dem Produkt von Arbeitszeitbedarf und unterstelltem Lohnansatz. Die Kalkulationsdaten werden regelmäßig aktualisiert.

Bei der Berechnung der Ausgleichssätze wurde die Höhe der Kosten aus den KTBL-Datensammlungen „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“ übernommen oder von dort abgeleitet.

Die Leistung des jeweiligen Produktionsverfahrens wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) ermittelt.

Folgende variable Kosten wurden vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Saatgut,
- Dünger (bewertet wurde die Nährstoffabfuhr mit Reinnährstoffkosten)

- Pflanzenschutzmittel,
- Versicherung (z. B. Hagelversicherung),
- Trocknung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen),
- Lohnmaschinen.

Bei der Berechnung der Fördersätze für die Maßnahmen auf Dauergrünland wurde eine Verwertung des Aufwuchses durch Milchvieh, Mutterkühe und Schafe unterstellt und für die Leistung des Grünlands ein Substitutionswert berechnet. Dieser basiert in der Regel auf dem Energieertrag des Aufwuchses multipliziert mit dem Zukaufpreis eines Kraftfutters, das die entstandene Energie- und Eiweißlücke bestmöglich schließt.

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen kann im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

8.2.6.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der ELER-Verordnung sind für Maßnahmen nach Artikel 29 keine Auswahlkriterien vorgesehen.

Sofern eine Ablehnung von Anträgen dieser Teilmaßnahme aufgrund nicht ausreichender Zuwendungsmittel erforderlich wird, erfolgt eine Auswahl nach den in der Landesförderrichtlinie festgelegten Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheit Hessen

Für jede Kulturgruppe sind im Folgenden die Abweichungen von den Prämiensätzen der Nationalen Rahmenregelung, innerhalb der eröffneten Bandbreite von 30 %, dargestellt:

- Ackerland: 260 EUR pro Hektar,
- Grünland: 190 EUR pro Hektar,
- Gemüse: 420 EUR pro Hektar,
- Dauerkultur: 750 EUR pro Hektar.

Eine entsprechende Prämienskalkulation ist im Kapitel 8.2.6.4 „Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme“ eingefügt.

Die Beihilfesätze für die Beibehaltung des ökologischen Landbaus werden auf gleicher Höhe festgesetzt wie die Beihilfesätze für die Einführung gemäß Untermaßnahme 11.1. Insoweit werden höhere Kosten, insbesondere Transaktionskosten, und geringere Erlöse während der Einführungsphase, nicht in vollem Umfang (Teilausgleich) ausgeglichen. Hessen setzt damit einen deutlichen Akzent zu Gunsten der Beibehaltung. Es wird damit beabsichtigt, einer verstärkten Tendenz zur Rückumstellung auf konventionelle Landwirtschaft entgegenzuwirken. Zudem sollte die Einführung des ökologischen Landbaus nicht primär durch kurzfristig höhere Prämienanreize, sondern durch eine langfristige unternehmerische

Planungsperspektive gekennzeichnet sein. Darüber hinaus ist festzustellen, dass einheitliche Beihilfesätze für die Einführung und Beibehaltung zu einer erheblichen Vereinfachung in der administrativen Umsetzung der Maßnahme führen und somit ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des Fehlerrisikos geleistet werden kann.

Der Beihilfesatz für Ackerland liegt um 50 EUR je Hektar (24 %) und bei Gemüse um 60 EUR je Hektar (17 %) über dem Betrag der Nationalen Rahmenregelung für die Einführung. Der Beihilfesatz für Grünland liegt um 20 EUR je Hektar (10 %) unter dem nationalen Betrag. Eine Doppelförderung mit der 1. Säule wird ausgeschlossen. In der Beihilfekalkulation wurden, analog zur Berechnungsmethodik in der Nationalen Rahmenregelung, die Greening-Auflagen im Referenzmodell berücksichtigt. Mit den von der Nationalen Rahmenregelung abweichenden Beihilfesätzen wird den spezifischen agrarstrukturellen Bedingungen des Landes Hessen Rechnung getragen.

EU-Beteiligungssatz: 75 %

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.6.4

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

vgl. Kapitel 8.2.6.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 62 Abs. 2 der ELER-VO ist bezüglich der Überprüfung der Prämienkalkulationen sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Die Fördersätze wurden nach dieser Maßgabe vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in Kassel auf wissenschaftlicher Basis berechnet, mit Ausnahme der Sätze solcher Maßnahmen, die identisch als GAK-Maßnahme angeboten werden und die Höhe des Fördersatzes dem GAK-Satz entspricht. Bezüglich dieser Maßnahmen wird auf die Kalkulationsmethode des Bundes verwiesen.

Der LLH ist das fachliche Kompetenz- und Bildungs- und Beratungszentrum für die Landwirtschaft in Hessen und als Einrichtung direkt dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unterstellt. Es wurde von dort mit der Kalkulation der Fördersätze beauftragt.

Eine weitere Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Im Falle von Hessen werden die von dem LLH kalkulierten Fördersätze durch das Institut für Ländliche Strukturforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main (IfLS) überprüft.

Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche zwischen einem gängigen Referenzverfahren und dem HALM-Verfahren mit seinen einschlägigen Anforderungen.

Wesentliche Datengrundlagen bildeten die Kalkulationsdaten des LLH und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) in Darmstadt.

In den Kalkulationsdaten des LLH sind die Deckungsbeiträge und Vollkosten einschlägiger landwirtschaftlicher Produktionsverfahren kalkuliert. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Bei der Kalkulation der HALM-Fördersätze wurde auf Ebene

des Deckungsbeitrags abzüglich zusätzlich anfallender Arbeitskosten für ständige Arbeitskräfte gerechnet. Der Deckungsbeitrag entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Leistungen) abzüglich der entsprechenden variablen Kosten. Der Deckungsbeitrag wird bei pflanzlichen Produktionsverfahren in der Regel je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Produktionsverfahren je Tier bzw. GV bestimmt.

Die Arbeitskosten errechnen sich aus dem Produkt von Arbeitszeitbedarf und unterstelltem Lohnansatz. Die Kalkulationsdaten werden regelmäßig aktualisiert.

Bei der Berechnung der Ausgleichssätze wurde die Höhe der Kosten aus den KTBL-Datensammlungen „Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013“ übernommen oder von dort abgeleitet.

Die Leistung des jeweiligen Produktionsverfahrens wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) ermittelt.

Folgende variable Kosten wurden vom Wert der Leistungen abgezogen:

- Saatgut,
- Dünger (bewertet wurde die Nährstoffabfuhr mit Reinnährstoffkosten)
- Pflanzenschutzmittel,
- Versicherung (z. B. Hagelversicherung),
- Trocknung,
- sonstige variable Kosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung waren,
- variable Maschinenkosten (eigene Maschinen),
- Lohnmaschinen.

Bei der Berechnung der Fördersätze für die Maßnahmen auf Dauergrünland wurde eine Verwertung des Aufwuchses durch Milchvieh, Mutterkühe und Schafe unterstellt und für die Leistung des Grünlands ein Substitutionswert berechnet. Dieser basiert in der Regel auf dem Energieertrag des Aufwuchses multipliziert mit dem Zukaufpreis eines Kraftfutters, das die entstandene Energie- und Eiweißlücke bestmöglich schließt.

Die Höhe der Zahlungsbeträge der einzelnen Teilmaßnahmen kann im Falle signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-Kostenentwicklung) unter dem Vorbehalt der Genehmigung dieser Änderungen durch die Europäische Kommission und nachdem sie von der Kommission notifiziert worden sind, nach oben oder unten angepasst werden. In diesen Fällen können die Beträge der Zahlungen auch während des laufenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden.

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen der Maßnahme werden die beiden Teilmaßnahmen nach Art. 29 der ELER-Verordnung angeboten. Diese waren bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Teilmaßnahmen 11.1 und 11.2 ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die

bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Ein Risiko für ungerechtfertigte Auszahlungen besteht, sofern Informationen zu Verstößen gegen die Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung entgegen den Regelungen der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im Regierungspräsidium Gießen nicht oder nicht rechtzeitig an die EU-Zahlstelle weitergeleitet werden, wenn ein entsprechendes schriftliches Verfahren fehlt.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 11.1

R5: Ein Risiko für ungerechtfertigte Auszahlungen besteht, wenn Informationen zu Verstößen gegen die Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (inklusive Öko-Kontrollverordnung) entgegen den Regelungen der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im Regierungspräsidium Gießen nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle weitergeleitet werden, sofern ein entsprechendes schriftliches Verfahren fehlt.

R8: Im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinie sind umfangreiche Anpassungen und Neuentwicklungen im EDV- System erforderlich,

R9: Grundlage für die Zahlung sind die in der Richtlinie und im EPLR festgelegten Auflagen, die vom Antragsteller eingehalten werden müssen,

R6: kein Risiko

Es gibt nur die Pflicht, sich einer Ökokontrollstelle anzuschließen.

R1, 2, 3, 4, 7: nicht relevant

Teilmaßnahme 11.2

Risiken sind identisch mit Teilmaßnahme 11.1

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Informationsweitergabe über die Ergebnisse der Öko-Kontrollen nach der Öko-Verordnung VO (EG) Nr.

834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 889/2008 gem. VO (EU) Nr. 392/2013:

Das Land Hessen stellt sicher, dass Informationen zu Verstößen gegen die Regelungen der Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 inkl. Öko-Kontrollverordnung VO (EG) Nr. 889/2008 gem. der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im Regierungspräsidium Gießen vollständig und rechtzeitig an die EU-Zahlstelle gemäß Art. 27 der DVO (EU) Nr. 809/2014 weitergeleitet werden.

Teilmaßnahme 11.1

R5: Informationsweitergabe über die Ergebnisse der Öko-Kontrollen nach der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007(inklusive Öko-Kontrollverordnung (EU) Nr. 889/2008) gemäß VO (EU) Nr. 392/2013:

Das Land Hessen stellt sicher, dass Informationen zu Verstößen gegen die Regelungen der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (inklusive Öko-Kontrollverordnung (EU) Nr. 889/2008) gemäß der VO (EU) Nr. 392/2013 von der Zuständigen Behörde im Regierungspräsidium Gießen vollständig und rechtzeitig an die EU-Zahlstelle weitergeleitet werden. Die Zahlstelle bereitet die Daten auf und leitet diese rechtzeitig vor der Auszahlung der Maßnahmen an die zuständigen Bewilligungsstellen weiter. Durch dieses Vorgehen wird eine doppelte Prüfung erreicht, da so den Bewilligungsstellen im Rahmen der Verwaltungskontrolle sowohl das Ökokontroll-Zertifikat als auch die Übersicht der Verstöße der Zuständigen Behörde im Regierungspräsidium Gießen vorliegt. Im Rahmen der jährlichen Fachaufsicht durch die Zahlstelle findet eine Überprüfung des Prozesses und der Verarbeitung der übermittelten Daten statt.

R8: Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: Die Bewilligungsstellen müssen im Rahmen der Antragstellung und durch Informationsveranstaltungen die Antragsteller auf die einzuhaltenden Auflagen hinweisen und die Antragsteller über mögliche Konsequenzen informieren.

Teilmaßnahme 11.2

Siehe Ausführungen zu Teilmaßnahme 11.1.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 29 der ELER-Verordnung.

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Grundanforderungen für die Anwendung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln sind bundesweit durch die Düngeverordnung geregelt. Diese sieht keine Länderermächtigung zum Erlass weitergehender Regelungen vor. Derzeit wird die Düngeverordnung novelliert. Mit dem Abschluss der Novelle wird nicht vor Mitte 2015 gerechnet. Eine Anpassung der Baseline wird im Anschluss geprüft und erforderlichenfalls durch Anpassung der Beihilfesätze umgesetzt.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entfällt.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Förderverpflichtungen:

Der Begünstigte führt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, der mindestens fünf Kalenderjahre beträgt, im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 durch.

Prämienkalkulation Ökologischer Landbau:

Nachfolgende Prämienkalkulation gilt ausschließlich für die Teilmaßnahme 11.2 (Beibehaltung). Hinsichtlich der Teilmaßnahme 11.1 (Einführung) gelten die Prämiensätze der Nationalen

Rahmenregelung. Mit den unter der Teilmaßnahme 11.1 aufgeführten Prämiensätzen erfolgt jedoch nur ein Teilausgleich (Tabelle 22).

Ein Flächenwechsel ist zulässig. Von der Regelung nach Artikel 47 Abs. 1 der ELER-Verordnung wird Gebrauch gemacht. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang muss je Kulturgruppe in jedem Verpflichtungsjahr mindestens zu 90 Prozent nachgewiesen werden. Dies trägt den Erfordernissen der in Hessen üblichen betrieblichen Entwicklung, mit hohen Pachtflächenanteilen, Rechnung.

Als Feldgemüse beantragte und geförderte Flächen müssen ab dem 2. Verpflichtungsjahr nicht mehr als Feldgemüse nachgewiesen werden. Allerdings wird in diesem Fall bzw. in dem Fall einer anderen Ackerkultur auf der Verpflichtungsfläche keine Zahlung gewährt. Feldgemüse-Flächen können alternativ ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf Antrag für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Ackerland wechseln. Notwendig ist diese Regelung auf Grund in Hessen üblicher kurzer und kurzfristiger Anbaukontrakte mit Abnehmerfirmen für Feldgemüse.

Als Ackerland oder Feldgemüse beantragte und geförderte Flächen können auf während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids ab dem zweiten Verpflichtungsjahr, für die restliche Verpflichtungszeit, in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird entsprechend angepasst.

Der Mindesttierbesatz für die Kulturgruppe Dauergrünland wird auf 0,3 GV/ha Dauergrünland (Jahresdurchschnitt) festgelegt. Weidegang ist nicht obligatorisch.

Zusätzlich zu den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2014/808 angeführten Tierkategorien kann können auch Damwild, Rotwild, Alpakas und Lamas berücksichtigt werden.

Für Damtiere mit ca. 50 kg Lebendgewicht sind somit 0,1 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) anzusetzen, für Rotwild 0,2 RGV, für Alpakas 0,15 RGV und für Lamas 0,25 RGV.

Im Falle der Betriebsvergrößerung des Begünstigten ist eine Erweiterung des Verpflichtungsumfangs, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums möglich, jedoch nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal um 50 Prozent des im Zuwendungsbescheid maximal festgelegten Verpflichtungsumfangs möglich. Die Verpflichtungszeit der Erweiterung endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.

Der Begünstigte kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen/Betriebsfläche, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Auf Grund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Begünstigte weist nach, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Das System des ökologischen Landbaus bietet Ansatzpunkte zur Reduzierung der besonders klimaschädlichen Methan- und Lachgas-Emission. Hierbei sind insb. der Verzicht auf chemisch-

synthetische Stickstoffdüngemittel und die deutlich geringere Intensität in der Viehhaltung anzuführen.

Ökologische Landbaumethoden sind am besten an den Klimawandel angepasst und reduzieren die Klimaemission.

Die Förderung des ökologischen Landbaus wirkt sich daher positiv auch im Blick auf EU-Klimaschutzziele mittels CO₂-Bindung aus.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Landesrichtlinie.

Tabelle 22 - Prämienkalkulation Ökologischer Landbau

Anlage Ökologischer
Landbau:
Ackerland

Durchschnitt einer bestimmten Fruchtfolge	Einheit	Referenz (Verfahren ohne Ökolandbau-Anforderungen)	Ökolandbau (Verfahren mit Ökolandbau-Anforderungen)	Differenz = Sp. 4 minus Sp. 3
1	2	3	4	5
1. Leistung	€/ha	1.353	703	-650
2. Variable Kosten (Summe)	€/ha	903	445	-458
Saatgut	€/ha	75	118	43
Düngemittel	€/ha	256	48	-208
Pflanzenschutz	€/ha	174	0	-174
Sonstige variable Kosten	€/ha	65	31	-34
Variable Maschinenkosten	€/ha	333	235	-98
Vermeidung Doppelfinanzierung gem. Art. 29 Abs. 4, 2. UA <i>Flächennutzung im Umweltinteresse</i>	€/ha		13	13
3. Deckungsbeitrag I	€/ha	450	258	-192
Arbeitszeitbedarf	AKh/ha	7,50	12,33	4,83
4. Fixe Lohnkosten (15 €/Akh)	€/ha	113	185	72
5. Deckungsbeitrag II	€/ha	338	73	-264
6. Einkommensverlust	€/ha			264
7. Transaktionskosten	€/ha		0	0
8. Zahlung für Ökolandbau	€/ha			260

Anlage Ökologischer Landbau:
Grünland

Durchschnitt einer bestimmten Fruchtfolge	Einheit	Referenz (Verfahren ohne Ökolandbau-Anforderungen)	Ökolandbau (Verfahren mit Ökolandbau-Anforderungen)	Differenz = Sp. 4 minus Sp. 3
1	2	3	4	5
1. Leistung	€/ha	970	756	-214
2. Variable Kosten (Summe)	€/ha	717	728	11
Saatgut	€/ha	28	35	7
Düngemittel	€/ha	280	307	27
Pflanzenschutz	€/ha	3	0	-3
Sonstige variable Kosten	€/ha	23	15	-8

Tabelle 22 - Prämienkalkulation Ökologischer Landbau-001

Tabelle 22 - Prämienkalkulation Ökologischer Landbau

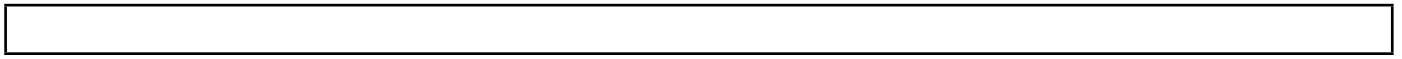
Futterausgleich W.Gerste ¹⁾		0	45	45
Variable Maschinenkosten	€/ha	383	326	-57
3. Deckungsbeitrag I	€/ha	253	28	-225
Arbeitszeitbedarf	AKh/ha	12,32	12,33	0,01
4. Fixe Lohnkosten (15 €/Akh)	€/ha	185	185	0
5. Deckungsbeitrag II	€/ha	68	-157	-225
6. Einkommensverlust	€/ha			225
7. Transaktionskosten	€/ha		0	0
8. Zahlung für Ökolandbau	€/ha			190

1) Ausgleich durch Öko-Gerste berücksichtigt für 15 % Rückgang von Silomais und in neuem Anbauverhältnis

Anlage Ökologischer Landbau:
Gemüse

Durchschnitt einer bestimmten Fruchtfolge	Einheit	Referenz (Verfahren ohne Ökolandbau-Anforderungen)	Ökolandbau (Verfahren mit Ökolandbau-Anforderungen)	Differenz = Sp. 4 minus Sp. 3
1	2	3	4	5
1. Leistung	€/ha	9.350	11.968	2.618
2. Variable Kosten (Summe)	€/ha	2.509	3.299	790
Saatgut	€/ha	706	648	-58
Düngemittel	€/ha	244	0	-244
Pflanzenschutz	€/ha	179	0	-179
Sonstige variable Kosten	€/ha	210	269	59
Variable Maschinenkosten	€/ha	1.170	2.382	1.212
3. Deckungsbeitrag I	€/ha	6.841	8.669	1.828
Arbeitszeitbedarf	AKh/ha	84	266	183
4. Fixe Lohnkosten (15 €/Akh)	€/ha	1.255	3.995	2.740
5. Deckungsbeitrag II	€/ha	5.586	4.674	-912
6. Einkommensverlust	€/ha			912
7. Transaktionskosten	€/ha		0	0
8. Zahlung für Ökolandbau	€/ha			420

Der Prämiensatz für die **Dauerkulturen** von 750 EUR/ha entspricht dem der Nationalen Rahmenregelung in der jeweils gültigen Fassung.



8.2.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Mit folgenden Einschränkungen:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz im Sinne der InVeKoS-Verordnung in Hessen hat und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in benachteiligten

Gebieten ausübt. Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß den EU-Direktzahlungsvorschriften.

- Die Zahlungen werden gewährt, sofern eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der ELER-Verordnung sind für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39 keine Auswahlkriterien vorgesehen.

Anträge zu dieser Teilmaßnahme konkurrieren aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben zur Auszahlung der Zuwendungen an die Begünstigten nicht gegeneinander.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Es findet lediglich ein Teilausgleich statt. Darüber hinaus wird die Teilabgeltung mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt (in 2014 und 2015 zu 100 Prozent). Die zusätzlichen Mittel führen maximal zu einem Vollausgleich.

Die Höhe der Ausgleichszulage wird abgestuft, je nach Höhe der Ertragsmesszahl (EMZ) und je nach Anteil der förderfähigen Hauptfutterfläche (HFF) (größer oder kleiner als 50 %) des Betriebs im benachteiligten Gebiet.

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 25 Euro je Hektar und höchstens 180 Euro je Hektar. Die Differenzierung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

EMZ in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 % HFF im Betrieb	≥ 50 % HFF im Betrieb
≤ 30	70-100 €/ha	110-180 €/ha
>30 - ≤ 35	40-70 €/ha	80-110 €/ha

>35 - ≤ 38	30-40 €/ha	40-80 €/ha
>38 - ≤ 44 (nur HFF)	25-30 €/ha	30-40 €/ha

Ist die EMZ > 38,00 bis ≤ 44 so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterfläche, bei einer EMZ > 44 findet keine Förderung statt.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro je Hektar abgesenkt werden.

Für Gebiete der bisherigen Gebietskulisse die aufgrund der Neuabgrenzung aus der förderfähigen Kulisse herausfallen, werden Übergangszahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt. Das entspricht bis zu 80 % im Jahr 2019 bzw. 20 % im Jahr 2020 der in dem Programm für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten durchschnittlichen Zahlung.

Für benachteiligte außerhessische Flächen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind und für Berggebiete, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, beträgt die Zuwendung 25 Euro je Hektar.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.5

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

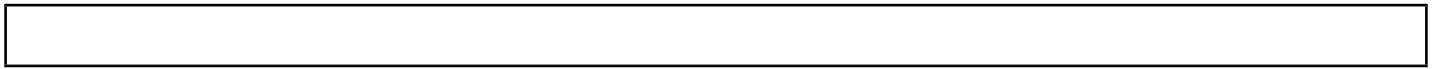
vgl. Kapitel 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.6



8.2.7.3.2. c) Aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Mit folgenden Einschränkungen:

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller seinen Betriebssitz im Sinne der InVeKoS-Verordnung in Hessen hat und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in benachteiligten Gebieten ausübt.
- Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß den EU-Direktzahlungsvorschriften.
- Die Zahlungen werden gewährt, sofern eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der ELER-Verordnung sind für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39 keine Auswahlkriterien vorgesehen.

Anträge zu dieser Teilmaßnahme konkurrieren aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben zur Auszahlung der Zuwendungen an die Begünstigten nicht gegeneinander.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Es findet lediglich ein Teilausgleich statt. Darüber hinaus wird die Teilabgeltung mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt (in 2014 und 2015 zu 100 Prozent). Die zusätzlichen Mittel führen maximal zu einem Vollausgleich.

Die Höhe der Beihilfe in den spezifischen Gebieten wird abgestuft, je nach Höhe der Ertragsmesszahl

(EMZ) und je nach Anteil der förderfähige Hauptfutterfläche (HFF) (größer oder kleiner als 50 %) des Betriebs im benachteiligten Gebiet.

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 25 Euro je Hektar und höchstens 180 Euro je Hektar. Die Differenzierung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

EMZ in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 % HFF im Betrieb	≥ 50 % HFF im Betrieb
≤ 30	70-100 €/ha	110-180 €/ha
>30 - ≤ 35	40-70 €/ha	80-110 €/ha
>35 - ≤ 38	30-40 €/ha	40-80 €/ha
>38 - ≤ 44 (nur HFF)	25-30 €/ha	30-40 €/ha

Ist die EMZ > 38,00 bis ≤ 44 so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterfläche, bei einer EMZ > 44 findet keine Förderung statt.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro je Hektar abgesenkt werden.

Für benachteiligte außerhessische Flächen, die aus spezifischen Gründen benachteiligt sind, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, beträgt die Zuwendung 25 Euro je Hektar.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.4

8.2.7.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.5

8.2.7.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.6

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

vgl. Kapitel 8.2.7.6

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahme nach Artikel 31 der ELER-Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Gebietskategorie gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchst. b und c.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung der Maßnahme nach Art. 31 ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

R5: Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit 5 Jahre nach Antragstellung ist schwierig zu kontrollieren, da die betroffenen Personen keinen Gemeinsamen Antrag mehr einreichen und die Ausführung einer „landwirtschaftliche Tätigkeit“ nicht ohne weiteres prüfbar ist.

R6: kein Risiko

Die Bedingungen sind eindeutig.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt im InVeKoS, das die Zahlstelle zur

Verfügung stellt und überwacht.

R1, 2, 3, 4, 7, 9: nicht relevant

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

R5: Regelmäßige Auswertung über alle AGZ-Antragsteller, die nach einer Antragstellung keine AGZ mehr beantragen und stichprobenhafte Überprüfung, ob diese Betriebe weiterhin eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 31 der ELER-Verordnung.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderheit in Hessen:

In Hessen gelten ab 2019 neue Kulissen für „aus natürlichen Gründen benachteiligte Gebiete“.

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (Gemeinsamer Antrag Fläche) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Schläge (Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit derselben Nutzung) sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt. Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die Nationalen Rahmenregelung eröffneten Bandbreite zu verändern. Hierzu wird für die Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen sowie aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete die Höhe der Zahlungen unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems und unterschiedlicher Benachteiligungsgrade differenziert. Die Höhe der Zuwendung ist unterschieden nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebs und zusätzlich gestaffelt nach der Ertragsmesszahl (EMZ). Die

Hauptfutterfläche setzt sich aus folgenden Nutzungen zusammen: Dauergrünland und Dauerweideland nach der VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 4 Abs. 1 Buchst. h), Gras und andere Grünfütterpflanzen nach Buchst. i) der vorgenannten VO, kleinkörnige Futterleguminosen, Mais sowie Futterrüben/Runkelrüben. Die Hauptfutterfläche (HFF) charakterisiert ein Bewirtschaftungssystem mit einer vergleichbar geringen Flächenproduktivität. Die EMZ ist ein Indexwert auf der Grundlage der Einheitsbewertung zur Ermittlung der natürlichen Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen.

Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 25 Euro je Hektar und höchstens 180 Euro je Hektar. Die Differenzierung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

EMZ in der Gemarkung	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 % HFF im Betrieb	≥ 50 % HFF im Betrieb
≤ 30	70-100 €/ha	110-180 €/ha
>30 - ≤ 35	40-70 €/ha	80-110 €/ha
>35 - ≤ 38	30-40 €/ha	40-80 €/ha
>38 - ≤ 44 (nur HFF)	25-30 €/ha	30-40 €/ha

Ist die EMZ > 38,00 bis ≤ 44 so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterfläche, bei einer EMZ > 44 findet keine Förderung statt.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro je Hektar abgesenkt werden.

Für Gebiete der bisherigen Gebietskulisse die aufgrund der Neuabgrenzung aus der förderfähigen Kulisse herausfallen, werden Übergangszahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt. Das entspricht bis zu 80 % im Jahr 2019 bzw. 20 % im Jahr 2020 der in dem Programm für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten durchschnittlichen Zahlung.

Für benachteiligte außerhessische Flächen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind und für Berggebiete und aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, beträgt die Zuwendung 25 Euro je Hektar.

Die spezifischen Gebieten werden abgegrenzt nach Art. 32, Absatz 4, Satz 3 2. Spiegelstrich durch die Kombination aus biophysikalischen und unterschweligen biophysikalischen Kriterien. Kombiniert werden Sandigkeit mit Steinigkeit sowie Hanglage mit Steinigkeit. Zudem wurden weitere Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 Satz 1 abgegrenzt. Diese sind die gehölzdominierte Ökotondichte, Dürreindex, LF in Schutzgebieten und Enklaven. Die unterschwellige Kriterienkombination mit Clusteranalyse wurde aus allen bisher verwendeten Kriterien kombiniert.

Um sicherzustellen, dass eine degressive Abstufung der Zahlungen an die Landwirte Anwendung findet, kommt ein Berechnungsschema auf Basis der förderfähigen Gesamtfläche bzw. der daraus abgeleiteten Zahlungshöhe je Unternehmen zum Einsatz

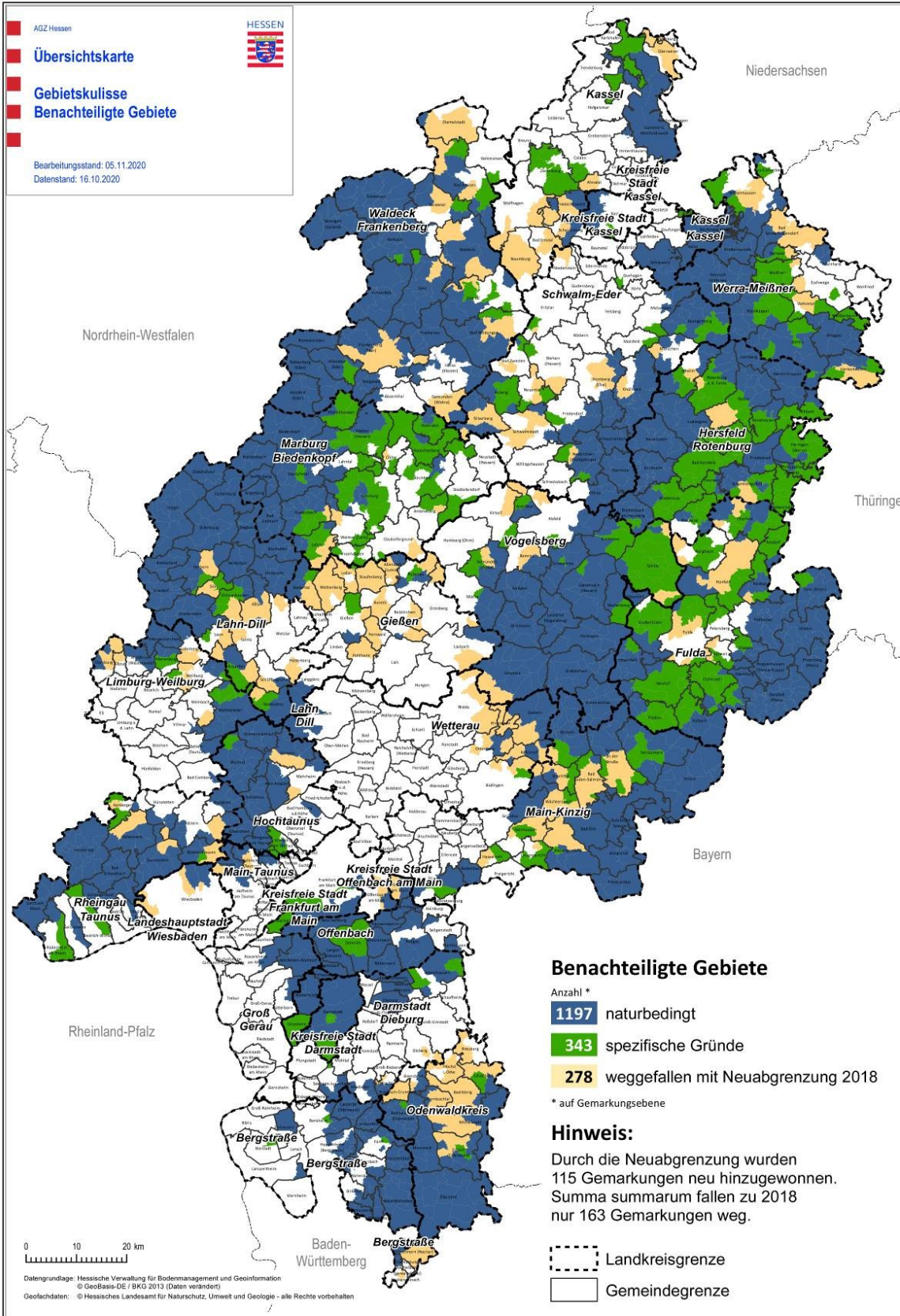
Der Höchstwert wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis berechnet. Das KTBL ist ein eingetragener privat-rechtlicher Verein und weisungsunabhängig von Bundes- oder Landesbehörden. Er erfüllt seine Aufgaben mit ausgewiesenen

Sachverständigen. Damit wurden die Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen von einer fachlich und funktional unabhängigen Sachverständigenstelle durchgeführt.

Die Kalkulationen für die Ausgleichszulage basieren auf dem Vergleich zwischen dem Referenzverfahren in einer nicht benachteiligten Region mit dem geförderten Verfahren in einer benachteiligten Region. Verglichen wurde der auf einen Hektar bezogene und mit dem regionalspezifischen Anbauflächenverhältnis der Einzelkulturen gewogene „Betriebszweig Pflanzenproduktion“. Der Vergleich wurde auf Landkreisebene durchgeführt, differenziert nach den vorherrschenden Produktionszweigen. Als Maßstab für den Einkommensverlust wird die Differenz der Kennzahl Deckungsbeitrag II (DB II) herangezogen. In dieser Kennzahl sind die Leistungen, die Direktkosten, die variablen Maschinenkosten und die Lohnkosten berücksichtigt. Das heißt von der (monetären) Leistung werden zunächst die Direktkosten abgezogen und man erhält die Direktkostenfreie Leistung. Werden von dieser noch die variablen Maschinenkosten und die Lohnkosten abgezogen, erhält man den DB II. Die übrigen fixen Kosten, z. B. die fixen Maschinen-, Gebäude- und Flächenkosten werden nicht berücksichtigt. Die Differenz der Deckungsbeiträge II der zu vergleichenden Regionen entspricht dem Einkommensverlust in der benachteiligten Region. Transaktionskosten werden bei der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt.

Die Übersichtskarten, Richtlinie und Gemarkungsverzeichnisse sind auf folgender Seite im Internet abrufbar:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/foerdermassnahmen/ausgleichszulage>



Übersichtskarte Gebietskulisse Benachteiligte Gebiete

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Bis zu einer Betriebsgröße von 100 Hektar förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100 %, von 101 bis 250 Hektar erfolgt eine Absenkung auf 80 % und von 250 bis 500 eine Absenkung auf 60 % der errechneten Ausgleichszulage. Über 500 Hektar je Betrieb hinausgehende Flächen werden nicht gefördert.

Begründung des Schwellenwertes:

Größere Betriebe haben grundsätzlich bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen, um sich flexibler an sich ändernde Marktbedingungen anzupassen. Sie können deshalb mit einem geringeren Stützungsumfang, als kleinere Betriebe die Landbewirtschaftung auf Flächen mit naturbedingten Nachteilen aufrechterhalten und damit einer Aufgabe der Landnutzung entgegenwirken. Durch die Einführung der Schwellenwerte und der Obergrenze bekommen kleinere Betriebe eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Die Abgrenzung erfolgt für die aus naturbedingten und spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete auf Gemarkungsebene.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Berggebiete werden in Hessen nicht ausgewiesen. Die Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt auf Grundlage der biophysikalischen Kriterien in der 1. Stufe und auf Grundlage der EMZ für die Feinabstimmung (2. Stufe). Die spezifischen Gebieten werden abgegrenzt nach Art. 32, Absatz 4, Satz 3 2. Spiegelstrich durch die Kombination aus biophysikalischen und unterschwelligen biophysikalischen Kriterien. Kombiniert werden Sandigkeit mit Steinigkeit sowie Hanglage mit Steinigkeit. Zudem wurden weitere Kriterien nach Art. 32 Absatz 4 Satz 1 abgegrenzt. Diese sind die gehölzdominierte Ökotondichte, Dürreindex, LF in Schutzgebieten und Enklaven. Die unterschwellige Kriterienkombination mit Clusteranalyse wurde aus allen bisher verwendeten Kriterien kombiniert.

--

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Landesrichtlinie.

8.2.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 der ELER-Verordnung

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Diese Maßnahme unterstützt Kooperationsvorhaben mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Ein Hauptziel ist die Unterstützung innovativer Vorhaben. Die Themen ergeben sich aus den Bedarfen der Prioritäten 2 bis 6.

Unterstützt werden:

- Aufbau und Betrieb von Operationellen Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- Zusammenarbeit in Bezug auf Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel,
- Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb von LEADER

Dabei geht es um Erwerb, Kombination, Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie die Umsetzung von Pilot-/Innovationsvorhaben.

Für Hessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kooperationspartner auf verschiedenen Ebenen mit sehr unterschiedlichen Zielen fördern zu können. Für die Beteiligten soll sich die Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltleistung verbessern und zur Nachhaltigkeit der ländlichen Entwicklung beitragen. Dabei sollen insbesondere innovative Ansätze gefördert werden. Innovation kann ein neues Produkt, eine neuartige Anwendung/Verfahren, eine neuartige Leistung bzw. Dienstleistung, ein neuartiger Produktionsprozess bzw. neuartige Organisationsformen / -abläufe sein.

Die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) werden durch die Unterstützung von Operationellen Gruppen (OG) umgesetzt und fördern die Innovation in der Landwirtschaft. Insbesondere soll eine schnellere und stärkere Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in landwirtschaftlichen Unternehmen realisiert werden. Dies soll zur Stärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft, Forschung und Innovation führen. Kernziel ist die Zusammenarbeit von Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie weiterer Partner mit der Praxis zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen.

Beitrag zu Querschnittzielen gem. Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel) und zu den Schwerpunktbereichen

Die Maßnahme ist auf die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und sparsameren Einsatz der Ressourcen gerichtet und unterstützt die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Insbesondere die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und

Nachhaltigkeit“ dienen auch der Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen. Zielgerichtet sollen Forschungsergebnisse zur Landnutzung im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Klimaschutz in Entwicklungs- oder Anpassungsstrategien integriert werden. Rückkopplungen aus der Praxis an die Forschung und Wissenschaft ermöglichen die stärkere Berücksichtigung regionalspezifischer Auswirkungen.

Die Teilmaßnahme 16.1 im Zusammenhang mit der EIP (Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen, Innovationsvorhaben im Rahmen der EIP) leistet Beiträge zum Querschnittziel Innovation, wobei der Innovationsbegriff breiter als die produkt- oder technologiebezogene Innovation gefasst wird, mithin auch soziale und organisatorische Innovationen einschließt. Gleichwohl ist eine intensivere Kooperation von Unternehmen des Sektors Land- und Forstwirtschaft mit Forschungseinrichtungen und die Überleitung wissenschaftlicher Ergebnisse im Sinne der Innovationspartnerschaft ein wesentlicher Bezugspunkt. Da die land- und forstwirtschaftliche Produktion den Ausgangspunkt für die Tätigkeit einer OG darstellt und diese generell auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist, erfolgt eine primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich 2a. Da das Förderangebot themenoffen ausgestaltet ist, können potenziell auch in anderen Schwerpunktbereichen sekundäre Effekte erreicht werden. Darüber hinaus dienen die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ auch der Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt.“

Mit den Teilmaßnahmen 16.4, 16.5 sowie 16.7 und der dort vorgesehenen Zusammenarbeit sollen gemeinsame Ansätze in den Bereichen regionale Wertschöpfung, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), Ökolandbau und Strategien auf lokaler Ebene vorangebracht werden, die auch Beiträge zu den Querschnittszielen Klima- und Umweltschutz leisten. Die Unterstützung von Clustern und Netzwerken ist möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bzgl. der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

Bei der Teilmaßnahme 16.4 orientiert sich die Definition von „kurzen Versorgungsketten“ und „lokale Märkte“ an den Festlegungen in Artikel 11 der VO (EU) Nr. 807/2014 sowie in der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 35) Nr. 56 kurze Versorgungsketten bzw. Nr. 60 lokale Märkte). Es wird ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 3a geleistet.

Teilmaßnahme 16.5 trägt zur Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt bei und unterstützt hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz. Hierdurch soll der Erreichung der Klimaschutzziele nähergekommen werden. Es wird ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 4a geleistet.

Die Unterstützung im Rahmen der Teilmaßnahme 16.7 dient der noch wirksameren Vernetzung und Unterstützung von Akteuren der ländlichen Entwicklung, um erfolgreich Strategien lokaler Entwicklung zu erarbeiten bzw. Chancen von Wirtschaftsakteuren durch Synergien und der In-Wert-Setzung ländlicher Regionen zu entwickeln und wahrzunehmen. Es wird ein Beitrag zu Schwerpunktbereich 6b geleistet.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. a) Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OPG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Beihilfe im Rahmen des Artikel 35 der ELER-Verordnung wird zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere folgendes betreffen.

Gefördert wird die Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Hessen sind dabei insbesondere folgende thematischen Schwerpunkte zu beachten:

- Verbesserung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten,
- Diversifizierung landwirtschaftlicher Aktivitäten, u.a. in Richtung sozialer Funktionen, z.B. Gesundheitsfürsorge, soziale Integration, gemeinschaftsgestützte Landwirtschaft und Umwelt- und Ernährungsbildung,
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen,
- Entwicklung effektiver, umweltgerechter oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung,
- Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren,
- Stärkung der Zusammenarbeit und der Aktivitäten auf der Grundlage lokaler Strategien außerhalb von LEADER.

Die OG legen interne Verfahren fest, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind, und dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die in Artikel 35 Abs. 2 der ELER-Verordnung aufgeführten Vorhaben.

Gemäß Artikel 57 Abs. 1 der ELER-Verordnung stellen die OG einen Aktionsplan auf, der ihr spezielles Vorhaben und die erwarteten Ergebnisse des Vorhabens beschreibt.

Die Förderung von OG nach Artikel 35 Abs. 1 c) der ELER-Verordnung, einschließlich der eventuellen Leistungen von Ausgleichszahlungen an Landwirte für höhere Aufwendungen und / oder Ertragsausfällen im

Ergebnis der Projektarbeit, erfolgt über Artikel 35 Abs. 5 - 7 der ELER-Verordnung.

Bei OG mit Partnern mit Sitz in anderen Programmgebieten finden für die Benennung, Umsetzung und Unterstützung der OG die Regelungen des Entwicklungsprogramms Anwendung, von dessen Verwaltungsbehörde die OG benannt wird. Stimmt die Verwaltungsbehörde des Entwicklungsprogramms, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag zu, können einzelne Vorhaben der Partner einer programmübergreifenden OG nach den Vorgaben des jeweiligen Entwicklungsprogramms, wo das Vorhaben realisiert wird, als EIP-Vorhaben gefördert werden.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 7 Jahre.

Ergebnisse der Projekte sind zu veröffentlichen und durch das EIP-Netzwerk des Bundes zu verbreiten.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen (RL-IZ).

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung (Einzelmitglieder).

Mitglieder einer OG können sein:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit der OG:
 - Sach- und Personalkosten für den Betrieb einer OG,
 - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Ausgaben für übergreifende Zusammenarbeit

Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten anerkannt ((Artikel 68 Abs. 1 b) der ESI-Verordnung).

- Ausgaben für die Durchführung von einzelnen Innovationsvorhaben:
 - Sach- und Personalkosten,
 - Ausgaben für Vorhaben begleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests,
 - Ausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen in Unternehmen der Primärproduktion, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens stehen,
 - Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstehen und die vor Beginn des Vorhabens im Rahmen des Aktionsplans spezifiziert und angemeldet werden müssen,
 - Ausgaben für Zukauf von Patenten, Rechten und Lizenzgebühren

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die beantragten Vorhaben werden von einer Facheinrichtung auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Kriterien sind:

- eine OG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Vorlage eines Aktionsplans mit Beschreibung der zu erwartenden Ergebnisse, Finanzierungsplan sowie eines Kooperationsvertrages,
- erwartete Ergebnisse sowie Implementierung in die landwirtschaftliche Praxis,
- die OG muss ihren Sitz in Hessen haben, der überwiegende Teil der Mitglieder muss aus Hessen kommen.

Die Ergebnisse der Vorhaben sind von den OG über das nationale EIP-Netzwerk zu veröffentlichen.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Die Auswahl der Operationellen Gruppen und Konzepte erfolgt aus der Grundgesamtheit der eingegangenen Anträge.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren). Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, Intensität der Zusammenarbeit, Beteiligung von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und Intensität des Vorhabenbeitrags zu den Zielen der EIP beziehen..

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersätze:

I.) Zusammenarbeit

100 % für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG (50 % bei Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen),

II.) Innovationsvorhaben

- a. 100 % für Ausgaben bei der Durchführung eines Innovationsvorhabens (50 % bei Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen).
- b. 50 % für investive Ausgaben im Rahmen eines Innovationsvorhabens.

EU-Beteiligungssatz: 80 %

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.8.5

--

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kapitel 8.2.8.6

8.2.8.3.2. b) Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten

Teilmaßnahme:

- 16.4 – Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Förderung ist die Umsetzung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

Die Förderung zielt darauf ab:

- durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- innovative Ansätze umzusetzen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen,
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten sowie
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 7 Jahre.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen (RL-IZ).

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

- Kooperationen von natürlichen und juristischen Personen, Land- und Ernährungswirtschaft sowie Forschungs- und Versuchseinrichtungen.

- Einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig im Rahmen der Zusammenarbeit sind:

- die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von Ressourcen,
- eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

Folgende bei der Durchführung der o. g. Aspekte anfallenden Kosten können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

- Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit,
- Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans,
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit,
- Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung von Plänen, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion,
- auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte bezogene Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen,
- davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion,
- Abschluss eines Kooperationsvertrags,
- Vorlage eines Aktionsplans mit Beschreibung des Vorhabens, der zu erwartenden Ergebnisse, ggf. Finanzierungsplan,
- Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden,
- Beachtung der Festlegungen zu kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten in der Rahmenregelung der EU im Agrar- und Forstsektor (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 35) Nr. 56 kurze Versorgungsketten bzw. Nr. 60 lokale Märkte).

Die Förderung von Vorhaben ist auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.

- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u. a. auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Biodiversität, mehr Tierschutz bzw. Tierwohl, Umfang der Zusammenarbeit, Beteiligung von Wissenschaft und Forschung, Standortbenachteiligung, besondere Berücksichtigung von Umwelt- und Verbraucherschutzaspekten sowie Verbesserung des Ressourcenschutzes beziehen.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: bis zu 100 %.

Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf max. 200.000 EUR je Vorhaben.

EU-Beteiligungssatz: 80 %.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.8.5

8.2.8.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kapitel 8.2.8.6

8.2.8.3.3. c) Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen und Experten der nachhaltigen Landnutzung sollen nach vorheriger Gebiets- und Akteursauswahl u.a. individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote zielorientiert unterstützt werden, die auf eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren sowie die Dokumentation/ Evaluation der Einführung dieser Verfahren, abzielen.

Ebenso werden Maßnahmen und Methoden unterstützt, die erkannte oder dokumentierte Defizite in Hinblick auf THG Emissionen oder Klimawandel-Anpassung abstellen bzw. abmildern. Ergänzend sollen die Einführung und Anwendung betrieblicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme unterstützt werden.

2. Initiierung und Weiterentwicklung von Kooperationen und Vernetzungen zwischen den Wirtschaftsakteuren und sonstigen gesellschaftlichen Akteuren mit den Akteuren aus Forschung/Wissenschaft und/oder Bildungsanbietern des ländlichen Raumes.

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen sowie Einrichtung entsprechender Koordinierungsstrukturen für einen kontinuierlichen gegenseitigen Wissenstransfer zwischen den beteiligten Akteuren zur robusten Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel, der auch die Aspekte des Klimaschutzes und der nachhaltigen Landnutzung implementiert. In diesem Zusammenhang sollen auch praxiswirksame Konzepte, Studien sowie erste investive und nicht investive Pilotvorhaben für eine nachhaltige, klimaresistente Land- und Forstwirtschaft gefördert werden.

3. Informationsveranstaltungen und Modellprojekte des zielgruppenspezifischen Informations- und Wissenstransfers zum Klimaschutz, Klimaänderungen und den Folgen sowie zu den möglichen Anpassungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft. Die gewonnenen Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 7 Jahre.

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen (RL-IZ).

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

Kooperationen von

- Landbewirtschaftern,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Verbänden und Vereinen.

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gemäß Artikel 35 Abs. 5 der ELER-Verordnung.

Folgende bei der Durchführung der o.g. Aspekte anfallenden Kosten können als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden:

- Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit,
- Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans,
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit,
- Direktkosten spezifischer Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktionsplänen, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen,
- Abschluss eines Kooperationsvertrags,
- Vorlage eines Aktionsplans mit Beschreibung des Vorhabens, der zu erwartenden Ergebnisse, ggf. Finanzierungsplan,
- Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

Die Förderung von Vorhaben ist auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u.a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, Nachhaltigkeit und Biodiversität, mehr Tierschutz bzw. Tierwohl, Umfang der Zusammenarbeit, Beteiligung von Wissenschaft und Forschung und Standortbenachteiligung beziehen.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: bis zu 100 %.

Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf maximal 200.000 EUR je Vorhaben.

EU-Beteiligungssatz: 80 %.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.8.4

--

8.2.8.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.8.5

8.2.8.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kapitel 8.2.8.6

8.2.8.3.4. d) Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb von CLLD/LEADER

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Vorhaben umzusetzen. Hierzu zählen u.a.

- Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele in den Regionen,
- Unterstützung von Personal- und Sachausgaben sowie Drittleistungen zur fachlichen Umsetzung der Konzepte,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Begünstigten in Kooperationen mit Stakeholdern aus den Regionen im Hinblick auf die Aktivierung von Entwicklungsprozessen,
- Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte zur Schaffung von innovativen Geschäftsmodellen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 7 Jahre.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen (RL-IZ).

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

Kooperationen von

- Öffentlichen kommunalen Trägern,
- Öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts,
- Öffentlichen nicht-kommunalen und privaten Trägern von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen

Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

Folgende bei der Durchführung der o.g. Aspekte anfallenden Kosten können als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden:

- Konzepte für die Zusammenarbeit,
- Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung von Plänen,
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit,
- Direktkosten spezifischer Vorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Plänen, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen,
- Abschluss eines Kooperationsvertrags,
- Vorlage eines Aktionsplans mit Beschreibung des Vorhabens, der zu erwartenden Ergebnisse, ggf. Finanzierungsplan,
- Geförderte Vorhaben müssen in Hessen durchgeführt werden.

Die Förderung von Vorhaben ist auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

↵

- Gemäß Artikel 49 der ELER-Verordnung legt die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Eine kontinuierliche Antragstellung wird ermöglicht.
- Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes zu Auswahlstichtagen auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Blockverfahren).
- Berücksichtigt sind Auswahlkriterien, die sich u.a. auf die Bereiche Innovationspotenzial, Nachhaltigkeit und Biodiversität, soziale Integration, gemeinnützige Aktivitäten, Umfang der Zusammenarbeit, Beteiligung von Wissenschaft und Forschung, Standortbenachteiligung und Eindämmung der Folgen des demographischen Wandels beziehen.

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: bis zu 100 %.

Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf maximal 200.000 EUR je Vorhaben.

EU-Beteiligungssatz: 80 %

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.8.4

8.2.8.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.8.5

8.2.8.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

vgl. Kapitel 8.2.8.6

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

EIP und Zusammenarbeit stellen neue Förderinstrumente dar. Es ist daher schwer abzuschätzen, in welchem Umfang sich OG bilden und welche Art von Vorhaben der Zusammenarbeit für eine Förderung beantragt wird.

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 16.1

Es handelt sich um eine neue Teilmaßnahme, bei der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den möglichen Risiken (R7, R8, R9) noch keine aussagefähige Bewertung erfolgen kann. Die Risikobewertung wird nach dem Vorliegen von belastbaren Erkenntnissen aus der Praxis umgehend ergänzt.

Teilmaßnahme 16.4

Es handelt sich um eine neue Teilmaßnahme, bei der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den möglichen Risiken (R7, R8, R9) noch keine aussagefähige Bewertung erfolgen kann. Die Risikobewertung wird nach dem Vorliegen von belastbaren Erkenntnissen aus der Praxis umgehend ergänzt.

Teilmaßnahme 16.5

Es handelt sich um eine neue Teilmaßnahme, bei der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den möglichen Risiken (R7, R8, R9) noch keine aussagefähige Bewertung erfolgen kann. Die Risikobewertung wird nach dem Vorliegen von belastbaren Erkenntnissen aus der Praxis umgehend ergänzt.

Teilmaßnahme 16.7

Es handelt sich um eine neue Teilmaßnahme, bei der zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den möglichen Risiken (R7, R8, R9) noch keine aussagefähige Bewertung erfolgen kann. Die Risikobewertung wird nach dem Vorliegen von belastbaren Erkenntnissen aus der Praxis umgehend ergänzt.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die abgrenzbaren Kosten muss darauf hingewirkt werden, dass die OGen die Personal- und Sachkosten eindeutig abgrenzen. Sofern Einnahmen generiert werden (Eintrittsgelder, andere Refinanzierung), sind diese entweder vorab anzugeben bzw. am Ende von der Fördersumme abzuziehen.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 35 der ELER-Verordnung.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt.

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

Die Unterstützung von Clustern und Netzwerken im Rahmen der Teilmaßnahmen 16.4, 16.5 und 16.7 ist möglich, soweit sie die dort festgelegten Förderkriterien bzgl. der Zusammensetzung der beteiligten Akteure für eine Zusammenarbeit erfüllen.

Vorhaben werden – soweit zutreffend – auf der Grundlage der Bestimmungen in der Rahmenregelung der EU im Agrar- und Forstsektor (2.4 Begriffsbestimmungen (RN 35) Nr. 56 kurze Versorgungsketten bzw. Nr. 60 lokale Märkte) durchgeführt:

- Kurze Versorgungskette:

Dabei handelt es sich um eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, verarbeitenden Betrieben und Verbrauchern engagieren. Versorgungsketten werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift als "kurz" bezeichnet, wenn die Versorgungskette nicht mehr als einen zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern umfasst, z.B. Einzelhändler oder Weiterverarbeiter, die mit dem Kauf eines Produkts von Landwirten die Kontrolle über das Produkt erhalten.

- Lokale Märkte:

In Fällen, in denen ein lokaler Markt nicht nur auf kurzen Versorgungsketten basiert, müssen die Aktivitäten der Verarbeitung und des Verkaufs an den Endverbraucher innerhalb eines Radius von 75 km von dem Betrieb erfolgen, von dem das Produkt stammt.

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für die Teilmaßnahmen 16.1, 16.4, 16.5 und 16.7 gilt allgemein, dass Beihilfen für Vorhaben, die den Anhang I (AEUV) betreffen, beihilferechtlich mit der Genehmigung des EPLR abgedeckt sind.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Vorhaben, die den Anhang I des AEUV bzw. den Nicht-Anhang I-Bereich betreffen und ausserhalb des EPLR umgesetzt werden sollen, mit rein nationalen Mitteln auf der Grundlage der notifizierten Staatlichen Beihilfe (SA.42887 (2015/N)) zu fördern, z.B. im Falle der Umsetzung kleinerer oder besonders risikobehafteter Vorhaben.

Die Teilmaßnahmen 16.1, 16.4, 16.5 und 16.7 können nur für Vorhaben Anwendung finden, die nicht bereits im Rahmen einer anderen Maßnahme bzw. Teilmaßnahme des EPLR oder eines anderen Förderinstrumentes förderfähig sind.

Im Rahmen dieser Maßnahme können nur neue (nicht bereits laufende) Vorhaben der Zusammenarbeit gefördert werden.

Die förderfähigen Kosten der einzelnen Teilmaßnahmen 16.1, 16.4, 16.5 und 16.7 entsprechen den Kategorien des Artikels 35 Abs. 5 der VO (EU) 1305/2013 und sind in den Maßnahmenbeschreibungen jeweils im Abschnitt „zuwendungsfähige Kosten“ aufgeführt.

Bezüglich der Begünstigten werden unter dem Begriff „Landwirtschaft“ alle Akteure in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau sowie Forsten subsummiert, soweit im Einzelfall nicht anders beschrieben.

Es wird sichergestellt, dass zur Vermeidung von Doppelfinanzierung die Förderung zweier lokaler Strategien in demselben Gebiet ausgeschlossen ist. Zur Lösung besonderer Problemlagen auf lokaler Ebene besteht allerdings die Möglichkeit, dass unabhängig von einer auf regionaler Ebene im Rahmen von LEADER bestehenden Entwicklungsstrategie, lokale Strategien gefördert werden können.

Ab dem Förderjahr 2018 werden förderfähige Personalausgaben bei allen Teilmaßnahmen der Maßnahme 16 ausschließlich über Standardeinheitskosten / Pauschalen abgerechnet. Das Verfahren ist in einem entsprechenden Konzept dargelegt, das verbindlich anzuwenden ist.

Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind

spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden (Artikel 68 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013) für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden.

Da die Anwendung der Personalkostenpauschale für alle Vorhaben der Maßnahme 16 verbindlich vorgegeben wird, ist die Einstufung der/des Beschäftigten in eine der vier Leistungsgruppen mit der Bewilligung verpflichtend.

Die in einem Vorhaben bewilligten Standardeinheitskostensätze gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum. Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt in Übereinstimmung mit den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nicht.

Die Standardeinheitskostensätze decken die Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten ab. Dazu gehören in Übereinstimmung mit den Leitlinien für VKO grundsätzlich der Bruttolohn inklusive vertraglicher oder tariflicher Zusatzleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und die Lohnnebenkosten.

Es werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet. Durch die vier verschiedenen Qualifikationsprofile wird den Unterschieden bei den Lohnzahlungen je nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Rechnung getragen.

Die Standardeinheitskostensätze werden jährlich nach Aktualisierung der ihnen zugrundeliegenden Datenbasis angepasst. Sie gelten jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres für alle Bewilligungen in diesem Zeitraum und für die gesamte Laufzeit der in diesem Zeitraum bewilligten Vorhaben (Förderzeitraum).

Wenn diese Ausgaben gefördert werden, dann werden sie pauschaliert. Daneben können keine weiteren Lohnausgaben oder -nebenkosten gefördert werden.

8.2.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Artikel 32 - 35 der ESI-Verordnung und Art. 42 - 44 der ELER-Verordnung

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit der Strategie „EUROPA 2020“ sollen in Hessen die breit angelegten strategischen Ziele zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums u. a. durch die Maßnahme „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung - LEADER“ verfolgt werden. Vorrangig wird damit die EU-weite Priorität „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ mit dem Schwerpunkt im Bereich 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ verfolgt, in dem Vorhaben im öffentlichen Interesse umgesetzt werden.

Weiterhin werden Beiträge im Bereich 6a „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen“ geleistet. Hierzu tragen Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen oder touristischen Unternehmen mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Ergänzende Effekte zu allen Unterprioritäten der ELER-VO werden erwartet.

Hessen wird auch in der Förderperiode 2014 - 2020 seinen ländlichen Räumen die Möglichkeit eröffnen, als LEADER-Gebiet anerkannt zu werden. Mit dem Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014 - 2020 – veröffentlicht im Staatsanzeiger 52/2013 – wurden die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens veröffentlicht (<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr-2014-2020>).

Bereits bestehende Lokale Aktionsgruppen der Förderperiode 2007 - 2013 müssen sich an dem Auswahlverfahren beteiligen und werden nach denselben Kriterien beurteilt wie neu entstandene Lokale Aktionsgruppen.

Das Auswahlverfahren wurde im ersten Quartal 2014 eingeleitet und soll im vierten Quartal 2014 abgeschlossen sein. In Abhängigkeit der benötigten Finanzmittel wird derzeit davon ausgegangen, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens bis zu 24 Förderregionen in Hessen in einer Auswahlrunde ausgewählt werden.

In der Ausschreibung zum Auswahl- und Bewerbungsverfahren LEADER 2014 - 2020 wird von den Regionen gefordert, dass der Beitrag der Entwicklungsstrategie zu den übergeordneten Zielen der ländlichen Entwicklung in Hessen und den Querschnittsthemen Innovation, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie demografischer Wandel dargestellt wird. Vorhaben, die zu einer Verschlechterung der Situation der Umwelt und des Klimas führen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung der Teilmaßnahmen 19.1, 19.2, 19.3 und 19.4 wird ein Förderinstrumentarium umgesetzt, das den Regionen eine umfassende Partizipation im Sinne des LEADER-Ansatzes ermöglicht.

Mit der Teilmaßnahme 19.1 wird der Vorbereitungs- und Auswahlprozess der Regionen unterstützt.

Die Regionen können Projektförderungen in Anspruch nehmen, die sie befähigen, die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bevölkerung und der relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen zu erarbeiten und die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen als Grundlage für die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe (LAG) zu schaffen.

Die im Rahmen eines transparenten Bewerbungs- und Auswahlverfahren vorzulegenden Unterlagen zur Ermittlung der LEADER-Regionen 2014 - 2020 werden von einem externen und interdisziplinär besetzten Gremium bewertet.

Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist ein Ranking, das der Verwaltungsbehörde als Grundlage der Anerkennung dient.

Ziel ist es, alle Anerkennungsanträge die die definierten und veröffentlichten Basiskriterien des Bewerbungsverfahrens erfüllen, zur Auswahl zuzulassen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen ein nahezu flächendeckendes Netz an LAGen im ländlichen Raum Hessens generiert. Demzufolge wird mit der Anerkennung von max. 24 LAGen gerechnet, denen im Durchschnitt ein Planungsbudget in Höhe von 2,6 Mio. EUR öffentlicher Mittel (EU, Bund, Land, Kommune) zur Verfügung gestellt werden soll. Zur Differenzierung der Planungsbudgets ist vorgesehen, neben einem Basisbeitrag Zuschläge in Abhängigkeit der Einwohnerzahl und Qualität des regionalen Entwicklungskonzeptes vorzusehen. In Ergänzung zu dem „LEADER-Planungsbudget“ auf der Grundlage der ELER-VO können die Regionen Aussagen zu EFRE oder ESF finanzierten Vorhaben treffen. In diesen Fällen können entsprechende Vorhaben bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen grundsätzlich über Mittel der Strukturfonds (EFRE, ESF) gefördert werden. Hierzu werden entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Verwaltungsbehörden getroffen. Die Auswahl dieser Projekte orientiert sich jedoch an den hierfür festzusetzenden Verfahren und obliegt somit nicht den jeweiligen LAG.

Zielsetzung der Umsetzung der Teilmaßnahmen 19.2 und 19.3 sind Projektförderungen, die es den anerkannten LAGen ermöglichen, durch eine effiziente Projektauswahl einen möglichst hohen Zielerreichungsgrad bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) zu erreichen. Hierbei wird angestrebt, durch die gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen weitergehende Potenziale zu nutzen und einen gewissen Mehrwert für die beteiligten Partner zu generieren.

Hessen hat in der Förderperiode 2007 - 2013 nur den neu anerkannten LAGen eine Anschubfinanzierung zu den laufenden Kosten gewährt. Hierdurch wurden die Handlungsspielräume teilweise begrenzt. Insbesondere zum Ende der Förderperiode waren bei einigen LAG die monetären Handlungsspielräume für das Regionalmanagement nicht ausreichend gesichert. Nunmehr wird entsprechend der Teilmaßnahme 19.4 größere Vorsorge im Sinne einer kontinuierlichen und finanziell abgesicherten Begleitung des LEADER-Prozesses getroffen.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. a) Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Auch in der Förderperiode 2014 - 2020 sollen im Rahmen von LEADER Lokale Aktionsgruppen (LAG) ausgewählt und auf der Grundlage ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) Vorhaben anerkannt werden. Hierfür werden Zuwendungen für die Ausarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten einschließlich begleitender Sachausgaben und Dienstleistungen gewährt.

Mit dem Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren wurden Ende 2013 die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens veröffentlicht.

Die Regionen erhalten das Angebot, REK zu erarbeiten und die sie tragenden LAG zu bilden oder bei bereits bestehenden Strukturen Fortschreibungen und Anpassungen vorzunehmen.

Die inhaltlichen und redaktionellen Anforderungen für die Erarbeitung der REK sind in einem gesonderten „Leitfaden für die inhaltliche und redaktionelle Ausgestaltung von Regionalen Entwicklungskonzepten“ festgelegt, der zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Auswahlverfahren im Dezember 2013 neu aufgelegt wurde (https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/2013_12_18_leitfaden_rek_finale_fassung_.pdf).

Das HMUKLV hat am 23.07.2014 einen LEADER-Informationenworkshop angeboten, an dem ca. 70 Personen teilgenommen haben. Darüber hinaus besuchen die Vertreter der Regionalforen die Veranstaltungen der Deutschen Vernetzungsstelle und sind untereinander durch den Verein Hessische Regionalforen vernetzt. Die Regionalforen haben sich – je nach eigener Kapazität – für die Erarbeitung der REK oder von Teilleistungen (z. B. Prozessorganisation und Moderation) externer Dienstleister bedient.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Erstellung der REK, zur Begleitung des Aufbaus oder der Weiterentwicklung einer öffentlich-privaten Partnerschaft (LAG) im Sinne der LEADER-Strategie und für Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl der LAG. Der Zuschuss wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Entfällt.

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten werden auf der Grundlage des Artikels 33 in Verbindung mit Artikel 35 (1) a) der ESI-Verordnung gewährt.

Förderfähig sind Beratungs- und Dienstleistungskosten, soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden sind und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen werden.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Festlegung der Gebietsabgrenzung auf kommunaler Ebene.
- Die Gebietskulisse darf ausschließlich Kommunen des „Ländlichen Raums“ gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung und dem Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014 - 2020 in Hessen (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2013) umfassen.
- Kommunen dürfen nicht in verschiedenen Gebietskulissen mitwirken.
- Das zusammenhängende Gebiet soll mind. 50.000 Einwohner bzw. max. 150.000 Einwohner haben. Unter- und Überschreitungen sind nach vorgegebenen Kriterien – wie z. B. naturräumliche Zusammenhänge, Verwaltungsgrenzen oder historische Gebietszusammenhänge – konkret zu beschreiben.
- Abgabe eines Regionalen Entwicklungskonzeptes am Ende des Ausschreibungszeitraumes.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gegenstand dieser Teilmaßnahme ist die vorbereitende Unterstützung des LEADER-Prozesses gemäß Artikel 35 (1) a) der ESI-Verordnung. Sie entspricht somit nicht den Anforderungen der Projektauswahl zu

den Mainstream-Maßnahmen gemäß Art. 49, noch den Auswahlbedingungen gemäß Artikel 34 (3) fder ESI-Verordnung. In die Auswahl einbezogen werden nur Regionen, die sich im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens beteiligt haben.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: 100 %.

Die Höchstförderung beträgt einmalig 50.000 EUR.

EU-Beteiligungssatz: 65 %.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 19.1

R7: kein Risiko.

Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

R1-6: nicht relevant

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.9.5

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und

objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.9.6

8.2.9.3.2. b) Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) auf Vorhabensebene und in Trägerschaft Lokaler Aktionsgruppen (LAG).

Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage eines transparenten, nicht diskriminierenden Auswahlprozesses, der bereits in den REK gemäß Teilmaßnahme 19.1 dezidiert beschrieben werden muss und somit Basis des Auswahl- und Anerkennungsverfahrens ist.

Mit der Vorhabensrealisierung werden die Ziele und Prioritäten in den Strategien der jeweiligen Regionen verwirklicht.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Umsetzung der REK im Sinne der LEADER-Strategie.

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Entfällt.

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften (LAG),
- öffentliche kommunale Träger,
- öffentliche nicht kommunale Träger,
- Private als Träger von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge,

- sonstige private Träger und Landwirte

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Grundsätzlich sind alle investiven (Bau, Maschinen, Einrichtungen) und nicht-investiven Ausgaben (Dienstleistungen, Sachkosten, neu eingestelltes Personal zum Projektanschub) als förderfähig anzusehen, soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen werden.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das zu fördernde Vorhaben muss innerhalb des LAG-Gebiets liegen und muss den Zielen der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. In Ausnahmefällen können Vorhaben auch außerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum gefördert werden, wenn diese dem ländlichen Raum überwiegend zugute kommen.

Unternehmensförderungen können nur innerhalb des LAG-Gebiets erfolgen.

Das Vorhaben entspricht der Umsetzung des jeweiligen REK, trägt zu den Zielen des EPLR Hessen 2014 - 2020 bei und leistet somit auch einen Beitrag zur Erfüllung einer oder mehrerer ELER-Prioritäten.

Das Vorhaben wurde vom Entscheidungsgremium der LAG entsprechend der Ziele und Handlungsfelder eines REK ausgewählt.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gegenstand dieser Teilmaßnahme ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung „LEADER“ gemäß Artikel 35 (1) b der der ESI-Verordnung.

Sie entspricht somit nicht den Anforderungen der Projektauswahl zu den Mainstream-Maßnahmen gemäß Artikel 49, noch den Auswahlbedingungen gemäß Artikel 34 (3) f der ESI-Verordnung.

Alle Vorhaben werden von den beteiligten LAGen im Rahmen eines transparenten Verfahrens selbst ausgewählt. Hierzu werden auf der Grundlage des REK Auswahlkriterien entwickelt. Das Auswahlverfahren wird von der LAG entwickelt und ist auf den jeweiligen Internetseiten der LAG einsehbar. Hierbei wird besonderer Wert auf Transparenz (Nachvollziehbarkeit), Kohärenz (Ableitung aus dem REK), die Einhaltung des doppelten Quorums und den Ausschluss von Interessenkonflikten gelegt. Die Auswahlkriterien werden individuell in den Regionen festgelegt und variieren zwischen den

Entwicklungskonzepten.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Antragsjahr auf der Grundlage einer Bepunktung sowie eines Rankings.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersätze:

- bis zu 100 % bei öffentlichen Vorhaben,
- bis zu 50 % bei privaten Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge
- Die Höchstförderung beträgt 200.000 EUR, davon bis zu 20 % für Planungsleistungen und Konzepte.

Auf Grundlage der jeweiligen REK und auf Vorschlag der LAG kann bei nicht wettbewerbsrelevanten Vorhaben eine einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung ermöglicht werden.

- bis zu 35 % bei privaten Vorhaben (einschließlich Landwirte)
- Die Höchstförderung beträgt 45.000 EUR, davon bis zu 20 % für Planungsleistungen und Konzepte.

EU-Beteiligungssatz: 65 %

Diese Teilmaßnahme wird finanziell mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt.

Auf Vorschlag der LAG kann eine über obige Höchstbeträge hinausgehende einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung durch das zuständige Ministerium ermöglicht werden.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

Teilmaßnahme 19.2

R4: kein Risiko

Überwiegend handelt es sich um Projekte mit einem Investitionsvolumen unter 1 Mio. EUR mit beschränkter Ausschreibung und überwiegend Freihändiger Vergabe. Die Beachtung der einschlägigen Vergaberegelungen ist Auflage im Bewilligungsbescheid. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegelungen.

R6: Risiko

Das Vorhaben muss Teil des Regionalen Entwicklungskonzeptes der anerkannten LEADER-Region (Lokale Aktionsgruppe) sein.

R7: kein Risiko

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt anhand von Auswahlkriterien der anerkannten LEADER-Gruppen. Die Auswahlkriterien wurden im Auswahlverfahren durch die Verwaltungsbehörde überprüft. Die Bewilligungen erfolgen in 16 dezentralen Bewilligungsstellen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

R1-3 und R5: nicht relevant

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.9.5

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

vgl. Kapitel 8.2.9.6

8.2.9.3.3. c) Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.9.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden soll die Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsvorhaben in Trägerschaft von lokalen Aktionsgruppen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern ländlicher Gebiete soll grundsätzlich auf die Entwicklung von Vorhaben zur Erhöhung der Wertschöpfung in den kooperierenden Gebieten ausgerichtet sein.

Die Kooperationsvorhaben sind aus den REK der kooperierenden Gebiete abzuleiten und müssen einen Beitrag zu deren Zielerreichung leisten.

Die LAG muss in ihrem REK darlegen, ob Kooperationsvorhaben vorgesehen sind und in welchen Handlungsfeldern die entsprechenden Aktionen geplant sind.

Die Kooperationsvorhaben sind im Rahmen der Vorgaben des Artikels 44 der ELER-Verordnung in Verbindung mit Artikel 35 (1) c der ESI-Verordnung möglich. Die Einzelheiten werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Gruppen geregelt, wobei eine LAG die Federführung übernehmen muss.

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die gebietsübergreifende Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, der Entwicklung innovativer Projektstrategien, der Initiierung von Wirtschaftspartnerschaften und der gebietsübergreifenden Entwicklung naturräumlich zusammenhängender Gebiete eine bedeutende Rolle in den Entwicklungsstrategien einnehmen wird.

Der Mehrwert des Kooperationsvorhabens ist insbesondere bei investiven Vorhaben wegen der Höhe der möglichen Zuwendung sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen.

8.2.9.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung von Kooperationsprojekten.

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

8.2.9.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Entfällt.

8.2.9.3.3.4. Begünstigte

- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften (LAG),
- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentlich nicht-kommunale Träger,
- Private Träger von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Private Träger

8.2.9.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kosten des Begünstigten für die Beteiligung bzw. anteilige Beteiligung an einem Kooperationsvorhabens. Grundsätzlich gelten alle investiven (Bau, Maschinen, Einrichtungen) und nicht-investiven Kosten (Anschub bei neu eingestelltem Personal, Sachkosten, Dienstleistungen, Planungen, Marketingmaßnahmen) als förderfähig, soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Kosten für die Entwicklung eines Kooperationsvorhabens, wie z. B. Konzeptentwicklung, Marketingstudien/ Machbarkeitsstudien, Untersuchungen zur Erreichung der kritischen Masse,
- Sachkosten für die Entwicklung eines Kooperationsvorhabens, wie z. B. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren und Workshops sowie Reisekosten,
- Nicht-investive Ausgaben zur Umsetzung eines Kooperationsvorhabens, wie z. B. Marketing, Evaluierung und Schulung,
- Investive Ausgaben für Kooperationsvorhabens im Geltungsbereich des EPLR Hessen 2014 - 2020,
- Personalkosten für neu eingestelltes Personal zum Anschub eines Kooperationsvorhabens.

Eine angemessene Partizipation aller am Kooperationsvorhaben beteiligten LAG ist sicherzustellen. Sofern die Kosten das Mehrfache eines Betrages von 7.500 EUR übersteigen, sind sie anteilig auf die beteiligten LAG zu verteilen.

8.2.9.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben dient der Umsetzung des jeweiligen REK und trägt zur Verwirklichung einer oder

mehrerer Unterprioritäten der ELER-VO bei. Es kann ausnahmsweise auch außerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum liegen, sofern es der Entwicklung der Region dient.

- Es liegt eine Absichtserklärung mindestens einer anderen LAG oder eines vergleichbaren Kooperationspartners vor, mit dem Ziel einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung.
- Die möglichen Kooperationspartner weisen eine inhaltliche Übereinstimmung auf, die durch die jeweiligen Entwicklungsstrategien begründet ist. Sie haben daher eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage.
- Das Vorhaben wurde vom Entscheidungsgremium der LAG entsprechend der Ziele und Handlungsfelder eines REK ausgewählt.
- Für Programm überschreitende Kooperationen (z. B. transnationale und Länder übergreifende Zusammenarbeit) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des EPLR Anwendung finden, in dessen Förderregion die Feder führende LAG ihren Sitz hat.

8.2.9.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gegenstand dieser Teilmaßnahme ist die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen „LEADER“ gemäß Artikel 35 (1) c der ESI-Verordnung.

Sie entspricht somit nicht den Anforderungen der Projektauswahl zu den Mainstream-Maßnahmen gemäß Artikel 49, noch den Auswahlbedingungen gemäß Artikel 34 (3) f der ESI-Verordnung.

Alle Vorhaben werden von den beteiligten LAGen im Rahmen eines transparenten Verfahrens selbst ausgewählt. Hierzu werden Auswahlkriterien in den lokalen Entwicklungskonzepten entwickelt und das Auswahlverfahren beschrieben. Die Auswahlkriterien werden individuell in den Regionen festgelegt und variieren zwischen den Entwicklungskonzepten (REK).

8.2.9.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersätze:

- 100 % bei öffentlichen Vorhaben der Daseinsvorsorge,
- 50 % bei privaten Vorhaben der Daseinsvorsorge,
- 35 % bei anderweitigen privaten Vorhaben
- Die Höchstförderung beträgt 200.000 EUR, davon max. 20 % für Planungsleistungen und Konzepte.

EU-Beteiligungssatz: 65 %

8.2.9.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Teilmaßnahme 19.3

R1: kein Risiko

Mit der Förderrichtlinie wurde festgelegt, dass für private Antragsteller, deren Eigenmittelanteil über 50 % beträgt, die Verdingungsordnungen (VOL-A und VOB), welche auch das förmliche Vergabeverfahren beinhalten, entfällt. Hier sind drei Vergleichsangebote bei Ausgaben über 7.500 EURO/netto/Auftrag je Ausgabenposition einzuholen.

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die Einholung/Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten oder durch Vergleich mit Referenzkosten.

R3: Risiko

Durch klar definierte Auslegungen der Richtlinie sowie durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums und Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt. Es bestehen einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme für die dezentralen Bewilligungen in 16 Bewilligungsstellen.

R4: kein Risiko

Überwiegend handelt es sich um Projekte mit einem Investitionsvolumen unter 1 Mio. EUR mit beschränkter Ausschreibung und überwiegend Freihändiger Vergabe. Die Beachtung der einschlägigen Vergaberegulungen ist Auflage im Bewilligungsbescheid. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegulungen.

R7: Risiko

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Auswahlkriterien der anerkannten LEADER-Gruppen. Die Auswahlkriterien wurden im Auswahlverfahren durch die Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Plausibilität und Quantifizierbarkeit überprüft. Die Bewilligungen erfolgen in 16 dezentralen

Bewilligungsstellen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

R5-6: Nicht relevant.

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

8.2.9.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.9.5

8.2.9.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe hierzu Kapitel 15.4 im EPLR Hessen.

8.2.9.3.4. d) Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppen und Kosten der Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.9.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Einrichtung eines Regionalmanagements wird als bindende Voraussetzung zur Etablierung eines erfolgreichen LEADER-Prozesses gesehen. Bereits mit dem Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und Auswahlverfahren LEADER 2014 - 2020 in Hessen wurde vermittelt, dass zur Steuerung der Umsetzungsprozesse die Einrichtung eines Regionalmanagements in einem Umfang von mind. 1,5 nachweislich qualifizierten Arbeitskräften für die gesamte Laufzeit der Förderperiode zwingende Voraussetzung ist. Neben der fachlichen Qualifikation und Berufserfahrung wurden auch Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Grundlage des Förderwesens und EDV-Kenntnisse als Voraussetzungen gefordert.

Aufgrund der vielfältigen interdisziplinären Aufgaben wurden sowohl für Regionalmanagement, als auch die regionale Partnerschaft und das Entscheidungsgremium kontinuierliche Qualifizierungsmaßnahmen empfohlen und als Bewertungskriterium für den Auswahlprozess aufgenommen. Ebenso wird die adäquate kontinuierliche Einbindung von Interessensvertretern und der Öffentlichkeit als unverzichtbarer LEADER-Bestandteil kommuniziert.

Vorhaben der Sensibilisierung tragen zur notwendigen Akzeptanz und Öffentlichkeit bei und sorgen für die entsprechende Mitwirkung wichtiger Akteure. Sie dienen der Motivation, der Suche möglicher Begünstigter (Projektträger) und deren Unterstützung bei der Projektentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren für die Verwaltungsbehörde.

Außerdem ist das REK hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Zielerreichung zu überwachen, zu bewerten und ggf. anzupassen.

8.2.9.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Durchführung und Verwaltung der Umsetzung einer regionalen Entwicklungskonzeption „LEADER“.

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.

Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten anerkannt (Artikel 68 Abs. 1 b) der ESI-Verordnung).

8.2.9.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die für die Einstellung und Beschäftigung von Personal, Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die weiteren Aktivitäten bei der Lokalen Aktionsgruppe einschlägigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Dazu gehören bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen das öffentliche Vergaberecht und bei Personaleinstellung die Landeshaushaltsordnung Hessen (§ 44), gesetzliche und tarifrechtliche Bestimmungen sowie transparentes Personalgewinnungsverfahren.

8.2.9.3.4.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Rechtsfähig organisierte Regionalforen (LAG), die die Anforderungen des Artikels 34 der ESI-Verordnung erfüllen.

8.2.9.3.4.5. Förderfähige Kosten

Die im Zusammenhang mit den laufenden Kosten und der Sensibilisierung anfallenden Personalkosten, Dienstleistungsverhältnisse und Sachkosten sind grundsätzlich zuwendungsfähig, soweit sie im Rahmen des Vorhabens tatsächlich entstanden sind und durch bezahlte Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Im Falle von Sachkosten greift die 15 % Regelung gemäß Artikel 68 (1) Buchstabe (b) der VO (EU) 1303/2013.

8.2.9.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Anerkennung der LAG.
- Vorlage der Stellenbeschreibungen und Arbeitsverträge des Personals gegenüber Bewilligungsstelle.

8.2.9.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gegenstand dieser Teilmaßnahme sind die mit der Verwaltung und Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie einhergehenden „Laufenden Kosten“ gemäß Artikel 35 (1) d) der ESI-Verordnung und Kosten für die „Sensibilisierung“ gemäß Artikel 35 (1) e) der ESI-Verordnung. Sie entspricht somit nicht den Anforderungen der Projektauswahl zu den Mainstream-Maßnahmen gemäß

Artikel 49, noch den Auswahlbedingungen gemäß Artikel 34 (3) und (4) der ESI-Verordnung.

8.2.9.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz: 100 %.

Die Höchstförderung beträgt 90.000 EUR pro Jahr und LAG.

Gemäß Artikel 35 Abs. 2 der ESI-Verordnung dürfen die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) gewährte Unterstützung 25 % der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschritten werden.

EU-Beteiligungssatz: 65 %

8.2.9.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie "Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken"

Teilmaßnahme 19.4

R1: kein Risiko

Mit der Förderrichtlinie wurde festgelegt, dass für private Antragsteller, deren Eigenmittelanteil über 50 % beträgt, die Verdingungsordnungen (VOL-A und VOB), welche auch das förmliche Vergabeverfahren beinhalten, entfällt. Hier sind drei Vergleichsangebote bei Ausgaben über 7.500 EURO/netto/Auftrag je Ausgabenposition einzuholen.

R2: kein Risiko

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die Einholung/Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten oder durch Vergleich mit Referenzkosten.

R3: Risiko

Durch klar definierte Auslegungen der Richtlinie sowie durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums und Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt. Die VOK und Fachaufsicht erfolgt zentral durch die WIBank. Es bestehen einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme für die dezentralen Bewilligungen in 16 Bewilligungsstellen.

R4: kein Risiko

Überwiegend handelt es sich um Projekte mit einem Investitionsvolumen unter 1 Mio. EUR mit beschränkter Ausschreibung und überwiegend Freihändiger Vergabe. Die Beachtung der einschlägigen Vergaberegulungen ist Auflage im Bewilligungsbescheid. Der Begünstigte muss die Beachtung vor der Beantragung auf Bewilligung der Zahlung dokumentieren, die Bewilligungsstelle kontrolliert mit Prüfvermerk die Beachtung der Vergaberegulungen.

R7: Risiko

Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen. Die Bewilligungen erfolgen in 16 dezentralen Bewilligungsstellen.

R8: kein Risiko

Die Antragsbearbeitung (Bewilligung, Auszahlung, Verbuchung) erfolgt in einem IT-System, das die Zahlstelle zur Verfügung stellt und überwacht.

R9: kein Risiko

R5 und R6: Nicht relevant.

Förderfähige Kosten müssen anhand von vorgelegten Rechnungen nachgewiesen werden. Diese werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstellen überprüft. Des Weiteren wird im Rahmen der Fachaufsicht und VOK die Rechtmäßigkeit der förderfähigen Ausgaben überprüft.

8.2.9.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kapitel 8.2.9.4

8.2.9.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

vgl. Kapitel 8.2.9.5

8.2.9.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

vgl. Kapitel 8.2.9.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe hierzu Kapitel 15.4 im EPLR Hessen.

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Sowohl Verwaltungsbehörde als auch Zahlstelle haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahme EPLR vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahme bereits in der Programmperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kam. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind schriftlich dokumentiert und liegen in der Verwaltungsbehörde vor.

Risikobewertung gemäß EU-Leitlinie “Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen: Beurteilung von Fehlerrisiken”

Die Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind bei der jeweiligen Teilmaßnahme 19.1 - 19.4 aufgeführt.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Teilmaßnahme 19.2

R6: Das Vorhaben muss Teil des Regionalen Entwicklungskonzeptes der anerkannten LEADER-Region (Lokale Aktionsgruppe) sein.

Teilmaßnahme 19.3

R3: Durch klar definierte Auslegungen der Richtlinie sowie durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums und Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt. Es bestehen einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme für die dezentralen Bewilligungen in 16 Bewilligungsstellen.

R7: Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach Auswahlkriterien der anerkannten LEADER-Gruppen. Die Auswahlkriterien wurden im Auswahlverfahren durch die Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Plausibilität und Quantifizierbarkeit überprüft. Die Bewilligungen erfolgen in 16 dezentralen Bewilligungsstellen.

Teilmaßnahme 19.4

R3: Risiko

Durch klar definierte Auslegungen der Richtlinie sowie durch Erlasse des zuständigen Fachministeriums und Rundschreiben der Zahlstelle wird der Auslegungsspielraum klar abgegrenzt. Die VOK und Fachaufsicht erfolgt zentral durch die WIBank. Es bestehen einheitliche Überprüfungs- und Kontrollsysteme für die dezentralen Bewilligungen in 16 Bewilligungsstellen.

R7: Risiko

Die Zahlstelle überprüft das einheitliche Verfahren im Rahmen der Fachaufsicht. Auslegungsfähige Entscheidungen werden an zentraler Stelle (HMUKLV) getroffen. Die Bewilligungen erfolgen in 16 dezentralen Bewilligungsstellen.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 42 der ELER-Verordnung.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Entfällt.

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Alle Elemente gem. Artikel 35 der ESI-Verordnung werden vollständig angeboten. Die Beschreibung der im Rahmen des EPLR Hessen unterstützten Elemente erfolgt in den Teilmaßnahmen 19.1 bis 19.4.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Nicht relevant, da das LEADER start-up-kit im EPLR Hessen nicht angeboten wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Um die Anforderungen an die Entwicklungsstrategien frühzeitig zu kommunizieren, wurde vor Beginn des Erstellungsprozesses von der Verwaltungsbehörde ein Kriterienkatalog erarbeitet und mit dem Aufruf zur Teilnahme am Bewerbungs- und auswahlverfahren veröffentlicht. Zusätzlich wurde ein Leitfaden für die inhaltliche und redaktionelle Ausgestaltung von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) bereitgestellt. Darin werden sowohl Basiskriterien – ohne deren Erfüllung keine Anerkennung möglich sein wird – als auch darüber hinausgehende Qualitätskriterien dargelegt. Die Qualitätskriterien dienen als Auswahlgrundlage, die eine hohe Qualität der Entwicklungsstrategien sicherstellt.

Bei dem Auswahlprozess wird das Fachministerium durch einen Dienstleister und ein externes Expertenteam aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner unterstützt, welches so ausgewählt wird, dass Eigeninteressen ausgeschlossen sind.

Die Einreichung zur Bewerbung als neue LAG ist bis 1. September 2014 zu erfolgen. Die Auswahl und Anerkennung ist bis Ende 2014 vorgesehen.

In den REK ist darzustellen, wie die finanzielle Absicherung einer LAG bzgl. des Aufbringens des Eigenmittelanteils, insbesondere der öffentlichen Stellen, sichergestellt wird.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die lokale Entwicklung wird in einer nachgeordneten, homogenen und in sich geschlossenen Gebietsebene, mit einer integrierten und multisektoralen Strategie für lokale Entwicklung umgesetzt. Die Gebietskulissen sollen die Einwohnerzahl von 50.000 EW und 150.000 EW nicht unter- oder überschreiten. Abweichungen sind nach vorgegebenen Kriterien konkret zu beschreiben.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD in Hessen nicht als Multifondsansatz, sondern im ELER als LEADER durchgeführt. Die Regionalen Entwicklungskonzepte zu LEADER berücksichtigen übergeordnete Planungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene (z. B. EUROPA 2020, Partnerschaftsvereinbarung, EPLR Hessen, Raumordnung) und sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in den jeweiligen Regionen abzustimmen. Sie können auch Projekte vorbereiten, die grundsätzlich aus dem ESF und EFRE gefördert werden können. Im EFRE sind indikativ 5 % der Mittel für regionale CLLD-Projekte vorgesehen,

soweit sie den im EFRE-OP festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

In Hessen werden keine Vorschüsse gewährt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Jede LAG bestimmt ein Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten objektiven Auswahlkriterien. Die LAG stellt sicher, dass die Auswahl in einem nicht-diskriminierenden und transparenten Verfahren gemäß der Vorgaben in Artikel 34 (3) b) der ESI-Verordnung erfolgt.

Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und erlässt den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe hierzu Kapitel 15.4 im EPLR Hessen.

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

Alle Projekte in der Teilmaßnahme 19.3 werden von den LAGen ausgewählt.

Im Zuge der Auswahl förderfähiger Vorhaben wird sichergestellt, dass keine negativen Umweltwirkungen entstehen.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsplanes ländlicher Raum (EPLR) 2014 - 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Artikel 56 der ESI-Verordnung und gem. Artikel 66(1) der ELER-Verordnung ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt wird.

Der Bewertungsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Zu einer effektiven Bewertung des Programms werden alle erforderlichen Informationen und Daten bereitgestellt, die zur Programmsteuerung, für die jährliche Berichterstattung, für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019, für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.

Die Verwaltungsbehörde befasst sich bereits bei der Planung mit Bewertungstätigkeiten für die Evaluierung und wird sicherstellen, dass das EPLR 2014 - 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, die erzielten Outputs und Ergebnisse, die Veränderungen des externen Umfelds und die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 - 2020 kontinuierlich zu begleiten, sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass ein Minimum an konsistenten Bewertungsergebnissen zu bestimmten Zeitpunkten vorliegen wird, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Artikel 66 und Artikel 74 der ELER-Verordnung in Verbindung mit ESI-Verordnung überwacht die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des EPLR Hessen 2014 - 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten

Akteure, Programmsteuerer und politische Entscheidungsträger, nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen sind wesentliche Grundlagen für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die Abstimmung bzgl. der Begleitung und Bewertung zur 1. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit dem zuständigen Fachreferat im HMUKLV.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Artikel 75 der ELER-Verordnung werden von 2016 bis einschl. 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015. Die jährlichen Berichte enthalten u. a. Informationen über die Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2017 wird zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Programmziele einschließlich der Auswirkungen der Programminterventionen auf die Ergebnisindikatoren bewerten, falls belegbare Nachweise vorliegen. Entsprechend Artikel 50 (4) der ESI-Verordnung wird der Bericht auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze der Artikel 6, 7 und 8 der ESI-Verordnung (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung) enthalten, und die Rolle der in Artikel 5 der ESI-Verordnung genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 und der abschließende Durchführungsbericht 2024 wird zusätzlich zu den o. g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms (siehe auch erweiterter Durchführungsbericht 2017) und seines Beitrages zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beinhalten.

Kohärenz: Die Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014 - 2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

Verwaltungsbehörde (VB):

Die VB ist Datennutzer und -bereinsteller. Sie koordiniert die Monitoring+Evaluierungs (M+E)-Aktivitäten, richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Bewertung relevante Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungsdaten sammelt, koordiniert die EPLR-Programmsteuerung und informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten. Die VB gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag.

Die VB überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und Bewertungsmethoden und erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Zahlstelle, der Fachreferate und mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS):

Die ZS ist Datennutzer und -bereinsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten (u. a. Lieferung der Monitoringdaten) und ist für die maßnahmenscharfe Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BGA):

Der BGA ist Datennutzer. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGAs ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Billigung vorgelegt. Der BGA wird die Aufgaben entsprechend Artikel 49 der ESI-Verordnung und Artikel 74 der ELER-Verordnung wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate:

Die Fachreferate sind Datennutzer und -bereinsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Fördergegenstände. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Vorhaben und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Programmsteuerung.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme /Teilmaßnahme/ Vorhabenskategorie bei Fachreferaten im HUKLV oder im HMWEVL.

Lokale Aktionsgruppen (LAG):

Die LAGen sind Datennutzer und -bereinsteller. Zu ihren Aufgaben im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die Evaluierung der Umsetzung der von den LAGen selbst aufgestellten Regionalen Entwicklungsstrategien sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans.

Begünstigte:

Begünstigte sind Datenbereinsteller im Rahmen der beantragten Förderung und könnten u. U. bei entsprechender Zustimmung auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen

Zielebenen beisteuern.

Statistikbehörden:

Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll relevante Datengrundlagen gewährleisten.

Forschungseinrichtungen:

Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren:

Einrichtungen oder Unternehmen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission gleichzeitig mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Artikel 77 der ELER-Verordnung wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014 - 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt den EPLR 2014 - 2020 gem. Artikel 55 Abs. 4 der ESI-Verordnung und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien, Interviews oder das Einfließen von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Programms.

Für die Zusammenführung der quantitativen und fachlichen Bewertung ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche sind von der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Plausibilität und Vollständigkeit zu hinterfragen. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Bewertungsergebnisse und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator als Basismaterial zugeleitet. Dieser wird im Rahmen der Berichterstattung

die Bewertung des EPLR-Programms durchführen.

Die Bewertungsergebnisse der jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden vom Begleitausschuss vor der Übermittlung an die Kommission überprüft. Sie dienen als Grundlage für die weitere zielgerechte Steuerung des Programms.

Gemäß Artikel 85 der ESI-Verordnung wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss geprüft und von der Verwaltungsbehörde der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungswerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze [Artikel 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Artikel 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Artikel 8 nachhaltige Entwicklung der ESI-Verordnung] werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014 - 2020 auf Ebene der Prioritäten betrachtet. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen) analysiert werden. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet. Ergänzend dazu erfolgt eine Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR 2014 - 2020.

Aus der nachstehend aufgeführten Tabelle 23 sind die Bewertungsschwerpunkte zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt wirkungsanalytische Ansätze und strategische Blickwinkel betrachtet werden. Anlassbezogen werden Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen vorgenommen.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 - 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung

von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGen).

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche; Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Der Evaluator wird frühzeitig bestimmt, damit in Abstimmung mit ihm eine Eingrenzung der Evaluationsmethoden erfolgen kann, was ggf. noch weitere Datenbereitstellungen erfordert. Da alternative Wirkungsanalysen zuweilen auf unterschiedlichen Datengrundlagen beruhen, kann es ggf. erforderlich werden, zusätzliche Daten zu erheben bzw. als zugänglich nachzuweisen. Es ist vorgesehen, vor allem bei Förderung von Betrieben Fördermittelempfänger in ihren Anträgen sowohl nach quantitativen und qualitativen Fakten über ihren Betrieb zu fragen als auch um alternative Prognosen mit und ohne Förderung zu bitten. Die Datenbestände werden entsprechend der identifizierten Methoden aufgebaut, gepflegt und auf Plausibilität überprüft. Auch das Risiko von unzureichender Datenqualität oder die etwaige Unterbrechung von Datenreihen soll überwacht werden. Datenschutz von Individualdaten bzw. semi-anonymisierten Datensätzen genießt höchste Priorität.

Die Vorbereitung der „Meilensteine“ 2017 (Programmsteuerung, erste Daten zu Ergebnisindikatoren) und 2019 (Programmfortschritt und erste Wirkungen) sind hierbei zentral.

Tabelle 23 - Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung / Motivation (Beispiele)	Methoden / Daten (Beispiele)
Ausschreibung Ex-ante-Bewertung	2012	Ex-ante-Bewertung des Programmwurfs	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Ex-ante-Bewertung	2012 - 2014	Bestandteil der Programmplanung	- Bessere Qualität des Programms - Verifizierung der Konsistenz von Strategie und Art und Umfang der Interventionen	- Situationsberichte - Bewertungsberichte - Workshops
Ausschreibung der Programmevaluierung, einschl. erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung	2014 - 2015	Jahresberichte, erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014 - 2015	Jahresbericht 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht - Begleitdaten
Fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017 - 2019	Programmbewertung 2017 – 2019, erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Mittelinanspruchnahme - Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit- / Ohne Vergleiche, - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2018	erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews

Tabelle 23 - Bewertungsthemen und Aktivitäten-001

Tabelle 23 - Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung / Motivation (Beispiele)	Methoden / Daten (Beispiele)
			Förderperiode	
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2019	Jahresbericht 30.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität / Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2020	Jahresbericht 30.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität / Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2021	Jahresbericht 30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität / Effizienz 	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2022	Jahresbericht 30.06.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität / Effizienz 	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014 - 2023	Jahresbericht 30.06.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Zielerreichung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitungsdaten - Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31.12.2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Tabelle 23 - Bewertungsthemen und Aktivitäten-002

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 - 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR genannten Maßnahmen. Die erforderlichen IT-Tools zur vollständigen Datenerhebung sind nunmehr vorhanden. Die abschließenden Einstellungen an den vorhandenen IT-Tools erfolgen wenn die Detailanforderungen bekanntgemacht sind.

Die im EPLR 2014 - 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Ziele des Programms entsprechen den Vorgaben der ELER-Durchführungsverordnung und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Vorhabenbezogene Daten werden bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle 24 ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 sowie die Schritte der jährlichen Evaluierungsaktivitäten. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode u. U. anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Tabelle 24 - Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**	
2013 - 2014	Laufender Prozess der Programmierung	Bewertung durch externen Evaluator	Fachliche Analysen, Studien- und Auswertungen	Ex-ante-Bewertung	
2014	Laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	Programmbewertung 2017 und 2019	
2015					
2016					
2017		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen		
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen		Ex-post-Bewertung 2024
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen		

Tabelle 24 - Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle gestreut. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Umsetzungen und Entwicklungen des EPLR informiert. Über Veröffentlichungen in Fachpublikationen werden gezielte Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und sonstigen Interessensvertreter in Kenntnis gesetzt.

Generell berichtet die Verwaltungsbehörde über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Darüber hinaus erfolgt eine vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR Hessen 2014 - 2020.

9.7. Ressourcen

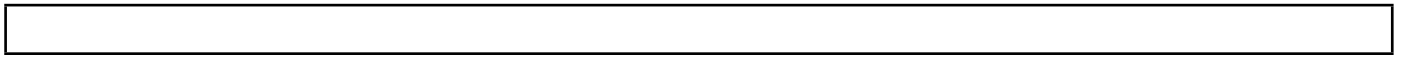
Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 - 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen, oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen (vgl. Tabelle 25).

Tabelle 25 - Übersicht Ressourcen

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberichte	Software (MS-Office)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office)	Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Software (MS-Office)	Verwaltungsbehörde, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Programmbewertung	Software (MS-Office)	Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Software (MS-Office)	Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Fachreferat, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal

Tabelle 25 - Übersicht Ressourcen



10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	39.475.863,00	39.413.566,00	37.985.928,00	37.932.896,00	37.880.540,00	37.825.410,00	37.761.788,00	268.275.991,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	9.872.000,00	9.807.000,00	10.053.000,00	10.305.000,00	10.552.000,00	50.589.000,00
Insgesamt	39.475.863,00	39.413.566,00	47.857.928,00	47.739.896,00	47.933.540,00	48.130.410,00	48.313.788,00	318.864.991,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	2.368.551,78	2.364.813,96	2.279.155,68	2.275.973,76	2.272.832,40	2.269.524,60	2.265.707,28	16.096.559,46

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung

181.103.225,60

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe

0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	a	i
r	r	r	n	n	v	t
e	e	e	z	z	e	
n	r	r	i	i	r	g
u			n	n		e
n	F	F	s	s	F	p
d	I	I	t	t	I	l
z	F	F	r	r	F	a
u	F	F	u	u	F	n
sä	-	-	n	n	-	t
tz	F	F	e	e	F	e
li	e	e	n	n	e	r
c	i	t	t	t	t	
h	t	e	e	e	r	U
e	r	i			a	n
Z	a	l	i	i	g	i
u	g	i	n	n		o
w	s	g			F	n
ei	s	u	F	F	i	s
s	a	n	a	a	n	b
u	t	g	h	h	a	e
n	z	s	n	n	i	
g	s	e	e	e	z	t
e	2	a	n	n	i	r
n	0	t			n	a
	1	z	d	d	s	g
	4	e	e	t		
	-	u	r	r		2

2	n	u	0
0	t	Z	n
2	e	u	1
0	r	s	4
	r	s	-
	t	t	2
(E	ä	0
%	e	n	2
)	r	d	0
	ü	i	A
	c	g	r
	k	k	(
	s	e	E
	i	i	U
	c	t	F
	h	t)
	t	d	5
	i	e	9
	g	r	r
	u	n	A
	n	V	b
	g	e	s
	r	r	a
	v	v	t
	o	a	z
	n	l	l
	t	t	4
	A	u	u
	r	n	E
	t	g	u
	i	s	s
	k	h	h
	e	e	s
	l	h	t
		ö	a
	5	r	b
	9	d	e
	e	e	e
	A	d	d
	b	a	a
	s	n	n
	a	v	v
	t	e	e

	z	n	4
	d	d	-
4	b	b	2
	a	a	0
E	r	r	2
u	e	e	0
c	r	r	
h			(
s	S	S	F
t	a	a	U
a	t	t	F
b	z	z)
e	,		
g	A	r	A
d	r	t	i
e	i	k	e
r	k	e	l
V	l		
e	5		5
r	9		9
o	9		
r	A		A
d	b		b
n	s		s
u	a		a
n	t		t
g	z		z
	z		4
(F		F
F	4		4
U			
)	E		E
N	u		u
r	c		c
.	h		h
1	s		s
3	t		t
	a		a
	b		b
	e		e

	0	e	
	5	d	
	/	d	
	2	,	
	0	u	
	1	n	
	3	t	
	(e	
	4	r	
	2	-	
	0	H	
	1	e	
	4	r	
	-	ü	
	2	c	
	0	k	
	2	(
	0	s	
)	i	
	(c	
)	H	
	(t	
)	i	
	(g	
)	u	
		n	
		g	
		v	
		o	
		n	
		A	
		r	
		t	
		i	
		k	
		e	
		l	
		5	
		9	
		A	

				H
				s
				a
				t
				z
				4
				H
				u
				c
				h
				s
				t
				a
				H
				e
				g
				d
				e
				r
				v
				e
				r
				e
				r
				d
				n
				u
				n
				g
				(
				H
				U
)
				N
				r

					.
					1
					3
					0
					5
					/
					2
					0
					1
					3
					,
					2
					0
					1
					4
					-
					2
					0
					2
					0
					(
					%
)
A	M	5			5
r	a	0			3
t	i	%			.
i	n				6
k					0
e					0
l					.
					0
					0
					0
					0
					.
					0
					0
					.
					0
					0
					(
					2
					A
)

3					6
E					.0
u					0
c					0
h					.0
s					0
t					0
a					0
b					0
e					.0
d					0
d					(
e					3
r)
V					0
e	A	5			,
r	r	0			0
r	t	%			0
o	i				(
r	k				2
d	e)
n	l				A
u	5)
n	9				0
g	A				,
(b				0
E	s				0
U	a				(
)	t				3
N	z)
r	4				
.	E				
1	u				
3	c				
0	h				
5	s				
/	t				
2	a				
0	b				
1	e				
3					
-	b				
Ü	d				
b	e				

r i g e	r V e r r o r d n o n n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n i n H i n b l i c					
------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

k					
a					
u					
f					
d					
i					
e					
Z					
i					
e					
l					
e					
d					
e					
s					
U					
n					
w					
e					
l					
t					
s					
c					
h					
u					
t					
z					
e					
s					
u					
n					
d					
d					
e					
r					
E					
i					
n					
d					
ä					
n					
n					
u					
n					
g					

d					
e					
s					
K					
l					
i					
n					
a					
w					
a					
n					
d					
e					
l					
s					
u					
n					
d					
A					
n					
p					
a					
s					
s					
u					
n					
g					
a					
n					
s					
e					
i					
n					
e					
A					
u					
s					
w					
i					
r					
k					
u					
n					
g					
e					
n					

i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
7					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
l					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
l					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					

b e n a u n d b , A r t i k e l 2 8 , 2 9 , 3 0 , 3 1 u n d 3 4					
A r t i k e l 5	5 0 %				0 , 0 0 (2 A)

9					0
A					,
b					0
s					0
a					(
t					3
t					A
z)
4					
E					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
e					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
5					
/					
2					

0					
1					
3					
-					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
n					
i					
t					
M					
i					
t					
t					
e					
l					
n					
f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					

e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					

s					
a					
t					
z					
l					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
l					
3					
0					
6					
/					
2					
0					
l					
3					
ü					
b					
e					
r					
t					
r					
a					
g					
e					
n					
w					

u	r	d	e	n															
Total					0	5	,	9	0	.	6	0	0	.	0	0	.	0	0

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	0,00
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

10.3.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	i	n
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
s	F	F	e	e	F	e
ä	e	e	n	n	e	r
t	i	t	t	t	t	
z	t	e	e	e	r	U
l	r	i			a	n
i	a	l	i	i	g	i
c	g	i	n	n		o
h	s	g			F	n
e	s	u	F	F	i	s
Z	a	n	a	a	n	b
u	t	g	h	h	a	e
w	z	s	n	n	n	i
e	s	e	e	e	z	t
s	2	a	n	n	i	r
u	0	t			n	a
n	1	z	d	d	s	g
g	4	e	e	e	t	
e	-	u	r	r	r	2
n	2	n			u	0
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(E	t	t	2
	e	ä	t	e	0
	r	n	n	2	0
	ü	d	d	A	0
	c	i	i	r	(
	k	g	g	t	(
	s	k	k	i	R
	i	e	e	k	U
	c	i	i	e	F
	t	t	t	l)
	h	d	d	5	
	t	e	e	9	
	i	r	r	A	
	g	r	r	A	
	u	n	V	b	
	n	V	e	s	
	g	r	r	a	
	v	v	v	t	
	o	a	a	z	
	n	l	l	4	
	t	t	t	4	
	A	u	u	E	
	r	n	n	u	
	t	g	g	s	
	i	s	s	c	
	k	b	b	h	
	e	e	e	s	
	l	h	h	t	
	5	r	r	a	
	9	d	d	e	
	e	e	e	d	
	A	b	a	a	
	b	a	a	2	
	s	n	n	0	
	a	v	v	1	
	t	e	e	4	
	z	n	n	-	
	4	d	d	2	
	a	b	b	0	
	a	a	a		

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	
	d	r	A
	e	t	r
	r	i	k
	r	k	e
	e	l	
	V	l	5
	e	r	9
	r	5	
	o	9	
	r	A	
	d	A	
	n	b	
	u	s	
	n	a	
	g	t	
	z	z	
	(4	
	F	4	
	U		
)	F	
	N	u	
	r	c	
	.	h	
	1	s	
	3	t	
	0	a	
	5	b	
	/	e	
	2	d	
	,	u	

	0	n
	1	t
	3	e
	(r
	2	-
	0	B
	1	e
	4	r
	-	ü
	2	c
	0	k
	2	(
	2	s
	0	i
)	c
	(H
	s	t
)	i
		g
		u
		n
		g
		v
		o
		n
		A
		r
		t
		i
		k
		e
		l
		5
		9
		A
		B
		s
		a
		t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

h	e					(
s	l					6
t						A
a	5)
b	9					
e						
d	A					
d	b					
e	s					
r	a					
r	t					
	z					
V	4					
e	E					
r	u					
r	c					
d	h					
n	s					
u	t					
n	a					
g	b					
	e					
(a					
E	d					
U	e					
)	r					
N	r					
r	.					
.	V					
1	e					
3	r					
0	o					
5	r					
/	d					
2	n					
0	u					
1	n					
3	g					
-	(
Ü	E					
)	U					
b	r					
r	N					
i	r					
g	.					
e	1					
R	3					

e	0				
g	5				
i	/				
o	2				
n	0				
e	1				
n	3				
	-				
	M				
	a				
	B				
	n				
	a				
	h				
	n				
	e				
	n				
	i				
	n				
	S				
	i				
	n				
	n				
	e				
	d				
	e				
	r				
	A				
	r				
	t				
	i				
	k				
	e				
	l				
	1				
	4				
	,				
	2				
	7				
	u				
	n				
	d				
	3				

S					
f					
ü					
r					
d					
i					
e					
l					
o					
k					
a					
l					
e					
E					
n					
t					
w					
i					
c					
k					
l					
u					
n					
g					
n					
a					
c					
h					
L					
E					
A					
D					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					

1					
3					
2					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
3					
/					
2					
0					
1					
3					
u					
n					
d					
f					
ü					
r					
V					
o					
r					
h					
a					
b					

e n g e n ä ß					
A r t i k e l					
1 9					
A b s t r a k t					
1					
B u c h s t a b e					
a					
Z i f f e r					
i					
A r	5 0				0 .

t i k e l 5 9	%				0 0 (6 A)
A b s a t z 4					
B u c h s t a b e e d e r					
V e r o r d n u n g (E U)					
N r .					

1					
3					
0					
5					
/					
2					
0					
1					
3					
-					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
n					
i					
t					
M					
i					
t					
t					
e					
l					
n					
f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					

d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					

1					
1					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
6					
/					
2					
0					
1					
3					
ü					
b					
e					
r					
t					

r a g e n							
w u r d e n							
Total				0	3		
				,	.		
				0	0		
				0	0		
				0	0		
				.	.		
				0	0		
				0	0		
				,	.		
				0	0		

10.3.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	i	n
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
sä	F	F	e	e	F	e
tz	e	e	n	n	e	r
li	i	t	t	t	t	
c	t	e	e	e	r	U
h	r	i			a	n
e	Z	a	l	i	i	g
Z	u	g	i	n	n	o
u	s	g			F	n
w	s	u	F	F	i	s
e	a	n	a	a	n	b
s	t	g	h	h	a	e
u	z	s	n	n	n	i
n	s	e	e	e	z	t
g	2	a	n	n	i	r
e	0	t			n	a
n	1	z	d	d	s	g
	4	e	e	t		
	-	u	r	r	r	2
	2	n			u	0
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(E	t	t	2
	e	ä	t	e	0
	r	n	n	2	2
	ü	d	d	A	0
	c	i	i	r	(
	k	g	g	t	F
	s	k	k	i	U
	i	e	e	k	F
	c	i	i	e)
	t	t	t	l	
	h	d	d	5	
	t	e	e	9	
	i	r	r	A	
	g	r	r	A	
	u	n	V	b	
	n	V	b	s	
	g	e	r	a	
	r	r	r	a	
	v	v	v	t	
	o	a	a	z	
	n	l	l	4	
	t	t	t	4	
	A	u	u	E	
	r	n	n	u	
	t	g	g	s	
	i	s	s	c	
	k	b	b	h	
	e	e	e	s	
	l	h	h	t	
	5	r	r	a	
	9	d	d	e	
	e	e	e	d	
	A	a	a	2	
	b	n	n	0	
	s	v	v	1	
	a	v	v	4	
	t	e	e	-	
	z	n	n	2	
	4	d	d	0	
	a	b	b		
	a	a	a		

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	U
	b	z	F
	e	,)
	g	A	A
	d	r	r
	e	t	i
	r	k	k
	r	e	e
	V	l	l
	e	5	
	r	9	
	o	9	
	r	A	A
	d	b	b
	n	s	s
	u	a	a
	n	t	t
	g	z	z
	(z	4
	F	4	F
	U)	U
)	H	u
	N	c	c
	r	h	h
	.	s	s
	1	t	t
	3	a	a
	0	b	b
	5	e	e
	/	d	d
	2	,	u

0	n			
1	t			
3	e			
(r			
2	-			
0	F			
1	e			
4	r			
-	ü			
2	c			
0	k			
2	(
2	s			
0	i			
)	c			
(H			
s	t			
)	i			
	g			
	u			
	n			
	g			
	v			
	o			
	n			
	A			
	r			
	t			
	i			
	k			
	e			
	l			
	5			
	9			
	A			
	B			
	s			
	a			
	t			

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

				0			
				5			
				/			
				2			
				0			
				1			
				3			
				,			
				2			
				0			
				1			
				4			
				-			
				2			
				0			
				2			
				0			
				(
				9			
)			
A	M	5	9				
r	a	0	.				
t	i	%	2				
i	n		0				
k			0				
e			.				
l			0				
			0				
			0				
5			0				
9			.				
			0				
A			0				
b			(
s			6				
a)				
t							
z							
			3				
3			2				
E			.				
u			0				
c			0				
			0				

h s t a b e d d e r						. 0 0 0 , 0 0 (6 C)
V e r o r d n u n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - Ü b r i g e R	A r t i k e l 5 9 A b s a t z 4 B u c h s t a b e - Ü b r i g e R	5 0 %				0 .0 0 (6 E) , 0 0 (6 C)

e o r d i n g n u m b e r (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n , d i e n i t M i t t e l					
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

n					
f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					

a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
l					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					

1 3 0 6 / 2 0 1 3 ü b e r t r a g e n w u r d e n								
Total							0	4
							,	1
							0	.
							0	2
							0	0
							.	0
							0	0
							0	0
							,	0
							0	0

10.3.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
i	e	e			i	g
o	n	n	F	F	k	e
n	d	d	i	i	a	s
e	b	b	n	n	t	a
n	a	a	a	a	a	i
a	r	r	n	n	v	t
r	t	r	r	r	n	v
e	e	e	z	z	e	
n	r	r	i	i	r	g
u			n	n	e	
n	F	F	s	s	F	p
d	l	l	t	t	l	l
z	F	F	r	r	F	a
u	F	F	u	u	F	n
sä	-	-	n	n	-	t
tz	F	F	e	e	F	e
li	e	e	n	n	e	r
c	i	t	t	t	t	
h	r	e	e	e	r	U
e	r	i			a	n
Z	a	l	i	i	g	i
u	g	i	n	n		o
w	s	g			F	n
e	s	u	F	F	i	s
i	a	n	a	a	n	b
s	t	g	h	h	a	e
u	z	s	n	n	n	i
n	s	e	n	n	z	t
g	2	a	n	n	i	r
e	0	t			n	a
n	1	z	d	d	s	g
	4	e	e	t		
	-	u	r	r	2	
	2	n			0	
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(t	t	2
	E	ä	e	0
	r	n	n	2
	r	d	d	0
	ü	i	i	(
	c	g	g	F
	k	k	k	U
	s	e	e	F
	i	i	i)
	c	t	t	1
	h			5
	t	d	d	9
	i	e	e	A
	g	r	r	V
	u	n	n	b
	n	V	V	s
	g	e	e	r
	r	r	r	a
	v	v	v	t
	o	a	a	z
	n	l	l	4
	t	t	t	E
	A	u	u	u
	r	n	n	s
	t	g	g	c
	i	s	s	h
	k	b	b	s
	e	e	e	t
	l	h	h	a
		ü	ü	b
	5	r	r	e
	9	d	d	d
	e	e	e	a
	A	a	a	2
	b	n	n	0
	s	v	v	1
	a	v	v	4
	t	e	e	-
	z	n	n	2
		d	d	0
	4	b	b	
	a	a	a	

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	
	d	r	A
	e	t	r
	r	i	k
	r	k	e
	e	l	
	V	l	5
	e	5	9
	r	9	
	o	A	
	r	A	
	d	b	
	n	s	
	u	a	
	n	t	
	g	z	
	z	z	
	(4	
	F	4	
	U	F	
)	u	
	N	c	
	r	h	
	.	s	
	1	t	
	3	a	
	0	b	
	5	e	
	/	d	
	2	, u	

			0	n
			1	t
			3	e
			0	r
			1	r
			(F
			4	e
			2	r
			-	ü
			0	c
			2	k
			1	s
			4	i
			-	c
			0	H
			2	t
			2	i
			0	g
)	u
			(n
			%)	g
)	v
				o
				n
				A
				r
				t
				i
				k
				e
				l
				5
				9
				A
				B
				s
				a
				t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

						0	
						5	
						/	
						2	
						0	
						1	
						3	
						,	
						2	
						0	
						1	
						4	
						-	
						2	
						0	
						2	
						0	
						(
						%	
)	
A	M	5				7	
r	a	0				.	
t	i	%				0	
i	n					5	
k						0	
e						.	
l						0	
						0	
5						.	
9						0	
						0	
A						(
b						P	
s						4	
a)	
t							
z							
3							
A	5					0	
E	0					,	
r	%					0	
t						0	
u							
c							

h	e					(
s	l					P
t						4
a	5)
b	9					
e						
d	A					
d	b					
e	s					
r	a					
r	t					
	z					
V	4					
e	E					
r	u					
r	c					
d	h					
n	s					
u	t					
n	a					
g	b					
	e					
(b					
E	d					
U	e					
)	r					
N	r					
r	.					
.	V					
1	e					
3	r					
0	o					
5	r					
/	d					
2	n					
0	u					
1	n					
3	g					
-	(
Ü	E					
)	U					
b	r					
r	N					
i	r					
g	.					
e	1					
R	3					

e	0				
g	5				
i	/				
o	2				
n	0				
e	1				
n	3				
	-				
	V				
	o				
	r				
	h				
	a				
	b				
	e				
	n				
	i				
	n				
	H				
	i				
	n				
	b				
	l				
	i				
	c				
	k				
	a				
	u				
	f				
	d				
	i				
	e				
	Z				
	i				
	e				
	l				
	e				
	d				
	e				
	s				
	U				
	n				
	w				
	e				

l t s c h u t z e s u n d d e r E i n d ä n n u n g d e s K l i n a w a n d e l s u n d A n					
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

p					
a					
s					
s					
u					
n					
g					
a					
n					
s					
e					
i					
n					
e					
A					
u					
s					
w					
i					
r					
k					
u					
n					
g					
e					
n					
i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
7					

,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
1					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
n					
a					
u					
n					
d					
b					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
8					
,					

29,313,400					
Artilkel 59 Absatz 4 Buchstabe e d	50%			0,000 (P4)	

e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
5					
/					
2					
0					
1					
3					
-					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
n					
i					
t					

M i t t e l n f i n a n z i e r t w e r d e n , d i e d e n E L E R g e n ä ß A r t i k e l					
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

7					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					

U) N r . 1 3 0 6 / 2 0 1 3 ü b e r t r a g e n w u r d e n						
Total	0	7	,	0	0	0

10.3.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	i	n
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
s	E	E	e	e	E	e
t	e	e	t	t	t	r
z	i	t	t	t	t	e
l	t	e	e	e	r	U
i	r	i			a	n
c	a	l	i	i	g	i
h	g	i	n	n		o
e	s	g			F	n
Z	s	u	F	F	i	s
u	a	n	a	a	n	b
w	t	g	h	h	a	e
e	z	s	n	n	n	i
s	s	e	e	e	z	t
u	2	a	n	n	i	r
n	0	t			n	a
g	1	z	d	d	s	g
e	4	e	e	t		
n	-	u	r	r	2	
	2	n			0	
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(E	t	t	2
	e	ä	t	e	0
	r	n	n	2	2
	ü	d	d	A	0
	c	i	i	r	(
	k	g	g	t	F
	s	k	k	i	U
	i	e	e	k	F
	c	i	i	e)
	t	t	t	l	
	h	d	d	5	
	t	e	e	9	
	i	r	r	A	
	g	r	r	A	
	u	n	V	b	
	n	V	e	s	
	g	r	r	a	
	v	v	v	t	
	o	a	a	z	
	n	l	l	4	
	t	t	t	4	
	A	u	u	E	
	r	n	n	u	
	t	g	g	s	
	i	s	s	c	
	k	b	b	h	
	e	e	e	s	
	l	h	h	t	
	5	r	r	a	
	9	d	d	e	
	e	e	e	d	
	A	a	a	2	
	b	n	n	0	
	s	v	v	1	
	a	t	t	4	
	t	n	n	-	
	z	d	d	2	
	4	h	h	0	
	a	a	a		

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	A
	d	r	r
	e	t	i
	r	k	k
	r	e	e
	V	l	l
	e	5	
	r	9	
	o	9	
	r	A	A
	d	b	b
	n	s	s
	u	a	a
	n	t	t
	g	z	z
	(z	4
	F	4	F
	U)	U
)	E	E
	N	u	u
	r	c	c
	.	h	h
	1	s	s
	3	t	t
	0	a	a
	5	b	b
	/	e	e
	2	d	d
	,	u	u

0	n
1	t
2	e
3	r
0	r
4	B
2	e
0	r
1	ü
4	c
-	0
2	k
0	(
2	s
0	i
0	c
)	H
(t
s	i
)	g
	u
	n
	g
	v
	o
	n
	A
	r
	t
	i
	k
	e
	l
	5
	9
	A
	B
	s
	a
	t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

						0
						5
						/
						2
						0
						1
						3
						,
						2
						0
						1
						4
						-
						2
						0
						2
						0
						(
						%
)
A	M	5				0
r	a	0				,
t	i	%				0
i	n					0
k						(
e						P
l						4
)
5						
9						
A	A	7				1
b	r	5				3
s	t	%				.
a	i					5
t	k					0
t	e					0
z	l					.
						0
3						0
E	5					0
u	9					0
c	A					.
	b					0
						0

h	s						(
s	a						P
t	t						4
a	z)
b							
e	4						
d	B						
d	u						
e	c						
r	h						
r	s						
V	t						
e	a						
r	b						
r	e						
o							
r	b						
d							
n	d						
u	e						
n	r						
g							
(V						
E	e						
U	r						
)	o						
N	r						
r	d						
.	n						
1	u						
3	n						
0	g						
5	(
/	E						
2	U						
0)						
1	N						
3	r						
.	.						
-	1						
Ü	3						
b	0						
r	5						
i	/						
g	2						
e	0						
R	1						
	3						

e	-				
i	V				
g	o				
r	r				
o	h				
n	a				
e	b				
n	e				
	n				
	i				
	n				
	H				
	i				
	n				
	b				
	l				
	i				
	c				
	k				
	a				
	u				
	f				
	d				
	i				
	e				
	Z				
	i				
	e				
	l				
	e				
	d				
	e				
	s				
	U				
	n				
	w				
	e				
	l				
	t				
	s				
	c				
	h				
	u				
	t				
	Z				

e					
s					
u					
n					
d					
d					
e					
r					
H					
i					
n					
d					
ä					
n					
n					
u					
n					
g					
d					
e					
s					
K					
l					
i					
n					
a					
w					
a					
n					
d					
e					
l					
s					
u					
n					
d					
A					
n					
p					
a					
s					
s					
u					
n					
g					

a					
n					
s					
e					
i					
n					
e					
A					
u					
s					
w					
i					
r					
k					
u					
n					
g					
e					
n					
i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
7					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					

1					
2					
1					
A					
b					
s					
a					
t					
t					
z					
1					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
n					
a					
u					
n					
d					
b					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
8					
,					
2					
9					
,					
3					
0					
,					

31					
und					
34					
A	7			0	
r	5			,	
t	9%			0	
i				0	
k				(
e				P	
l				4	
5)	
9					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
4					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
e					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					

d n u n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n , d i e n i t M i t t e l n					
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					

z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					

3					
0					
6					
/					
2					
0					
1					
3					
ü					
b					
e					
r					
t					
r					
a					
g					
e					
n					
w					
u					
r					
d					
e					
n					
Total				0	1
				,	3
				0	.
				0	5
				0	0
				0	0
				.	0
				0	0
				0	0
				,	0
				0	0

10.3.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	i	n
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
sä	F	F	e	e	F	e
tz	e	e	n	n	e	r
li	i	t	t	t	t	
c	t	e	e	e	r	U
h	r	i			a	n
e	Z	a	l	i	i	g
Z	u	g	i	n	n	o
u	s	g			F	n
w	s	u	F	F	i	s
e	a	n	a	a	n	b
s	t	g	h	h	a	e
u	z	s	n	n	n	i
n	s	e	e	e	z	t
g	2	a	n	n	i	r
e	0	t			n	a
n	1	z	d	d	s	g
	4	e	e	t		
	-	u	r	r	r	2
	2	n			u	0
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

		t	t	2
(E	ä	ä	0
)	r	n	n	2
	r	d	d	A
	ü	i	i	r
	c	g	g	t
	k	k	k	(
	s	e	e	F
	i	i	i	U
	c	t	t	F
	h)
	t	d	d	5
	i	e	e	9
	g	r	r	
	u			A
	n	V	b	
	g	e	s	
	r	r	a	
	v	v	t	
	o	a	z	
	n	l	l	
	t	t	t	4
	A	u	u	
	r	n	n	E
	t	g	g	u
	i	s	s	c
	k	b	b	h
	e	e	e	s
	l	h	h	t
		ü	ä	
	5	r	r	b
	9	d	d	e
		e	e	
	A			d
	b	a	a	
	s	n	n	2
	a	v	v	0
	t	e	e	1
	z	n	n	4
		d	d	-
	4	b	b	2
	a	a	a	0

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	A
	d	r	r
	e	t	i
	r	k	k
	r	e	e
	V	l	l
	e	5	
	r	9	
	o	9	
	r	A	A
	d	b	b
	n	s	s
	u	a	a
	n	t	t
	g	z	z
	(z	4
	F	4	F
	U)	U
)	H	H
	N	c	c
	r	h	h
	.	s	s
	1	t	t
	3	a	a
	0	b	b
	5	e	e
	/	d	d
	2	,	u

0	n		
1	t		
3	e		
(r		
2	-		
0	F		
1	e		
4	r		
-	ü		
2	c		
0	k		
2	(
2	s		
0	i		
)	c		
(H		
s	t		
)	i		
	g		
	u		
	n		
	g		
	v		
	o		
	n		
	A		
	r		
	t		
	i		
	k		
	e		
	l		
	5		
	9		
	A		
	B		
	s		
	a		
	t		

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

					0	5	/	2	0	1	3	,	2	0	1	4	-	2	0	2	0)	%
A	M	5																					0
r	a	0																					,
t	r	%																					0
i	n																						0
k																							(
e																							P
l																							4
)
5																							
9																							
A	A	7																					9
b	r	5																					0
s	t	%																					.
a	i																						0
t	k																						0
t	e																						0
z	l																						0
																							.
																							0
3																							0
E	5																						0
u	9																						.
c	A																						0
	b																						0

h	s					(
s	a					P
t	t					4
a	z)
b	e					
e	4					
d	B					
d	u					
e	c					
r	h					
r	s					
V	t					
e	a					
r	b					
r	e					
o	b					
r	b					
d	d					
n	e					
u	r					
n	r					
g	V					
(e					
E	r					
U	o					
)	r					
N	d					
r	n					
.	u					
1	n					
3	g					
0	(
5	E					
/	U					
2)					
0	N					
1	r					
3	.					
-	1					
Ü	3					
b	0					
r	5					
i	/					
g	2					
e	0					
R	1					
	3					

e	-				
i	V				
g	o				
r	r				
o	h				
n	a				
e	b				
n	e				
	n				
	i				
	n				
	H				
	i				
	n				
	b				
	l				
	i				
	c				
	k				
	a				
	u				
	f				
	d				
	i				
	e				
	Z				
	i				
	e				
	l				
	e				
	d				
	e				
	s				
	U				
	n				
	w				
	e				
	l				
	t				
	s				
	c				
	h				
	u				
	t				
	Z				

e					
s					
u					
n					
d					
d					
e					
r					
E					
i					
n					
d					
ä					
n					
n					
u					
n					
g					
d					
e					
s					
K					
l					
i					
n					
a					
w					
a					
n					
d					
e					
l					
s					
u					
n					
d					
A					
n					
p					
a					
s					
s					
u					
n					
g					

a					
n					
s					
e					
i					
n					
e					
A					
u					
s					
w					
i					
r					
k					
u					
n					
g					
e					
n					
i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
7					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					

1					
2					
1					
A					
b					
s					
a					
t					
t					
z					
1					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
n					
a					
u					
n					
d					
b					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
8					
,					
2					
9					
,					
3					
0					
,					

31					
und					
34					
Ar	7			0	
rt	5			,0	
ik	9%			0	
el				(
l				P	
5				4	
9)	
A					
b					
s					
a					
t					
z					
4					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
e					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					

d n u n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n , d i e n i t M i t t e l n					
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					

z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					

3						
0						
6						
/						
2						
0						
1						
3						
ü						
b						
e						
r						
t						
r						
a						
g						
e						
n						
w						
u						
r						
d						
e						
n						
Total					0	9
					,	0
					0	.
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0
					0	0

10.3.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
i	e	e	r	r	i	g
o	n	n	F	F	k	e
n	d	d	i	i	a	s
e	b	b	n	n	t	a
n	a	a	a	a	a	i
a	r	r	n	n	v	t
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
s	E	E	e	e	E	e
ä	e	e	n	n	e	r
t	i	t	t	t	t	
z	t	e	e	e	r	U
l	r	i			a	n
i	a	l	i	i	g	i
c	g	i	n	n		o
	s	g		F	n	
e	s	u	F	F	i	s
Z	a	n	a	a	n	b
t	g	h	h	a	e	
w	z	s	n	n	n	i
e	s	e	e	e	z	t
s	2	a	n	n	i	r
u	0	t			n	a
n	1	z	d	d	s	g
g	4	e	e	t		
e	-	u	r	r	r	2
n	2	n			u	0
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(t	t	2
	E	ä	e	0
	r	n	n	2
	r	d	d	0
	ü	i	i	
	c	g	g	(
	k	k	k	F
	s	e	e	U
	i	i	i	F
	c	t	t)
	h			
	t	d	d	5
	i	e	e	9
	g	r	r	
	u			A
	n	V	b	
	g	e	s	
	r	r	a	
	v	v	t	
	o	a	z	
	n	l		
	t	t	4	
	A	u		
	r	n	E	
	t	g	u	
	i	s	c	
	k	b	h	
	e	e	s	
	l	h	t	
		ü	a	
	5	r	b	
	9	d	e	
	e	e		
	A		d	
	b	a		
	s	n	2	
	a	v	0	
	t	e	1	
	z	n	4	
		d	-	
	4	b	2	
	a	a	0	

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	
	d	r	A
	e	t	r
	r	i	k
	r	k	e
	e	l	
	V	l	5
	e	5	9
	r	9	
	r	A	
	d	A	
	n	b	
	u	s	
	n	a	
	g	t	
	z	z	
	(4	
	F	4	
	U		
)	F	
	N	u	
	r	c	
	.	h	
	1	s	
	3	t	
	0	a	
	5	b	
	/	e	
	2	d	
	,	u	

	0	n
	1	t
	3	e
	(r
	2	-
	0	B
	1	e
	4	r
	-	ü
	2	c
	0	k
	2	(
	2	s
	0	i
)	c
	(H
)	t
	(i
)	g
		u
		n
		g
		v
		o
		n
		A
		r
		t
		i
		k
		e
		l
		5
		9
		A
		B
		s
		a
		t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

						0 5 / 2 0 1 3 , 2 0 1 4 - 2 0 2 0 (%)	
Ar t i k e l 5 9	M a r t i n	5 0 %					0 . 0 0 (P 4)
Ab s a t z 3 E u c	Ar t i k e l 5 9 A b	7 5 %					0 . 0 0 (P 4)

h	s				
s	a				
t	t				
a	z				
b					
e	4				
d	B				
d	u				
e	c				
r	h				
r	s				
V	t				
e	a				
r	b				
r	e				
o					
r	b				
d					
n	d				
u	e				
n	r				
g					
(V				
E	e				
U	r				
)	o				
N	r				
r	d				
.	n				
1	u				
3	n				
0	g				
5	(
/	E				
2	U				
0)				
1	N				
3	r				
-	.				
Ü	1				
b	3				
r	0				
i	5				
g	/				
e	2				
R	0				
	1				
	3				

e	-				
i	V				
g	o				
r	r				
o	h				
n	a				
e	b				
n	e				
	n				
	i				
	n				
	H				
	i				
	n				
	b				
	l				
	i				
	c				
	k				
	a				
	u				
	f				
	d				
	i				
	e				
	Z				
	i				
	e				
	l				
	e				
	d				
	e				
	s				
	U				
	n				
	w				
	e				
	l				
	t				
	s				
	c				
	h				
	u				
	t				
	Z				

e					
s					
u					
n					
d					
d					
e					
r					
E					
i					
n					
d					
ä					
n					
n					
u					
n					
g					
d					
e					
s					
K					
l					
i					
n					
a					
w					
a					
n					
d					
e					
l					
s					
u					
n					
d					
A					
n					
p					
a					
s					
s					
u					
n					
g					

a					
n					
s					
e					
i					
n					
e					
A					
u					
s					
w					
i					
r					
k					
u					
n					
g					
e					
n					
i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
7					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					

1					
2					
1					
A					
b					
s					
a					
t					
t					
z					
1					
B					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
n					
a					
u					
n					
d					
b					
,					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
2					
8					
,					
2					
9					
,					
3					
0					
,					

31					
und					
34					
Arbeitsleistung	100%				500.589.000
Absatz					000.000
Buchstabe					(P4)
de					
Ver					
or					

d n u n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n , d i e n i t M i t t e l n					
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					

z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					

3 0 6 / 2 0 1 3 ü b e r t r a g e n w u r d e n						
Total				0	5	
				,	0	
				.		
				0	5	
				8		
				9		
				.	0	
				0		
				0		
				,	0	
				0		

10.3.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e			i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	i	n
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n			n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
sä	F	F	e	e	F	e
t	e	e	n	n	e	r
z	i	t	t	t	t	
l	t	e	e	r	U	
i	r	i			a	
c	a	l	i	i	g	
h	g	i	n	n	o	
e	s	g			F	n
Z	s	u	F	F	i	s
u	a	n	a	a	n	b
w	t	g	h	h	a	e
e	z	s	n	n	n	i
s	s	e	e	z	t	
u	2	a	n	n	i	r
n	0	t			n	a
g	1	z	d	d	s	g
e	4	e	e	t		
n	-	u	r	r	2	
	2	n			0	
	0	t	Z	Z	n	1
	2	e	u	u	e	4
	0	r	s	s	n	-

	(t	t	2
	E	ä	e	0
	r	n	n	2
	r	d	d	0
	ü	i	i	
	c	g	g	(
	k	k	k	F
	s	e	e	U
	i	i	i	F
	c	t	t)
	h			
	t	d	d	5
	i	e	e	9
	g	r	r	
	u			A
	n	V	b	
	g	e	s	
	r	r	a	
	v	v	t	
	o	a	z	
	n	l		
	t	t	4	
	A	u		
	r	n	E	
	t	g	u	
	i	s	c	
	k	b	h	
	e	e	s	
	l	h	t	
		ü	a	
	5	r	b	
	9	d	e	
		e	e	
	A		d	
	b	a		
	s	n	2	
	a	v	0	
	t	e	1	
	z	n	4	
		d	-	
	4	b	2	
	a	a	0	

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	F
	b	z)
	e	,	
	g	A	A
	d	r	r
	e	t	i
	r	k	k
	r	e	e
	V	l	l
	e	5	
	r	9	
	o	9	
	r	A	A
	d	b	b
	n	s	s
	u	a	a
	n	t	t
	g	z	z
	(z	
	F	4	4
	U		F
)		u
	N		c
	r		h
	.		s
	1		t
	3		a
	0		b
	5		e
	/		d
	2		u

	0	n
	1	t
	3	e
		r
	(B
	2	e
	0	r
	1	ü
	4	c
	-	k
	2	(
	0	s
	2	i
	0	c
)	H
	(t
)	i
	(g
)	u
		n
		g
		v
		o
		n
		A
		r
		t
		i
		k
		e
		l
		5
		9
		A
		b
		s
		a
		t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

									0
									5
									/
									2
									0
									1
									3
									,
									2
									0
									1
									4
									-
									2
									0
									2
									0
									(
									9
)
A	M	5							0
r	a	0							,
t	i	%							0
i	n								0
k									(
e									2
l									A
)
5									0
9									,
									0
A									0
b									0
s									(
a									3
t									A
z)
3									0
									,
E									0
u									0
c									0
h									

s						(P
t)	4
a)
b							0
e							.
d							0
d							0
e						(6
r)	E
V)
e							
r							
r	A	8				7	
o	r	0				.	
r	r	%				2	
d	t					0	
n	i					0	
u	k					.	
n	e					0	
g	l					0	
(5					0	
E	9					.	
U						0	
)	A					0	
N	b					(
r	s					2	
.	a					A	
1	t)	
3	z					4	
0	4					0	
5	B					0	
/	u					.	
2	c					0	
0	h					0	
1	s					0	
3	t					.	
-	a					0	
Ü	b)	
b	a					3	
r	d					A	
r	e)	
i	r					2	
g	e					0	
e	r					0	
R	V					.	
e	e					0	

g i o r d n e n n	r				0
	o				0
	r				,
	d				0
	n				0
	u				(
	n				P
	g				4
	()
	(2
E				0	
U				0	
)				.	
N				0	
r				0	
.				0	
1				,	
3				0	
0				0	
5				(
/				6	
2				E	
0)	
1					
3					
-					
M					
a					
ß					
n					
a					
h					
n					
e					
n					
i					
n					
S					
i					
n					
n					
e					
d					
e					
r					

A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
,					
2					
7					
u					
n					
d					
3					
5					
f					
ü					
r					
d					
i					
e					
l					
o					
k					
a					
l					
e					
E					
n					
t					
w					
i					
c					
k					
l					
u					
n					
g					
n					
a					
c					
h					

L E A D E R						
g e n ä ß						
A r t i k e l						
3						
2						
d e r						
V e r o r d n u n g						
(E U)						
N r .						
1 3 0 3						

/					
2					
0					
1					
3					
u					
n					
d					
f					
ü					
r					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
l					
9					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
l					
E					
u					
c					
h					

s t a b e a Z i f f e r i					
A r t i k e l 5 9 A b s a t z 4 E u c h s t a b e e d e r	8 0 %				0 , 0 0 (2 A) 0 , 0 0 (3 A) 0 , 0 0 (P 4) 0 , 0 0 (6

V e r o r d n u n g (E U) N r . 1 3 0 5 / 2 0 1 3 - V o r h a b e n , d i e n i t M i							E)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--------

t					
t					
e					
l					
n					
f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					

A b s t r a k t z e n d e r u n g (E U)						
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--

N r . 1 3 0 6 / 2 0 1 3 ü b e r t r a g e n w u r d e n							
	Total	0	8				

10.3.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

R	A	A	F	F	I
e	n	n	ü	ü	n
g	v	v	r	r	d
i	e	e			s
o	n	n	F	F	k
n	d	d	i	i	e
e	b	b	n	n	a
a	a	a	a	a	s
r	r	r	n	n	t
t	r	r	n	n	a
e	e	e	z	z	i
n	r	r	i	i	n
u			n	n	v
n	F	F	s	s	t
d	l	l	t	t	e
z	F	F	r	r	r
u	F	F	u	u	F
s	-	-	n	n	n
ä	F	F	e	e	-
t	e	e	n	n	e
z	i	t	t	t	r
l	t	e	e	e	r
i	r	i			U
c	a	l	i	i	a
h	g	g	n	n	n
e	s	s			g
Z	s	u	F	F	i
u	a	a	a	a	s
w	t	g	h	h	a
e	z	s	n	n	n
s	s	e	e	e	i
u	2	a	n	n	r
n	0	t			n
g	1	z	d	d	a
e	4	e	e	t	s
n	-	u	r	r	r
	2	n			2
	0	t	Z	Z	0
					1

2	e	u	e	4
0	r	s	n	-
	t	t	t	2
(E	ä	e	0
9	e	n		2
)	r	d	A	0
	ü	i	r	
	c	g	t	(
	k	k	k	H
	s	e	e	U
	i	i	i	F
	c	t	t	l
	h	d	d	5
	t	e	e	9
	i	r	r	
	g	r	r	A
	u			
	n	V	b	
	g	e	s	
	r	r	a	
	v	v	t	
	o	a	a	z
	n	l	l	
	t	t	t	4
	A	u	u	
	r	n	n	E
	t	g	g	u
	i	s	s	c
	k	h	h	h
	e	e	e	s
	l	h	h	t
		ö	ö	a
	5	r	r	b
	9	d	d	e
		e	e	
	A			d
	b	a	a	
	s	n	n	2
	a	v	v	0
	t	e	e	1
	z	n	n	4
	d			-

4	b	b	2
	a	a	0
E	r	r	2
u	e	e	0
c	r	r	
h			(
s	S	S	F
t	a	a	U
a	t	t	F
b	z	z)
e	,		
g	A	A	
d	r	r	
e	t	t	
r	i	i	
	k	k	
	e	e	
V	l		
e	5		
r	9		
o	9		
r	A		
d	A		
n	b		
u	s		
n	a		
g	t		
	z		
(4		
F	4		
U			
)	F		
N	u		
r	c		
.	h		
	s		
1	t		
3	a		
0	b		
5	e		
	d		

	/	d	
	2,	u	
	0	n	
	1	t	
	3	e	
	0	r	
	1		
	(4	
	2	-	B
	0	2	e
	1	0	r
	4	2	ü
	-	0	c
	2		k
	0	(s
	2	%	i
	0)	c
)		H
	(t
	%		i
)		g
			u
			n
			g
			v
			o
			n
			A
			r
			t
			i
			k
			e
			l
			5
			9
			A
			H
			S

			2
			t
			Z
			4
			H
			U
			C
			H
			S
			t
			2
			H
			e
			g
			d
			e
			r
			✓
			e
			r
			e
			r
			d
			n
			u
			n
			g
			(
			H
			U
)
			N
			r
			.

					1						
					3						
					0						
					5						
					/						
					2						
					0						
					1						
					3						
					.						
					2						
					0						
					1						
					4						
					-						
					2						
					0						
					2						
					0						
					(
					9						
)						
A	M	5								0	
r	a	0								,	
t	i	%								0	
i	n									0	
k										(
e										6	
l										B	
)	
5											
9											
A	A	6								4	
b	r	5								0	
s	t	%								.	
a	i									0	
t	k									1	
t	e									0	
z	l									.	
										5	
3										6	
E	5									4	
	9									.	

u	A				0
c	b				0
h	s				(
s	a				6
t	t				B
a	z)
b	e				
e	4				
d	B				
d	u				
e	c				
r	h				
r	s				
V	t				
e	a				
r	b				
r	e				
o	r				
r	a				
d	d				
n	e				
u	r				
n	r				
g	V				
(e				
E	r				
U	o				
)	r				
N	d				
r	n				
.	u				
1	n				
3	g				
0	(
5	E				
/	U				
2)				
0	N				
1	r				
3	.				
-	1				
Ü	3				
b	0				
r	5				
i	/				
g	2				
e	0				
	1				

R	3					
e	-					
g	M					
i	a					
o	ß					
n	n					
e	a					
n	h					
	n					
	e					
	n					
	i					
	n					
	S					
	i					
	n					
	n					
	e					
	d					
	e					
	r					
	A					
	r					
	t					
	i					
	k					
	e					
	l					
	l					
	4					
	,					
	2					
	7					
	u					
	n					
	d					
	3					
	5					
	f					
	ü					
	r					

d					
i					
e					
l					
o					
k					
a					
l					
e					
E					
n					
t					
w					
i					
c					
k					
l					
u					
n					
g					
n					
a					
c					
h					
L					
E					
A					
D					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
3					
2					
d					

e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
3					
/					
2					
0					
1					
3					
u					
n					
d					
f					
ü					
r					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
g					
e					
n					

ä ß					
A r t i k e l					
1 9					
A b s a t z					
1					
B u c h s t a b e					
a					
Z i f f e r i					
A r t i k e l	6 5 %				0 , 0 0 (6 E

5)
9					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
4					
E					
u					
c					
h					
s					
t					
a					
b					
e					
e					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
5					
/					

2					
0					
1					
3					
-					
V					
o					
r					
h					
a					
b					
e					
n					
,					
d					
i					
e					
n					
i					
t					
M					
i					
t					
t					
e					
l					
n					
f					
i					
n					
a					
n					
z					
i					
e					
r					
t					
w					
e					
r					
d					
e					
n					
,					
d					

i					
e					
d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					

b					
s					
a					
t					
z					
1					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
6					
/					
2					
0					
1					
3					
ü					
b					
e					
r					
t					
r					
a					
g					
e					
n					

w							
u							
r							
d							
e							
n							
Total						0	4
						,	0
						0	.
						0	0
							1
							0
							.
							5
							6
							4
							,
							0
							0

10.3.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

R	A	A	F	F	I	I
e	n	n	ü	ü	n	n
g	v	v	r	r	d	s
o	e	e	r	r	i	g
n	n	n	F	F	k	e
e	d	d	i	i	a	s
n	b	b	n	n	t	a
a	a	a	a	a	a	i
r	r	r	n	n	v	t
t	e	e	z	z	e	
e	r	r	i	i	r	g
n	r	r	n	n	e	
u	F	F	s	s	F	p
n	l	l	t	t	l	l
d	F	F	r	r	F	a
z	F	F	u	u	F	n
u	-	-	n	n	-	t
s	E	E	e	e	E	e
ä	e	e	n	n	e	r
t	i	t	t	t	t	
z	t	e	e	r	U	
l	r	i		a	n	
i	a	l	i	i	g	i
c	g	i	n	n	o	
Z	s	g	F	n		
u	s	u	F	F	i	s
w	a	n	a	a	n	b
e	t	g	h	h	a	e
s	z	s	n	n	n	i
u	s	e	e	z	t	
n	2	a	n	n	i	r
g	0	t	d	d	s	g
e	1	z	e	e	t	
n	4	u	r	r	2	
	-	n	n	u	0	
	2	t	Z	Z	n	1
	0	e	u	u	e	4
	2	r	s	s	n	-
	0	r	s	s	n	-

	(t	t	2
	E	ä	e	0
	r	n	n	2
	r	d	d	0
	ü	i	i	
	c	g	g	(
	k	k	k	F
	s	e	e	U
	i	i	i	F
	c	t	t)
	h			
	t	d	d	5
	i	e	e	9
	g	r	r	
	u			A
	n	V	b	
	g	e	s	
	r	r	a	
	v	v	t	
	o	a	z	
	n	l	l	
	t	t	t	4
	A	u	u	
	r	n	n	E
	t	g	g	u
	i	s	s	c
	k	b	b	h
	e	e	e	s
	l	h	h	t
		ü	ä	
	5	r	r	b
	9	d	d	e
		e	e	
	A			d
	b	a	a	
	s	n	n	2
	a	v	v	0
	t	e	e	1
	z	n	n	4
		d	d	-
	4	b	b	2
	a	a	a	0

	E	r	2
	u	e	0
	c	r	
	h	r	(
	s	S	S
	t	a	F
	a	t	U
	b	z	F
	e	,)
	g	A	A
	d	r	r
	e	t	i
	r	k	k
	r	e	e
	V	l	l
	e	5	
	r	9	
	o	9	
	r	A	A
	d	b	b
	n	s	s
	u	a	a
	n	t	t
	g	z	z
	(z	4
	F	4	F
	U)	U
)	E	E
	N	u	u
	r	c	c
	.	h	h
	1	s	s
	3	t	t
	0	a	a
	5	b	b
	/	e	e
	2	d	d
	,	u	u

	0	n
	1	t
	3	e
	(r
	2	-
	0	F
	1	e
	4	r
	-	ü
	2	c
	0	k
	2	(
	2	s
	0	i
)	c
	(H
)	t
	(i
)	g
		u
		n
		g
		v
		o
		n
		A
		r
		t
		i
		k
		e
		l
		5
		9
		A
		B
		s
		a
		t

	z
	4
	F
	u
	c
	h
	s
	t
	a
	b
	e
	g
	d
	e
	r
	v
	e
	r
	c
	r
	d
	n
	u
	n
	g
	(
	F
	U
)
	N
	r
	.
	1
	3

						0 5 / 2 0 1 3 , 2 0 1 4 - 2 0 2 0 (%)	
Ar ti kle l 5 9	Ma rt in	5 0 %					5 .9 1 5 .4 2 7 , 0 0
Ab sa tz 3	Ar ti kel	5 0 %					0 , 0 0
E uc h 5 9							

s	A				
t	b				
a	s				
b	a				
e	t				
d	z				
d	4				
e	B				
r	u				
V	c				
e	h				
r	s				
o	t				
r	a				
d	b				
n	e				
u	e				
n	e				
g	d				
(e				
E	r				
U	V				
)	e				
N	r				
r	o				
.	r				
1	d				
3	n				
0	u				
5	n				
/	g				
2	(
0	E				
1	U				
3)				
-	N				
Ü	r				
b	.				
r	1				
i	3				
g	0				
e	5				
/	2				
R	0				
e					

g	1				
i	3				
o	-				
n	V				
e	o				
n	r				
	h				
	a				
	b				
	e				
	n				
	,				
	d				
	i				
	e				
	n				
	i				
	t				
	M				
	i				
	t				
	t				
	e				
	l				
	n				
	f				
	i				
	n				
	a				
	n				
	z				
	i				
	e				
	r				
	t				
	w				
	e				
	r				
	d				
	e				
	n				
	,				
	d				
	i				
	e				

d					
e					
n					
E					
L					
E					
R					
g					
e					
n					
ä					
ß					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
7					
A					
b					
s					
a					
t					
z					
2					
u					
n					
d					
A					
r					
t					
i					
k					
e					
l					
1					
4					
A					
b					
s					

a					
t					
z					
l					
d					
e					
r					
V					
e					
r					
o					
r					
d					
n					
u					
n					
g					
(
E					
U					
)					
N					
r					
.					
1					
3					
0					
6					
/					
2					
0					
1					
3					
ü					
b					
e					
r					
r					
t					
r					
a					
g					
e					
n					
w					
u					

r							
d							
e							
n							
Total						0	5
						,	.
						0	9
						0	1
						5	.
						.	4
						2	7
						,	.
						0	0

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
---------------------------------------	----------	---------------------------------------------------

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	1,52
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	723.174.570,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	11.000.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.000.000,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	40,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	30,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	10,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,24
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	550,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	16.987,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	550,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	45.800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	646.900.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	89.600.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	135.400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9.800.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,03
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	5,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	16.987,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	30,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	45.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	12.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	5,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	600.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	100.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	46.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	18.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	72.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	120.000.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	346.100,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	112.868,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	135.589.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	300.000,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	100.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	14.000.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	400,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der	70.000,00

(Artikel 21-26)	Waldökosysteme (8.5)	
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	11,66
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	90.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	771.893,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,00
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	894,98

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	3,11
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	24.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	771.893,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	894,98

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	12,96
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	100.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	771.893,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	7,82
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	70.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	894,98

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	30,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	90,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	20.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	6.000.000,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	90,53
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2.500.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	22,45
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	240,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	620.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Insgesamt	6.092.126,00
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	16,24
1 Bevölkerung - Zwischenregion	29,09
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	4.308,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	62,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	779,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2; 7.4; 7.5; 7.6; 7.7)	620.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	100.700.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	300.000,00

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	24,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	2.500.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	1.356.856,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	45.733.993,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	5.556.710,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	13.907.157,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	792.400,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	28,70

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Insgesamt	6.092.126,00
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	16,24
1 Bevölkerung - Zwischenregion	29,09
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	5,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	792.400,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	64.000.000,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	I n d i k a t o r e n	P2		P3		P4		P5				P6		I n s g e s a m t				
		A	B	A	B	A	B	C	A	B	C	D	E		A	B	C	
M04 Investitionen in öffentliche + private	Investitionen in öffentliche + private	646		45													691	
		900		000														900
	Öffne	135		12														147

ntl ic he A u s g a b e n i n s g e s a m t E U R	4 0 0 . 0 0 0	0 0 . 0 0 0											4 0 0 . 0 0 0
M 0 6 I n v e s t i t i o n e n i n s g e s a m t E U R (ö f f e n t l i c h + p r i v a t)											2 0 . 0 0 0 . 0 0 0		2 0 . 0 0 0 . 0 0 0

Öffentliche Ausgaben in Summe (EUR)											6,000,000		6,000,000
M07 Öffentliche Ausgaben in Summe (EUR)											100,000,000	64,000,000	164,700,000
M08 Öffentliche		100,000											100,000

n d l i c h e G e s a m t a u s g a b e n E U R (8 . 4)															0 0 0
Ö f f e n d l i c h e G e s a m t a u s g a b e n E U R (8 . 5)			14,000,0 00												1 4 .0 0 0 .0 0 0
M 1 0 F l ä c h			100,000												1 0 0 .0

e (h a) , f ü r d i e d i e A g r a r u m w e l t - u n d K l i m a m a ß n a h m e g i l t (1 0 - 1)																				0 0
Ö f f e n t l i c h e A u s g a b e n i n				46,000,0 00																4 6 .0 0 0 0 .0 0 0 0

s g e s a m t (E U R)																				
F l ä c h e (h a) - Ü b e r g a n g z u m ö k o l o g i s c h e n / b i o l o g i s c h e n L a n d b a u (l i M				18,000																1 8 .0 0 0

1. 1)																					
F l ä c h e (h a) - B e i b e h a l t u n g d e s ö k o l o g i s c h e n / b i o l o g i s c h e n L a n d b a u s (1 1 .2)				72.000																	7 2 .0 0 0 0

M 13	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)				120,000, 000															1 2 0 . 0 0 0 . 0 0 0
																				0 . 0 0
	Fläche (ha) – Landesaus stattung in				346,100															3 4 6 . 1 0 0

g t e n G r ü n d e n b e n a c h t e l i g t e G e b i e t e (1 3 . 2)												
F l ä c h e (h a) - a u s s p e z i f i s c h e n G r ü n d e			112,868									1 1 2 . 8 6 8

n b e n a c h t e l i g t e G e b i e t e (1 3 . 3)																				
Ö f f e n t l i c h e A u s g a b e n i n s g e s a m t (E U R)				135,589, 000																135, 589, 000
M 1 6 Z a h l d e r l		5																		5

e n E U R (1 6 . 1 b i s 1 6 . 9)																						
Z a h l d e r r a u s g e w ä h l t e n l o k a l e n A k t i o n s g r u p p e n																					2 4	2 4
V o n n e i n e r l o																					2 5 0 0 0 0	2 5 0 0 0 0

k a l e n A k t i o n s g r u p p e a b g e d e c k t e P e r s o n e n											
									1 . 3 5 6 . 8 5 6	1 . 3 5 6 . 8 5 6	
Ö f f e n t l i c h e G e s a m t a u s g a b e n E U - v o r b e											

r e i t e n d e U n t e r s t ü t z u n g (1 9 . 1)														
Ö f f e n t l i c h e G e s a m t a u s g a b e n E U R - U n t e r s t ü t z u n g f											4 5 ; 7 3 3 ; 9 9 3	4 5 ; 7 3 3 ; 9 9 3		

ü r d i e D u r c h f ü h r u n g v o n V o r h a b e n i m R a h m e n d e r v o n d e r ö r t l i c h e n B e v ö l k e r u n g b e t r i e																				
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

S e n s i b i l i s i e r u n g (1 9 . 4)														
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich	P1		P2		P3		P4		P5			P6						
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
M a ß n a h m e																		
M 0 4 - I n v e s t i t i o n e n				P					X	X	X	X	X					

i n m a t e r i e l l e V e r m ö g e n s w e r t e (A r t i k e l 1 7)																				
M 1 6 - Z u s a m m e n a r b e i t (A r t i k e l 3 5)	X	X		P																
3 A M 0 4 - I			X		P															

3 5)																					
6 A	M 0 6 - E n t w i c k l u n g d e r l a n 																				
													X								
																					P

n (A r r t i k e l l 9)																	
M 0 7 - B a s i s d i e n s t l e i s t u n g e n u n d D o r f e r n e u e r r u n g i n l ä n d l i c h e n G e b i e t	X	X					X									P	

e n (A r t i k e l 2 0)																				
M 1 6 - Z u s a m m e n a r b e i t (A r t i k e l 3 5)	X	X																		P
M 1 9 - U n t e r s t ü t z u n g f ü r d e r l ö k o n o m i e																				P

z u r l o k a l e n E n t w i c k l u n g) (A r t i k e l 3 5 d e r V e r o r d n u n g (E U) N r. 1 3 0 3 / 2 0 1 3)		M 0 7 - B a s i s 6 C	P
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------	---

d i e n s t l e i s t u n g e n u n d D o r f e r n e u e r u n g i n l ä n d l i c h e n G e b i e t t e n (A r t i k e l 2 0)																			
P 4 (F O R E S M 0 8 - I n v e																			

P P P

o n W ä l d e r n (A r t i k e l 2 1 - 2 6)																						
M 1 0 - A g r a r u m w e l t - u n d K l i m a m a ß n a h m e (A r t i k e l 2 8)																						
P 4 (A G R I)																						
M 1 1 - Ö																						

P P P

P P P

k o l l o g i s c h e r / b i o l o g i s c h e r L a n d b a u (A r t i k e l 2 9)																									
M 1 3 - Z a h l l u n g e n f ü r r a u s n a t u r b e d i			X																						

n g t e n o d e r a n d e r e n s p e z i f i s c h e n G r ü n d e n b e n a c h t e i l i g t e G e b i e t e (A r r t i k e l 3 1)																			
M 1 6 -	X	X						P	P	P			X	X	X	X			

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
10.1 - Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	46.000.000,00	100.000,00			X		

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	24.000.000,00	18.000,00	X				
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	96.000.000,00	72.000,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
-----------------------------------------	----------------------	--------------------------------------------------	----------------------------	------------------------	----------------------------

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	14.000.000,00	70.000,00			X

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
-------------	--------------------------------------	---------------------------	--------------------------	----------------

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
-------------	----------------------------------------	-----------------	---------------------------	-----------------------------	----------------

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	14.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	28.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	85.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	127.000.000,00

12.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt nach den gemäß Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR Hessen definierten Förderbedingungen.

12.2. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.3. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt nach den gemäß Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR Hessen definierten Förderbedingungen.

12.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.5. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt nach den gemäß Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR Hessen definierten Förderbedingungen.

12.6. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.7. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Umsetzung erfolgt nach den gemäß Artikel 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR Hessen definierten Förderbedingungen.

12.8. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.9. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

12.10. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Nicht relevant.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegulungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegulung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP))				
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Merkblatt zum Antrag auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung)				
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.3-1 Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Richtlinien für die forstliche Förderung)	7.000.000,00	7.000.000,00	7.000.000,00	21.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.3-2 Flurbereinigung (Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen)	8.800.000,00	8.800.000,00	7.200.000,00	24.800.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP))				

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten ...	1.000.000,00	1.000.000,00	24.150.000,00	26.150.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen	2.200.000,00	2.200.000,00	1.800.000,00	6.200.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen	32.000.000,00	32.000.000,00		64.000.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur (RL zur Förderg. d. ländl. Entw.)	6.000.000,00	6.000.000,00	56.350.000,00	68.350.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen (Richtlinien für die forstliche Förderung)	50.000,00	50.000,00		100.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Richtlinien für die forstliche Förderung)	7.000.000,00	7.000.000,00		14.000.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege Maßnahmen (HALM))				
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	11. – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Hessisches Agrarumwelt- und Landschaftspflege				

	Maßnahmenprogramm (HALM))				
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Hessisches Agrarumwelt- und Landschaftspflege Maßnahmenprogramm (HALM))				
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	13.2 und 13.3 – Zahlungen für, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Richtlinien des Landes Hessen zur Förd. landwi. Betriebe in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten AGZ)				
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.1 – Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)	3.200.000,00	800.000,00	800.000,00	4.800.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.4 – Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)	400.000,00	100.000,00	100.000,00	600.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.5 – Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)	200.000,00	50.000,00	50.000,00	300.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	16.7 – Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb von CLLD / LEADER (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)	200.000,00	50.000,00	50.000,00	300.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.1 – Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gemäß LEADER (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)	881.956,00	474.900,00		1.356.856,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.2 – Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)	26.477.095,00	14.256.898,00	5.000.000,00	45.733.993,00

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.3 – Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)	3.611.861,00	1.944.849,00		5.556.710,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	19.4 – Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppen und Kosten der Sensibilisierung (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)	9.039.652,00	4.867.505,00		13.907.157,00
Insgesamt (EUR)		108.060.564,00	86.594.152,00	102.500.000,00	297.154.716,00

13.1. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP))

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.1.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.1.

Soweit es sich als notwendig erweist, wird das Land Hessen eine beihilferechtliche Genehmigung sicherstellen.

13.2. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Merkblatt zum Antrag auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.2.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.1.

Soweit es sich als notwendig erweist, wird das Land Hessen eine beihilferechtliche Genehmigung sicherstellen.

Vorhaben zur Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von

landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nach Artikel 44 (bei Nicht-Anhang-I-Produkten) der VO (EU) Nr. 702/2014 Freistellungsverordnung Agrar - Forst) freigestellt.

Die auf Grundlage der VO (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.3-1 Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Richtlinien für die forstliche Förderung)

ELER (EUR): 7.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 7.000.000,00

Insgesamt (EUR): 21.000.000,00

13.3.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.1.

Vorhaben zur forstwirtschaftlichen Infrastruktur werden nach Artikel 40 der VO (EU) Nr. 702/2014 (Freistellungsverordnung Agrar - Forst) freigestellt.

Die auf Grundlage der VO (EU) Nr. 702/2014 gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

13.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 4.3-2 Flurbereinigung (Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG und dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen)

ELER (EUR): 8.800.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.800.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 7.200.000,00

Insgesamt (EUR): 24.800.000,00

13.4.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.1.

Soweit es sich als notwendig erweist, wird das Land Hessen eine beihilferechtliche Genehmigung sicherstellen.

13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP))

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.2.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten ...

ELER (EUR): 1.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 24.150.000,00

Insgesamt (EUR): 26.150.000,00

13.6.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.3.

Beihilfe werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.7. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

ELER (EUR): 2.200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.200.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 1.800.000,00

Insgesamt (EUR): 6.200.000,00

13.7.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.3.

Beihilfe werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.



13.8. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

ELER (EUR): 32.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 32.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 64.000.000,00

13.8.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.3.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 651/2014 oder ihrer Nachfolgeregelung gewährt.

Die Notifizierung der Staatlichen Beihilfe erfolgte unter der SA. 39518 (2014/N) – Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Datum vom 21.04.2015 (C(2015) 2660 final).

13.9. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur (RL zur Förderg. d. ländl. Entw.)

ELER (EUR): 6.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 6.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 56.350.000,00

Insgesamt (EUR): 68.350.000,00

13.9.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.3.

Beihilfe werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.10. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (Richtlinien für die forstliche Förderung)

ELER (EUR): 50.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 50.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 100.000,00

13.10.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.4.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.11. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Richtlinien für die forstliche Förderung)

ELER (EUR): 7.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.000.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 14.000.000,00

13.11.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.4.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung von Artikel 35 der VO (EU) Nr. 702/2014 (Freistellungsverordnung Agrar - Forst) oder ihrer Nachfolgeregelung gewährt.

Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) "GAK Forst" vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

13.12. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege Maßnahmen (HALM))

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.12.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

.

13.13. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 11. – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Hessisches Agrarumwelt- und Landschaftspflege Maßnahmenprogramm (HALM))

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.13.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

--

13.14. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Hessisches Agrarumwelt- und Landschaftspflege Maßnahmenprogramm (HALM))

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.14.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

--

13.15. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 13.2 und 13.3 – Zahlungen für, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Richtlinien des Landes Hessen zur Förd. landwi. Betriebe in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten AGZ)

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.15.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

13.16. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.1 – Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)

ELER (EUR): 3.200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 800.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 800.000,00

Insgesamt (EUR): 4.800.000,00

13.16.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.8.

Die Beträge stehen im Einklang mit den angemeldeten Beträgen der Notifizierung SA.42887 (2015/N).

Vorhaben zur Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ werden auf der Grundlage von der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 gewährt.

Die auf Grundlage der v. g. Rahmenregelung gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 (2015/N) angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013)

13.17. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.4 – Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)

ELER (EUR): 400.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 100.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 100.000,00

Insgesamt (EUR): 600.000,00

13.17.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.8.

Die Beträge stehen im Einklang mit den angemeldeten Beträgen der Notifizierung SA.42887 (2015/N).

Vorhaben zur Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten werden auf der Grundlage von der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 gewährt.

Die auf Grundlage der v. g. Rahmenregelung gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 (2015/N) angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

13.18. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.5 – Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)

ELER (EUR): 200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 50.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 50.000,00

Insgesamt (EUR): 300.000,00

13.18.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.8.

Die Beträge stehen im Einklang mit den angemeldeten Beträgen der Notifizierung SA.42887 (2015/N).

Vorhaben zur Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel werden auf der Grundlage von der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 gewährt.

Die auf Grundlage der v. g. Rahmenregelung gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die

Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 (2015/N) angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

13.19. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 16.7 – Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb von CLLD / LEADER (Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit)

ELER (EUR): 200.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 50.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 50.000,00

Insgesamt (EUR): 300.000,00

13.19.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.8.

Die Beträge stehen im Einklang mit den angemeldeten Beträgen der Notifizierung SA.42887 (2015/N).

Vorhaben zur Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb von CLLD/LEADER werden auf der Grundlage von der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 gewährt.

Die auf Grundlage der v. g. Rahmenregelung gewährten Beihilfen werden nicht eingeführt, bevor die Europäische Kommission das EPLR 2014 - 2020 genehmigt hat.

Bezüglich der Beihilfeintensitäten für Kooperationsmaßnahmen und Vorhaben in der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten außerhalb des Anhangs I gelten die in SA.42887 (2015/N) angegebenen Höchstgrenzen, es sei denn die Beihilfe wird als De-minimis gewährt (VO (EU) Nr. 1407/2013).

13.20. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.1 – Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gemäß LEADER (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)

ELER (EUR): 881.956,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 474.900,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.356.856,00

13.20.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.9.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.21. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.2 – Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)

ELER (EUR): 26.477.095,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 14.256.898,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 5.000.000,00

Insgesamt (EUR): 45.733.993,00

13.21.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.9.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.22. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.3 – Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)

ELER (EUR): 3.611.861,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.944.849,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 5.556.710,00

13.22.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.9.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

13.23. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: 19.4 – Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppen und Kosten der Sensibilisierung (Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung)

ELER (EUR): 9.039.652,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 4.867.505,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 13.907.157,00

13.23.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.9.

Beihilfen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Zusammenarbeit der ESI-Fonds in Hessen

Die für Hessen relevanten Fonds (EFRE, ESF, ELER) ergänzen einander mit ihren Fördermaßnahmen. Bereits während der Programmaufstellung erfolgte in Hessen eine enge Zusammenarbeit der drei Fonds.

Im Interesse einer schlanken und unkomplizierten Programmverwaltung wird von der Option, die Förderangebote in Multi-Fonds-Programmen zu vermischen, in Hessen kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird das Land Hessen keine Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) in Anspruch nehmen.

Die Umsetzung des EPLR wird mit der Ausrichtung anderer Förderprogramme im Bereich der Regionalentwicklung, der sozialen Entwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abgestimmt, so dass die Wirkung der jeweils anderen Programme nicht abgeschwächt, sondern nach Möglichkeit ergänzt und gesteigert und Doppelförderung vermieden wird.

Um die Kohärenz der Förderinstrumente sicherzustellen, administrative Synergien und das in den obersten Landesbehörden verfügbare Fachwissen zu nutzen, findet anlassbezogen ein Informationsaustausch mit den Verwaltungsbehörden des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) statt. Dazu war bereits in den beiden vorangegangenen Förderperioden ein Arbeitskreis der hessischen Fondsverwalter eingerichtet worden.

Außerdem sind die Fondsverwalter EFRE, ESF und ELER wechselseitig in den Begleitausschüssen der operationellen Programme und des EPLR vertreten und berichten regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

Komplementarität mit EFRE

Das operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen („IWB-EFRE-Programm Hessen“) beabsichtigt einen Beitrag zu einer regionalen Wachstumspolitik zu leisten und die Strategie EUROPA 2020 zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu unterstützen. Das Programm teilt sich in vier fachliche Prioritätsachsen (Programmschwerpunkte):

- Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Gründungsförderung,
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft,
- Nachhaltige Stadtentwicklung.

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet. Die Fördermittel sollen insbesondere für Projekte in peripheren Landesteilen eingesetzt werden. ELER und EFRE können sich daher in den ländlichen Gebieten, v. a. bei

Maßnahmen der ELER-Priorität 6, gut ergänzen.

Lokale und teilregionale Initiativen

Hessen verzahnt seit über 15 Jahren die regionale Strukturpolitik mit den lokalen und teilregionalen sowie integrierten Entwicklungsstrategien und -konzepten und unterstützt deren Umsetzung. Die ESI-Fonds fördern von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklungsmaßnahmen (Community Led Local Development – CLLD). Die Regionalen Entwicklungskonzepte (REKs) und Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Rahmen von LEADER werden daher angehalten ELER-Projekte zu entwickeln, die sich mit förderfähigen EFRE- bzw. ESF-Projekten verknüpfen lassen.

Regionale Entwicklungskonzepte

Der EFRE unterstützt nur auf der Ebene von Wirtschaftsregionen die Erstellung von REKs, das Regionalmanagement und Vorhaben des Regionalmarketings. In ländlich geprägten Regionen unterstützt hingegen der ELER solche Maßnahmen.

Auf der Ebene der Förderung lokaler Entwicklung unterstützt das EFRE-Programm Hessen von der örtlichen Bevölkerung betriebene Entwicklungsmaßnahmen (Community Led Local Development – CLLD) in den ländlichen Räumen des Landes, insbesondere dort, wo sich Lokale Aktionsgruppen (LEADER) erfolgreich etabliert und regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet haben. Da hierbei sowohl der ELER als auch der EFRE und der ESF einschlägige Förderung anbieten, ist eine enge Koordination unerlässlich.

Für die aus dem ELER unterstützten Lokalen Aktionsgruppen besteht die Möglichkeit, auf Basis ihrer integrierten Regionalen Entwicklungskonzepte geeignete Projekte nicht nur für die Förderung aus dem ELER-Programm, sondern auch für eine Förderung aus dem EFRE-Programm (und analog auch aus dem ESF-Programm) anzumelden. Das Land wird den so begründeten Förderanträgen – wie auch schon bisher – einen Vorrang einräumen, soweit überregionale Aspekte nicht entgegenstehen und ausreichend Fördermittel verfügbar sind. Für die Unterstützung von Projekten, die auf Basis von CLLD-Strategien vorgeschlagen wurden, werden 5 % der EFRE-Programmmittel indikativ reserviert.

Tourismus und gewerbliche Wirtschaft

Vorhaben im Bereich des Tourismus werden aus Mitteln des ELER nur gefördert, wenn es sich um landwirtschaftsnahe Vorhaben und um kleine Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit Dorfentwicklung bzw. mit REKs handelt. Touristische Kleinunternehmen werden ausschließlich durch den ELER gefördert. Gleiches gilt auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmensgründungen.

Dorfentwicklung

Die Abgrenzung zur Förderung der lokalen Ökonomie in Städten und der Stadterneuerung wird erreicht, indem der ELER Dorfentwicklung nur in Orten bis zu 2.000 Einwohnern und in Orten außerhalb des Anwendungsbereichs der Städtebauförderung unterstützt, die zwischen 2.000 und 6.000 Einwohnern liegen.

Qualifizierung

Der EFRE unterstützt nur Investitionen in Qualifizierungseinrichtungen, wenn sie eindeutig nicht landwirtschaftsnahe sind. Die gleichzeitige Förderung derselben Ausgaben eines Projekts aus ELER und

EFRE ist ausgeschlossen.

Komplementarität mit ESF

Auch der Europäische Sozialfonds (ESF) trägt zum Ziel der Förderung von „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bei. Thematische Ziele des hessischen ESF-Programms sind:

- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung.

Beim ESF steht die personenbezogene Förderung im Vordergrund. Insbesondere bei Maßnahmen der Priorität 6 der ELER-Verordnung ergänzen sich die beiden Förderprogramme.

Die REKs leiten fondsübergreifende Handlungsbedarfe ab (s. o.) und erstellen entsprechende Aktionspläne, worin Aussagen gemacht werden, wie u. a. Fördermaßnahmen des ESF zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien beitragen und eingesetzt werden können. Dazu kann das ESF-Programm des Landes Hessens herangezogen werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der ESF-Verwaltungsbehörde ist vorgesehen.

Im ESF sind in den potenziellen Überschneidungsbereichen Beratungs-, Schulungs-, Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen die Bereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft von einer Förderung ausgenommen. Der ESF übernimmt diese Aufgaben in den anderen Branchen, die ebenso in den ländlich strukturierten Regionen angesiedelt sind. Daher ist eine potentielle Doppelförderung ausgeschlossen.

Komplementarität mit der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit

Das **INTERREG EUROPE-Programm** (bisher INTERREG IV C) wird aus dem EFRE gefördert. Behörden sollen in die Lage versetzt werden, die Leistungen der politischen Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Das Programm umfasst vier Schwerpunktbereiche:

- Forschung, technologische Entwicklung und Innovation,
- Wettbewerbsfähigkeit von KMUs,
- CO₂-arme Wirtschaft,
- Umwelt und Ressourceneffizienz.

Gefördert werden in den genannten Schwerpunktbereichen Kooperationsprojekte. Durch einen Aktionsplan sollen die gezogenen Lehren aus dem Austausch in der Praxis umgesetzt werden. Darüber hinaus werden in „Policy-Learning“-Plattformen Lösungen erarbeitet, um das Management und die Umsetzung von Politiken zu verbessern.

Thematisch sind Bezüge zum hessischen ELER-Programm gegeben. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich deutlich.

Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (INTERREG V)

Hessen ist Teil des Kooperationsraums Nordwesteuropa (NWE). Ziel ist es, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit zu leisten und eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Gebiets zu fördern. Die Schwerpunktbereiche sind:

- Entwicklung der wissensbasierten Wirtschaft durch Aktivierung der Innovationskapazität,
- Nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen sowie natürlicher und technischer Risiken,
- Intelligente und zukunftsfähige Verkehrs- und Informations- und Kommunikations- (IuK)-Technologielösungen,
- Förderung starker und erfolgreicher Städte und Regionen.

Das Programm wird im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung betreut.

Komplementarität mit der 1. Säule der GAP

Direktzahlungen:

Die Direktzahlungen in der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dienen zum überwiegenden Teil der Einkommenssicherung der hessischen Landwirte. Junglandwirte sollen noch besonders unterstützt werden und erhalten eine zusätzliche Zahlung in Höhe von ca. 44 EUR pro Hektar (bis maximal 90 Hektar). Aus diesem Grund wird – neben der Möglichkeit der Förderung von Junglandwirten im Rahmen der Maßnahme 4.1 – Einzelbetriebliche Investitionsförderung - keine gesonderte Junglandwirteförderung im EPLR 2014 - 2020 angeboten.

Zur Unterstützung kleinerer bzw. mittlerer hessischer landwirtschaftlicher Betriebe wird diesen Betrieben für die ersten 30 Hektar ein Zuschlag von 50 EUR pro Hektar und für weitere 16 Hektare in Höhe von 30 EUR gewährt.

30 % der Direktzahlungen dienen als pauschale Kompensation für die obligatorische Erbringung von Umweltleistungen. Die im EPLR angebotenen Agrarumweltmaßnahmen gehen in ihren Anforderungen an die Landbewirtschaftung über die sogenannten „Greening“-Auflagen hinaus. Die Greening-Auflagen bilden die Baseline für die Kalkulation der Prämien für die Agrarumweltmaßnahmen. Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening beantragt sind, können nicht gleichzeitig für Maßnahmen gem. Artikel 28 der ELER-Verordnung berücksichtigt werden.

Aus der ersten Säule der GAP wird das Land Hessen rund 50,59 Mio. EUR in die zweite Säule umschichten und mit diesen Mitteln die Maßnahme 13.2 und 13.3 – Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete fördern.

Bezüglich der Abgrenzung zur Gemeinsamen Marktorganisation in den Bereichen Obst und Gemüse sowie Wein gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule.

Operationelle Programme der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse:

Die Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen des EPLR auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird von den selben Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik durchführen. Dies gilt analog auch für die Maßnahmen der Marktorganisation für Obst- und Gemüse.

Im Weinsektor erfolgt die Umsetzung durch Beteiligung der landesweit zuständigen Weinbau fachbehörde, welche auch die Funktion als Bewilligungsbehörde für die Maßnahmen auf Grundlage des Nationalen Stützungsprogramms Wein wahrnimmt.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation aus Mitteln des

EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ausgenommen. Doppelförderungen sind in diesen Fällen durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (u. a. identische Stellen, Beteiligung der Fachbehörden, einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen.

Nachfolgend werden die für Hessen relevanten Verordnungen des Anhangs I aufgeführt:

Obst und Gemüse

Im EPLR ist die Förderung auf den Vermarktungsbereich und im Frischebereich auf Betriebe beschränkt, die sich an anerkannten Vermarktungsinitiativen beteiligen. Soweit es sich hierbei um Erzeugerorganisationen im Sinne des Artikel 152 der VO (EU) Nr. 1308/2013 handelt und diese bereits auf Grundlage des Kapitel II Abschnitt 3 selbiger Verordnung gefördert werden können, sind diese Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLR ausgeschlossen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen in ihrem Operationellen Programm bereits enthalten sind.

Überscheidungen oder Abgrenzungsprobleme mit den Regelungen gemäß der VO (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) werden vermieden, da Hessen die Kohärenz und Komplementarität zu den ELER-geförderten Maßnahmen des EPLR über entsprechende Regelungen in den Förderverfahren gewährleistet. Eine Doppelförderung ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus wird eine Doppelförderung verhindert, indem die Abwicklung der Zahlungen für die 1. und 2. Säule über eine einzige Zahlstelle erfolgt und die Begünstigten mit einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen werden.

Wein

Hessen bietet derzeit im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor auf Grundlage des Kap. II Abschnitt 4 der VO (EU) Nr. 1308/2013 die Maßnahmen „Absatzförderung“ gem. Artikel 45 Abs. 1b, „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“ gemäß Artikel 46 sowie „Investitionen“ gem. Artikel 50 an. Künftig ist beabsichtigt auch die Maßnahmen „Absatzförderung“ gem. Artikel 45 Abs. 1a und „Innovationen im Weinsektor“ gem. Artikel 51 anzubieten. Ein wichtiges Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Weinbaubetriebe.

Eine Doppelförderung zwischen dem Nationalen Stützungsprogramm für den Weinsektor und dem EPLR wird durch den gegenseitigen Förderausschluss der Fördergegenstände innerhalb der jeweiligen Maßnahmen ausgeschlossen. So ist die Förderung von baulichen Vorhaben einschließlich allgemeiner Aufwendungen im Bereich des Weinbaus, der Kellerwirtschaft und der Vermarktung auf die Maßnahmen 4 und 6 des EPLR beschränkt. Investitionen in technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft und Weinvermarktung hingegen werden ausschließlich im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor gefördert. Die Abgrenzung gilt für alle Begünstigten (landwirtschaftliche Unternehmen sowie Erzeugerorganisationen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung). Darüber hinaus schließt die Beteiligung der Weinbaufachbehörde, in allen Fällen der Förderung von Weinbaubetrieben, eine Doppelförderung effektiv aus.

Zucker

Die Zuckerindustrie ist im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014 - 2020 nicht

förderfähig. Insofern resultieren hieraus keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

Bienenzüchterzeugnisse

Imker können im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014 - 2020 über Maßnahme 4 gefördert werden. Im Hinblick auf die Beihilferegelungen im Bienenzuchtsektor auf Grundlage des Kapitel II Abschnitt 5 der VO (EU) Nr. 1308/2013 resultieren hieraus keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung erneut ein nationales Netzwerk einrichten und dazu ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes vorlegen sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene einrichten. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Netzwerkprogramm 2014 - 2020 orientiert sich im Wesentlichen an dem Programm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland“ (NLR) der Förderperiode 2007 - 2013, enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Artikel 35 der ELER-Verordnung sowie dem CLLD-Ansatz der Artikel 32 - 35 der ESI-Verordnung neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die ELER-Verordnung gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt sind im Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 - 2020“ enthalten.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle Hessen und die anderen Bundesländer zusammen mit einer begrenzten Zahl von repräsentativen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der nationalen Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 - 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 - 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014 - 2020 grundsätzlich möglich.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Schnittstellen zu Horizont 2020 und ELER werden sich in Hessen vorwiegend im Rahmen Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) ergeben. Hierbei wird es darum gehen zu einzelnen Themenbereichen und Fragestellungen auch durch Horizont 2020 geförderte Forschungsaktivitäten in die Partnerschaften und operationellen Gruppen einzubinden.

Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ ist mit ihren Aktivitäten auf das Land Hessen ausgerichtet. Ihre Akteure, die sich in Operationellen Gruppen zusammenschließen, stammen dabei überwiegend aus dem Land Hessen.

Verstärkt genutzt werden soll künftig auch die Möglichkeit, Fördermittel aus den Strukturfonds und Fördermittel aus dem Europäischen Forschungsförderprogramm „Horizont 2020“ miteinander zu kombinieren, wobei eine Fördermittelkumulation bei den einzelnen Ausgabenpositionen weiterhin untersagt bleibt.

Andere EIP

Überschneidungen der im Rahmen der ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und „Rohstoffe“ sind thematische Überschneidungen nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zur EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von Operationellen Gruppen auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese EIP sind auf europäische Handlungsebenen ausgerichtet, die sich in Hinblick auf eine finanzielle Förderung mit der regionalen Handlungsebene nicht überschneiden und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Etwaige Vernetzungsaktivitäten im Bereich EIP auf europäischer Ebene werden durch die Deutsche Vernetzungsstelle wahrgenommen.

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft

Ziel des EU-Aktionsplans ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich der ökologische Landbau entwickeln und das Marktpotenzial nutzen kann. Im Hessen werden die von der Kommission zur Förderung des Sektors „Ökologische Landwirtschaft“ empfohlenen Fördermaßnahmen in einem „Ökoaktionsplan“ gebündelt. Über diesen Plan sollen in den kommenden Jahren folgende 10 Aktionen umgesetzt werden:

1. Anheben der Flächenförderung für ökologische Bewirtschaftung,
2. Höherer Fördersatz für ökologische und besonders artgerechte Formen der Tierhaltung in der Investitionsförderung - Unterstützung der Einführung und Anwendung des Leitfadens Tierwohl im Ökolandbau,
3. Förderung zur Marktstrukturverbesserung für mehr Verarbeitung und Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse,
4. Integration und Weiterentwicklung der Bildungsangebote zur ökologischen Landbewirtschaftung in die bereits bestehenden Lernfelder an den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen,
5. Erweiterung der landwirtschaftlichen Beratungsangebote für mehr Artenvielfalt, Wasserschutz und Energieeffizienz,
6. An der Marktnachfrage orientierte Informations- und Motivationskampagne mit verstärkter Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung und deren Beibehaltung,
7. Erweiterung der Versuchsstandorte und verstärkte Forschung für den ökologischen Landbau,
8. Förderung innovativer Projekte, Kooperationen und Wissenstransfer für mehr Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft – Eiweißinitiative Hessen,
9. Initiierung von Modellregionen zur Weiterentwicklung des Ökolandbaus - Vorbildwirkung von Hessischen Staatsdomänen für Ökolandbau stärken,
10. Stärkung der Ökokontrolle zur Intensivierung der Betrugsprävention und Sicherung des Verbrauchervertrauens.

Die Umsetzung der Aktionen 1, 2, 3 und 8 erfolgt grundsätzlich über den EPLR Hessen.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung VII - Landwirtschaft Referat VII 6	Herr Joachim Dippel (Leiter Verwaltungsbehörde)	Mainzer Straße 80 D - 65189 Wiesbaden	eler@umwelt.hessen.de
Certification body	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abteilung VII - Landwirtschaft Referat VII 2	Herr Thomas Heck (Leiter Bescheinigende Stelle)	Mainzer Straße 80 D - 65189 Wiesbaden	bs@umwelt.hessen.de
Accredited paying agency	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Landwirtschaftsförderung Zahlstelle „EGFL/ELER“	Herr Helge Jordan (Leiter Zahlstelle)	Strahlenbergerstraße 11 D - 63067 Offenbach am Main	zahlstelle.egfl.eler@wibank.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	Herr Heinz-Wilhelm Geldermann	Rochusstr. 1, D-53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

I
a
s

r
a
c
h

A

r
t
i
k
e
l
e
s
c
e
r
H
I
E
H
V
e
r
c
n
c
n
u
n
s
e
i
n
s
e
r
i
c
h
t
e
t
e
V
e
r
v

a
l
t
u
r
s
s
-
u
n
c
k
o
n
t
r
o
l
l
s
y
s
t
e
m
s
e
v
ä
r
l
e
i
s
t
e
t
e
i
n
e
k

l
a
r
e
Z
u
v
e
i
s
u
n
s
c
e
n
H
u
n
k
t
i
c
n
e
n
s
c
v
i
e
e
i
n
e
a
n
s
e
n
e
s

s
e
n
e
l
r
e
n
n
n
u
n
g
z
v
i
s
c
h
e
n
c
e
n
F
u
n
k
t
i
o
n
e
n
u
n
c
A
u
f
g
a
l

e
n
c
e
r
n
i
t
c
e
r
U
n
s
e
t
z
u
n
g
b
e
t
r
a
u
t
e
n
s
t
e
l
l
e
n
.
I
i
e

V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
h
e
h
c
n
c
e
n
i
n
n
t
i
n
s
b
e
s
c
n
c
e
n
e
c
i
e
A
u
f
s
a
h

e
n
g
e
n
ä
f
A
r
t
i
k
e
l
6
6
d
e
r
H
I
E
F
-
V
e
r
o
r
d
n
u
n
g
v
a
h
r
u
n
d

i
s
t
f
ü
r
c
i
e
E
f
f
i
z
i
e
n
z
,
V
i
r
k
s
a
n
k
e
i
t
u
n
c
C
n
c
n
u
n
s
s

n
ä
B
i
s
k
e
i
t
c
e
r
V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
u
n
c
I
u
r
c
h
f
ü
h
r
u
n
s
c
e
s
H
H

I
F
2
C
1
4
-
2
C
2
C
v
e
r
a
r
t
v
c
r
t
l
i
c
h
.
I
i
e
s
u
n
f
a
s
s
t
u
.
a
:

C
i
e
F
r
o
s
r
a
n
n
e
r
s
t
e
l
l
u
n
g
,
C
i
e
F
i
c
h
t
l
i
n
i
e
n
k
c
n
p
e
t
e
n

Z
,
C
i
e
F
e
s
t
l
e
e
u
n
e
C
e
r
A
u
s
v
a
h
l
k
r
i
t
e
r
i
e
n
s
C
v
i
e
C
i
e

K
C
C
r
C
i
n
a
t
i
C
n
h
i
n
s
i
C
h
t
l
i
C
h
C
e
r
I
u
r
C
h
f
ü
h
r
u
n
s
,
C
e
s

F
i
r
a
n
z
n
a
n
a
a
g
e
n
e
n
t
t
s
s
o
v
i
e
c
e
n
H
e
g
l
e
i
t
u
n
s
u
n
c
H
e
v
e

r
t
u
n
g
,
c
e
r
F
e
r
i
c
h
t
e
r
s
t
a
t
t
u
n
g
u
n
c
c
e
r
F
u
b
l
i
z
i
t
ä
t
.

I
i
e
Z
a
h
l
s
t
e
l
l
e
i
s
t
v
e
r
a
r
t
v
c
r
t
l
i
c
h
c
a
f
t
r
,
c
a
s
s
c

i
e
F
I
F
F
-
Z
a
h
l
u
n
s
e
n
r
e
c
h
t
n
ä
B
i
s
u
n
c
o
n
c
o
n
u
n
s
s
s
e
n
ä
B
e

n
f
c
l
s
e
n
u
n
c
c
n
c
n
u
n
s
s
s
e
n
s
n
s
v
e
n
b
u
c
h
t
v
e
n
c
e
n
.
s
i
e
k

o
o
r
o
i
n
i
e
r
t
t
o
i
e
v
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
n
s
i
R
i
s
e
I
u
r
c
h
f
ü
h
r
u
n
s
(
A

n
t
r
a
s
s
b
e
a
n
b
e
i
t
u
n
s
,
H
e
v
i
l
l
i
s
c
u
s
,
K
o
n
t
r
o
l
l
e
,
V
e
n
b
u

C
H
U
N
S

U
N
C
N
a
H
l
U
n
S

C
e
r

H
I
H
F
-
M
i
t
t
e
l
)

c
e
r

M
a
f
n
a
h
n
e
n

U
n
c
e
r
l
ä
s
s
t
h
i
e
r
z
u
u
.
a
.
V
e
r
f
a
h
r
e
n
s
b
e
s
t
i
n
n
u
n
s
e
n

Verfahren
rensen
sren
sren
sren
ellen
un
sen
en
,
I
ien
st
ta
n
v
e
i
s
u
n
s
e
n
.
H
ü
r
a

l
l
e

i
r

F
a
h
n
e
n

c
e
s

H
H
I
F

2
0
1
4

-

2
0
2
0

v
c
n
e
s
s
e
H
e
n
e
n

N
a
r
r
a
h
r
e
n
b
e
s
t
e
h
e
n
I
l
-
s
e
s
t
t
t
z
t
e
V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
-
u
n
c

K
C
n
t
r
c
l
l
v
e
r
f
a
h
r
e
n
,
c
i
e
z
u
v
e
r
l
s
s
i
s
e
e
v
s
h
r
l
e
i
s
t
e

n
,
c
a
s
s
c
i
e
F
ö
r
c
e
r
k
r
i
t
e
r
i
e
n
u
n
d
a
n
d
e
r
e
V
e
r
p
f
l
i
c
h

t
u
n
s
e
n
s
e
n
s
i
f
c
e
n
t
H
I
H
H
-
I
u
n
c
h
f
ü
H
n
u
n
s
s
v
e
n
o
n
o
n
u
n
s
u
n

d
c
e
r
H
c
r
i
z
c
n
t
a
l
e
n
V
e
r
c
n
c
n
u
n
s
s
c
v
i
e
c
i
e
V
c
n
s
a
r
e
n

Z
u
r
A
u
s
v
a
h
l
c
e
r
V
c
r
h
a
b
e
r
e
n
ä
r
A
r
t
i
k
e
l
4
9
c
e
r
F

I
E
F
-
V
e
r
c
r
c
n
u
n
s
e
i
n
s
e
h
a
l
t
e
n
v
e
r
c
e
n
s
c
v
i
e
c
i
e
Z
a
h
l

U
n
s
e
n
v
o
l
l
s
s
t
s
n
o
i
s
u
n
o
r
i
c
h
t
i
s
e
r
f
o
l
l
s
e
n
.
I
i
e
U
b
e
r

P
r
i
f
f
b
a
r
k
e
i
t
u
n
c
k
c
n
t
r
c
l
l
i
e
r
b
a
r
k
e
i
t
c
e
r
M
a
f
n
a
h
n
e
n

v
u
r
c
e
g
e
n
ä
r
A
r
t
i
k
e
l
6
2
c
e
r
H
I
H
F
-
V
e
r
c
o
n
c
o
n
u
n
s
c
u
r
c

h
c
i
e
v
e
r
v
a
l
t
u
r
s
s
h
e
h
c
r
c
e
u
n
c
z
a
h
l
s
t
e
l
l
e
e
i
n
e
r
E
x

-
a
n
t
e
-
E
e
v
e
n
t
u
n
s
u
n
t
e
r
n
Z
c
e
n
.
N
a
c
h
A
r
t
i
k
e
l
6
2
c
e
r

H
I
H
H
H
-
V
e
r
c
r
o
n
u
n
s
e
r
f
c
l
s
t
c
i
e
H
e
v
e
r
t
u
n
s
a
u
c
h
v
ä
h
r
e

n
c
c
e
r
I
u
r
c
h
f
t
h
r
u
n
s
c
e
s
F
r
c
s
r
a
r
n
s
.
Z
a
h
l
s
t
e
l
l
e
u
n

d
V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
h
e
h
ö
n
c
e
ü
b
e
r
P
r
ü
f
e
n
u
n
c
b
e
r
ü
c
k
s
i
c
h
t
i

se
e
n
c
a
b
e
i
a
u
c
h
c
i
e
H
r
s
e
b
n
i
s
s
e
c
e
r
K
c
n
t
r
o
l
l
e
n
.
C
s

f
.
v
i
r
c
e
i
n
e
A
n
P
a
s
s
u
n
s
v
c
r
e
e
n
c
n
r
e
n
.
I
i
e
Z
a
h
l
u
n
s
s

a
n
c
n
c
n
u
n
g
e
n
f
ü
r
c
i
e
F
i
n
a
n
z
n
i
t
t
e
l
c
e
r
F
U
u
n
c
c
i
e

V
e
n
d
u
c
h
u
n
s
e
n
f
o
l
s
e
n
a
u
s
s
c
h
l
i
e
f
l
i
c
h
i
n
c
e
n
z
a
h
l
s
t

e
l
l
e
.
I
i
e
Z
a
h
l
s
t
e
l
l
e
ü
b
e
r
v
a
c
h
t
a
l
l
e
A
n
s
e
l
e
s
e
r
h
e
i

t
e
n
c
e
s
I
e
h
i
t
o
r
e
n
h
u
c
h
s
u
n
o
c
e
s
U
n
s
a
n
s
s
n
i
t
U
n
r
e
s

e
l
n
s
F
i
s
k
e
i
t
e
n
i
n
c
e
r
F
c
n
c
e
r
u
n
g
.
H
i
e
r
z
u
h
a
t
s
i
e
e

i
r
E
I
V
-
t
e
c
h
n
i
s
c
H
e
s
H
r
c
s
r
a
n
r
(
I
e
f
i
t
c
r
e
n
f
u
c
H
P
r
c
s
r
a

n
r
)
z
u
r
l
ü
c
k
e
r
l
c
s
e
n
U
b
e
r
v
a
c
h
u
n
g
c
e
r
c
e
n
H
I
H
F
Z
U
S

t
e
h
e
n
c
e
n
A
u
f
e
n
s
t
ä
n
c
e
e
n
t
v
i
c
k
e
l
t
.
H
e
i
c
e
r
v
e
r
v
a
l
t

U
n
s
s
n
s
n
i
s
e
n
I
u
r
c
h
f
ü
h
n
u
n
s
c
e
n
M
a
f
n
a
h
n
e
n
v
e
n
c
e
n
c
i

e
K
c
n
t
r
c
l
l
-
u
n
c
E
e
v
i
l
l
i
s
u
n
s
s
f
u
n
k
t
i
c
n
e
n
c
e
r
Z
a
h
l
s

t
e
l
l
e
s
e
r
.
A
r
t
i
k
e
l
7
A
b
s
.
1
c
e
r
V
C
(
E
U
)
N
r
.
1
3
C
6

/ 2
C
1
3
a
n
c
e
r
e
n
F
i
n
r
i
c
h
t
u
n
g
e
n
ü
b
e
r
t
r
a
g
e
n
.
I
a
b
e
i
n
ü

s
s
e
n
c
i
e
f
o
l
g
e
n
c
e
n
V
o
r
a
u
s
s
e
t
Z
u
n
g
e
n
e
r
f
ü
l
l
t
s
e
i
n















































I
n
c
e
r
n
a
c
h
s
t
e
h
e
n
c
e
n
T
a
b
e

l
l
e

i
s
t

c
i
e

s
t
r
u
k
t
u
r

c
e
r

V
e
r
v
a
l
t
u
r
s
s
-
u
n
c

K
c
n
t
r
c
l

l
s
y
s
t
e
r
e

r
i
t

c
e
r

j
e
v
e
i
l
i
g
e
r

b
e
t
e
i
l
i
g
t
e
r

s
t
e
l
l
e
r

d
i
e
f
ü
r
c
i
e
v
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
n
ä
R
i
s
e
I
u
r
c
h
f
ü
h
r
u
n
s
c
e
r
e

i
r
z
e
l
r
e
r
M
a
f
r
a
f
r
e
r
c
e
s
E
F
I
F
2
C
1
4
-
2
C
2
C
i
r
I
a
r
c

H
e
s
s
e
n
h
e
f
a
s
s
t
s
i
n
c
,
N
u
s
a
n
n
e
n
f
a
s
s
e
n
c
c
a
n
s
e
s
t
e
l
l
t

(
s
i
e
H
e
l
a
b
e
l
l
e
s
S
)
.
F
ü
r
C
i
e
U
n
s
e
t
Z
u
n
s
e
C
e
s
V
e
r
v
a

l
t
u
n
s
s
-
u
n
c
K
c
n
t
r
c
l
l
s
y
s
t
e
n
s
i
n
c
e
n
z
u
s
t
ä
n
c
i
e
n
c

t
e
l
l
e
n
s
t
e
h
e
n
g
r
u
n
c
s
ä
t
z
l
i
c
h
c
i
e
e
r
f
c
r
d
e
r
l
i
c
h
e
n
f

e
r
s
o
n
e
l
l
e
n
r
F
e
s
s
o
c
i
e
t
y
o
f
A
m
e
r
i
c
a
n
S
o
c
i
e
t
y
o
f
A
r
t
h
i
s
t
o
r
y

t
r
a
t
i
v
e

K
a
p
a
z
i
t
ä
t
e
n

Z
u
r

V
e
r
f
ü
g
u
n
g
.

E
r
f
o
r
d
e
r
l
i
c
h
e

n
f
a
l
l
s
v
i
r
c
c
i
e
T
e
c
h
n
i
s
c
h
e
H
i
l
f
e
c
e
s
H
H
I
F
2
C
1
4
-

2
C
2
C
i
n
A
n
s
P
r
u
c
h
e
e
n
c
n
e
n
(
v
s
l
. . .
K
a
P
i
t
e
l
l
5
. . .
6
)
,

U
n
c
i
e
U
n
s
e
t
z
u
n
g
p
e
r
s
c
n
e
l
l
c
c
e
r
c
u
r
c
h
I
i
e
r
s
t
l
e
i
s

t
u
n
g
e
n

I
r
i
t
t
e
r

s
i
c
h
e
r
z
u
s
t
e
l
l
e
r
.

I
i
e
s

g
i
l
t

i
n
s
t
e
s

o
n
c
e
r
e
a
u
c
h
f
t
r
F
o
r
t
h
i
l
c
u
n
s
s
n
a
n
n
a
h
r
e
n
c
e
r
N
i
t
a
r
t

e
i
t
e
r
c
e
r
b
e
t
e
i
l
i
g
t
e
n
s
t
e
l
l
e
n
.
I
n
c
e
r
H
e
r
e
i
c
h
e
n

I
E
A
I
E
E
u
n
c
E
I
E
”
I
a
n
c
v
i
r
t
s
c
h
a
f
t
l
i
c
h
e
E
r
c
u
k
t
i
v
i
t
ä

t
u
r
c
N
a
c
h
h
a
l
t
i
g
k
e
i
t
“
v
i
r
c
d
i
e
a
c
r
i
n
i
s
t
r
a
t
i
v
e
k
a

P
a
z
i
t
ä
t
s
e
n
t
v
i
c
k
l
u
n
g
c
e
r
A
k
t
e
u
r
e
(
I
A
C
,
F
e
s
i
c
n
a
l
l
n
a

n
a
s
e
r
,
H
e
v
i
l
l
i
s
u
n
s
s
b
e
r
c
n
c
e
n
)
N
u
s
s
t
t
N
l
i
c
h
c
u
n
c
h
s
c

h
u
l
l
u
n
s
e
n
,
V
c
r
k
s
h
c
h
s
u
n
c
H
i
n
z
e
l
l
e
r
a
t
u
n
s
e
n
s
e
v
s
h
r
l

e
i
s
t
e
t
.
F
i
e
r
z
u
v
e
r
c
e
n
i
r
F
r
s
ä
n
z
u
n
s
c
e
s
N
a
t
i
o
n
a
l
e

n
N
e
t
z
v
e
r
k
e
s
i
r
F
a
h
r
e
r
c
e
r
T
e
c
h
n
i
s
c
h
e
n
H
i
l
f
e
a
u
f

r
e
s
i
c
n
a
l
e
r
H
b
e
n
e
e
n
t
t
s
P
r
e
c
h
e
n
c
e
s
t
e
l
l
e
n
b
e
a
u
f
t
r
a

Tabelle 85 - Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ELER in Hessen

Code	Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen	Bewilligung und Kontrolle der Anträge					Technische Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Technische Prüfung				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung; Festsetzung des Auszahlungsbetrages	Verwendungsnachweisprüfung inkl. Projektbesichtigung	Vor-Ort-Kontrolle	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle		
4.1	Einzelbetriebliche Investitionen	Landrat	Landrat	WIBank	WIBank	-	WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft	WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft
4.2	Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	RP-GI	RP-GI	WIBank	WIBank	-		
4.3	Flurbereinigung	AfB	AfB	HLBG	HLBG	-		
4.3-1	Forstwirtschaftliche Infrastruktur	RP-DA	RP-DA	RP-DA	RP-DA	-		
4.3-2	Flurbereinigung	AfB	AfB	HLBG	HLBG	-		
6.4	Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zur Diversifizierung und Unterstützung der ländlichen Wirtschaft	Landrat	Landrat	WIBank	Landrat	-		
7.1	Ausarbeitung von Plänen zur Dorfentwicklung	Landrat	Landrat	WIBank	Landrat	-		

Tabelle 85 - Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ELER in Hessen

Code	Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen	Bewilligung und Kontrolle der Anträge					Technische Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Technische Prüfung				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung; Festsetzung des Auszahlungsbetrages	Verwendungsnachweisprüfung inkl. Projektbesichtigung	Vor-Ort-Kontrolle	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle		
7.2	Investitionen in kleine Infrastrukturen	AfB	AfB	HLBG	HLBG			
7.3	Investitionen in Breitbandinfrastruktur	WIBank	WIBank	WIBank	WIBank	-		
7.4	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	Landrat	Landrat	WIBank	Landrat	-		
8.4	Unterstützung der Kosten zur Wiederherstellung von durch Feuer und Naturkatastrophen geschädigte Wälder	RP-DA	RP-DA	RP-DA	RP-DA	-	WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft	
8.5	Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Umweltwertes von Waldökosystemen (naturnahe Waldbewirtschaftung)	RP-DA	RP-DA	RP-DA	RP-DA	-		
10.1	Zahlungen für Agrarumwelt- und	Landrat	-	WIBank	entfällt	Fachrechts-behörde	WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft	

T
s
V
K
s
T

Tabelle 85 - Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ELER in Hessen

Code	Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen	Bewilligung und Kontrolle der Anträge					Technische Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Technische Prüfung				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung; Festsetzung des Auszahlungsbetrages	Verwendungsnachweisprüfung inkl. Projektbesichtigung	Vor-Ort-Kontrolle	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle		
	Klimaverpflichtungen - Vielgliedrige Fruchtfolge							
11.1	Umstellung auf ökologischen Landbau	Landrat	-	WIBank	entfällt	Fachrechts-behörde		
11.2	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	Landrat	-	WIBank	entfällt	Fachrechts-behörde		
13.2	Zahlungen für andere Gebiete mit signifikanten natürlichen Benachteiligungen (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten)	Landrat	-	WIBank	entfällt	Fachrechts-behörde		
16.1	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“	RP GI	RP GI	(WIBank)	(WIBank)		WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft	WIBank - Gruppe Finanzmanagement Landwirtschaft
16.4	Aufstellung und Entwicklung von kurzen	RP GI	RP GI	(WIBank)	(WIBank)			

T
S
V
K
S
T

Tabelle 85 - Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ELER in Hessen

Code	Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen	Bewilligung und Kontrolle der Anträge					Technische Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Technische Prüfung				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung; Festsetzung des Auszahlungsbetrages	Verwendungsnachweisprüfung inkl. Projektbesichtigung	Vor-Ort-Kontrolle	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle		
	Lieferketten und lokalen Märkten							
16.5	Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel	RP GI	RP GI	(WiBank)	(WiBank)			
16.7	Unterstützung von lokalen Entwicklungsstrategien außerhalb CLLD / LEADER	RP GI	RP GI	(WiBank)	(WiBank)			
19.1	LEADER – Vorbereitende Unterstützung	Landrat	Landrat	WiBank	Landrat	-		
19.2	LEADER – Umsetzung von Projekten im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie	Landrat	Landrat	WiBank	Landrat	-		
19.3	LEADER – Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationen von lokalen Aktionsgruppen	Landrat	Landrat	WiBank	Landrat	-		

T
S
V
K
S
T

Tabelle 85 - Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ELER in Hessen

Code	Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen	Bewilligung und Kontrolle der Anträge					Technische Ausführung der Zahlungen	Verbuchung der Zahlungen
		Verwaltungskontrolle		Technische Prüfung				
		Administrative Kontrolle und Bewilligung; Festsetzung des Auszahlungsbetrages	Verwendungsnachweisprüfung inkl. Projektbesichtigung	Vor-Ort-Kontrolle	Ex-post-Kontrolle	CC-Kontrolle		
	(LAG)							
19.4	LEADER – Laufende Kosten der LAG und Kosten für Sensibilisierung	Landrat	Landrat	WIBank	Landrat	-		

T
S
V
K
S
T

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Allen Begünstigten, die Beschwerden zu Entscheidungen aller für Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden betreffen, steht entsprechend dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen. Hinsichtlich der Entscheidungen zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen gemäß LEADER wird im Genehmigungsschreiben der Verwaltungsbehörde nach Artikel 33 Abs. 3 der ESI-Verordnung vereinbart,

dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde, Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungen/Entscheidungen der betrauten Stellen regelmäßige Gegenstand innerbehördlicher Überprüfungen (Fachaufsicht, interne Revisionsdienste). Mit dem Landesrechnungshof bzw. dem Bundesrechnungshof werden weitere Prüfinstanzen außerhalb der eigentlichen Bewilligungsebene kontrollierend tätig.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für die Partnerschaftsvereinbarung wirken die Vertreter der Verwaltungsbehörden der deutschen Bundesländer im nationalen Begleitausschuss der Bundesrepublik Deutschland mit.

Im Land Hessen wird der EPLR 2014 - 2020 durch einen fondsspezifischen Begleitausschuss begleitet.

Innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms konstituiert sich gem. Artikel 47 der ESI- Verordnung der ordentliche ELER-Begleitausschuss, der den derzeit provisorischen Begleitausschuss ablöst.

Er trägt den Namen „Begleitausschuss EPLR Hessen 2014 - 2020“.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Begleitausschuss gemäß Artikel 47 Abs. 2 der ESI-Verordnung seine Geschäftsordnung und bestätigt in seiner ersten Sitzung alle Beschlüsse des provisorischen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit auf.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne der Verordnung, insbesondere die Vertreter der Landes- und weiterer Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer relevanter Institutionen gemäß Artikel 48 der ESI-Verordnung zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen. Er berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 - 2020 und führt die in Art. 49 ESI-Verordnung i. V. m. Artikel 74 ELER-Verordnung aufgeführten Aufgaben durch.

Er verfolgt fondsübergreifend die Durchführung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 im Rahmen der Umsetzung der ELER-Verordnung.

Der Vorsitz des Begleitausschusses liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) als der zuständigen Verwaltungsbehörde (ELER-Fondsverwalter des Landes).

Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

- Vertretern der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle,
- Vertretern der anderen ESI-Fonds in Hessen (EFRE, ESF),
- den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Landkreistag,

Städte- und Gemeindebund, Städtetag),

- den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern, deren Vertreter in Bereiche untergliedert sind (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt / Naturschutz / Wasser, Markt- und Ernährungswirtschaft, hessische Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Hessische Regionalforen). Jeder Bereich setzt sich aus mehreren Partnern zusammen.
- sonstigen geeigneten Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind.

Aufgrund der offenen Form des Begleitausschusses wird differenziert in stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

Beratende Mitglieder:

Beratende Mitglieder sind alle Partner gem. Artikel 48 ESI-Verordnung.

Externe beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- Europäische Kommission,
- Deutsche Vernetzungsstelle ländlicher Raum (DVS).

Stimmberechtigte Mitglieder:

Die Mitglieder des Begleitausschusses benennen der Verwaltungsbehörde für Ihren Bereich nach dem Sprechermodell ihren stimmberechtigten Vertreter sowie einen Stellvertreter.

Bei der Auswahl der Vertreter ist für eine jeweils angemessene Beteiligung von Männern und Frauen Sorge zu tragen.

Zu regulären Sitzungen des Begleitausschusses lädt die Verwaltungsbehörde grundsätzlich alle Mitglieder (stimmberechtigte und beratende) ein.

Bei Bedarf kann der Vorsitz unter Berücksichtigung der konkreten Themen/Fragestellungen – soweit für erforderlich gehalten – weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

Alle Mitglieder des Begleitausschusses erhalten rechtzeitig vor Sitzungsterminen alle relevanten Beratungsunterlagen, so dass sich die beratenden Mitglieder mit den stimmberechtigten Mitgliedern im Falle von Beschlussfassungen vor den Sitzungen abstimmen können.

Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden.

Der Vorsitz kann bei Themen mit zeitlich hoher Priorität und/oder bei Themen die eine Sitzung des Ausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung mit den stimmberechtigten Mitgliedern durchführen. Das entsprechende Schreiben mit Darlegung des Sachverhalts wird allen Mitgliedern zur Information vorgelegt. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung

informiert der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.

Neben den eigentlichen Begleitausschusssitzungen soll zwecks Entlastung dieser die Möglichkeit eröffnet werden, die Partner im Rahmen von Infoveranstaltungen, Seminaren oder Workshops zu bestimmten Themen zu informieren.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Im Rahmen der Umsetzung des EPLR Hessen hat die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i) ELER-Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen bezüglich der Informations- und Publizitätsverpflichtungen eingehalten werden, d. h., dass die allgemeine Öffentlichkeit, die potentiellen Begünstigten, professionelle Organisationen, die Wirtschafts- und Sozialpartner, Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtregierungsorganisationen über die durch den EPLR gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Plans, die gemeinschaftliche Kofinanzierung sowie über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Plan unterrichtet werden. Gemäß Artikel 13 der ELER-DVO informiert die Verwaltungsbehörde den Begleitausschuss regelmäßig über die geplante Strategie für Informationen und Öffentlichkeitsarbeit, deren Inhalte aus Anhang III der ELER-DVO hervorgehen.

Um die Publizitätsziele auf der Grundlage der strategischen Ansatzpunkte zu erreichen, sollen grundsätzlich folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

Information für die potenziellen Begünstigten und alle Stakeholders über die Möglichkeiten des Programms und die Zugangsregeln für die Förderung

Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops: Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem EPLR 2014 - 2020 und dessen Ergebnissen verdeutlicht.

Internet: Das Internet ist ein wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse der ELER-Förderung. Auf der Homepage www.eler.hessen.de sind der EPLR 2014 - 2020, die Rechtsgrundlagen und die Evaluationsberichte einsehbar und wird über die Fördermöglichkeiten informiert. Spezielle Informationen zu einzelnen Fördermaßnahmen, sowohl für potenziell Begünstigte als auch für die allgemeine Öffentlichkeit, finden sich in der Rubrik „Förderangebote“ unter dem Link <https://umweltministerium.hessen.de>

Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter: Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt auch im Rahmen der

verschiedenen allgemeinen Informationsbroschüren zu den Fördermöglichkeiten des Landes Hessen, wobei jeweils auf die besondere Form der Ko-Finanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird.

Veröffentlichung in den Medien: Z. B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen nach Ereignissen wie der Programmgenehmigung oder der Vorstellung guter Vorhaben.

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Die Verwaltungsbehörde und die ansonsten zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen darauf, dass die Beteiligung der Europäischen Union gut sichtbar dargestellt wird und der finanzielle Beitrag aus dem ELER-Fonds angegeben wird.

Je nach Art der Informationen und Unterrichtungen der Öffentlichkeit werden die Publikationen Angaben zu den Verwaltungsverfahren, den Auswahlkriterien sowie Namen von Kontaktpersonen bzw. -stellen enthalten, die Auskunft über die Förderkriterien und die Interventionen geben können.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Bei Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung in Hessen informieren.

Die Rolle des Nationalen Netzwerk für ländliche Räume bei den informations- und

Kommunikationsaktivitäten mit Blick auf das Programm

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 54 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung, ist dem Bundesprogramm zu entnehmen (s. auch Kapitel 17).

Die Verwaltungsbehörde für den EPLR Hessen 2014 - 2020 ist Mitglied im Begleitausschuss zum Nationalen Netzwerk. Das Nationale Netzwerk kann im Gegenzug an den Sitzungen des Begleitausschusses zum EPLR 2014 - 2020 teilnehmen. Damit sind wesentlichen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Austausch gegeben.

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen soweit wie möglich genutzt werden. Akteure aus Hessen werden animiert, Themen für Veranstaltungen des Nationalen Netzwerkes vorzuschlagen und an diesen auch teilzunehmen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Grundsätzlich können alle Vorhaben des EPLR über die Maßnahme LEADER umgesetzt werden, soweit dies in inhaltlicher Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie erfolgt. Im Zuge der Umsetzung wird jedoch erwartet, dass die LEADER-Regionen verstärkt auf individuelle LEADER-Projekte setzen, deren Umsetzung in keiner anderen Maßnahme möglich ist.

Zu den Aktivitäten des Artikels 20 der ELER-Verordnung, die mit lokalen Entwicklungsansätzen im Zusammenhang stehen, zählen in erster Linie die Vorhaben der Dorferneuerung und der Lokalen Agenda 21. Werden diese Vorhaben über die Maßnahme 19 (LEADER) umgesetzt, unterliegen sie dem regionalen Entwicklungskonzept der jeweiligen LEADER-Region. Ausgeschlossen sind private Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität, die der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Für Investitionen in der Dorfentwicklung sind entsprechende Konzepte auf Gemeindeebene notwendig. Die Umsetzung der Lokalen Agenda 21 beruht auf einem intensiven, kleinräumigen Bürgerbeteiligungsprozess. Durch die Beiträge der Betroffenen werden innovative Konzepte und deren Umsetzung zur Verbesserung der Lebensqualität in der unmittelbaren Wohnumgebung erarbeitet.

Im Artikel 35 der ELER-Verordnung sind aufgrund der inhaltlichen und organisatorischen Unterschiedlichkeit zu LEADER keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich lokaler Entwicklungsansätze notwendig, sofern Vorhaben zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit gefördert werden sollen.

Betreffend die ESI-Fonds können lokale Entwicklungsansätze außer vom ELER auch vom EFRE in Form des CLLD-Ansatzes verfolgt werden. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt dabei bereits bei der Ausschreibung bzw. Auswahl der Vorhaben. In den regionalen Entwicklungskonzepten müssen die Regionen festlegen, welche konkreten Ziele und Aktionen durch die Beteiligung welcher Fonds erreicht werden sollen.

Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) gemäß Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) der ELER-Verordnung können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Strategien am Aufruf zur Bildung einer Operationellen Gruppe (OG) entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OG aus LEADER-Mitteln unterstützen und im Folgenden Vorhaben auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der Standardförderangebote der Artikel 17 Abs. 1 sowie Artikel 35 Abs. 2 a) der ELER-Verordnung umsetzen.

In Bezug auf die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen ESI-Fonds wird auch auf das Kapitel 14.1.1 verwiesen.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 - 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern.

Erfahrungen aus dem Zeitraum 2007 - 2013

In der Vorperiode hat das Land Hessen den förderstrategischen Ansatz verfolgt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Vorhaben anzustoßen, was dazu geführt hat, dass zum Teil kleinteilige Maßnahmen mit hohen Fixkosten in der Umsetzung umgesetzt wurden. Dies war Veranlassung für die neue Förderperiode eine Konzentration der EU-Förderung auf wenige wirksame Maßnahmen, die möglichst eine kritische Masse an Fördermitteln pro Jahr überschreiten vorzunehmen. Die Maßnahmen des EPLR werden ergänzt mit rein nationalen Mitteln für Maßnahmen, die verwaltungsökonomischer im Rahmen nationaler Förderung umgesetzt werden können.

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage

Das Internet stellt eines der wichtigsten Medien für die Informationsbeschaffung in Bezug auf die ELER-Förderung dar. Die Homepage zum ELER wird überarbeitet. Auf ihr werden Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt. Darüber hinaus sind dort alle relevanten Unterlagen zur Beantragung von Fördermaßnahmen (Richtlinien, Antragsformulare, Merkblätter, etc.) sowie eine Verlinkung zu Ansprechpartnern (Förderberatung) zugänglich.

Damit wird allen Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – der Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Hiermit wird den potenziell Begünstigten der Fördermittel ein einfacher und barrierefreier Zugang zu den für die ELER-Förderung benötigten Informationen ermöglicht.

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Hierdurch ergeben sich sowohl für die potenziell Begünstigten als auch für die Verwaltung verschiedene Erleichterungen. Beide profitieren vom papierlosen Antragsverfahren. Der Aufwand für die Datenerfassung, die Klärung inkonsistenter Antragsdaten und für eventuell erforderliche Nachforderungen zu Antragsunterlagen wird erheblich reduziert. Dem Antragsteller wird über das Datenverarbeitungssystem die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Daten des Vorjahres in den neuen Antrag einzupflegen und so einerseits Zeit zu sparen, andererseits unnötige Fehlerquellen, die zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrags führen würden, zu vermeiden. Die bereits bestehenden Möglichkeiten einer elektronischen Antragstellung sollen bis zur Halbzeit der Umsetzung des EPLR 2014 - 2020 in vorstehendem Sinn weiterentwickelt und neben der Anwendung im Flächenbereich pilotmäßig auf einzelne investive Fördermaßnahmen ausgeweitet werden.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Die Priorisierung der Förderung auf bestimmte Schwerpunktbereiche und die konkrete Auswahl an Maßnahmen der ELER-Verordnung orientiert sich sowohl an den festgestellten Bedarfen als auch an den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die so vorgenommene Auswahl an Maßnahmen soll zur Übersichtlichkeit für den Begünstigten beitragen. Auch die Bündelung verschiedener Förderangebote innerhalb einer Maßnahme soll die Inanspruchnahme der Förderung für den Begünstigten vereinfachen und

deren Verwaltungsaufwand senken.

1:1-Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben, Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben mit Programmbeginn

Bereits in der abgelaufenen Förderperiode konnten bei einigen investiven Maßnahmen des EPLR 2007 - 2013 durch Verzicht auf die Anwendung weitergehender nationaler Regelungen im Vergleich zum EU-Recht erhebliche Vereinfachungen und Aufwandsreduzierungen bei den Begünstigten erreicht werden. Dies soll auch für den EPLR 2014 - 2020 fortgesetzt und möglichst ausgeweitet werden. Durch regelmäßige Abstimmungen zwischen den relevanten Behörden (Verwaltungsbehörde und Zahlstelle) wird ein Höchstmaß an Vermeidung von Dopplungen im Verwaltungsvollzug angestrebt.

Reduzierung der Förderkriterien

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Förderkriterien auf das zur Zielerreichung notwendige Maß wird der Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und damit der Verwaltungsaufwand reduziert.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Förderkriterien

Alle Förderkriterien wurden entsprechend Artikel 62 der ELER-Verordnung auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch wird erwartet, dass sich der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung weiter minimiert.

Erleichterung der Abrechnung für Begünstigte durch die Anwendung von vereinfachten Kostensoptionen wie Pauschalsätze, Pauschalfinanzierung und standardisierte Einheitskosten

Die Gewährung dieser Art von Abrechnungen bedeutet eine erhebliche Vereinfachung sowohl für die Begünstigten als auch für die Abrechnungsstelle, da die Abrechnung somit nicht mehr anhand einzelner Belege erfolgen muss.

Die Anwendung von vereinfachten Kostensoptionen gemäß Artikel 68 der ESI-Verordnung in Verbindung mit den Leitlinien der EU-KOM zu vereinfachten Kostensoptionen erfolgt bei den jeweiligen Maßnahmen soweit sie als zweckmäßig und sinnvoll erscheinen und zu einer nennenswerten Verwaltungsvereinfachung führen.

Eine Begleitung und Bewertung der veranlassten Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten erfolgt im Rahmen der jährlichen Zwischenberichte sowie des Programmevaluation.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die TH ist keine Förder-Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1305/2012 (ELER-VO), sondern ein Instrument zur Unterstützung für Tätigkeiten, die im Zusammenhang

mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR) genutzt wird. Vielmehr handelt sich hierbei vordergründig um die Erstattung für Sachkosten und Dienstleistungen. Sie dient insbesondere der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 66 der ELER-VO.

Die Technische Hilfe soll die ELER-Förderung unterstützen, einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für die breite Bevölkerung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR Hessen zu erreichen. Mittels der Technischen Hilfe werden deshalb geeignete Formen und Instrumente der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz des ELER unterstützt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe ist darauf gerichtet,

- den EPLR effizient umzusetzen,
- Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme zweckentsprechend einzusetzen, dabei geeignete Formen zur begleitenden Bewertung von Aspekten der Querschnittsthemen Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmdefinition, -umsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Für die Technische Hilfe stehen 3,1 % der ELER-Mittel zur Verfügung.

Die Mittel der Technischen Hilfe können eingesetzt werden für:

- Vorhaben zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsplans,
- Ausgaben für Löhne und Gehälter von Personal in der Verwaltungsbehörde, das zeitlich befristet eingestellt oder abgeordnet wird und uneingeschränkt für vorgenannte Aufgaben eingesetzt wird,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Partnern,
- Seminare, Tagungen, Studien, Modellvorhaben und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsplans,
- Erstellung von Erläuterungs- und Erinnerungstafeln im Rahmen der Umsetzung der Publizitätsvorschriften,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Innovation sowie Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung beitragen,
- Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen.

Alle Aktivitäten werden von der Verwaltungsbehörde koordiniert.

Die Vorhaben der Technischen Hilfe sollen im gesamten Förderzeitraum, einschließlich N+3, vom

01.01.2014 bis 31.12.2023 zur Anwendung kommen.

Die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Technischen Hilfe erfolgt nach dem Bedarf der Mittel verwaltenden Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung sowie des Vergaberechtes.

Empfänger von Leistungen ist das Land Hessen im Sinne von Artikel 59 der ESI-Verordnung i. V. m. Artikel 66 der ELER-Verordnung.

Die Ergebnisse der Umsetzung der Technischen Hilfe unterliegen dem Monitoring und der Evaluation des EPLR.

Verfahrensbeschreibung

Bedarfsanmeldung

Vorhaben, die der Umsetzung des EPLR Hessen bzw. der Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde dienen, sind von einer Einrichtung / Institution des Landes Hessen auf der Grundlage einer Bedarfsanmeldung über die Verwaltungsbehörde bei der WIBank zwecks späterer Erstattung durch die Technische Hilfe im Rahmen des ELER anzumelden. Hierfür sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Die Vorhaben sind schriftlich zu begründen, und der Mittelbedarf ist ebenfalls zu beziffern.

Die Verwaltungsbehörde bewertet den Bezug des beabsichtigten Vorhabens hinsichtlich seiner Verwendung zu Artikel 59 Absatz 1 der ESI-VO i.V.m. Artikel 51 Absatz 2 der ELER-VO, gibt hierzu eine Empfehlung ab und leitet diese weiter an die WIBank.

Verwaltungskontrolle und Entscheidung

Die WIBank führt anhand der vorliegenden Bedarfsanmeldungen Verwaltungskontrollen nach Art. 48 der VO (EU) Nr. 809/2013 durch, auf deren Grundlage sie über die finanzielle Unterstützung durch die Technische Hilfe im Rahmen des ELER entscheidet und dem Bedarfsanmeldenden diese Entscheidung mitteilt.

Öffentliche Vergabe

Verantwortlich für die öffentliche Auftragsvergabe und Umsetzung des Vorhabens ist die bedarfsanmeldende Einrichtung/Institution des Landes Hessen.

Bei der Umsetzung von Vorhaben der Technischen Hilfe gelten generell die für das Land Hessen bestehenden Regeln für die öffentliche Beschaffung/Vergabe. Vor Auftragsvergabe ist die Zentrale Vergabestelle im HMUKLV zu beteiligen. Sofern aufgrund der Wertgrenzen keine freihändige Vergabe möglich ist, erfolgt über das Hessische Competence Center (HCC) - Zentrale Beschaffung eine öffentliche Ausschreibung, auf deren Grundlage die öffentliche Vergabe erfolgt.

Verwaltungsmäßige Prüfung

Die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Evaluationsberichte, Werkverträge, Studien, Druckexemplare), aber auch die Durchführung bzw. Bereitstellung von Dienstleistungen, einschließlich von Personalkosten, wird als eine i. S. einer Leistungsprüfung erbrachten Dienstleistung gewertet. Die die Dienstleistung beauftragende Einrichtung / Institution des Landes Hessen prüft und bestätigt die sachliche und rechnerische

Richtigkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung anhand von vorgelegten Rechnungen oder anderer aussagefähigen Unterlagen. Als zusätzliche Nachweise der Leistungserbringung sind – soweit zutreffend – Arbeitsergebnisse beizufügen (z.B. Studien, Protokolle, fotografische Dokumentationen).

Die so bestätigten Rechnungen werden an die WIBank zwecks Erstattung aus dem ELER zur Bezahlung weitergeleitet.

Bezahlung der Rechnung und Erstellung des Auszahlungsantrags

Durch eine funktionell von der Zahlstelle unabhängigen Gruppe innerhalb der WIBank erfolgt die Bezahlung der Rechnung aus Landesmitteln.

Anschließend wird auf der Grundlage bezahlter Rechnungen ein Auszahlungsantrag erstellt und innerhalb der WIBank an eine funktionell unabhängige Gruppe zur Bearbeitung des Auszahlungsantrags / Verwaltungskontrolle weitergeleitet

Vor-Ort-Kontrollen, Zahlbarmachung und Verbuchung

Sämtliche mit EU-Beteiligung getätigten Zahlungen unterliegen der Kontrolle durch die Zahlstelle.

Innerhalb der WIBank werden von jeweils funktional unabhängigen Gruppen nach EU-rechtlichen Vorgaben die Arbeitsschritte Vor-Ort-Kontrollen, Zahlbarmachung und Verbuchung durchgeführt.

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. a) Infoveranstaltung WISO-Partner (06.11.2011)

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode

Die Verwaltungsbehörde gibt einen Überblick über den gemeinsamen strategischen Rahmen der EU und stellt dabei die 5 Kernziele der neuen Förderperiode, die in engem Zusammenhang mit der Europa 2020-Strategie stehen, vor. Anhand eines Schaubildes wird der Aufbau des 4-stufigen strategischen Ansatzes für die Periode 2014 - 2020 veranschaulicht.

Die Kommission trägt die EU-Sichtweise zu den Rechtsvorschlägen für die GAP nach 2013 vor und berichtet darüber, was neu sein wird. Im Rahmen dieses TOPs wurde erläutert, dass nach bestimmten Verteilungsschlüsseln die Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten erfolgt.

Das Tünnen-Institut stellt Überlegungen der EU für die GAP nach 2013 zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Grundlage: Entwurf ELER-Verordnung) vor.

Aus dem für die Flächenförderung zuständigen Fachreferat des HMUKLV wird anschließend das Zusammenspiel zwischen der 1. Säule und der 2. Säule vorgestellt, einschließlich der Änderungen, die sich auf dem momentanen Entwurfsvorschlägen für die Förderperiode ab 2014 ergeben.

Abschließend stellt die Verwaltungsbehörde ihre Überlegungen zum anstehenden Prozess der Neuprogrammierung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum anhand eines Zeitplans vor und skizziert die anstehenden Aufgaben.

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Erste Informationen zum ELER Hessen ab 2014, Vorstellung des im Entwurf befindlichen Rechtsrahmens, Chancen in der neuen Förderperiode, weiteres Vorgehen.

16.2. b) 1. Konsultation WISO-Partner (19.06.2012)

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Verwaltungsbehörde informiert über das Erfordernis der Erstellung einer fondsübergreifenden sozioökonomischen Analyse sowie SWOT. Der Auftragnehmer, HessenAgentur (HA) berichtet darüber, wie die geplante fondsübergreifende (d. h. gemeinsam für den Europäischen Regionalfonds (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie den ELER) sozioökonomische Analyse und SWOT als Grundlage für eine sich daran anschließende Ex-ante-Bewertung durchgeführt werden soll.

Hinsichtlich des Standes der Diskussion zur Weiterentwicklung der Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik) ab 2014 informierte die Verwaltungsbehörde aus aktueller Sicht. In diesem Zusammenhang berichtet die Verwaltungsbehörde, wie die WISO-Partner im Rahmen der Erarbeitung des neuen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014 - 2020 von der Verwaltung eingebunden werden. Die Beteiligung soll im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Sitzungen des Begleitausschusses sowie ggf. separaten und fachspezifischeren Arbeitsgruppensitzungen stattfinden.

Anschließend informiert die Kommission über Aktuelles aus ihrer Sicht. Hierzu gehört u. a., dass eine Partnerschaftsvereinbarung (PV) auf Mitgliedstaatsebene geschlossen wird. Die PV muss den regionalen Bedürfnissen der Länder Rechnung tragen. Die Ex-ante-Konditionalitäten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des ELER-Programmmentwurfes erfüllt sein (für einige Konditionalitäten gibt es Übergangsregelungen). Die EU-Kommission wird die SWOT-Analyse, die Partnerschaftsvereinbarung sowie die Übereinstimmung der EU-Kernziele und EU-Prioritäten mit thematischen Zielen prüfen.

Die Kommission empfiehlt, Maßnahmen zu bündeln, so dass nur Maßnahmen angeboten werden, die eine größere Wirkung haben. Zudem müssen die angebotenen Fördermaßnahmen kontrollierbar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Der Vorschlag der EU zum Mittelfristigen Finanzrahmen 2014 - 2020 ist noch in Verhandlungen. Für die neue Förderperiode ist nach dem bisherigen Stand eventuell von einem niedrigeren Mittelplafonds auszugehen als der für die laufende Förderperiode.

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung zur Umsetzung der Sozioökonomischen Analyse (SöA) im Hinblick auf die Förderperiode 2014 - 2020, einschl. Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken- Analyse (SWOT) durch die HessenAgentur (HA). Informationen zur Partnerschaftsvereinbarung, Bedingungen für die Programmierung des EPLR.

16.3. c) 2. Konsultation WISO-Partner (15.03.2013)

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020

Die Verwaltungsbehörde stellt die Interventionslogik sowie eine Information zum aktuellen Stand auf EU- und Bundesebene dar.

Die Kommission gibt Hintergrundinformationen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die 2. Säule der GAP. Hierbei weist sie darauf hin, dass für die ländliche Entwicklung derzeit ca. 85 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014 - 2020 vorgesehen sind. Gemäß den Finanzvorschriften für alle GSR-Fonds werde eine Leistungsreserve i.H.v. 7 % einbehalten und nach einer erfolgreichen Leistungsüberprüfung in 2019 zugewiesen.

Daran anschließend stellt die Kommission die 11 sog. thematischen Ziele, 6 ELER-Prioritäten und ELER-Maßnahmen gemäß Entwurf ELER-Verordnung vor und erläutert die Interventionslogik anhand einiger Beispiele.

Anschließend informiert die Verwaltungsbehörde über den Stand der Arbeiten zur Förderperiode 2014 - 2020 in Hessen. Sie berichtet über den derzeitigen Stand der Arbeiten der Projektgruppe EPLR 2014 - 2020. Die Vorbereitungsarbeiten erfolgen je nach inhaltlichen Schwerpunkten in 3 Unterprojektgruppen (UPG).

Ziel sei der Abschluss der Arbeiten an dem neuen EPLR 2014 - 2020 im 1. Quartal 2014 und die Genehmigung durch die EU-KOM bis Mitte 2014.

Nach der Vorstellung der Sozioökonomischen Analyse (SÖA) durch die HessenAgentur (HA) erfolgte die Arbeit in drei parallelen Arbeitsgruppen zu Handlungsbedarfen für den EPLR 2014 - 2020. Die einzelnen Ergebnisse sowie Ausführungen zur abschließenden Diskussion wurden den WISO-Partnern mit E-Mail vom 25.03.2013 zugesandt.

Im Rahmen der Vereinbarungen zum geplanten weiteren Vorgehen hatte die Verwaltungsbehörde im Abschlussplenium angekündigt, dass den WISO-Partnern die Möglichkeit eingeräumt wird, noch bis zum 12.04.2013 schriftlich zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen sowie zur SWOT Stellung nehmen zu können. Der Bericht zu SÖA und SWOT, einschl. einer Kurzfassung wurde den WISO-Partnern mit E-Mail vom 06.03.2012 zugesandt.

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung der vorläufigen Endfassung des Entwurfs der Sozioökonomischen Analyse (SÖA) im Hinblick auf die Förderperiode 2014 - 2020, einschl. Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken- Analyse (SWOT) durch die HessenAgentur (HA).

Ableitung von Handlungsbedarfen in drei parallelen Arbeitsgruppen. Die Partner konnten sich im Nachgang der Sitzung schriftlich zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen sowie zur SWOT äußern.

16.4. d) 3. Konsultation WISO-Partner (18.06.2013)

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020

Die Partner erhielten umfangreiche Informationen (Follow-up) zur sozioökonomische Analyse (SöA) und Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken Analyse (SWOT). Des Weiteren wurden sie über den Stand der Arbeiten zur Förderperiode 2014 - 2020 in Hessen informiert. In diesem Zusammenhang erläutert und vorgestellt, wie die Projektgruppe EPLR von im Rahmen der SWOT beschriebenen Handlungsbedarfen anschließend Ziele und Maßnahmen für den EPLR Hessen abgeleitet wurden.

Im weiteren Verlauf wurde den Partnern anhand einiger Präsentationen die seinerzeit innerhalb der Projektgruppe EPLR diskutierte Ergebnisse, insb. die finanzielle Ausstattung sowie Verteilung der ELER-Mittel vorgestellt. Dabei wurde auch auf die leistungsgebundene Reserve hingewiesen.

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Follow-up zur Sozioökonomischen Analyse und SWOT, einschl. Darstellung der Beteiligung der Partner.

Erläuterung der einzelnen Schritte der Programmerstellung des EPLR 2014 - 2020, Ziele, Maßnahmen, Finanzmittelplanung.

16.5. e) 4. Konsultation WISO-Partner (05.12.2013)

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020

Die Verwaltungsbehörde informierte über den Stand der Arbeiten auf EU- und nationaler Ebene. Dabei wurde über die wichtigen Entwicklungen im Vorbereitungsprozess „GAP nach 2013“, getrennt nach EU- und nationaler Ebene differenziert. KOM machte Ausführungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), zur Allgemeinen fondsübergreifenden Verordnung (ESI-Verordnung) und zur Übergangsverordnung gemacht. Informationen zur Partnerschaftsvereinbarung (PV) für Deutschland, die Anfang 2014 der EU zur Genehmigung vorgelegt werden soll, und zur Erarbeitung der Nationalen Rahmenregelung, die durch Bund mit Beteiligung der Länder erarbeitet wird und den Nationalen Strategieplan der Förderperioden 2007 - 2013 ersetzen wird, betreffen dabei die nationale Ebene.

Ferner informiert die Verwaltungsbehörde die Partner bzgl. Stand Entwurf EPLR Hessen 2014 - 2020 insb. über die Maßnahmen und deren Finanzierung.

Anschließend informiert die Verwaltungsbehörde über das Vorgehen bei der Auswahl von möglichen Maßnahmen sowie über die Finanzierung der künftigen ELER-Maßnahmen. Dabei wird u. a. auch auf das Ergebnis der Agrarministerkonferenz vom 04.11.2013 eingegangen, wonach durch Umschichtung von 4,5 % der Direktzahlungsmittel in die 2. Säule der GAP (ca. 50,6 Mio. EUR) und Umverteilung von Mitteln der 2. Säule (HE + 17,4 Mio. EUR) für Hessen unter dem Strich ein Plus im Vergleich zur letzten Förderperiode von ca. 68 Mio. EUR erhält und somit mit ca. 318,86 Mio. EUR für den Zeitraum 2014 - 2020 planen kann.

Die Maßnahmenverantwortlichen präsentieren anschließend die Ergebnisse der Ausgestaltung von Maßnahmen des hessischen EPLR am Beispiel von AUKM, LEADER und EIP.

Ziel der Verwaltungsbehörde ist es, einen vollständigen Entwurf des EPLR Ende Q1/2014 erarbeitet zu haben. Dieser Planentwurf soll dann an die WISO-Partner zur Diskussion verschickt werden mit anschließender schriftlicher Konsultation (Anfang Q2/2014). Eine Abstimmung mit Landesregierung ist ab

Mitte 01/2014 angedacht.

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Information zum Stand der Arbeiten auf EU- und nationaler Ebene sowie zum Stand der Arbeiten bei den EU-Strukturfonds in Hessen (Operationelle Programme EFRE und ESF).

Vorstellung der Ausgestaltung ausgewählter Maßnahmen des hessischen EPLR (AUKM, LEADER, EIP).

16.6. f) 5. Konsultation WISO-Partner (10.04.2014)

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die Verwaltungsbehörde (VB) informierte über den Stand der Umsetzung auf EU-, nationaler und auf der Landesebene sowie den Zeitplan bis zur Fertigstellung des EPLR.

Hervorzuhebende Punkte sind die Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland (26.02.2014: bei der Kommission eingereicht; Prüfzeit: 4 Monate) und die Nationale Rahmenregelung. Hessen möchte Maßnahmen der NRR möglichst 1:1 im EPLR umsetzen.

Darüber hinaus stellt die VB den indikativen Zeitplan für die Erstellung, Einreichung und Genehmigung des EPLR Hessen 2014 - 2020 vor und erläuterte dessen Strategie. Die Ziele und die aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe wurden definiert und auf die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt. Interventionslogik und Querschnittsthemen/-ziele müssen in der Programmbeschreibung dargelegt werden.

Hessen wird sich auf 8 der in der ELER-Verordnung aufgelisteten 18 Schwerpunktbereiche (Unterprioritäten) konzentrieren. Die Umsetzung der im Rahmen der hessischen Strategie verfolgten Ziele soll bedarfsorientiert durch 10 Maßnahmen mit 22 Teilmaßnahmen erfolgen, die teilweise mit einzelnen Vorhabensarten unterlegt sind. Manche Bedarfe sollen nicht aus EPLR-Mitteln finanziert werden. Sie werden jedoch in der Strategie benannt. Beispielsweise werden fast alle AUKM-Maßnahmen außerhalb des EPLR programmiert und aus nationalen Mitteln finanziert, um insgesamt die Fehlerrate zu senken.

Die VB stellte den indikativen Finanzplan für den neuen EPLR vor. Im Rahmen der Zuordnung der Finanzen waren u. a. zu berücksichtigen, dass mind. 30 % der ELER-Mittel des EPLR für das thematische Ziel des Klimaschutzes und mind. 5 % für LEADER vorzusehen waren.

Die finanzielle Ausstattung der Maßnahmen richtet sich nach den Bedarfen, aber berücksichtigt daneben auch, dass eine gewisse Kontinuität gegenüber der vorherigen Förderperiode garantiert werden sollte.

Unter dem TOP Projektauswahlkriterien informiert die Verwaltungsbehörde zunächst über die Umsetzung in der Förderperiode 2007 - 2013. Im Folgenden wurde vor dem Hintergrund der rechtlichen Normen der ELER-Verordnung einen Überblick über die konzeptionelle Neuausrichtung der Definition und Anwendung von Auswahlkriterien gegeben. In einem zweiten Schritt sollen die Auswahlkriterien in der Juni-Sitzung in

den vorläufigen Begleitausschuss EPLR 2014 - 2020 eingebracht werden.

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung der Strategie, des indikativen Finanzplans sowie der Maßnahmen, Teilmaßnahmen, Vorhabensarten des EPLR 2014 - 2020. Hierzu haben die Partner vor der Sitzung entsprechende Unterlagen erhalten.

Im Nachgang zu der Sitzung konnten schriftliche Stellungnahmen zu den Maßnahmenentwürfen erfolgen.

Information der Partner zu dem Thema Auswahlkriterien (konzeptionelle Neuausrichtung der Definition und Anwendung vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben ab 2014).

16.7. g) 6. Konsultation WISO-Partner (24.06.2014)

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Die VB stellt in Bezug auf die laut ELER-Verordnung vorgeschriebene Information der Partner über die in Hessen in der kommenden Förderperiode vorgesehenen Auswahlkriterien die Notwendigkeit der Gründung eines provisorischen BGA für die neue Förderperiode dar und schlug vor, den bisherigen BGA der Förderperiode 2007 - 2013 zunächst als provisorischen Begleitausschuss für die Förderperiode 2014 - 2020 fortzuführen. Nach der Genehmigung des EPLR 2014 - 2020 wird die Geschäftsordnung und Zusammensetzung überprüft und ein endgültiger BGA konstituiert. Der Vorschlag wurde von den Anwesenden einstimmig angenommen.

Die VB informierte über den Stand der Arbeiten auf EU- und nationaler Ebene zur Förderperiode 2014 - 2020 (PV, NRR, EU-Rechtssetzung zur GAP, Strategische Umweltprüfung). Das EPLR Hessen wurde weiterentwickelt und wird in Kürze in SFC 2014 eingestellt. Der fertige EPLR-Entwurf wird bis zum 18. Juli der Kommission übersandt.

Diese 6. Konsultation stellt die letzte Runde der Abstimmung mit den Partnern zum neuen EPLR dar. Bis zum 08.07.2014 bestand noch einmal die Möglichkeit, letzte schriftliche Anmerkungen zum Planentwurf vorzubringen. Z. Zt. sind die jeweiligen Fachverantwortlichen dabei, die auf der Grundlage des neuen EPLR erforderlichen Landesrichtlinien zu erarbeiten. Entsprechende Entwürfe liegen vor.

Die Kommission ergänzte Folgendes: Regulär hätten alle EPLR der Bundesländer innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der PV eingereicht werden müssen; dieses war aber aufgrund fehlender notwendiger Rechtsvorgaben nicht möglich und wird von der Kommission toleriert. Am 20.05.2014 fand ein konstruktives bilaterales Gespräch zwischen der Kommission und der VB des EPLR Hessen statt. Die EU-Kommission zeigte sich zuversichtlich hinsichtlich der Bewilligung des EPLRs im Laufe des Jahres.

Im Weiteren stellte die VB den Entwurf des EPLR 2014 - 2020 vor, beginnend mit der Darstellung der

Gesamtgliederung des EPLRs, der Inhalte und Besonderheiten sowie der zu bearbeitenden Punkte.

Nach Abschluss der Diskussion lud die Verwaltungsbehörde die Anwesenden noch einmal ein, ihre Bedenken und Anregungen zum EPLR-Entwurf schriftlich zu formulieren und der VB bis zum 08.07.2014 per E-Mail in Form einer Stellungnahme zu übersenden: eler@umwelt.hessen.de.

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorstellung des vollständigen Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 (vorherige Versendung an WiSo-Partner), insbesondere der einzelnen Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten sowie des endgültigen Finanzplans.

Konstituierung eines vorläufigen Begleitausschusses EPLR Hessen 2014 - 2020 und Maßnahmen spezifische Vorstellung des Systems der Anwendung von Auswahlkriterien.

Im Nachgang zu der Sitzung konnten nochmals schriftliche Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf abgegeben werden.

Die WiSo-Partner autorisierten die VB, nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme, Mitte Juli den Entwurf des EPLR Hessen 2014 - 2020 offiziell bei der Kommission zur Genehmigung einzureichen.

16.8. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

I
r

Z
u
g
e

c
e
r

F
r
o
g
r
a
m
m

e
r
s
t
e
l
l
u
n
g
v
u
n
c
e
n
c
i
e
F
a
r
t
n
e
r
n
e
b
e
n
c
e
n
i
n
T
a
b
e
l

l
e
8
6
a
u
f
s
e
f
ü
h
r
t
e
n
K
o
n
s
u
l
t
a
t
i
o
n
e
n
a
u
f
v
i
e
l
f
ä
l
t
i
g

e
A
r
t
u
n
c
V
e
i
s
e
s
e
i
t
e
r
s
c
e
r
V
e
r
v
a
l
t
u
n
g
n
a
f
n
a
h
n
e
n

s
P
e
N
i
f
i
s
c
h
v
.
a
.
i
n
F
a
h
n
e
n
v
c
n
b
i
l
a
t
e
r
a
l
e
n
C
e
s
P
r

ä
c
h
e
n

u
n
c
f
a
c
h
l
i
c
h
e
n

V
e
r
a
n
s
t
a
l
t
u
n
g
e
n

i
n
f
o
r
n
i
e
r
t
.

I
a
r
ü
b
e
r
h
i
n
a
u
s
k
c
n
n
t
e
n
s
i
c
h
a
l
l
e
F
a
r
t
n
e
r
ü
b
e
r
e

i
n
e
N
u
s
r
i
f
f
s
n
c
s
l
i
c
h
k
e
i
t
i
n
F
a
h
n
e
n
c
e
s
v
c
n
c
e
r
E
I

H
F
-
V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
h
e
h
ö
n
c
e
s
c
H
C
n
s
e
i
t
l
ä
n
s
e
n
e
n
e
i
n
s
e
n

i
c
h
t
e
t
e
r
n
F
a
c
h
i
n
f
o
r
n
a
t
i
o
n
s
s
y
s
t
e
r
n
A
g
r
a
r
r
(
H
I
S
-
A
g
r
a
r

)
k
c
n
t
i
n
u
i
e
r
l
i
c
h
u
.
a
.
ü
f
e
r
N
e
u
e
r
u
n
g
e
n
u
n
c
r
e
l
e
v

a
n
t
e
I
c
k
u
n
e
n
t
e
s
e
i
t
e
n
s
c
e
r
H
U
,
c
e
s
s
H
u
n
c
e
s
s
u
n
c
e
s
s

s
I
a
n
c
e
s
i
n
f
c
r
n
i
e
r
e
n
.
I
e
r
E
n
t
v
i
c
k
l
u
n
s
s
p
l
a
n
v
u
r
c
e

s
e
i
t
e
r
s
c
e
r
V
e
r
v
a
l
t
u
r
s
i
r
F
a
h
n
e
n
c
e
s
e
i
s
e
n
s
s
h
i
e

r
z
u
e
i
n
g
e
r
i
c
h
t
e
t
e
n
r
F
r
c
j
e
k
t
e
s
.
H
H
I
H
H
e
s
s
e
n
2
C
1
4
-

2
0
2
0
“
i
n
d
r
e
i
U
n
t
e
r
p
r
o
j
e
k
t
s
r
u
p
p
e
r
e
n
t
t
l
a
n
g
c
e
r
s

e
c
h
s
E
I
H
F
-
F
r
i
c
r
i
t
ä
t
e
n
e
r
a
r
b
e
i
t
e
t
.
S
i
e
v
u
n
c
e
n
v
c
n

Ex
p
e
r
t
e
n
c
e
s
H
N
U
K
I
V
g
e
l
e
i
t
e
t
.
I
i
e
H
r
g
e
b
n
i
s
s
e
f
l

o
s
s
e
n
i
n
c
i
e
K
c
n
s
u
l
t
a
t
i
c
n
s
v
e
r
a
n
s
t
a
l
t
u
n
e
n
n
i
t
c
e

n
F
a
r
t
n
e
r
n
e
i
n
u
n
c
i
n
F
a
h
n
e
n
c
e
r
c
c
r
t
i
g
e
n
I
i
s
k
u
s

S
i
c
n
e
n

s
t
a
n
c
e
n

E
x
p
e
r
t
e
n

c
e
r

V
e
r
v
a
l
t
u
n
g

f
ü
r

E
r
l
ä
u

t
e
r
u
n
s
e
n
u
n
c
I
i
s
k
u
s
s
i
c
n
e
n
z
u
r
V
e
r
f
ü
s
u
n
s
.
I
n
n
a
c
h

s
t
e
h
e
n
c
e
r
l
a
b
e
l
l
e
s
s
i
n
c
o
i
e
i
n
N
a
c
h
s
a
n
s
N
u
c
e
n

R
C
n
S
U
l
t
a
t
i
C
n
S
V
e
r
a
n
S
t
a
l
t
U
n
e
e
n
a
n
1
0
.
0
4
.
2
0
1
4
S
C
V
i

e
2
4
.0
6
:
2
0
1
4
h
e
i
c
e
r
H
I
H
H
-
V
e
r
v
a
l
t
u
n
s
s
h
e
H
ö
n
c
e
s
c
H

r
i
f
t
l
i
c
h
e
i
n
s
e
s
a
n
s
e
n
e
n
n
H
n
P
f
e
h
l
u
n
s
e
n
c
e
n
V
I
S
C
-
H
a
r

t
r
e
r

c
c
k
u
r
e
n
t
i
e
r
t

.

Tabelle 86 - Übersicht der Veranstaltungen mit den einbezogenen Partnern

Veranstaltungen	Thema der entsprechenden Veranstaltung / Anhörung	Zusammenfassung der Ergebnisse
06.12.2011 Infoveranstaltung WiSo-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode	Erste Informationen zum ELER ab 2014.
19.06.2012 1. Konsultation WISO-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020, u. a. zu SöA / SWOT, zum Stand der Diskussion zur Weiterentwicklung der Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik) ab 2014	Vorstellung des Entwurfs der Sozioökonomischen Analyse (SöA) im Hinblick auf die Förderperiode 2014 - 2020, einschl. Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken- Analyse (SWOT) durch die HessenAgentur (HA). Im Anschluss an die Sitzung wurde den Partnern der Entwurf zur Abgabe von Anmerkungen zur Verfügung gestellt.
15.03.2013 2. Konsultation WiSo-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020	Vorstellung der vorläufigen Endfassung des Entwurfs der Sozioökonomischen Analyse (SöA) im Hinblick auf die Förderperiode 2014 - 2020, einschl. Stärken-, Schwächen-, Chancen-, Risiken- Analyse (SWOT) durch die HessenAgentur (HA). Ableitung von Handlungsbedarfen in drei parallelen Arbeitsgruppen. Die Partner konnten sich im Nachgang der Sitzung schriftlich zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen sowie zur SWOT äußern.
18.06.2013 3. Konsultation WiSo-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020	Follow-up zur Sozioökonomischen Analyse und SWOT, einschl. Darstellung der Beteiligung der Partner. Erläuterung der einzelnen Stufen der Programmerstellung des EPLR 2014 - 2020.
05.12.2013 4. Konsultation WiSo-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020	Information zum Stand der Arbeiten auf EU- und nationaler Ebene sowie zum Stand der Arbeiten bei den EU-Strukturfonds in Hessen (Operationelle Programme EFRE und ESF). Vorstellung der Ausgestaltung ausgewählter Maßnahmen des hessischen EPLR (AUKM, LEADER, EIP).
10.04.2014 5. Konsultation WiSo-Partner	Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020	Vorstellung der Strategie, des indikativen Finanzplans sowie der Maßnahmen, Teilmaßnahmen, Vorhabensarten des EPLR 2014 - 2020. Hierzu haben die Partner vor der Sitzung entsprechende Unterlagen erhalten. Im Nachgang zu der Sitzung konnten schriftliche Stellungnahmen zu den Maßnahmenentwürfen erfolgen. Information der Partner zu dem Thema Auswahlkriterien (konzeptionelle Neuausrichtung der Definition und Anwendung vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben ab 2014)

U
V
t
e
e
o
F

Tabelle 86 - Übersicht der Veranstaltungen mit den einbezogenen Partnern

Veranstaltungen	Thema der entsprechenden Veranstaltung / Anhörung	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>24.06.2014 6. Konsultation WiSo-Partner</p>	<p>Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie des neuen EPLR 2014 - 2020</p>	<p>Vorstellung des vollständigen Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 (vorherige Versendung an Partner), insbesondere der einzelnen Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten sowie des endgültigen Finanzplans.</p> <p>Maßnahmenspezifische Vorstellung des Systems der Anwendung von Auswahlkriterien.</p> <p>Im Nachgang zu der Sitzung konnten schriftliche Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf erfolgen.</p>

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
10.4.2014	Landesnatur-schutzbeirat	Maßnahme 8: Entwicklung von Waldgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Nach einem Schadensfall ist es unter Umständen sinnvoll, den Wald sich selbst verjüngen zu lassen 	Die Fragestellung muss von der Zielsetzung her differenziert betrachtet werden. Wenn ein Schadensfall eintritt, sind oftmals nicht standortgerechte oder nicht klimatolerante Bestände / Baumarten betroffen. Mit der Förderung kann die Entwicklung zu stabilen und standortangepassten Laub- und Mischwäldern unterstützt werden, während mit einer Naturverjüngung aus nicht standortgerechten Baumarten dieses Ziel kaum erreicht werden kann.
10.4.2014	Landesnatur-schutzbeirat	Maßnahme 11: Ökologischer Landbau	<ol style="list-style-type: none"> Gewässer- und Erosionsschutzstreifen sind erst ab einer Breite von 10 Metern sinnvoll Weshalb wird nicht die dauerhafte Umwandlung von Acker- zu Grünland z. B. im Auebereich gefördert? Bei der reversiblen Umwandlung kann die Wirkung der Fördergelder schnell wieder obsolet sein. Es wäre sinnvoll, wenn neben den Landwirten auch Landschaftspflegeverbände an der Streuobstförderung teilnehmen könnten. 	<p>Zu 1) Nach Vorgaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist eine Breite von 5 - 30 Metern möglich. Hessen wendet diese Flexibilität an, um auf örtliche Problemstellungen besser eingehen zu können. Dies trägt auch zur gewünschten Akzeptanz der Maßnahme bei.</p> <p>Zu 2) Eine dauerhafte Umwandlung von Ackerland wird von den Landwirten kaum angenommen, insbesondere in Auen mit fruchtbaren Ackerböden. Viele Betriebe arbeiten zudem mit Pachtland, das sie nicht dauerhaft umwandeln können.</p> <p>Zu 3) Da die Förderung eine GAK-Maßnahme ist, sind grundsätzlich nur Betriebsinhaber im Sinne der Direktzahlungs-Verordnung antragsberechtigt und die Förderung kann nicht für Verbände geöffnet werden. Konzepte oder Beratung können jedoch im Rahmen von Kooperationen gefördert werden.</p>
10.4.2014	Bioland	Maßnahme 11: Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> Betriebe mit großen Ackerschlägen sollten nicht bei knappen Mitteln bevorzugt werden, da die Maßnahmen auch für kleine Betriebe interessant ist, die durch diese Regelung benachteiligt werden. 	Schlaggröße ist ein nachrangiges Kriterium. Wichtiger ist die Lage in der Kulisse für Oberflächen und Gewässerschutz. Danach wird auf die Schlaggröße zurückgegriffen, da dies leicht zu erheben und ein Indikator für höhere Intensität ist. Zudem ist es sinnvoll, insbesondere größere Strukturen abwechslungsreich zu gestalten.
10.4.2014	Bioland	Maßnahme 11: Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> Die Verbände plädieren stark dafür, die Prämie für den Ökolandbau nicht aufgrund des „Greenings“ zu kürzen. Eine Prämienhöhe von 300 EUR/ha ist als Öko-Basissatz erforderlich. 	Die Prämiengestaltung im Zusammenhang mit „Greening“ wird noch verhandelt.
10.4.2014	AbL – Arbeitsge-	Maßnahme 11: Ökologischer	<ul style="list-style-type: none"> Eine stärkere Förderung der Weidehaltung (speziell für Milchkühe) wäre 	Über Grünlandmaßnahmen und naturschutzfachliche Sonderleistungen im Weidebereich gibt es eine verstärkte Förderung mit guten Angeboten.

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
	meinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen	Landbau	wünschenswert.	
10.4.2014	AbL	Maßnahme 13: Benachteiligte Gebiete	Finanzierung der AGZ außerhalb des EPLR wäre sinnvoll, um sämtliche bisherigen benachteiligten Gebiete weiter fördern zu können.	Die AGZ wird weiterhin ausschließlich im EPLR gefördert und die finanzielle Ausstattung wird ähnlich hoch wie in der Periode 2007 - 2013 sein (bezogen auf die ursprünglich programmierte Plafondhöhe). Allerdings wurden bereits in der vergangenen Periode aufgrund von Minderbedarfen bei einigen Maßnahmen Mittel zugunsten der AGZ umgeschichtet. In der neuen Förderperiode wäre eine Umschichtung der Mittel zugunsten der AGZ im Fall von Minderbedarfen bei anderen Maßnahmen u. U. auch möglich.
10.4.2014 25.4.2014	AbL	Maßnahme 4: Investitionen in materielle Vermögenswerte	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bei der Investitionsförderung soll die Anpassung der vorhandenen Kapazitäten an neue Ansprüche der Ökologie und des Tierschutzes Vorrang haben gegenüber der Produktionsausweitung. Daher sollten (insb. bei Teilmaßnahme 4.1) Obergrenzen festgelegt werden, die sich z. B. an der durchschnittlichen Tierplatzzahl oder ähnlichen Kriterien orientieren sollten. 2) Das Mindestinvestitionsvolumen zur Förderung der Betreuungsgebühren sollte aufgehoben werden. 3) Die Weidehaltung (bei allen Tierarten) sollte eine möglichst hohe Priorität bei den Auswahlkriterien genießen. Bei Wiederkäuern sollte die Weidehaltung (mind. 150 Tage im Jahr) Fördervoraussetzung sein. 4) Insgesamt sind dieser Maßnahme zu viele Fördermittel zugewiesen. Besonders die Top-ups bei Teilmaßnahme 4.1 sollten stattdessen der Ausgleichszulage zugeteilt 	<p>Zu 1): Bei Teilmaßnahme 4.1 ist bereits im Rahmen der neuen Landesrichtlinien zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) eine Begrenzung der Tierplätze sowie eine Flächenbindung in der Tierhaltung vorgesehen.</p> <p>Zu 2): Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 EUR förderfähig. Diese Grenze hat sich bewährt. In den zurückliegenden Jahren kam es nur in Einzelfällen zu Investitionen unterhalb dieser Schwelle.</p> <p>Zu 3): Dieses Kriterium wird im Rahmen der Auswahlkriterien bereits entsprechend gewürdigt.</p> <p>Zu 4): Die finanzielle Ausstattung der Teilmaßnahme orientiert sich an den auf der Grundlage der SWOT abgeleiteten Bedarfen als Bestandteil der Förderstrategie des Landes Hessen sowie den im Koalitionsvertrag enthaltenen agrarpolitischen Schwerpunktsetzungen.</p>

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			werden.	
	AbL	Maßnahme 6: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Zur effektiven Verjüngung der Landwirtschaft – und somit zum Erhalt der bäuerlichen Strukturen in Hessen – sollte unbedingt die Teilmaßnahme 6.1 (Existenzgründungsbeihilfe) aufgenommen werden. 	<p>Die Förderung von Junglandwirten erfolgt einerseits im Rahmen der Maßnahme 4.1 und andererseits über Direktzahlungen der 1. Säule der GAP (Junglandwirteprämie). Darüber hinaus besteht neben der innerfamiliären Hofnachfolge die Möglichkeit der Förderung erstmaliger selbständiger Existenzgründungen über Maßnahme 4.1, wobei zur Unterstützung im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien eine besondere Gewichtung hierzu erfolgt.</p> <p>Die getroffenen Aktionen werden als ausreichend angesehen.</p>
10.4.2014 / 25.4.2014	AbL	Maßnahme 13: Benachteiligte Gebiete	<ol style="list-style-type: none"> Dieser Maßnahme sollte eine stärkere (auch finanzielle) Bedeutung zufallen, um der topografisch und infrastrukturell bedingten Wettbewerbsverzerrung in der hessischen Landwirtschaft entgegenzuwirken. Dabei sollte es ein gut ausgearbeitetes Bewertungssystem geben, wie bspw. das österreichische Berghöfekataster. Ackerland soll generell nicht mehr gefördert werden. Dem wirtschaftlich bedingten Trend, dass immer weniger Milchkuhe Weidezugang haben, sollte mit dieser o. ä. Maßnahmen entgegen gesteuert werden. 	<p>Zu 1): Die Mittelplanung muss angesichts der Sparpläne der Regierung und anderer Ziele auch im Umweltbereich realistisch sein. Um strukturpolitische Ziele sowie Umweltziele zu erreichen, werden Investitionen und AUKM als geeigneter erachtet als die AGZ mit ihrer Einkommenskomponente. Infrastrukturell bedingte Wettbewerbsverzerrungen können im Rahmen der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt werden. Der Ausgleich bezieht sich lediglich auf biophysikalische Kriterien.</p> <p>Zu 2) Das Bewertungssystem wird durch die ELER-Verordnung vorgegeben. Grundlage bilden die biophysikalischen Kriterien (Anlage 3 der ELER-Verordnung). Ein Ausschluss von Ackerkulturen soll durch Anwendung von Auswahlkriterien in Betracht gezogen werden.</p> <p>Zu 3) Im Rahmen der Neuabgrenzung der Förderkulisse (Anwendung voraussichtlich ab 2018) wird geprüft, ob dem Aspekt der Weidetierhaltung verstärkt Rechnung getragen werden kann.</p>
25.4.2014	VÖL-Verein Ökologischer Landbau	Maßnahme 4.1: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	<ol style="list-style-type: none"> Basisförderung sollte aufgehoben werden (Widerspruch zu Koalitionsvertrag: Verknüpfung der Förderung mit gesellschaftlichen Leistungen) Förderpolitische Abkehr von der Export-Ausrichtung einiger Bereiche wird empfohlen (Selbstversorgungsquote $\geq 120\%$). Benötigter Futtermittelimport 	<p>Zu 1) Laut Koalitionsvertrag soll die einzelbetriebliche Förderung beibehalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll ein Nebeneinander von konventioneller und ökologischer Erzeugung erhalten bleiben. Unter diesem Aspekt ist das Angebot einer Basisförderung gerechtfertigt und steht auch nicht im Widerspruch zur Verknüpfung der Förderung mit gesellschaftlichen Leistungen, die zum Teil über das Ranking im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Ohne das Angebot einer Basisförderung bestünde darüber hinaus für nicht tierhaltende Unternehmen (andere landwirtschaftliche Betriebsformen, wie z. B. Ackerbaubetriebe sowie</p>

T
Ü
P
E
P
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>geht zu Lasten von Gesundheit, Umwelt und Klima.</p> <p>3) Wahlfreiheit bei dem Bewirtschaftungssystem durch Förderung ermöglichen: geförderte Stallneubauten sollten durch geringfügige Änderungen kurz- und mittelfristig auf unterschiedliche Formen des Landbaus umrüstbar sein.</p> <p>4) Ablehnung des derzeitigen Verhältnisses zwischen Basisförderung (20 %) und Premiumförderung (40 %) als zu eng. Vorschlag: Basisförderung auf 10 % oder keine Aufstockung durch Kooperationen.</p> <p>5) Kopplung der Obergrenzen für den Viehbesatz an lokal erzeugte Futtergrundlage zur Vermeidung eines zu starken Nährstoff-Inputs (regionale Futter-Mist-Kooperationen denkbar).</p> <p>6) Vorschlag des VÖL zu tierartbezogenen Obergrenzen liegt vor. Anerkannte Berechnungsgrundlagen (KTBL) für tierartbezogene Obergrenzen sollten genutzt werden.</p> <p>7) Orientierung an durchschnittlichen Bestandsgrößen als Alternative zu fixen Obergrenzen. Ausschluss von Stallbauten, die eine Genehmigung nach BImSchV benötigen.</p> <p>8) Ablehnung der Steigerung der Förderung von Betreuungskosten (verpflichtende Beauftragung eines Baubetreuers erst ab einer Investition von über 200.000 EUR).</p> <p>9) Empfehlungen zur Priorisierung von</p>	<p>Unternehmen des Garten- und Weinbaus) keine Möglichkeit gefördert zu werden, was einer Diskriminierung gleichkäme.</p> <p>Zu 2) Eine Export-Ausrichtung der landwirtschaftlichen Förderung war und ist kein förderpolitisches Ziel in Hessen. Im Gegenteil geht es um die gezielte Verbesserung von regionaler Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Schaffung kurzer Ketten.</p> <p>Zu 3) Dieser Aspekt wird im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien gewürdigt.</p> <p>Zu 4) Die Abstände zwischen den einzelnen Fördersätzen sind durch die GAK-Förderungsgrundsätze vorgegeben. Diese kommen in Hessen 1:1 zur Anwendung, um in der Förderung anteilig Bundesmittel einsetzen zu können.</p> <p>Zu 5) Diesem Aspekt wird durch die vorgesehene Begrenzung der Tierplätze sowie der Flächenbindung in der Tierhaltung Rechnung getragen.</p> <p>Zu 6) Als Berechnungsgrundlage für die tierartbezogenen Obergrenzen in Hessen sollen die Schwellenwerte nach dem vereinfachten Verfahren nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) gelten. Diese entsprechen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für den Stallbau, die die Anforderungen des BImSchG konkretisiert.</p> <p>Zu 7) Die Empfehlung konnte aufgrund der Vorgaben zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von Maßnahmen gem. Artikel 62 ELER-Verordnung nicht berücksichtigt werden. Die stattdessen festgelegten Obergrenzen stellen sicher, dass kein Vorhaben gefördert wird, das eine Genehmigung nach BImSchG benötigt (siehe Antwort zu 6).</p> <p>Zu 8) Eine Anhebung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Es bleibt bei der Grenze ab 100.000 EUR förderfähiges bauliches Investitionsvolumen.</p> <p>Zu 9) Im Rahmen der von der ELER-Verwaltungsbehörde definierten Auswahlkriterien gem. Artikel 49 der ELER-Verordnung konnte den Empfehlungen weitgehend entsprochen werden. Die Einführung des unter d. genannten Wartebonus war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>Projekten (Projektauswahlkriterien):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ökolandbau bevorzugen b. Stärkere Gewichtung von Lagerung und Aufbereitung von pflanzlichen Produkten als Stallausbau c. Hohe Priorisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung d. Wartebonus für förderfähige aber aufgrund von Budgetkontingentierung nicht berücksichtigte Anträge aufheben (erneuter Wettbewerb mit neuen Antragsstellern). 	
25.4.2014	VÖL	Maßnahme 6.4: Diversifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung des Fördervolumens (Orientierung am AFP) und Ermöglichung der Förderung von Maßnahmen im Bereich der Kombination von Lagerung und Aufbereitung pflanzlicher Produkte 	Die Höhe des Mindestinvestitionsvolumens orientiert sich an den Vorgaben der GAK-Förderungsgrundsätze. Diese kommen in Hessen 1:1 zur Anwendung, um in der Förderung anteilig Bundesmittel einsetzen zu können. Eine Begrenzung der Förderung selbst nach oben besteht ansonsten nur über die beihilferechtliche Einordnung nach De-minimis mit max. 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, was eine erhebliche Verbesserung gegenüber der letzten Förderperiode bedeutet (max. 45.000 EUR).
28.4.2014	VÖL	Maßnahme 10: AUKM	<ul style="list-style-type: none"> • Die Module vielfältige Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau und Blühstreifen sollen für Teilnehmer am Programm ökologischer Landbau in voller Höhe aufgesattelt werden können. 	In einem Gespräch am 22.05.2014 wurde erläutert, dass die Absenkung der Beihilfesätze bei den Förderverfahren Vielfältige Fruchtarten und Zwischenfruchtanbau auf den Rahmenvorgaben der MSL-Fördergrundsätze basieren und deshalb ein Aufsatteln in voller Höhe nicht möglich ist. Bei den Förderverfahren "Strukturelemente im Ackerbau" erfolgt keine Abstufung gegenüber der konventionellen Landwirtschaft.
28.4.2014	VÖL	Maßnahme 11: Ökologischer	<ol style="list-style-type: none"> 1) Prämien für Ökologischen Ackerbau, um wirtschaftliche Nachteile gegenüber konventionellen Landbau auszugleichen, 	Das inzwischen auch von der Hausleitung gebilligte Förderkonzept für den ökologischen Landbau wurde erläutert. Dem Wunsch nach einer Differenzierung der Fördersätze zwischen Ackerland und Grünland wird

T
Ü
P
P
P
P
P

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
		Landbau	<p>sollten erhöht werden (300 EUR/ha für Ackerflächen, 270 EUR/ha für Grünland).</p> <p>2) Verzicht auf erhöhte Förderung während der Umstellungsphase, stattdessen Fokus auf langfristige Beibehaltungsförderung</p>	damit, ebenso wie dem Vorschlag die Förderung für Einführer nicht anzuheben, Rechnung getragen.
28.4.2014	VÖL	Maßnahme 13: Benachteiligte Gebiete	<p>1) Die aktuelle Gebietskulisse sollte beibehalten werden.</p> <p>2) In Zukunft sollten Ackerflächen aus dem Förderprogramm rausgenommen und ausschließlich Grünland in benachteiligten Gebieten gefördert werden.</p>	<p>Der Wunsch zur Erhaltung der bisherigen Gebietskulisse wurde entgegengenommen mit dem Hinweis, dass die Neuabgrenzung erst für 2018 geplant ist. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass zur Frage der Ackerflächenförderung noch keine Entscheidung getroffen ist.</p> <p>Zu 2): Von Seiten der EU ist eine Neuabgrenzung der Fördergebietskulisse gefordert, die spätestens 2018 neu abgegrenzt wird. Für Hessen wird mit einer Reduzierung des Fördergebiets gerechnet. (Beitrag am 10.04.2014)</p>
24.6.2014	Regionalforen Hessen	Maßnahmen mit hoher Fehlerquote	<ul style="list-style-type: none"> • Programmierung von Maßnahmen mit erhöhter Fehlerquote außerhalb von ELER reagiert nur auf Symptome. Stattdessen könnten entsprechende Probleme z. B. durch die Reduzierung des bürokratischen Aufwands oder der Senkung der Toleranzschwellen gelöst werden. 	<p>Wenn eine Maßnahme eine Fehlerquote von 1,5 - 2 % aufweist, dann muss nichts geändert werden. Liegt aber die Fehlerquote über 5 %, muss eine andere Lösung gefunden werden. Es ist grundsätzlich zielführend, problematische Maßnahmen außerhalb von ELER zu programmieren.</p> <p>Ergänzung BMEL: Deutschland hat als Nettozahler in der EU dafür plädiert, Kontrollen durchzuführen und Sanktionen bei Fehlern zu setzen, um die Finanzmittel der EU zu kontrollieren. Daher ist die Möglichkeit, den bürokratischen Aufwand zu minimieren gering. Es wird empfohlen, die komplizierten und kleinen Maßnahmen mit nationalen Mitteln zu finanzieren.</p>
24.6.2014	VÖL	Beratung für Ökobauern	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Bedarf für die Beratung für Ökolandbauern. Dieser wird in Anhang 4 jedoch nicht aufgeführt. 	Dieser Aspekt wurde bereits erkannt und ist nachgearbeitet worden (vgl. Anhang 4 zum EPLR - National finanzierte Maßnahmen zur Förderung der integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen).
8.7.2014	Hessischer Bauernverband e.V.	Mittel aus dem Landeshaushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhöhung der ELER-Mittel sollte nicht von einer gleichzeitigen Einsparung von Landesmitteln begleitet werden. Vielmehr sollte im gleichen Maß erhöht werden, um der vielfältigen Herausforderungen für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie dem erweiterten Förderspektrums gerecht 	Eine Einsparung von Landesmitteln findet nicht statt. Neben der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des EPLR werden in großem Umfang Maßnahmen außerhalb des EPLR mit rein nationalen Mitteln (u. a. Landesmitteln) gefördert – vgl. Anhang 4 des EPLR.

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			zu werden.	
		Finanzierung von Natur- und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> Für weitergehende öffentliche Aufgaben der EU im Natur- und Umweltschutz (NATURA 2000, EU-Wasserrahmenrichtlinie, Klimaschutz) muss eine ausreichende Finanzierung außerhalb der klassischen Agrarfonds gefunden werden. 	Wird zur Kenntnis genommen.
		Maßnahme 4.1 – Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> Erwartung, dass der Förderbereich 2 "Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen" der GAK in Hessen vollumfänglich umgesetzt und auf landesspezifische Alleingänge, die die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft gefährden, verzichtet wird. Die Einzelbetriebliche Förderung ist finanziell soweit auszustatten, dass jeder investitionswillige Landwirt eine Förderung erhalten kann. (plus 68 Mio. EUR mehr an EU-Mittel stehen in der neuen Förderperiode zur Verfügung). Angesichts der besonderen hessischen Herausforderungen (Selbstversorgungsgrade, Stabilisierung der Strukturen) wird die Hessische Landesregierung aufgefordert, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Fördersätze um fünf Prozent aus Landesmitteln aufzustoßen. 	<p>Die Förderung wird in Hessen 1:1 gemäß Nationaler Rahmenregelung und damit der GAK umgesetzt. Schwerpunktsetzungen erfolgen im Rahmen der Festlegung von Auswahlkriterien.</p> <p>Grundsätzlich hat die Förderung auf der Grundlage der in Hessen festgestellten Bedarfe und Ziele zu erfolgen. Finden diese im Einzelfall Berücksichtigung, kann eine Förderung erfolgen. Die Auswahl der förderfähigen Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der definierten Auswahlkriterien.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung kann eine Aufstockung der Fördersätze des AFP aus Landesmitteln um 5 % nicht befürwortet werden. Fördermittel für die Entwicklung des ländlichen Raums stehen in erheblicher Konkurrenz mit wichtigen und unabdingbar notwendigen Finanzierungsvorhaben in anderen Politikbereichen, insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.</p>

T
Ü
B
P
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none"> • Da voraussichtlich im Zuge der Programmgenehmigung nicht vor dem dritten Quartal mit Bewilligungen gerechnet werden kann, muss die Möglichkeit zum "vorzeitigen Beginn" angeboten werden (Antrags- und Bearbeitungsstopps hemmen betriebliche Entwicklungen). • Entwicklungshemmende Begrenzungen oder Zugangshürden oberhalb der gesetzlichen Standards verschlechtern die Situation hessischer Betriebe und müssen entfallen. • Beim Nachweis der besonderen Anforderungen im Bereich des Verbraucherschutzes ist zu beachten, dass die anerkannten Qualitätsregelungen - trotz aller Anstrengungen – bislang nur eine geringe Marktdurchdringung erreicht haben. Erforderlich sind Ausnahmeregelungen (Förderung von Investitionen auch dann, wenn Teilnahme an Qualitätsregelungen wg. fehlender Marktchancen nicht möglich ist). • Im Zuge des Nachweises der besonderen Anforderungen im Umwelt- und Klimaschutz sind die bereits realisierten einzelbetrieblichen und sektoralen Leistungen anzuerkennen. Praxisgerechte Investitionen auf Grundlage des jeweiligen "Stand der Technik" müssen förderfähig bleiben. 	<p>Unter Vorbehalt der ausstehenden Genehmigung des EPLR kann auf der Grundlage des Entwurfs der Landesrichtlinien in der zweiten Jahreshälfte 2014 mit der Förderumsetzung begonnen werden (Antragstellung).</p> <p>Eine Förderung des derzeitigen Standes der Technik ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, es ist jedoch erklärtes Ziel, öffentliche Fördermittel verstärkt nur noch an Kriterien zu binden, die oberhalb der gesetzlichen Standards liegen.</p> <p>Diesem Anliegen wird bereits durch eine Öffnungsklausel in den Landesrichtlinien entsprochen.</p> <p>Eine Förderung des derzeitigen Standes der Technik ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch ist projektbezogen zu berücksichtigen, dass mindestens ein Kriterium mit besonderen Anforderungen oberhalb des Stands der Technik erfüllt werden muss.</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<ul style="list-style-type: none"> Die Anwendung tierzahlbezogener Obergrenzen je Betrieb wird abgelehnt. Die Einführung solcher Obergrenzen suggeriert der Öffentlichkeit, dass die bisherige Förderung in hohem Maße in Großbetriebe geflossen wäre und Änderungsbedarf bestehen würde. Dies entspricht nicht der Realität. Absolute betriebsbezogene Tierzahlbergrenzen – insbesondere auch durch die anteilige Anrechnung unterschiedlicher Tierarten – benachteiligen in unzulässigem Maße (generationsübergreifende) Mehrfamilienbetriebe und die verschiedenen Formen von Kooperationen, die gerade aus Sicht einer Risikominimierung und sozialverträglicherer Arbeitsorganisation erwünscht sind. Im Rahmen der Anwendung von Viehbesatzobergrenzen sind alle Möglichkeiten einer umweltgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdüngern im Rahmen der guten fachlichen Praxis grundsätzlich anzuerkennen. Die verschiedenen Formen der Kooperation landwirtschaftlicher Unternehmen müssen uneingeschränkt Zugang zu den Fördermöglichkeiten 	<p>Durch die Einführung von Viehbesatzobergrenzen bzw. tierzahlbezogenen Obergrenzen soll die Förderung auf maßvolle Stallanlagen beschränkt und stark rationalisierende Betriebe nicht mehr uneingeschränkt hin zu immer größeren Einheiten mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Neben der Berücksichtigung von Umweltaspekten soll auch einem maßvollen Einsatz von öffentlichen Fördermitteln Rechnung getragen werden.</p> <p>Siehe vorstehende Ausführungen.</p> <p>Dem wird durch die Zulässigkeit von Dungabnahmeverträgen Rechnung getragen.</p> <p>Dem Anliegen wird grundsätzlich entsprochen.</p> <p>Durch den im zweiten Halbjahr 2014 geplanten Förderbeginn sind</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>erhalten. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen sind Übergangsregelungen zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine attraktive und hinreichend ausgestattete Junglandwirteförderung bleibt zur Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft unverzichtbar. Die Möglichkeiten der ELER-Verordnung zur Verbesserung der Situation von Junglandwirten sind vollumfänglich anzubieten. • Die Investitionsförderung muss dabei für alle Betriebe grundsätzlich unter gleichen Bedingungen erfolgen. Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Produktionsrichtungen, Betriebsformen oder Verfahrenstechniken wird abgelehnt (keine sachfremden Anreize, um bestimmte Produktionsrichtungen einzuschlagen / Entscheidung zur Betriebsausrichtung dem Betriebsleiter überlassen) • Das Setzen von Förderungsprioritäten wird abgelehnt. Starre politische Vorgaben oder Einschränkungen werden den Entwicklungen auf dynamischen Märkten nicht gerecht. Einzuführende Auswahlkriterien sind so auszugestalten, dass konventionelle wie auch ökologisch wirtschaftende Betriebe im Sinne der 	<p>Übergangsregelungen nicht erforderlich.</p> <p>Die Förderung von Junglandwirten erfolgt einerseits im Rahmen der Maßnahme 4.1 und andererseits über Direktzahlungen der 1. Säule der GAP (Junglandwirteprämie). Darüber hinaus besteht neben der innerfamiliären Hofnachfolge die Möglichkeit der Förderung erstmaliger selbständiger Existenzgründungen über Maßnahme 4.1, wobei zur Unterstützung im Rahmen der Anwendung der Auswahlkriterien eine besondere Gewichtung hierzu erfolgt.</p> <p>Die getroffenen Aktionen werden als ausreichend angesehen.</p> <p>Diesem Anliegen wird grundsätzlich Rechnung getragen. Allerdings müssen im Rahmen der Umsetzung der Förderung die ermittelten Handlungsbedarfe und Ziele Berücksichtigung finden. Dies wird durch die Anwendung der Auswahlkriterien sichergestellt.</p> <p>Diesem Anliegen wird durch ein breites Set von Auswahlkriterien Rechnung getragen, wodurch alle Betriebsformen grundsätzlich die Chance erhalten, den gesetzten Schwellenwert erreichen zu können.</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>hessischen Herausforderungen (Stabilisierung der Tierbestände, Wertschöpfung in ländlichen Räumen) gleichermaßen Zugang zur Förderung behalten und keine Ausgrenzung bestimmter Betriebsformen erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Förderung von (Teil-) Aussiedlungen zur Entwicklung leistungsfähiger Betriebe ist zukünftig in noch höherem Maße Bedeutung beizumessen. Erschließungskostenzuschüsse sind sachgerecht aufzustocken. Die Anforderung der Verlagerung des Betriebssitzes muss sinnvolle Nutzungen der bisherigen Betriebsstätte zulassen. • Im Sinne einer Stärkung ordnungsgemäßer Wirtschaftskreisläufe müssen Getreide- und Futterlagerhallen, Silagelagerstätten sowie Wirtschaftsdüngerlager uneingeschränkt förderfähig bleiben. 	<p>Die in Hessen zur Anwendung kommenden Förderkriterien entsprechen 1:1 denen der nationalen Rahmenregelung. Eine Aufstockung der Erschließungskostenzuschüsse ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die in Hessen zur Anwendung kommenden Förderkriterien entsprechen 1:1 denen der nationalen Rahmenregelung.</p> <p>Eine entsprechende Förderung ist im Rahmen von Stallbaumaßnahmen förderfähig. Die Förderung von Maschinenhallen ist ausgeschlossen. Die Förderung von Erntehallen beschränkt sich ansonsten auf klimatisierte Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen.</p>
		Maßnahme 4.2 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Wegen der knappen Finanzausstattung der zweiten Säule fordert der Hessische Bauernverband Maßnahmen nur dann über ELER zu finanzieren, wenn ein nachhaltiger, wirtschaftlicher Nutzen für hessische landwirtschaftliche Betriebe gegeben und durch die Maßnahme eine Stärkung der Wettbewerbsposition für hessische Produkte nachweisbar ist. 	<p>Diesem Anliegen wird grundsätzlich Rechnung getragen.</p>
		Maßnahme 4.3-2 Flurbereinigung und dem ländlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensdauer muss verkürzt werden. Laufende Flurbereinigungsverfahren müssen beschleunigt und kurzfristig zum Abschluss 	<p>Auf diese Forderungen hat die Förderung nur mittelbar Einfluss. Abgesehen davon variiert die Verfahrensdauer je nach Zweck.</p>

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
		Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	<p>gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Flurbereinigungsverfahren dürfen nur dann begonnen werden, wenn eine Verbesserung der agrarstrukturellen Gegebenheiten eindeutig belegbar und innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne realisierbar ist. Flurbereinigungsverfahren über mehrere Jahrzehnte, in denen die angestrebten strukturellen Ziele durch den Strukturwandel, technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe überholt werden, sind unsinnig. • Nebenziele (z. B.: Anforderungen an Strukturelemente, wie den Erhalt oder die Neuanpflanzung von Feldgehölzen) dürfen nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur nicht gefährdet wird. • Wirtschaftswege sind dem neuesten Stand der Technik anpassen. • Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz darf nicht für außerlandwirtschaftliche Zwecke, wie beispielsweise Gewässerrenaturierungen, missbraucht werden. • Da die klassische Flurbereinigung immer häufiger an zeitliche und administrative Grenzen stößt, müssen neue Verfahren stärker Anwendung und finanzielle Unterstützung finden (Freiwilliger 	<p>In den vor Einleitung der Flurbereinigungsverfahren zu erstellenden Entwicklungskonzeptionen werden die agrarstrukturellen Mängel analysiert und die notwendigen Vorhaben zur Verbesserung aufgezeigt. Die Konzeptionen dienen anschließend zum Ranking der einzuleitenden Verfahren und zur Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses. Es sind nahezu alle sich bietenden Möglichkeiten zur Beschleunigung und zur schnellen Herbeiführung der Nutzung der neuen Feldeinteilung vorgeschrieben.</p> <p>Die Anlage von Strukturelementen sind häufig kein Nebenziel des Verfahrens sondern notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft durch Ausbaumaßnahmen. Die Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft bei der Anlage der Maßnahmen unterliegt einem ständigen Abwägungsprozess im Sinne der Verbesserung der Agrarstruktur.</p> <p>Die in der Anhörung befindliche neue „Richtlinie zum ländlichen Wegebau“ wird sinngemäß bereits jetzt durch die Flurbereinigungsbehörden angewandt, und in den neuen Fördervorschriften zugrunde gelegt; sie entspricht damit dem neuesten Stand der Technik.</p> <p>Verfahren nach § 86 FlurbG auch zur Gewässerrenaturierung werden nur dann eingeleitet wenn der Nachweis der Privatnützigkeit (agrarstrukturelle Verbesserung) erbracht ist. Die Anordnung der Verfahren unterliegt der vollen verwaltungsrechtlichen Überprüfung.</p> <p>Die Anzahl der zur Einleitung vorgesehenen integralen Flurbereinigungsverfahren ist weiterhin rückläufig. Seitens der Verwaltung werden verstärkt die schneller wirkenden einfacheren Verfahrensarten gewählt. Dies wird in den Auswahlkriterien zur Einleitung manifestiert.</p> <p>Durch die Förderung von „dem ländlichen Charakter angepasste</p>

T
Ü
B
E
R
F
A
S
S
E

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			Flächentausch und Freiwilliger Nutzungstausch)	Infrastrukturmaßnahmen" und der Zulässigkeit der Förderung in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, sowie der Finanzierung aus dem ELER, werden zum Einen die Fördermittelsätze angehoben und zum Anderen die Fördermöglichkeiten ausgeweitet. Verfahren zum freiwilligen Landtausch werden nach wie vor von der Verwaltung durchgeführt.
		Maßnahme 10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutliche Fokussierung der Agrarumweltprogramme auf einerseits eine verstärkte Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und andererseits auf die Unterstützung von Maßnahmen, die gesellschaftlich besonders anerkannte Leistungen zum Ziel haben. • Der Hessische Bauernverband fordert, neben der Förderung des ökologischen Landbaus auch praxiserichte Angebote für konventionelle Betriebe vorzulegen. Die Maßnahme "Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren" ist auch zukünftig anzubieten. • Für die neue Förderperiode ist eine wirksame Anreizkomponente einzuführen. Durch die Reduzierung auf so genannte Transaktionskosten wird bei den über den gesamten Verpflichtungszeitraum wirkenden Bewirtschaftungseinschränkungen keine hinreichende Anreizwirkung erreicht und die Akzeptanz dieser freiwilligen 	<p>Dem Anliegen wird über das neue hessische Agrarumweltprogramm Rechnung getragen.</p> <p>Sowohl die Förderung des ökologischen Landbaus, als auch das Verfahren „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ tragen langfristig zu einem schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei und sind zudem gesellschaftlich gewünscht.</p> <p>In dem neuen hessischen Agrarumweltprogramm gibt es mit dem Förderverfahren „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ auch ein Angebot für die konventionelle Landwirtschaft. Die Maßnahme „Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren“ wird nicht mehr angeboten, da bei Anwendung dieses Verfahrens häufig Regel keine oder nur sehr geringe Kosten bzw. Ertragsverluste nachweisbar sind und aufgrund des obligatorischen Einsatzes von Totalherbiziden der ökologische Nutzen kritisch bewertet wird.</p> <p>Die Berücksichtigung einer Anreizkomponente ist gemäß ELER-VO nicht zulässig. Die Berechnung der Fördersätzen basiert auf standardisierten Deckungsbeitragsrechnungen.</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>Maßnahmen gefährdet. Durchgehend ist für alle Agrarumweltmaßnahmen ein vollständiger Ausgleich der Mindererlöse und des Mehraufwandes in der Bewirtschaftung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Durchführung der Agrarumweltmaßnahmen erbringen landwirtschaftliche Unternehmen Vorleistungen. Die zeitnahe Auszahlung der vereinbarten Mittel ist endlich sicherzustellen. • Förderungen von Erstaufforstungsmaßnahmen lehnen wir ab. 	<p>Die Auszahlung erfolgt nach vollständig erbrachter und kontrollierter Leistung im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr.</p>
		Maßnahme 11 – Biologische Landwirtschaft – Ökologische Anbauverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Das Förderinstrumentarium ist sensibel und mit der gebotenen Flexibilität einzusetzen. Es gilt, die hessische Produktion so weit zu unterstützen, dass sich eröffnende Marktchancen mit hessischen Erzeugnissen bedienen lassen, es aber andererseits nicht durch über die Nachfrage hinausgehende Produktionsanreize zu einem weiteren Verfall der Erzeugerpreise kommt. • Zukünftig muss die Auszahlung der Förderbeträge unmittelbar nach Ende des Förderjahres (und der damit erbrachten Extensivierungsleistung) erfolgen. Verzögerungen sind für die Betriebe nicht akzeptabel. 	<p>Das Förderinstrument wird sensibel eingesetzt. Vor allem im Bereich des ökologischen Landbaus bestehen gute Marktchancen.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach vollständig erbrachter und kontrollierter Leistung im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr.</p>
		Maßnahme 13 – Zahlungen für Gebiete mit natürlichen oder	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausgleichszulage muss auch zukünftig finanziell so ausgestattet werden, dass eine sachgerechte Differenzierung der Beträge nach Standortqualität möglich 	<p>Es wird auch künftig eine sachgerechte Differenzierung der Fördersätze nach dem Grad der Benachteiligung ermöglicht. Der Mittelansatz wurde gegenüber dem originär (2007) in der letzten der Förderperiode programmierten Ansatz nicht halbiert, sondern lediglich um ca. 14 % reduziert. Damit wird</p>

T
Ü
B
E
R
S
I
C
H

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
		anderen spezifischen Einschränkungen	<p>bleibt und somit eine flächendeckende Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten sichergestellt wird. Mit großer Sorge wird die Halbierung der Mittelansätze gegenüber den in der Förderperiode 2007 - 2013 ausgezahlten AGZ-Mitteln gesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die von der Sonder-AMK im November 2013 beschlossene Mittelumschichtung aus der 1. in die 2. Säule sieht explizit auch die Verwendung dieser Mittel zur Aufstockung der Ausgleichszulage vor. Wir erwarten von der Hessischen Landesregierung eine Aufstockung der Mittelansätze- mindestens auf das Niveau des Auszahlungsbetrages von 2010- damit sichergestellt wird, dass die Ausgleichszulage auch zukünftig einen qualifizierten Beitrag zur Stabilisierung benachteiligter Gebiete leisten kann. Die Ausgleichszulage muss dazu finanziell so ausgestattet werden, dass eine sachgerechte Differenzierung der Beträge nach Standortqualität möglich bleibt und somit eine flächendeckende Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten sichergestellt wird. Auf Prosperitätsregelungen, Mindest- oder Höchstbeträge je Zuwendungsempfänger und Abstufungskriterien, die mit der natürlichen Benachteiligung in keinem Zusammenhang stehen, ist zu verzichten. Eine Beschränkung auf Grünlandflächen oder die Anwendung von Viehbesatzgrenzen werden ebenso 	<p>insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass spätestens ab 2018 eine neue Gebietskulisse anzuwenden ist.</p> <p>Eine Aufstockung der Mittelansätze auf das Niveau des Jahres 2010 ist nicht möglich. Die Ausgleichszulage wurde in den Jahren 2009 und 2010 erheblich aufgestockt, um die negativen Folgen der Milchmarktkrise abzufedern (über 70 % der hessischen Milchviehbetriebe wirtschaften in den benachteiligten Gebieten).</p> <p>Es wird auch künftig einen Mindest- und einen Höchstbetrag bei der Ausgleichszulage geben müssen, um einerseits den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und andererseits Überkompensationen zu vermeiden. Zusätzlich wird gemäß den Vorgaben der ELER-Verordnung künftig eine betriebsgrößenbezogene Degression der Fördersätze anzuwenden sein. Eine Beschränkung auf Grünlandflächen oder die Anwendung von Viehbesatzgrenzen ist bisher nicht vorgesehen.</p> <p>Die Anwendung erhöhter Standards bei der Ausgleichszulage ist bisher nicht</p>

T
C
P
E
P
F
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
			<p>abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bewährte Ausgleichszulage darf nicht zur Durchsetzung weiterer gesetzlicher Anforderungen und höherer Standards missbraucht werden. Sie muss von der Zielsetzung her auch weiterhin grundsätzlich als Teilausgleich für natürliche Benachteiligungen erhalten bleiben. Eine Verknüpfung der Ausgleichszulage mit zusätzlichen umweltspezifischen Einschränkungen wird entschieden abgelehnt. 	vorgesehen.
11.7.2014	VHD - Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter	<p>Maßnahmen 4.1: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe sowie</p> <p>Maßnahme 4.2: Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> Änderung bzw. Klarstellung der Auswahlkriterien dahingehend, dass das LANDMARKT-Konzept die Anforderungen eines Qualitätssystems höherer Qualität erfüllt, damit auch LANDMARKT-Betriebe in der kommenden Förderperiode entsprechende Förderanträge zur Weiterentwicklung ihrer Betriebe und zum Ausbau der Direktvermarktung stellen können. 	<p>Die Förderung im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sich in Hessen auf Unternehmen, die Produkte mit höherer Qualität aus dem Bereich anerkannter Qualitätsregelungen verarbeiten und vermarkten. Anerkannte Qualitätsregelungen i.S. der Landesrichtlinien zur Umsetzung der Teilmaßnahmen 4.1 und 4.2 sind die Qualitätsregelungen der Gemeinschaft (BioKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG, Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, traditionelle Spezialitäten) sowie in Bezug auf Wein bzw. die beiden in Hessen anerkannten Qualitätsregelungen „Geprüfte Qualität – Hessen“ sowie „Hessische Lebensmittelqualitätsregelungen für Wein bestimmter Anbaugebiete“.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen soll mit Entscheidung des Fachministeriums eine Förderung auch ohne die vorstehend genannten Qualitätsregelungen ermöglicht werden.</p> <p>Bei Landmarkt handelt es sich derzeit primär um ein Vermarktungskonzept und kein Qualitätssicherungskonzept in v. g. Sinne. Wenn ein Unternehmen in die Verarbeitung und Vermarktung investiert, kann das Unternehmen bei den Auswahlkriterien „Verbesserung der regionalen Wertschöpfungsketten“, „Förderung von kooperativen Formen der Zusammenarbeit“ und „Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft und Ökosystemen“ punkten und sich hierüber gegenüber regulären Unternehmen absetzen.</p>

T
Ü
P
P
P
P
T

Tabelle 87 - Übersicht über die Empfehlungen der WiSo-Partner in Hessen

Datum der Stellungnahme	Verfasser	Thema	Empfehlung	Berücksichtigung
				Mitgliedsbetriebe von Landmarkt können sich natürlich auch dem Qualitätssicherungssystem „Geprüfte Qualität - Hessen“ anschließen. Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen liegen nicht weit auseinander und die Prüfungen sind fast identisch.

T
 C
 F
 E
 F
 T

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland macht von der Option eines eigenständigen Bundesnetzwerkprogramms neben den Regionalprogrammen gem. Artikel 55 Abs. 1 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung Gebrauch. Auf die diesbezüglich Aussagen in der Nationalen Rahmenregelung bzw. die genauen Ausführungen in dem „Nationalen Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014 - 2020“ wird Bezug genommen.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Siehe Kapitel 17.1.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Siehe Kapitel 17.1.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Siehe Kapitel 17.1.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der ELER-Verordnung zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

- Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Evaluierung, dass alle Maßnahmen im EPLR Hessen überprüfbar und kontrollierbar sind, wird von der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle durch Unterschrift der jeweiligen Leiter bestätigt.

Teil der Evaluierung war auch die Einbeziehung der Ergebnisse von Audits der Förderperiode 2007 - 2013 durch EU oder nationale Stellen. Empfehlungen zu den Prüfungsfeststellungen wurden entweder bereits umgesetzt bzw. werden entsprechend der neuen Anforderungen in der Förderperiode 2014 - 2020 angewendet.

- Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die v. g. beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

Die Würdigung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für jede einzelne Maßnahme erfolgt in Kapitel 8.2.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Erklärung zu Flächenmaßnahmen

Die den Prämien beziehungsweise den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegenden Berechnungen wurden von dem zuständigen Ex-ante-Bewerter geprüft und wie folgt eingeschätzt:

Gemäß Artikel 62 Abs. 2 der ELER-Verordnung müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden.

Die Forschungsgruppe ART hat als funktionell unabhängige Stelle die Prämienkalkulationen der Einzelmaßnahmen des hessischen ELER-Programms (EPLR 2014 - 2020) verifiziert. Jede Prämienkalkulation wurde daraufhin überprüft und bewertet, ob die Anforderungen des Art. 10 der ELER-Durchführungsverordnung eingehalten wurden. Die Prüfung der Prämienkalkulationen schloss die angewandte Methode (Wahl der Referenzsituation, Begründung und Transparenz der methodischen Schritte) und die Annahmen auf Basis der verwendeten Datengrundlagen ein.

Methoden

Die Berechnungen der drei Öko-Prämien erfolgten anhand eines Deckungsbeitrags-Vergleichs zwischen konventionellem und ökologischem Landbau einschließlich der Arbeitskosten (entspricht dem „Deckungsbeitrag II“). Die Kalkulationen wurden übersichtlich dargestellt und konnten anhand der spezifischen Förderverpflichtungen nachvollzogen werden.

Neu in der Förderperiode 2014 - 2020 ist das „Greening“ in der ersten Säule der GAP. Jede AUKM-Maßnahme, die zur Erfüllung der Forderung nach ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden könnte, wurde diesbezüglich überprüft. Im Falle der Nutzung zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten die bundesweit abgestimmten Abzüge noch besser berücksichtigt werden, um eine Doppelförderung gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auszuschließen.

Belastbarkeit der Daten(quellen)

Die Kalkulationen basieren vor allem auf gängigen Informationsmaterialien wie z. B. den offiziellen Kalkulationsdaten des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH), durchschnittlichen Ernteerträgen der hessischen Regionalstatistik und Daten des Kuratoriums für Technik und Bauen in der Landwirtschaft (z. B. KTBL) etc. Diesen bewährten Datenquellen wird eine hohe Validität zugesprochen.

Die verwendeten Daten spiegeln hessische Standort- und Produktionsgegebenheiten wider. Einzelne Vorschläge zu methodischen Aspekten (Berücksichtigung von Differenzen bei Schlaggrößen Öko-konventionell; Berücksichtigung von Leistungen des Klee-gras in der Fruchtfolge des ökologischen Landbaus, z. B. als Substitutionswert des Nährstoff-/Düngerwerts) und daraus resultierender Anpassungsbedarf wurden erläutert.

Ergebnisse

Die Prämienkalkulationen zeigen nach Auffassung der funktionell unabhängigen Stelle eine große Sorgfalt bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf. Die Kalkulationsmethoden wurden gewissenhaft ausgewählt und zutreffend begründet. Die verwendeten Daten sind nachprüfbar und greifen die spezifischen Gegebenheiten des Landes Hessen angemessen auf. Um die Einkommensverluste möglichst präzise zu erfassen, wurde im Zuge der Prämienverifizierung (Ex-ante-Bewertung) in wenigen Fällen Anpassungen der Kalkulationen vorgeschlagen (z. B. höhere Futterkosten bei Öko-Grünland). Die Angemessenheit der Prämien ließ sich dadurch besser begründen. Die Prämienhöhen stellen aus der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten infolge der Förderverpflichtungen dar. Die Prämienkalkulationen für die drei vorgelegten Verfahren können somit verifiziert werden.

Erklärung zu Maßnahme 16

Ab dem Frühjahr 2018 soll die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen) bei der Maßnahme 16 erfolgen.

In einem entsprechenden Konzept werden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts (Artikel 67 - 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013) sowie den EU-Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen das Verfahren dargelegt.

Die gemäß Artikel 62 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vorgeschriebene Überprüfung der Angemessenheit und Korrektheit der Berechnungen durch eine funktionell unabhängige Stelle wird sichergestellt.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

In der Übergangsphase vom Programmplanungszeitraum 2007 - 2013 in die neue Förderperiode 2014 - 2020 werden für die Umsetzung der im Programmplanungszeitraum 2007 - 2013 festgelegten Maßnahmen weitgehend Mittel der abgelaufenen Förderperiode eingesetzt. So ist gewährleistet, dass Mittel der neuen Förderperiode nur in einem geringen Umfang und vornehmlich für mehrjährige Maßnahmen für den (Restverpflichtungs-) Zeitraum ab 2016 gebunden werden müssen. Für den Zeitraum über das Ende des laufenden Programmzeitraums hinaus gilt die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Sowohl Bewilligungen nach VO (EG) Nr. 1698/2005 als auch Auszahlungen mit altem Geld sind bis zum 31.12.2015 möglich (N+2-Regelung).

Nur bei den Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahmen-Code 214) besteht gemäß Artikel 27 Abs. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 eine Verlängerungsoption bis 31.12.2014. In diesen Fällen sind Zahlungen mit altem Geld bis 31.12.2015 weiterhin möglich.

- Gemäß Artikel 41 b Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1974/2006:

In Hessen erfolgen keine neuen Bewilligungen mehr nach altem Recht, da die ELER-Mittel der Förderperiode 2007 - 2013 auf Maßnahmenebene zur Ausfinanzierung nicht mehr ausreichen.

- Gemäß Artikel 41 b Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 („Cut-Off-Prinzip“): Bewilligungen nach altem Recht nur solange, wie erstmals auf Maßnahmenebene (bei LEADER: LAG-Ebene) nach neuem Recht bewilligt wurde.

Keine zwei Bewilligungsgrundlagen zeitgleich nebeneinander. Ausnahme davon: Vorbereitende Unterstützung für LEADER und Ausgaben für Technische Hilfe. Hier können Vorhaben sowohl nach altem als auch neuem Recht zeitgleich nebeneinander erfolgen.

In Hessen finden die Übergangsbestimmungen lediglich bei den beiden folgenden Maßnahmen Anwendung:

- Agrarumweltmaßnahmen:

A.

Das Land Hessen macht gemäß Artikel 27 Abs. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 von der Möglichkeit der Verlängerung von AUM bis 31.12.2014 Gebrauch.

Betroffen sind davon Verpflichtungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen wurden und in 2014 auslaufen. Diese wurden längstens bis zum 31.12.2014 (einschließlich der

Health Check-Maßnahmen) verlängert.

Die Laufzeit der Verpflichtungen wurde auf maximal 8 Jahre verlängert. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013.

In Hessen erfolgt die letzte Zahlung der bis zum 31.12.2014 verlängerten Maßnahme 214 auf der Grundlage der Prüfungen im Jahr 2014 etwa Mitte 2015 auf der Grundlage des in Artikel 59 Abs. 4b) der ELER-Verordnung bezifferten EU-Beteiligungsatzes von 75 %.

Die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) 1974/2006 entfällt für die verlängerten Verpflichtungen.

B.

Weiterführung von AUKM der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen der neuen Förderperiode.

Es handelt sich um verschiedene auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 begonnene 5-jährige Verpflichtungen, deren Restverpflichtungszeitraum über den N+2 Zeitraum und damit über das Ende der Förderperiode 2007 - 2013 hinausreicht. Ein Wechsel der Finanzierungsquelle auf die Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der neuen Förderphase 2014 - 2020 erfolgt nach Verausgabung aller Mittel der Förderphase 2007 - 2013. Mit Inanspruchnahme von Mitteln der neuen Förderphase 2014 - 2020 gelten für diese „Altverpflichtungen“ die Bestimmungen der ELER-Verordnung, d. h. die Anwendung der Revisionsklausel gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006. Da sich die Baseline in der neuen Förderperiode verändert, bedeutet dies, dass alle Altverpflichtungen zum 31.12.2014 beendet werden. Das gilt auch für Altverpflichtungen, die ursprünglich über diesen Zeitraum hinaus eingegangen wurden.

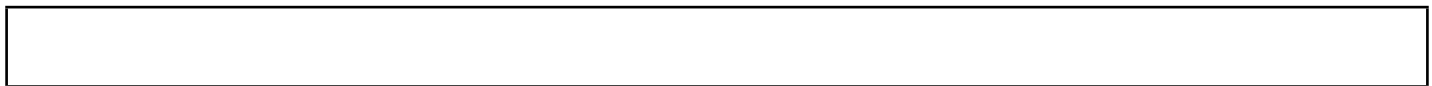
Eingeschlossen sind die Agrarumweltmaßnahmen, deren Verpflichtungen im Rahmen des „Health Check“ eingegangen und umgesetzt werden. Die Abwicklung der laufenden Verträge schließt Nachberechnungen und zu leistende Nachzahlungen aus anhängigen Widerspruchsverfahren mit ein.

Damit enden sämtliche Agrarumweltverpflichtungen aus der alten Förderperiode am 31.12.2014. Die Auszahlung für das letzte Verpflichtungsjahr 2014 erfolgt in 2015 mit Mittel der neuen Förderperiode.

- Technische Hilfe:

Ab 01.01.2014 erfolgt die Abfinanzierung von Vorhaben, die bis 31.12.2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bewilligt worden sind. Hierfür werden in 2014 und 2015 bis zum vollständigen Verbrauch die Mittel der Förderperiode 2007 - 2013 verwendet (N+2).

Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist bis zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderphase 2007 - 2013 vorzulegen. In 2016 erfolgt die Restfinanzierung für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014 - 2020. Die Ex-post-Bewertungen sind der KOM spätestens bis 31.12.2016 vorzulegen. Der geschlossene Vertrag über die Ex-post Bewertung reicht mit seiner Laufzeit in die neue Programmphase hinein. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Mitteln der Förderphase 2007 - 2013. Die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014 - 2020.



19.2. Indikative Übertragtable

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	4.100.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	10.100.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	200.000,00
Total	14.400.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Spezifische Gebiete Hessen	8.2 M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) – Anhang	15-12-2020		Ares(2020)7648262	656890987	HESSEN_Spezifische_Gebiete_20201116_final	16-12-2020	nbartelf

